

## 10 Bedeutungsfixierung durch Bezeichnungsfixierung: Möglichkeiten und Grenzen

Die Grundfrage der vorliegenden Arbeit lautet, vereinfacht ausgedrückt, wie kultureller und rechtlicher Wandel mit sprachlichem Wandel zusammenhängen und inwiefern erstere über letzteren gewollt beeinflusst werden können. In Kapitel 9 wurde dargelegt, wie interdependent der kulturelle und rechtliche Wandel von Ehe mit verschiedenen Bedeutungskonkurrenzen und Referenzfixierungsversuchen in Bezug auf das Wort *Ehe* zusammenhängen. Daraus folgt einerseits, dass auch metadiskursive Bedeutungs- und Sachverhaltsfixierungsversuche nicht bloße „Begleitmusik“ (Januschek 2005: 175) für den vermeintlich „eigentlichen“ oder objektsprachlichen Diskurs darstellen, sondern durchaus eng mit diskursivem, kulturellem und schließlich auch rechtlichem Wandel verwoben sind und zu diesen Transformationsprozessen auch emergent beitragen können. Andererseits folgt hieraus jedoch auch, dass die Möglichkeiten für sprachliche Fixierungsversuche wiederum selbst von vorherrschenden kulturellen und rechtlichen Bedingungen abhängig sind, wie in 9.4 abschließend ausgeführt wurde. Auf diesen letzten Punkt soll im folgenden Kapitel genauer eingegangen werden, um an die Feststellung, dass der Bedeutungswandel von *Ehe* eng und interdependent mit dem kulturellen und rechtlichen Wandel der Institution Ehe verbunden ist, mit der Frage anzuknüpfen, was daraus für die metadiskursive Steuerbarkeit des Diskurses durch Bedeutungs- und Bezeichnungsfixierungen folgt. Während es in den (meta-)diskursiven Aushandlungen des vorigen Kapitels also um die Frage ging, was ›Ehe‹ genau bedeutet und bedeuten soll, geht es in den metasprachlichen Aushandlungen in diesem Kapitel um die Frage, wie, also mit welcher Bezeichnung auf den Komplex von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, ihrem Verhältnis zur Ehe und der geforderten Inklusion der ersteren in der letzteren verwiesen werden soll.

In 10.1 soll noch einmal, anknüpfend an Kapitel 9, dargelegt werden, inwiefern im Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe versucht wird, zunächst metasprachlich eine inklusive Bedeutung des Ehebegriffs zu fixieren, um darüber eine „entsprechende“ kulturelle und rechtliche Konzeption der Ehe durchzusetzen, und inwiefern dies nicht unabhängig von einem vorangehenden Wandel der Verhältnisse möglich ist. Dabei zeigt sich auch, dass sich selbst mit einer erfolgreichen, rechtlich konsolidierten Bedeutungsfixierung von *Ehe* nicht die onomasiologischen Möglichkeiten des Bezeichnens einer ›verschiedengeschlechtlichen Ehe‹ einschränken lassen (z. B. durch *traditionelle Ehe*, *christliche Ehe*, *echte Ehe* etc.).

Sprich: Dass sich die Bedeutung von *Ehe* konventionell dahingehend gewandelt hat, dass sie den Bedeutungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlich‹ nicht mehr umfasst, führt keineswegs dazu, dass ein entsprechendes Konzept einer ›rein verschiedengeschlechtlichen Ehe‹ undenkbar oder auch nur unsagbar wird. Anschließend soll in 10.2 der Blick auf eine zentrale Bezeichnungskonkurrenz des Metadiskurses um die gleichgeschlechtliche Ehe gerichtet werden – *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* –, um daran nachzuzeichnen, wie im Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe versucht wird, über bestimmte Bezeichnungsfixierungsversuche auch bestimmte Konzeptualisierungen des Referenzobjektes ›gleichgeschlechtliche Ehe‹ im Diskurs zu fixieren und diesen dadurch zu beeinflussen. Ferner soll darauf eingegangen werden, inwiefern auch diese Bezeichnungsfixierungsversuche nicht etwa beliebig einsetzbare Steuerungsmittel für souveräne Subjekte im Diskurs darstellen, sondern wie auch ihre Bedeutung und ihr Potenzial zur Diskursprogression wiederum von den rezeptiven sowie produktiven bedeutungskonstituierenden Prozessen durch andere Diskursakteure abhängen, die wiederum von bestehenden, vorherrschenden kulturellen Haltungen, Perspektiven, Stereotypen usw. geprägt sind. Abschließend sollen in 10.3 die Ergebnisse dieses Kapitels abstrahiert und zugespitzt werden zu der Formel: Bei bestehender Konzeptualisierungs-Konkurrenz führt Bedeutungsfixierung zu Bezeichnungskonkurrenz und Bezeichnungsfixierung zu Bedeutungskonkurrenz.

## 10.1 *Ehe*: zum Verhältnis zwischen Bedeutungswandel und Bezeichnungsfixierungsversuchen

Das vorige Kapitel 9 wurde mit der Erkenntnis beschlossen, wie stark der kulturelle und insbesondere der rechtliche Wandel im Zusammenhang mit der Institution Ehe zum Bedeutungswandel des Wortes *Ehe* beigetragen hat bzw. für diesen sogar notwendige Voraussetzung war. Diese Beobachtung erscheint konträr zu Hoffnungen respektive Befürchtungen sprachlicher Steuerungsmöglichkeiten kulturellen Wandels, wie sie in den theoretischen Ausführungen vorgestellt wurden (s. v. a. 2, 3.2). In diesem Kapitel soll daher zunächst dargelegt werden, inwiefern es auch vor dem rechtlich konsolidierten Wandel des Ehebegriffs metasprachliche Steuerungsversuche des Wortes *Ehe* und damit des Konzepts ›Ehe‹ gab und inwiefern diese nicht souverän, unabhängig von kulturellen Bedingungen gelingen können (s. 10.1.1). Hieraus soll anschließend gefolgt werden, inwieweit diese kulturellen Voraussetzungen entsprechend alternative Versprachlichungen der Forderung nach Eheöffnung für gleichgeschlechtliche Paare bedingten (s. 10.1.2). Bevor von dieser Erkenntnis zu den Bezeichnungskonkurrenzen übergeleitet wird, soll zunächst vorgestellt werden, inwiefern auch die erfolgreiche Bedeutungsfixierung eines inklusiven Ehebegriffs

das vorige exklusive (bzw. heteronormative) Ehekonzept nicht unsagbar und entsprechend auch nicht undenkbar machte (s. 10.1.3). Hierbei wird sich zeigen, dass auch eine konventionell gefestigte Bedeutungsfixierung eines bestimmten Wortes die jeweilige Bedeutung bzw. das jeweilige Konzept nicht von sich aus als das dominante im Diskurs wahren kann. Vielmehr kann Bedeutungsfixierung zu Bezeichnungskonkurrenzen führen, wenn von der fixierten Bedeutung abweichende Konzepte (vgl. Konzeptualisierungs-Konkurrenz bei Felder 2003: 59) nach wie vor in der Sprachgemeinschaft existieren und onomasiologisch Ausdruck finden.

### 10.1.1 „Nennt es einfach *Ehe*“ – Versuche der Bezeichnungsfixierung

In Kapitel 9, insbesondere in 9.1 wurden verschiedene Bedeutungsfixierungsversuche des Ehebegriffs vor 2017 vorgestellt, die neue Perspektiven in den (Meta-) Diskurs um die Ehe bzw. die gleichgeschlechtliche Ehe einbringen konnten und emergent zum Bedeutungswandel des Ehebegriffs beigetragen haben können. Diese Diskursbeiträge und ihre diachrone, quantitative Verteilung liefern einerseits Indizien für eine kausale Wirkung des metasprachlichen Diskurses selbst auf den Verlauf kulturellen und rechtlichen Wandels. Hierdurch könnte die Hoffnung auf eine strategische oder persuasive gesellschaftliche Einflussnahme durch die Sprache aufkommen, nach der erst sprachliche Gleichheit durchzusetzen wäre, damit kulturelle und rechtliche Gleichheit als deren Folge eintreten kann. Die Sprache wäre demnach ein Werkzeug zum *Social Engineering* der sozialen Verhältnisse (vgl. 2.1). Andererseits wurde in 9.4 jedoch resümiert, dass auch der gemeinsprachliche konventionalisierte Bedeutungswandel des Wortes *Ehe* – die intensionale Tilgung des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ und die extensionale Erweiterung auf gleichgeschlechtliche Paare<sup>334</sup> – erst durch das Eheöffnungsgesetz und die Änderung des § 1353 BGB, also erst durch die rechtliche Bedeutungsfixierung von *Ehe* möglich wurde. Erst hierdurch haben sich auch die gemeinsprachlichen Gebrauchsbedingungen und -möglichkeiten des Wortes *Ehe* verändert. Diese entscheidende Einschränkung der sprachlichen Steuerbarkeit soll im Folgenden genauer untersucht werden.

Zur Untersuchung der Beschränktheit einer (meta-)sprachlichen Einflussnahme auf kulturellen Wandel lohnt sich ein Blick auf metasprachliche Belege, die sich von den Sachverhalts- und Bedeutungsfixierungsversuchen in Kapitel 9 durch ihre explizite Fokussierung der sprachlichen Oberfläche unterscheiden. Die

---

<sup>334</sup> bzw. ab 2018 auch auf Beziehungen mit einem oder zwei intersexuellen Partnern (vgl. 5.2.6).

progressiven Bedeutungsfixierungsversuche in Kapitel 9.1 stellen deontische Aussagen über die Bedeutung des Ehebegriffs dar, die zumeist als objektsprachliche Aussagen über das „Wesen“ der Ehe formuliert sind. Sie verbinden i. d. R. diese nur implizit metasprachlichen Bedeutungsfixierungsversuche mit objektsprachlichen Sachverhaltsfixierungsversuchen gleichgeschlechtlicher Paare und folgen meist dem Schema: *Das Entscheidende bei der Ehe ist X. Auch gleichgeschlechtliche Paare haben/sind X. Daher sollten auch gleichgeschlechtliche Paare eine Ehe eingehen können.* Hierbei wird X (etwa ›Familie‹, › gegenseitige Verantwortung‹ oder ›Liebe‹) als hinreichende Bedingung für die Eheöffnung versprachlicht. Oder aber sie folgen dem umgekehrten Schema *Gleichgeschlechtliche Paare haben/sind zwar nicht Y, aber Y ist nicht das Entscheidende bei der Ehe. Daher sollten auch gleichgeschlechtliche Paare eine Ehe eingehen können.* Hierbei wird wiederum Y (etwa ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ oder ›natürliche Fortpflanzung‹) als nicht notwendige Bedingung für Nicht-Öffnung der Ehe versprachlicht. Demgegenüber finden sich jedoch auch metasprachliche Belege, die nur indirekt Bedeutungsfixierungsversuche des Ehebegriffs darstellen, unmittelbar jedoch auf die sprachliche Oberfläche abzielen und somit zunächst Bezeichnungsfixierungsversuche darstellen. Die Beispiele (252) und (253) stehen hier stellvertretend für eine Vielzahl vergleichbarer gemeinsprachlicher Bezeichnungsfixierungsversuche im Zusammenhang mit *Ehe*, insbesondere in G-Twitter.

(252) *Eine Gleichstellung kann erst dann stattfinden, wenn man die Partnerschaft nicht als Homo- oder Hetero-Ehe, sondern einfach als Ehe bezeichnet.*<sup>335</sup>

(253) *@taz\_news Bitte, bitte, bitte hört auf es “Homo-Ehe” zu nennen. Es ist einfach Ehe, nur halt mit einem gleichgeschlechtlichen Paar*<sup>336</sup>

Zunächst sind die Beispiele (252) und (253) auch insofern repräsentativ, als die Bezeichnungsfixierungsversuche von *Ehe* meist Gegenvorschläge zur abgelehnten Bezeichnung *Homo-Ehe* darstellen. So zeigt auch Beispiel (253) einen Kommentar unter einem Tweet der *taz*, in dem diese den Ausdruck *Homo-Ehe* verwendet: „Mexiko will Homo-Ehe einführen: Präsident mit Regenbogenfarben“<sup>337</sup>. Für die Ablehnung des Ausdrucks *Homo-Ehe* finden sich mehrere, ganz unterschiedliche Erklärungsmöglichkeiten, die in Kapitel 10.2 genauer vorgestellt werden sollen. Im Gegensatz zur Bedeutungskonkurrenz in Kapitel 9 (s. o.) folgen metasprachli-

---

335 G-DeReKo, Süddeutsche Zeitung, 03.06.2015, S. 17; EHE FÜR ALLE; DeReKo-ID: U15/JUN.00381.

336 G-Twitter, 18.05.2016; Text-ID auf DiscourseLab: 136923.

337 G-Twitter, @taz\_news, 18.05.2016; Text-ID auf DiscourseLab: 136927.

che Fixierungsversuche wie die in den Beispielen (252) und (253) dem Schema *Man soll auch zu X „Ehe“ sagen* und explizieren somit in erster Linie eine Bezeichnungsfixierung, insofern sie die Bezeichnung *Ehe* fixieren wollen – für die Referenz auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften oder aber die Forderung nach Öffnung der Ehe für diese. Nur mittelbar über diese Bezeichnungsfixierung drückt sich in diesen metasprachlichen Belegen auch eine Bedeutungsfixierung aus, insofern sich aus ihnen auch das folgende Schema rekonstruieren lässt: *›Ehe‹ soll X in seiner Extension einschließen (damit man mit „Ehe“ auf X verweisen kann)*.<sup>338</sup> Was genau dieses X ist, worauf also mit *Ehe* referiert werden soll, wird in Beispiel (253) versprachlicht als *Ehe, nur halt mit einem gleichgeschlechtlichen Paar*; in Beispiel (252) wird dieses X nicht expliziert, sondern lässt sich nur durch den metasprachlichen Verweis *Homo- oder Hetero-Ehe* im Kontext auf gleichgeschlechtliche Paare beziehen bzw. eine geforderte Möglichkeit der Eheschließung für diese. Da beide Beispiele vor dem Eheöffnungsgesetz 2017 versprachlicht wurden, müsste in beiden Fällen der Bedeutungswandel von *Ehe*, der metasprachlich forciert bzw. fixiert werden soll, gleichsam als bereits vollendet vorausgesetzt werden, um *›gleichgeschlechtliche Ehepaare* in dessen Extension aufnehmen zu können. Dass dies nicht gelingt, dass also mit *Ehe* noch nicht auf verschieden- und gleichgeschlechtliche Ehepaare gleichermaßen referiert werden kann, zeigt die Tatsache, dass mit Ausdrücken wie *mit einem gleichgeschlechtlichen Paar* oder *Homo-Ehe* zusätzlich auf gleichgeschlechtliche Paare referiert werden muss. Damit eine Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare gefordert werden kann, kann der Ausdruck *Ehe* also nicht ohne weitere Erklärungen in der inklusiven Bedeutung gebraucht werden, die mit der Eheöffnung erst etabliert würde.

Das Wort *Ehe* unterscheidet sich in dieser institutionalisierten Kuration seiner Bedeutung also stark von anderen Ausdrücken wie *Verantwortung* oder *Liebe* etc. (s. 9.1), mit denen problemlos eine subjektive Wahrnehmung der jeweiligen Referenzobjekte ausgedrückt werden kann. Dass die Möglichkeit, mit dem Wort *Ehe* überhaupt auf eine bestimmte Partnerschaft zu verweisen, also von der institutionellen Deklaration einer Ehe abhängt, expliziert auch ein BSG-Urteil von 1973 in Beispiel (254).

---

338 An Belegen wie diesen zeigt sich, wie schwer auch Bezeichnungs- und Bedeutungsfixierungsversuche oftmals voneinander zu trennen sind, da sie in diesen Fällen zwei komplementäre Seiten desselben metasprachlichen Fixierungsversuchs darstellen. Insofern hier eine bestimmte Bezeichnung in der Referenz auf einen (eben nur mehr oder weniger bestimmten) Referenten fixiert werden soll, kann mit Wimmer (1979) auch von *Referenzfixierungsversuchen* gesprochen werden (vgl. 3.2.2).

- (254) *Die Klägerin übersieht, daß der wesentliche Unterschied hier nur zu der sog. Nichtehe besteht, also jener eigentlich gar nicht mehr als "Ehe" bezeichnungsfähigen Verbindung, die überhaupt nicht zustande gekommen ist, zB. weil sie gar nicht vor einem Standesbeamten geschlossen wurde (vgl. § 11 EheG) oder im Falle der "Eheschließung" zwischen Gleichgeschlechtlichen (vgl. Palandt, Komm. z. BGB, 31. Aufl. Anm. 5 zu § 11 EheG und Einf.1) vor § 16 EheG.*<sup>339</sup>

Wie Beispiel (254) zeigt, können Partnerschaften also nur dann als *Ehe* im Sinne einer rechtlichen Zivilehe bezeichnet werden, wenn diese u. a. durch einen deklarativen Sprechakt (*Hiermit erkläre ich Sie zu Mann und Frau*) durch eine entsprechende staatliche Autorität (*vor einem Standesbeamten*) zu einer Ehe gemacht wurden.<sup>340</sup> Solang ein solcher staatlicher Vollzug der Ehe durch einen deklarativen Sprechakt etc. (*Hiermit erkläre ich Sie zu Eheleuten*) für gleichgeschlechtliche Paare per Gesetz nicht stattfindet, existieren demnach auch keine Ehen (in diesem institutionalisierten Sinne des Wortes) zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren, auf die mit dem Wort *Ehe* referiert werden könnte.

Auch in der Gemeinsprache finden sich ganz ähnliche metasprachliche Reflexionen über die Gebrauchsmöglichkeiten und -bedingungen des Wortes *Ehe*; so etwa in dem Tweet in Beispiel (255) und dem darauf bezogenen Kommentar der selben Nutzerin in Beispiel (256), insbesondere aber in zahlreichen widersprechenden Kommentaren zu diesem Tweet, die durch die Beispiele (257)-(259) veranschaulicht werden.

- (255) *Wie oft muss man es noch sagen, liebe [RE]@sonntagszeitung?*

*Es gibt keine „Homo-Ehe“, es gibt nur die Ehe. Wenn Schwule einen Kaffee trinken, wird er deshalb auch nicht zum Schwulen-Kaffee. Wenn eine Lesbe in einem Bus mitfährt, ist es immer noch ein Bus.*<sup>341</sup>

---

339 R-Entscheidungen, BSG 10. Senat, 28.06.1973; Aktenzeichen: 10 RV 621/72; Text-ID auf DiscourseLab: 1973\_06\_28\_179. (fehlen hier Unterstriche zwischen den Zahlen?).

340 Der Glaube an eine metaphysisch tatsächlich existierende, durch den deklarativen Sprechakt heraufbeschworene Ehe könnte als ein kollektiv praktizierter, auch mit staatlicher Autorität durchgesetzter und daher wohl sehr gut funktionierender Fall sprachmagischen Denkens angesehen werden (vgl. 2.1). Gerade dadurch, dass anschließend alle an die Existenz einer Ehe glauben (auch diejenigen, die über materielle Eheprivilegien entscheiden), wird die Ehe intersubjektiv sozial konstruiert und „existiert“ dann auch. Darüber darf jedoch nicht vergessen werden, dass eine Eheschließung nur mit Unterschrift beider Eheleute gültig ist; dies ist jedoch wiederum eine primär sprachliche Praktik.

341 G-Twitter, @HamiltonIrvine, 25.08.2019; Text-ID auf DiscourseLab: 38548.

- (256) *Sprache ist mächtig und ein verantwortungsvoller und präziser Umgang damit ist wichtig.*<sup>342</sup>

Beispiel (255) zeigt einen Tweet der Co-Chefredakteurin des Schweizer Magazins *Republik* Bettina Hamilton, der ein Bild einer Schlagzeile der Schweizer *SonntagsZeitung* mit folgendem Wortlaut beinhaltet: *Mehrheit der CVP ist für die Homo-Ehe.*<sup>343</sup> Auch hier wird zunächst Ablehnung gegenüber dem Ausdruck *Homo-Ehe* ausgedrückt, bevor die Bezeichnung *Ehe* in einer inklusiveren Referenz vorgeschlagen wird (*es gibt nur die Ehe*). Die anschließenden Vergleiche (*Schwulen-Kaffee, Bus*) spezifizieren, dass sich die Kritik am Ausdruck *Homo-Ehe* gegen die darin vorgenommene sprachliche Differenzierung zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Menschen bzw. Paaren richtet (vgl. zu diesem Beispiel auch Eckerlin 2021: 70 f.). In Bezeichnungsfixierungsversuchen wie in den Beispielen (253), (255) und insbesondere in (252) drückt sich zuweilen die Hoffnung auf eine Steuerung gesellschaftlicher Änderungen über den Gebrauch bestimmter Bezeichnungen aus. Diese Hoffnung wird auch von Bettina Hamilton selbst in Beispiel (256) im späteren Threadverlauf ihres Tweets (255) deutlicher expliziert. Eine solche Hoffnung erweist sich in dem Maße als eine sprachmagische, in dem sie monokausal und von den kulturellen Interdependenzen abgekoppelt formuliert wird, insoweit sie also die dargelegten kulturellen und insbesondere institutionellen Veränderungen der Ehe nicht auch als Bedingungen, sondern einzig als Folgen eines inklusiveren Gebrauchs von *Ehe* versteht.

Dies veranschaulichen auch die widersprechenden Kommentare zu diesem Tweet in den Beispielen (257)-(259).

- (257) *und wie sollte der titel dann lauten? mehrheit der cvp ist für die ehe? das würde nicht ausdrücken, was der artikel besagen sollte: dass die mehrheit für eine ehe gleichgeschlechtlicher partner ist. also müsste es dann mindestens heißen: "... für die heirat gleichgeschl. partner"*<sup>344</sup>

- (258) *Ich finde das Beispiel ungeeignet:/ Ich dachte Ehe sei ein kirchliches Konstrukt, dass vor Jahrhunderten halt so definiert wurde, dass es zwischen*

---

<sup>342</sup> G-Twitter, @HamiltonIrvine, 25.08.2019; Text-ID auf DiscourseLab: 38517.

<sup>343</sup> Original: Mischa Aebi: Mehrheit der CVP ist für die Homo-Ehe. In der *SonntagsZeitung* vom 25.08.19, verfügbar unter: <https://epaper.sonntagszeitung.ch/article/10000/10000/2019-08-25/1/100002316> (zuletzt aufgerufen am 22.11.2023).

<sup>344</sup> G-Twitter, 27.08.2019; Text-ID auf DiscourseLab: 38373.

*Mann und Frau stattfindet. Nach meinem Gefühl ist das Wort *Homo-Ehe* legitim, solange die Kirche ihre Definition nicht ändert?*<sup>345</sup>

- (259) *Leider falsch. Stand heute gibt es ja nicht „die Ehe“, sondern Schwule und Lesben sind davon ausgeschlossen. Daher ist die Ermöglichung der Ehe für die entsprechenden Paare sehr wohl eine *Homo-Ehe*.*<sup>346</sup>

In den Kommentaren in den Beispielen (257)-(259) wird die in Beispiel (255) kritisierte sprachliche Unterscheidung (zwischen *Ehe* und *Homo-Ehe*) aus verschiedenen Gründen als notwendig erachtet, insofern sie etwa auf eine rechtliche Unterscheidung wiedergibt, die in der Schweiz zum Zeitpunkt des Tweets 2019 noch vorherrschte. Hierauf geht etwa der Kommentar in Beispiel (257) ein, der die vorgeschlagene Ersetzung von *Homo-Ehe* durch *Ehe* im Sinne einer „mechanical substitution“ (McConnell-Ginet 2020: 233; vgl. 3.2.1) probehalber vornimmt (*mehrheit der cvp ist für die ehe?*). Diese Formulierung wird anschließend verworfen (*das würde nicht ausdrücken, was der artikel besagen sollte*), da eine Explikation der bisher aus der Extension des Ehebegriffs Ausgeschlossenen für einen Verweis auf deren (hier nur potenzielle) Inklusion für nötig erachtet wird (*eine ehe gleichgeschlechtlicher partner, die heirat gleichgeschl. partner*). Damit mit dem Wort *Ehe* auch auf gleichgeschlechtliche Ehepaare referiert werden können, müsse es also zunächst gleichgeschlechtliche Ehepaare geben, was wiederum in erster Linie von den zentralen Kuratoren des kulturellen Erbes ›Ehe‹ abhängt (vgl. 5.1). In den meisten derartigen Belegen wird der Staat bzw. werden Gesetzgebung und Rechtsprechung implizit oder explizit als zentrale Kuratoren bzw. Deutungshoheiten des kulturellen Erbes ›Ehe‹ angenommen: Eine Ehe ist (nur), was vom Staat (vertreten durch ein Standesamt) deklarativ zu Ehe gemacht wurde (vgl. auch Beispiel (254)). Beispiel (258) zeigt hingegen, dass zuweilen auch *die Kirche* als zentraler Kurator des kulturellen Erbes ›Ehe‹ angesehen wird, insofern *die Ehe* hier nicht wie in den meisten anderen Belegen als Zivilehe, sondern als religiöse Institution (als *kirchliches Konstrukt*) angesehen wird. Mit *Ehe* könne demnach nur auf gleichgeschlechtliche Ehepartner verwiesen werden, wenn es gleichgeschlechtliche Paare gibt, die durch den christlichen Segen deklarativ zu Ehepartnern erklärt wurden. Wieder reiben sich hier also mit Recht und Kirche rivalisierende Kuratoren und Kurationskulturen in der Aushandlung des kulturellen Erbes ›Ehe‹ aneinander. (vgl. 8.1). Auch in Beispiel (259) wird die Möglichkeit einer inklusiven Verwendungsweise von *Ehe* bzw. einer solchen Extensionserweiterung

---

345 G-Twitter, 25.08.2019; Text-ID auf DiscourseLab: 38547.

346 G-Twitter, 26.08.2019; Text-ID auf DiscourseLab: 38453.

von ›Ehe‹ von einer entsprechend inklusiven Institution Ehe vorausgesetzt, hier wiederum implizit in Bezug auf die Zivilehe. Hierbei wird insbesondere auf den temporalen Aspekt der Gebrauchsbedingungen und -möglichkeiten von *Ehe* eingegangen: Mit der Äußerung *Stand heute gibt es ja nicht "die Ehe"* wird die Bedeutung des Ehebegriffs als zeitlich kontingent und zukünftig wandelbar versprachlicht, sodass eine Verwendung des Ausdrucks *Ehe*, mit der auch auf gleichgeschlechtliche Ehepaare referiert werden kann, in Abhängigkeit von entsprechenden rechtlichen Änderungen für die Zukunft antizipiert, zumindest aber offengelassen wird.

Die Temporalität der Gebrauchsbedingungen und -möglichkeiten des Wortes *Ehe* wird dann auch nach der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare expliziert, wo mit *Ehe* nunmehr auf institutionalisierte Partnerschaften unabhängig von den Geschlechtern der Eheleute referiert werden kann. Dies zeigen entsprechend auch die folgenden Beispiele (260)-(262), die zeitlich nach einer Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare artikuliert werden oder aber eine solche für die inklusive Verwendung des Wortes *Ehe* perspektivisch voraussetzen.

(260) +++ *Ab sofort heißt es einfach Ehe, für alle! +++ Aktivist\_innen haben lange dafür gekämpft, nun ist es Realität ...*.<sup>347</sup>

(261) *Wo die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet ist, da ist ganz einfach Ehe. Keine Sonderform. Keine Unterform. Einfach nur Ehe.*<sup>348</sup>

(262) *Es reicht dann wohl tatsächlich, von Ehe zu sprechen. Bislang war das ja anders. Ehe und Lebenspartnerschaft waren zwei unterschiedliche Dinge, und deswegen waren wir auch der Meinung, dass man das so benennen sollte. [...] An einer Stelle wird es bald leichter: Wenn Lesben und Schwule zukünftig auf dem Standesamt nicht mehr diskriminiert werden, kann man einfach auch von Ehefrau und Ehemann sprechen.*<sup>349</sup>

Beispiel (260) zeigt einen Tweet vom inzwischen gelöschten, offiziellen Twitter-Account des CSD-Darmstadt (*Cristopher Street Day*) vom 30.06.2017, also dem Tag, an dem das Eheöffnungsgesetz vom Bundestag verabschiedet wurde. Hier wird

---

<sup>347</sup> G-Twitter, @csd\_darmstadt, 30.06.2017; Text-ID auf DiscourseLab: 105462.

<sup>348</sup> G-DeReKo, Diskussion:Eingetragene Partnerschaft, 18.07.2010, In: Wikipedia – URL: [http://de.wikipedia.org/wiki/Diskussion:Eingetragene\\_Partnerschaft](http://de.wikipedia.org/wiki/Diskussion:Eingetragene_Partnerschaft); Wikipedia, 2011; DeReKo-ID: WDD11/E11.12836.

<sup>349</sup> Axel Bach in *Deutschlandfunk* am 29.06.2017 (<https://www.deutschlandfunk.de/diskussion-ueber-wortwahl-homo-ehe-oder-ehe-fuer-alle-100.html>; zuletzt aufgerufen am 05.02.2024).

die Möglichkeit einer einheitlichen Bezeichnung (*heißt es einfach Ehe*) explizit von der institutionellen Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare abhängig gemacht, was wiederum temporal ausgedrückt wird (*Ab sofort*). Beispiel (261) zeigt einen Beitrag in einer Wikipedia-Diskussion über die Öffnung der Institution Ehe für gleichgeschlechtliche Paare in verschiedensprachigen Ländern und deren Einfluss auf die Übersetzungsmöglichkeiten der jeweiligen Bezeichnungen für die (dadurch z. T. rein verschiedengeschlechtliche, z. T. geschlechtsunabhängige) Ehe. Im weiteren Kontext wird dabei auf Länder verwiesen, die zum Zeitpunkt der Äußerung 2010 bereits die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet hatten, wie etwa Belgien, Spanien und die Niederlande (vgl. auch 5.2.6). Entsprechend wird hier die Möglichkeit, *Ehe* in einer inklusiven, also geschlechtsunabhängigen Bedeutung zu verwenden, nicht wie in den Beispielen (260) und (262) in einer temporalen, sondern einer lokalen Abhängigkeit versprachlicht: *Wo (die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet ist), da (ist ganz einfach Ehe)*. Beispiel (262) schließlich zeigt einen Interviewbeitrag von Axel Bach, einem Vorstandsmitglied im *Bund Lesbischer und Schwuler JournalistInnen* vom 20.06.2017, also noch einen Tag vor der Verabschiedung des Eheöffnungsgesetzes im Bundestag. Der Konnektor *dann* (in *Es reicht dann wohl tatsächlich, von Ehe zu sprechen*) ist somit nicht nur in temporalem, sondern auch in konditionalem Bezug auf die antizipierte Verabschiedung des Eheöffnungsgesetzes zu verstehen.<sup>350</sup> Gleichermaßen gilt für den Konnektor *wenn* im letzten Satz: Die im *Wenn*-Satz versprachlichte Ermöglichung der Eheschließung für gleichgeschlechtliche Paare bezeichnet also nicht nur temporal den Zeitpunkt, ab dem, sondern auch konditional die Bedingung, unter der Wörter wie *Ehe*, *Ehefrau* und *Ehemann* geschlechtsunabhängig gebraucht werden können. Vor der Verabschiedung bzw. dem Inkrafttreten des Eheöffnungsgesetzes werden die Gebrauchsbedingungen einer inklusiven Verwendung von *Ehe* entsprechend nicht als erfüllt angesehen: *Bislang war das ja anders. Ehe und Lebenspartnerschaft waren zwei unterschiedliche Dinge, und deswegen waren wir auch der Meinung, dass man das so benennen sollte.*

Damit wird schließlich nicht nur negativ ausgedrückt, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft aufgrund der ungleichen Rechte zur Ehe nicht ohne Weiteres als *Ehe* bezeichnet werden konnte, sondern auch positiv ausgedrückt, dass Konzepte und Referenzobjekte wie die eingetragene Lebenspartnerschaft und die geforderte Eheöffnung mit eigenen Ausdrücken bezeichnet werden müssen bzw. mussten, die in den Kapiteln 10.2 und 10.2.3 genauer analysiert werden. Zuvor soll jedoch im folgenden Kapitel kurz auf die Frage eingegangen werden, inwiefern gerade der divergierende Name der eingetragenen Lebenspartnerschaft diese

---

<sup>350</sup> Vgl. <https://grammis.ids-mannheim.de/konnektoren/406978> (zuletzt aufgerufen am 22.11.2023).

(verfassungs-)rechtlich überhaupt erst ermöglichte, inwiefern also gerade die Vermeidung des Wortes *Ehe* der Forderung nach der eingetragenen Lebenspartnerschaft dienlich war.

### 10.1.2 Bezeichnungsalternativen für gleichgeschlechtliche Ehekonzepte

Dass das Wort *Ehe* erst dann problemlos bzw. ohne weitere Ergänzungen in diesem inklusiven Sinne verwendet werden konnte, als die gleichgeschlechtliche Ehe auch rechtlich durchgesetzt wurde (s. 10.1.1), bedeutet auch, dass zur Formulierung bzw. Artikulation (im Sinne von Laclau & Mouffe 1991; s. 3.2.1) der entsprechenden Forderung nach Inklusion gleichgeschlechtlicher Paare in die Ehe und den Ehebegriff andere Wörter verwendet werden mussten. Neben den gemeinsprachlichen Bezeichnungen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle*, die das Wort *Ehe* beinhalten und auf die Rechtslage und entsprechende Forderungen zuspitzen (s. hierzu ausführlich 10.2 und 10.2.3), ist hier chronologisch zunächst die rechtssprachliche Bezeichnung *eingetragene Lebenspartnerschaft* zu nennen.

In Kapitel 9 wurde bereits angedeutet, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft und speziell das LPartDisBG unter anderem gerade dadurch verfassungsrechtlich legitimiert und durch Normenkontrollen des BVerfG konsolidiert wurde, dass sie kein konkurrierendes Institut zur Ehe darstellte, sondern ein eigenes Institut mit einem eigenen Namen (vgl. 9.1.1 Beispiel (119)). Eine ähnliche Deutung drängte sich auch im Zusammenhang mit dem diskutierten Abstands- bzw. Differenzierungsgebot zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft auf. Dieses konnte gerade auch dadurch als gewahrt erachtet werden und somit die eingetragene Lebenspartnerschaft konsolidieren, dass auch eine sprachliche Differenzierung zwischen diesen beiden Instituten vorgenommen wurde (vgl. 9.2.2 Beispiele (202)-(204)). Deutlicher veranschaulicht diesen Aspekt der Textauszug in Beispiel (263) aus demselben BVerfG-Urteil zum LPartDisBG von 2002.

(263) *Die Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare verletzt Art 6 Abs 1 GG nicht. Der besondere Schutz der Ehe in Art 6 Abs 1 GG hindert den Gesetzgeber nicht, für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die*

*denen der Ehe gleich oder nahe kommen. Dem Institut der Ehe drohen keine Einbußen durch ein Institut, das sich an Personen wendet, die miteinander keine Ehe eingehen können.*<sup>351</sup>

Wie Beispiel (263) zeigt, legt das Abstands- bzw. Differenzierungsgebot zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft keineswegs eine faktische Ungleichbehandlung in Hinsicht auf Rechte und Pflichten dieser beiden Institute nahe (*für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleich oder nahe kommen*). Eine faktische Gleichstellung gleich- und verschiedengeschlechtlicher Paare mit identischen Rechten und materiellen Privilegien wäre demnach also verfassungsrechtlich gesehen unproblematisch. Problematisch wäre vielmehr eine konzeptuelle Identität der Institute, auch in Form einer sprachlichen Über- und Unterordnung. Denn das Differenzierungsgebot wird gerade dadurch als gewahrt erachtet, dass gleichgeschlechtliche Paare ausschließlich eine eingetragene Lebenspartnerschaft, nicht aber eine Ehe eingehen können (vgl. 5.2.4). Dass gleichgeschlechtliche Paare *keine Ehe eingehen können*, bedeutet aus metasprachlicher bzw. aus nominalistischer Sicht nicht mehr und nicht weniger, als dass das Institut, das sie eingehen können, nicht *Ehe* genannt wird. Würde es jedoch *Ehe* genannt bzw. mit staatlicher Kurations- und Deutungshoheit zu einer (Unter-)Art der *Ehe* erklärt, so könnten gleichgeschlechtliche Paare eine Ehe eingehen, insofern ein solcher Satz wahrheitsgemäß geäußert werden könnte. Entsprechend wäre bei einer Erklärung der eingetragenen Lebenspartnerschaft zur *Ehe*, so geht aus der Formulierung hervor, zum Zeitpunkt dieses Urteils nicht mehr gesichert, dass *dem Institut der Ehe keine Einbußen drohen*; nicht etwa wegen der rechtlichen (s. o.), sondern wegen der konzeptuellen und auch sprachlichen Gleichstellung der beiden Institute.

Dass die eingetragene Lebenspartnerschaft einerseits also in der Politik- und Rechtssprache von der Ehe abgegrenzt werden musste, andererseits aber in der Gemeinsprache dennoch in der Nähe der Ehe konzeptualisiert wurde, zeigt der Ausdruck *Homo-Ehe* sowie metasprachliche Reflexionen desselben, die in Kapitel 10.2 ausführlich vorgestellt werden. Für das hier behandelte konzeptuelle Verhältnis zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft ist an dieser Stelle dennoch ein Vorgriff vonnöten. Dass nämlich die eingetragene Lebenspartnerschaft gemeinsprachlich als *Homo-Ehe* oder auch *Homosexuellen-Ehe* bezeichnet wurde, zeigt, dass sie trotz der institutionellen Bemühungen der strikten konzept-

---

<sup>351</sup> R-Entscheidungen, BVerfG 1. Senat, 17.07.2002; Verfassungsmäßigkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes: keine Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates – keine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Ehe [...]; Text-ID auf DiscourseLab: DE\_BVerfG\_2002\_fs20020717\_1bvf000101.

tuellen Trennung dieser beiden Institute als eine Art ›Ehe‹ verstanden wurde. Zumindest rein kompositionell betrachtet (vgl. 2.2.2) drückt das Kompositum *Homo-Ehe* ein „Determinationsverhältnis zwischen den Konstituenten“ aus (Klos 2011: 172). Das Wort *Homo-Ehe* kann somit ausdrücken und ggf. auch bei der Rezeption konzeptuell nahelegen, dass es ein Hyponym zu *Ehe* und das Referenzobjekt somit eine Art ›Ehe‹ darstellt; „same-sex marriage becomes a banal subcategory of the more general notion“ (Fauconnier & Turner 1998: 154). Diese kompositionellen und sonstigen lexematischen Bedeutungspotenziale von *Homo-Ehe* sollen in 10.2.1 genauer untersucht werden. Zunächst ist jedoch festzuhalten, dass mit dem Kompositum *Homo-Ehe* schon vor dem inkludierenden Bedeutungswandel von *Ehe* gleichgeschlechtliche Partnerschaften als eine Art *Ehe* bezeichnet bzw. als eine Art ›Ehe‹ konzeptualisiert werden konnten.

Nicht nur die Differenzierung im Determinans *Homo* (vgl. etwa Beispiel (255)), sondern auch gerade diese Gleichbenennung im Determinatum *Ehe* gab jedoch Anlass zu metasprachlicher Distanzierung vom Wort *Homo-Ehe*, wie die Beispiele (264) und (265) veranschaulichen.

(264) *Kein Zweifel: Schwule Paare sollen exakt die gleiche Chance bekommen, die das Ausländergesetz für den „Ehegattennachzug“ schon stets vorsieht. Dennoch muss SPD-Fraktionschef Peter Struck wider allen Augenschein darauf beharren, das Projekt habe mit Ehe nichts zu tun: „Der Begriff Homo-Ehe ist falsch“, zur Ehe gebe es auch kuenftig „deutliche Unterschiede“.<sup>352</sup>*

(265) *Wenn die Zeitung mit den großen Buchstaben „HomoEhe“ schreibt, dann ist das eine schlagzeilenartige Verkürzung. Erlauben Sie mir einen ironischen, saloppen Einwand: Genauso wie der Leberkäse kein Käse ist, ist die so genannte Homo-Ehe keine Ehe im Sinne des Grundgesetzes, sondern eine eingetragene Lebenspartnerschaft. [...] In der Titelzeile unseres Gesetzentwurfes steht, worum es uns geht: um die Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften.<sup>353</sup>*

Die beiden Beispiele (264) und (265) zeigen, wie die Forderung nach rechtlicher Gleichbehandlung von gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren gerade beim Versuch der Etablierung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Jahr 2000 gerade in sprachlicher Distanzierung zum Wort *Ehe* artikuliert wird. In Beispiel (264) aus dem *Spiegel* wird avisiert, dass gleichgeschlechtliche Paare in

---

352 G-DeReKo, Der Spiegel, 17.07.2000, S. 76; Alles Liebe, oder was?; DeReKo-ID: S00/JUL.00326.

353 P-Bundestag, Hanna Wolf (SPD), 10.11.2000; Text-ID auf DiscourseLab: 14\_131\_00080.

einem bestimmten Rechtsbereich *exakt die gleiche Chance bekommen sollen* wie Ehepaare. Dass Peter Struck in der zitierten Äußerung für dieses politische Vorhaben des LPartG die Bezeichnung *Homo-Ehe* als *falsch* ablehnt, begründet er anschließend objektsprachlich durch *deutliche Unterschiede* zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft. Die Bezeichnung *Homo-Ehe* wird von ihm also als so aufgefasst, dass sie die eingetragene Lebenspartnerschaft als zu ähnlich zur Ehe versprachlicht und wird von ihm gerade deshalb abgelehnt, um sie politisch besser durchsetzen zu können. Noch eindrücklicher und expliziter zeigt dies Beispiel (265) aus dem Bundestag, in dem Hanna Wolf explizit metasprachlich die Hyponymbildung durch Determinativkomposition im Ausdruck *Homo-Ehe* dementiert, um dadurch wiederum objektsprachlich zu betonen, dass der Referenten dieser Bezeichnung, also die eingetragene Lebenspartnerschaft eben *keine Ehe im Sinne des Grundgesetzes* sei. Dies veranschaulicht sie durch eine exemplarische Analogie zum Determinativkompositum *Leberkäse*, um an diesem Beispiel zu zeigen, dass durch Komposition nicht in jedem Fall ein Hyponym des Determinatums gebildet werden muss, sondern die Konstruktionsbedeutung des Kompositums nach wie vor arbiträr und konventionalisiert ist (vgl. hierzu 2.2.2). Auch sie sieht also in der Bezeichnung *Homo-Ehe* für die eingetragene Lebenspartnerschaft die Gefahr, dass diese nicht etwa konzeptuell zu different von der Ehe wahrgenommen wird (wie etwa in den Beispielen (252), (253) und (255)), sondern umgekehrt als zu ähnlich zur Ehe aufgefasst und deshalb als Bedrohung für diese gesehen wird (vgl. hierzu auch die Wertstiftung der Ehe durch Distinktion in 9.2.2). Belege wie diese zeigen also um ein weiteres Mal, wie komplex und problematisch sprachliche Annäherungsversuche zwischen Ehe und gleichgeschlechtlicher Partnerschaft in diesem neuralgischen Diskurs-Zeitraum vor der gänzlichen Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare waren.

Wie in Kapitel 9.1 ausführlich gezeigt wurde, wurden Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft nach deren Einführung jedoch zunehmend als wesentlich gleich konzeptualisiert und versprachlicht, um davon ausgehend deren rechtliche Gleichstellung zu fordern. Auf Grundlage dieser etablierten konzeptuellen und auch rechtlichen Gleichheit konnte dann wiederum die formale und auch symbolische Gleichstellung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe gefordert werden, wie die Beispiele (266) und (267) veranschaulichen.

(266) *Aber die Rechtslage ist doch eindeutig: Juristisch gibt es keinen Unterschied zwischen Ehe und einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. (Dr. Günter Krings [CDU/CSU]: Das sagt das Verfassungsgericht anders!) Beide sind auf*

*Dauer angelegt und gründen auf der für den Partner übernommenen Verantwortung. [...] Darum sage ich Ihnen: Die Position der SPD ist eindeutig. Wir fordern die Öffnung der Ehe, [...]*<sup>354</sup>

(267) *Es ist so normal, dass 83 Prozent unserer Bürger und Bürgerinnen der gleichgeschlechtlichen Ehe, der Ehe für alle, zustimmen würden. [...] Abseits von Einstehens- und Wirtschaftsgemeinschaften sind es wertvolle Dinge wie Liebe und Geborgenheit, die unsere Gesellschaft zusammenhalten. In der Verantwortung, die Ehepartner für einander übernehmen, besteht kein Unterschied.*<sup>355</sup>

In beiden Beispielen (266) und (267) wird die Forderung nach einer Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare (*Wir fordern die Öffnung der Ehe; der gleichgeschlechtlichen Ehe, der Ehe für alle, zustimmen*) argumentativ unterstützt durch Verweise auf eine wesentliche Gleichheit zwischen eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe (*Juristisch gibt es keinen Unterschied; besteht kein Unterschied*). Diese wesentlichen Gemeinsamkeiten konnten z. T. aber erst durch die entsprechenden rechtlichen Gleichstellungen (Erbrecht, Hinterbliebenenversorgung, Ehegattensplitting, Adoptionsrecht ... ; vgl. 5.2.5) besser als Wesensmerkmale eingetragener Lebenspartnerschaften postuliert werden können (vgl. auch 9.1).

Die Rolle der eingetragenen Lebenspartnerschaft für die vollständige eherechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare erscheint gerade vor dem Hintergrund dieser symbolischen Zusammenhänge komplex und ambivalent. Gerade im Vorfeld des LPartG wurde ein separates Institut für gleichgeschlechtliche Paare zwar bereits als leichter durchsetzbar, jedoch auch als Verfestigung einer konzeptuellen Ungleichheit zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften antizipiert:

Auch wenn ein solches Partnerschaftsgesetz derzeit politisch eher durchzusetzen wäre als die Forderung nach einem Eheschließungsrecht für Homosexuelle, würde die Verabschiebung eines solchen Gesetzes dennoch die Ungleichheit von Homo- und Heterosexualität wiederum festschreiben. (Wegner 1995: 191)

Mit Blick auf die hier vorgestellten, verschiedenen Bezeichnungsfixierungsversuche der eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie in der allgemeinen Rückschau auf den Gesamtverlauf der rechtlichen Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft bis hin zur Eheöffnung 2017 (s. 5.2) bietet sich jedoch auch eine geradezu entgegengesetzte Deutung dafür an, welche Rolle die eingetragene Lebens-

<sup>354</sup> P-Bundestag, Christel Humme (SPD), 27.02.2013; Text-ID auf DiscourseLab: 17\_224\_00081.

<sup>355</sup> P-Bundestag, Elfi Scho-Antwerpes (SPD), 17.05.2017; Text-ID auf DiscourseLab: 18\_233\_00143.

partnerschaft paradoixerweise gerade als differentes Institut für die rechtliche und auch konzeptuelle Angleichung gleich- und verschiedengeschlechtlicher Partnerschaften spielte: Wie Wegner schreibt, ließ sich ein separates Institut für gleichgeschlechtliche Paare zunächst leichter politisch durchsetzen als eine tatsächliche Öffnung der Ehe. Belege wie die Beispiele (263), (264) und (265) zeigen, dass diese leichtere Durchsetzbarkeit der eingetragenen Lebenspartnerschaft auch in deren konzeptueller und auch sprachlicher Differenz zur Ehe begründet lag, sodass das Abstandsgebot auch auf der sprachlichen Oberfläche als gewahrt erschien. Dass eingetragene Lebenspartnerschaft und Ehe aber dennoch weitverbreitet als in entscheidender Weise gleich konzeptualisiert wurden, zeigt nicht nur das Kompositum *Homo-Ehe*, sondern auch die Forderungen nach rechtlicher Gleichstellung dieser beiden Institutionen. Diese berufen sich auf den Gleichheitssatz, versprachlichen Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft also als im Wesentlichen gleich (s. 9.1) und wurden schließlich auf Grundlage des Gleichheitssatzes (Art. 3 GG) auch vom BVerfG entschieden und durchgesetzt (WD3 2017: 4; s. 5.2.5). Nachdem die eingetragene Lebenspartnerschaft also als different von der Ehe versprachlicht wurde und so durchgesetzt werden konnte, wurde sie wiederum als wesentlich gleich versprachlicht, um dadurch rechtlich gleichgestellt werden zu können. Wie die Beispiele (266) und (267) nochmal veranschaulichen, konnte gerade auf Grundlage dieser etablierten wesentlichen und rechtlichen Gleichheit wiederum auch die formale und symbolische Gleichheit der Institute gefordert und durchgesetzt werden (vgl. auch 9.3 Beispiele (244)-(246)).

Erst durch diesen komplexen gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Prozess war also auch der gemeinsprachliche Bedeutungswandel von *Ehe* möglich. Wie im folgenden Kapitel gezeigt werden soll, machte dieser Bedeutungswandel ein heteroexklusives Konzept im Sinne des vorigen Ehebegriffs jedoch keineswegs unsagbar oder gar undenkbar, wohl aber weniger selbstverständlich und damit stärker explikationsbedürftig.

### 10.1.3 Bezeichnungsalternativen für ein heteroexklusives Ehekonzept

Wie in den bisherigen Ausführungen gezeigt wurde, war der Bedeutungswandel des Wortes *Ehe* nicht souverän über metasprachliche Fixierungsversuche für dessen Gebrauch steuerbar, die einen antizipierbaren kulturellen und rechtlichen Wandel zur Folge gehabt hätten, sondern dieser kulturelle Wandel war umgekehrt vielmehr die Bedingung für den erhofften Bedeutungswandel. Dies zeigt auch im Nachhinein die Tatsache, dass auch die erfolgreiche, rechtlich konsolidierte Bedeutungsfixierung des Ehebegriffs keineswegs zu einer kollektiven konzeptuellen Vereinheitlichung des sprachlich ausgehandelten Referenzobjekts

führt. Wie die Beispiele in diesem Kapitel zeigen werden, macht auch die Tilgung des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ aus dem Ehebegriff ein Konzept, das dem vorigen Ehebegriff samt diesem Bedeutungsaspekt entspricht, weder unsagbar noch undenkbar. Denn bei bestehenden konfigurerenden (handlungsleitenden) Konzepten im Zusammenhang mit dem umkämpften Begriff führt auch eine Bedeutungsfixierung, die wie im Fall der Ehe von einer staatlichen Deutungshoheit kuratiert ist, wiederum zu gemeinsprachlicher Bezeichnungskonkurrenz. So finden sich gerade ab der gesetzlichen Bedeutungsfixierung eines inklusiven Ehebegriffs 2017 zunehmend Formulierungen wie *Hetero-Ehe*, *traditionelle Ehe*, *richtige Ehe*, *Ehe im christlichen Sinne* etc., mit denen auf ein heteroexklusives Verständnis der Ehe verwiesen wird. Wie diese Beispiele bereits andeuten, gelingt ein Verweis auf ein solches Eheverständnis jedoch nicht mehr durch Verwendung des Wortes *Ehe* allein, sondern nur durch eine zusätzliche disambiguierende Kontextualisierung. Genau wie vor der Bedeutungserweiterung eine inklusive Referenz auch auf gleichgeschlechtliche Ehepaare nur durch Explikation dieser Gleichgeschlechtlichkeit möglich war (s. o. *Homo-Ehe*, vgl. auch Beispiele (252) und (253)) macht nun die Bedeutungserweiterung von *Ehe* umgekehrt für eine exklusive Referenz allein auf verschiedengeschlechtliche Ehepaare die Explikation dieser Verschiedengeschlechtlichkeit nötig, da ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ nun keinen konventionellen Bedeutungsaspekt des Ehebegriffs mehr darstellt.

Die sprachlichen Mittel, mit denen *Ehe* kotextuell zu einer rein heteroexklusiven Bedeutung hin disambiguert wird, lassen sich nicht nur syntaktisch in Kompositums-Determinantien, Adjektiv-, Genitiv und Präpositionalattribute unterscheiden; vor allem lassen sie sich auch semantisch unterscheiden und geben dann Aufschluss darüber, wie der heteroexklusive Ehebegriff in Differenz (bzw. in paradigmatischer *différence*; vgl. 2.1.2) zum inklusiven Ehebegriff konzeptualisiert wird. In explizitester Form kann ein heteroexklusives Verständnis der Ehe durch Versprachlichungen von ›Geschlecht‹ ausgedrückt werden, wie dies schon in vorigen Beispielen wie etwa *Mann-Frau-Ehe* in Kapitel 8.2.1 (Beispiel (30)) und 9.1.2 (Beispiel (127)) zu sehen war. Die folgenden Beispiele (268) und (269) veranschaulichen, dass eine solche sprachliche Differenzierung durch die Explikation von ›Geschlecht‹ auch nach Inkrafttreten des Eheöffnungsgesetztes nicht nur zur Forderung einer Ungleichbehandlung (268), sondern auch umgekehrt zur Forderung einer Abschaffung bestehender Ungleichbehandlungen (269) zwischen verschiedenen- und gleichgeschlechtlichen Ehepaaren vorgenommen werden muss.

- (268) *Ich finde, dass der Staat sich aus allem raushalten soll, woran er kein Interesse hat. Aus einer Hetero-Ehe gehen Kinder hervor, aus einer Homo-Ehe nicht. Also sollte er ersteres fördern, letzteres nicht. Da hat der Staat NICHTS, aber auch gar nichts drin rumzupfuschen!*<sup>356</sup>
- (269) *Das Grundrecht der Ehefrau aus Art. 3 Abs. 1 GG ist verletzt. 87 Die Regelung des § 1592 Nr. 1 BGB verstößt insoweit gegen Art. 3 Abs. 1 GG, als sie den Ehegatten der Mutter einer gleichgeschlechtlichen Ehe gegenüber dem Ehegatten der Mutter einer verschiedengeschlechtlichen Ehe benachteiligt. Die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung unterliegt hier hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen, weil die Ungleichbehandlung die sexuelle Identität betrifft (BVerfG, Urteil vom 19. Februar 2013 – 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09 -, juris Rn. 104). Unterschiede bestehen aus den eben dargelegten Gründen nicht, weil der Gesetzgeber das Prinzip der „Statuswahrheit“ in der hier vorliegenden Fallkonstellation nicht mehr verfolgt.*<sup>357</sup>

In den Beispielen (268) und (269), die beide aus der Zeit nach der Eheöffnung 2017 stammen, zeigt sich, wie gerade im Zusammenhang mit der Explikation einer gleichgeschlechtlichen Ehe (*Homo-Ehe* respektive *gleichgeschlechtliche Ehe*) zur Differenzierung nicht mehr einfach von *Ehe* gesprochen werden kann, um ausschließlich auf verschiedengeschlechtliche Ehen zu verweisen. Vielmehr muss der Bedeutungsaspekt ‚Verschiedengeschlechtlichkeit‘ nun, da er nicht mehr als voraussetzbare Assoziation des Konzeptes ‚Ehe‘, durch zusätzliche sprachliche Arbeit expliziert werden (vgl. hierzu 4.1.2), was in beiden Fällen in Analogie zur Explikation der ‚Gleichgeschlechtlichkeit‘ geschieht (*Hetero-Ehe* respektive *verschiedengeschlechtliche Ehe*). Der Grund bzw. das verfolgte kommunikative Ziel, für das die anhaltende sprachliche Unterscheidung zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Ehepaaren als nötig erachtet wird, kann vielfältig sein. So wird in Beispiel (268) der Bedeutungsaspekt ‚Verschiedengeschlechtlichkeit‘ mit ‚natürlicher Fortpflanzung‘ in Verbindung gebracht, wobei nur letztere als Legitimationsgrund ehelicher Privilegien fixiert wird. Die sprachliche Unterscheidung ist hier also notwendig und hinreichend für die Forderung nach einer rechtlichen Unterscheidung, um also eine Position für die staatliche Förderung verschiedengeschlechtlicher Ehen und gegen eine Förderung gleichgeschlechtlicher Ehen artikulieren zu können. Ein gewissermaßen

---

356 G-Twitter, 01.08.2018; Text-ID auf DiscourseLab: 62691.

357 R-Entscheidungen, KG Berlin Senat für Familiensachen, 24.03.2021; Konkrete Normenkontrolle: Verfassungsmäßigkeit der fehlenden gesetzliche Regelung zur rechtlichen Elternschaft der Ehefrau der Mutter eines nach künstlicher Befruchtung geborenen Kindes; Text-ID auf DiscourseLab: DE\_KG\_2021\_0324\_3UF1122\_20\_00.

umgekehrter Fall liegt bei Beispiel (269) vor. Hier wird mit der sprachlichen Unterscheidung zwischen dem *Ehegatten der Mutter einer gleichgeschlechtlichen Ehe* und dem *Ehegatten der Mutter einer verschiedengeschlechtlichen Ehe* erst auf die bereits bestehenden rechtlichen Unterschiede zwischen diesen beiden Entitäten reagiert, sodass diese kritisiert werden können (*benachteiligt; Die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung ...; Unterschiede bestehen aus den eben dargelegten Gründen nicht*). Insoweit zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Ehepaaren auch nach 2017 noch Unterschiede im Abstammungsrecht bestehen (s. dazu ausführlich 1.2.2.3), ist für eine Forderung nach Abschaffung dieser Unterschiede, wie sich in diesem Beispiel zeigt, also wiederum eine sprachliche Unterscheidung nötig: Um Gleichstellung fordern zu können, muss aus der Formulierung der Forderung hervorgehen, was womit gleichgestellt werden soll.

Dass die sprachliche Unterscheidung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen (Ehe-)Paaren nicht immer derart explizit vorgenommen wird, zeigen die folgenden Beispiele, bei denen die Attribuierung von *Ehe* semantisch zunächst einen temporalen Hinweis gibt.

- (270) *Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im übrigen in einem anderen Zusammenhang Art. 12 der Konvention so ausgelegt, dass er sich nur auf die herkömmliche Ehe zwischen zwei Personen verschiedenen biologischen Geschlechts bezieht. Demnach sind nach dem genannten Urteil des Europäischen Gerichtshofs beim gegenwärtigen Stand des Rechts innerhalb der Gemeinschaft die festen Beziehungen zwischen zwei Personen des gleichen Geschlechts den Beziehungen zwischen Verheirateten nicht gleichgestellt.*<sup>358</sup>
- (271) *Es geht um Ihre Angst, dass Menschen, die ganz normal lesbisch und schwul lieben und leben und ganz selbstverständlich Verantwortung für Kinder tragen, (Manfred Grund [CDU/CSU]: Ich habe kein Problem damit!) mit Ehegatten in der traditionellen Ehe auf Augenhöhe kommen.*<sup>359</sup>

Beispiel (270) zeigt eine Entscheidung des Sozialgerichts Oldenburg über bzw. gegen die Witwenrente für eingetragene Lebenspartner, die im ersten Leitsatz verkündet: „Der überlebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem

---

<sup>358</sup> R-Entscheidungen, SG Oldenburg (Oldenburg) 5. Kammer, 16.11.2004; Aktenzeichen: S 5 RA 88/03; Text-ID auf DiscourseLab: DE\_SGOLDBG\_2004\_1116\_S5RA88\_03\_0A.

<sup>359</sup> P-Bundestag, Ulle Schauws (Grüne/Bündnis 90), 22.05.2014; Text-ID auf DiscourseLab: 18\_036\_00201.

LPartG hat keinen Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente<sup>360</sup>. Im Zusammenhang mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft und *festen Beziehungen zwischen zwei Personen des gleichen Geschlechts* werden diese hier von einem heteroexklusiven Verständnis der Ehe abgegrenzt, indem letzteres als *herkömmliche Ehe* bezeichnet wird. Zusätzlich wird *Ehe* hier jedoch mit dem präpositionalen Attribut *zwischen zwei Personen verschiedenen biologischen Geschlechts* erweitert, das Konzept der ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ wiederum expliziert, insofern die Phrase *herkömmliche Ehe* den Ehebegriff noch nicht ausreichend zu disambiguieren scheint. In den meisten Fällen scheint eine Attribuierung von *Ehe* mit Adjektiven wie *herkömmlich*, *traditionell*, *ursprünglich*, *tradiert* oder *klassisch* im entsprechenden Kontext jedoch zur Disambiguierung zu genügen; so auch in Beispiel (271), in dem die Phrase *traditionelle Ehe* durch keinerlei explizite Verweise auf ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ ergänzt wird. In Gegenüberstellung zu *Menschen, die ganz normal lesbisch und schwul lieben und leben und ganz selbstverständlich Verantwortung für Kinder tragen* scheint hier die Attribuierung *traditionell* zu genügen, aber auch notwendig zu sein, um *Ehe* zu einer heteroexklusiven Lesart des Wortes zu disambiguieren. Im Gegensatz zu Beispiel (270) wird diese sprachliche Differenzierung hier nicht vorgenommen, um eine bestehende Ungleichbehandlung zu legitimieren, sondern um diese umgekehrt zu kritisieren und ihre Aufhebung zu fordern (*auf Augenhöhe kommen*). Gemeinsam ist beiden Belege aber, dass mit dem Verweis auf die Temporalität bzw. die *Herkömmlichkeit* und *Traditionalität* eines heteroexklusiven Ehekonzepsts bereits ein potenzieller oder sich anbahnender Bedeutungswandel des Ehebegriffs reflektiert wird, insofern diese Bedeutung von *Ehe* nur dann als *herkömmlich* oder *traditionell* expliziert werden muss, wenn es auch eine nicht-herkömmliche und nicht-traditionelle Bedeutung von *Ehe* gibt, namentlich eine, die gleichgeschlechtliche Paare in der Extension einschließt. Die Beispiele (270) und (271) zeigen damit damit, dass auch vor 2017 die eingetragene Lebenspartnerschaft bereits stellenweise als eine Art ›Ehe‹ bzw. in konzeptueller Überlappung mit ›Ehe‹, eben als *Homo-Ehe* verstanden wurde (vgl. Fauconnier & Turner 1998: 154), insofern der Bedeutungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ für das Wort *Ehe* in diese Beispielen nicht mehr so selbstverständlich zu sein scheint, dass es ohne weitere Explikation desselben hätte in einem heteroexklusiven Sinne gebraucht werden können.

Im Zusammenhang mit der älteren, *traditionelleren* heteroexklusiven Bedeutung des Ehebegriffs finden sich auch disambiguierende Attribuierungen, die dieser älteren Bedeutung gegenüber der inklusiven Bedeutung von *Ehe* eine ›Eigentlichkeit‹ oder ›Normalität‹ zuschreiben. Dies veranschaulichen auch die Beispiele

---

360 R-Entscheidungen, SG Oldenburg (Oldenburg) 5. Kammer, 16.11.2004; Aktenzeichen: S 5 RA 88/03; Text-ID auf DiscourseLab: DE\_SGOLDBG\_2004\_1116\_S5RA88\_03\_0A.

- (272) *Es ging um die „Ehe für alle“. Ich mache deutlich, daß es einen signifikanten Unterschied zur richtigen Ehe gibt. Zusätzlich zur fehlenden Möglichkeit, selbst [sic!] Kinder zu zeugen.*<sup>361</sup>
- (273) *Dass Homosexuelle eine «normale» Ehe eingehen können wie Mann und Frau, ist in den meisten westeuropäischen Ländern Tatsache geworden. Die Schweiz hinkt hier der Entwicklung hinterher, doch zeigen alle Umfragen, dass die «Ehe für alle» auch hierzulande breite Unterstützung im Volk geniesst. Grösser ist der Widerstand bei der Frage, ob Schwule und Lesben Kinder adoptieren können, die nicht von einer der Partnerinnen oder einem der Partner stammen.*<sup>362</sup>

In den Beispielen (272) und (273) zeigt sich, dass eine Disambiguierung des Ehebegriffs im Sinne einer rein verschiedengeschlechtlichen Partnerschaft auch durch deren Attribuierung einer ›Eigentlichkeit‹ oder ›Normalität‹ versprachlicht werden kann bzw. im Zusammenhang mit der (antizipierten) Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare auch expliziert werden muss. In Beispiel (272) wird in diesem Sinne dem inklusiven Ehebegriff („Ehe für alle“) ein heteroexklusiver Ehebegriff gegenübergestellt, der als *richtige Ehe* bezeichnet wird. Diese Gegenüberstellung beeinflusst jedoch die Lesart beider Vergleichswerte, nicht nur der *richtigen Ehe*, sondern auch der „Ehe für alle“. Gerade der postulierte *Unterschied* der *fehlenden Möglichkeit, selbst Kinder zu zeugen* lässt sich weniger auf ein geschlechtsunabhängiges Konzept der ›Ehe‹ beziehen, sondern vielmehr rein auf gleichgeschlechtliche Ehen. Somit wird der Ausdruck *Ehe für alle*, mit dem der Vergleichswert der rein verschiedengeschlechtlich verstandenen *richtigen Ehe* bezeichnet wird, nicht in einer inklusiven, geschlechtsunabhängigen Bedeutung gebraucht, sondern in einer rein gleichgeschlechtlichen Bedeutung. Somit kommt hier die Gegenüberstellung von *Ehe für alle* und *richtiger Ehe* konzeptuell der Gegenüberstellung *Homo-Ehe* und *Hetero-Ehe* gleich (vgl. etwa Beispiel (268)) und die ansonsten konkurrierenden Bezeichnungen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* werden in gleicher Bedeutung, für die gleiche sprachliche Unterscheidung aus der gleichen politischen Position gegen eine Öffnung der Ehe gebraucht (vgl. hierzu ausführlich 10.2.3). Im Gegensatz zum Ausdruck *Homo-Ehe* in Beispiel (268) wird *Ehe für alle* hier zur Artikulation dieser Position jedoch mit distanzierenden Anführungszeichen verwendet (vgl. Wallis 2016: 47), die *Ehe für alle* als Fahnenwort mit einer divergierenden konventionellen Ausdrucksfunktion kennzeichnen

---

361 G-Twitter, 16.09.2018; Text-ID auf DiscourseLab: 60290.

362 G-DeReKo, Neue Zürcher Zeitung, 04.06.2018, S. 12; «Ehe für alle» bringt Adoptionsrecht mit sich; DeReKo-ID: NZZ18/JUN.00262.

(s. 3.2.1; vgl. 10.2.2). In Beispiel (273) zeigt sich wiederum, dass auch die Attribuierung des Ehebegriffs mit einer Versprachlichung von ›Normalität‹ nicht nur von Gegnern der Eheöffnung für gleichgeschlechtliche Paare formuliert werden muss. In diesem Fall wird der «normalen» *Ehe* zwar auch ein rein gleichgeschlechtliches Institut, die eingetragene Lebenspartnerschaft gegenübergestellt, die es in der Schweiz seit 2007 gab. Die Differenzierung wird jedoch nicht zwischen der jeweiligen Geschlechtlichkeit der beiden Institutionen vorgenommen, sondern zwischen den jeweiligen rechtlichen Status der Institution. Dies wird darin deutlich, dass die «normalen» *Ehe* nicht in einem rein heteroexklusiven Sinne verstanden wird, insofern sie auch dann noch als «normalen» *Ehe* bezeichnet wird, wenn *Homosexuelle* sie eingehen können. Was die der «normalen» *Ehe* implizit gegenübergestellte eingetragene Lebenspartnerschaft zur ›nicht-normalen Ehe‹ macht, ist also nicht die Geschlechtlichkeit der Partner, sondern vielmehr die Tatsache selbst, dass es sich um ein separates Institut mit einem eigenen Namen handelt (vgl. wiederum 10.1.2). Die Lesart von *normal* im Sinne von ›verschiedengeschlechtlich‹ scheint insofern zwar nicht intendiert, jedoch als potenzielle Lesart antizipiert zu werden, was die distanzierenden bzw. absicheren Anführungszeichen erklären würde, die eine apologetische Zurückhaltung weiterer Bedeutungspotenziale von *normal* in diesem Zusammenhang anzeigen (vgl. Härtl 2018: 143 f.; vgl. auch „scare quotes“ bei Predelli 2003). Dass konkrete eheliche Rechte wie etwa eines gemeinsamen Adoptionsrechts hier getrennt von der Frage nach einer *normalen Ehe* für *Homosexuelle* behandelt werden und dass auch die Meinungen zu diesen getrennten Fragen als potenziell divergierend wiedergegeben werden, macht ferner deutlich, dass es in gemeinsprachlichen Beiträgen wie diesem bei der *Ehe für alle* eben nicht oder höchstens zweitrangig um substantielle, rechtliche Gleichbehandlung ging, sondern in erster Linie um formale und symbolische Gleichstellung – nicht zuletzt im Namen *Ehe* –, wie dies vergleichbar auch schon für den Diskurs in Deutschland beobachtet wurde (s. 9.3, 9.4; vgl. Froese 2017: 1154).

In engem Zusammenhang mit Versprachlichungen einer ›Eigentlichkeit‹ oder ›Normalität‹ stehen auch Attribuierungen einer ›Natürlichkeit‹, mit denen die verschiedengeschlechtliche Ehe von der gleichgeschlechtlichen Ehe oder auch einem geschlechtsunabhängigen Ehebegriff abgegrenzt wird. Dies veranschaulichen die Beispiele (274) und (275).

(274) *Homosexuelle Liebe hat tatsächlich Vor- und Nachteile, mit der “biologischen Ehe->Kinder”gleichstellt, kann man bedenken, zwingend nötig? [...] in der klassischen biologischen Ehe geht es in der Hauptsache um die dringend erforderliche Wohlfahrt der hilfebedürftigen Kinder*<sup>363</sup>

---

363 G-Twitter, 28.06.2017; Text-ID auf DiscourseLab: 111239.

- (275) *Das Foto von Salvini und Krah ist im norditalienischen Verona entstanden. Dort machte am letzten Märzwochenende der christlich-fundamentalistische World Congress of Families Station, das weltweit wichtigste Treffen ultrakonservativer und rechter AntifeministInnen. Propagiert wird die „natürliche Ehe“ aus Vater, Mutter und vielen Kindern – damit einher geht der Kampf gegen Schwangerschaftsabbrüche, gleichgeschlechtliche Ehen und Rechte von Trans- und Interpersonen.*<sup>364</sup>

In Beispiel (274) wird ein rein verschiedengeschlechtliches Ehekonzzept dadurch disambiguiert, dass es von *Homosexueller Liebe* im Kontext abgegrenzt wird. Attribuiert wird diesem Ehekonzzept gegenüber einem geschlechtsunabhängigen Ehebegriff eine ‚Natürlichkeit‘, indem eine rein verschiedengeschlechtliche Ehe als *biologische Ehe* bezeichnet wird. Verbunden wird diese Attribuierung mit einer Fixierung des Konzeptes ‚Familie‘ als Wesensmerkmal verschiedengeschlechtlicher Partnerschaften bzw. Ehen und als Bedeutungsaspekt des Ehebegriffs (s. 9.1.2), wodurch der Familienbegriff wiederum implizit auf ‚natürliche Fortpflanzung‘ reduziert wird (vgl. 9.1.2, Abbildung 51). Beispiel (275) zeigt einen *taz*-Artikel über eine ultrakonservative Bewegung, die eine rein verschiedengeschlechtliche Ehe *propagiert (aus Vater, Mutter und vielen Kindern)*, diese jedoch nicht so benennt, sondern selbst als *natürliche Ehe* bezeichnet, wie die zitierten Anführungsstriche anzeigen. Tatsächlich stellen Verweise auf diese Bewegung und Zitate ihrer Bezeichnung eine Vielzahl der Belege des Phrasems *natürliche Ehe* dar.

Bemerkenswert ist hierbei, dass auch von Akteuren einer ultrakonservativen Bewegung der Bedeutungswandel von *Ehe* dahingehend anerkannt wird, dass sie die heteroexklusive Bedeutung von *Ehe* nicht mehr für selbstverständlich, sondern für zusätzlich explikationsbedürftig halten. Ferner scheint in der Unterscheidung zwischen ‚natürlich‘ und ‚unnatürlich‘ eine Bewertung derart immanent zu sein, dass sie hier – im Gegensatz zu den bisher behandelten Attributen – keine Verwendungen vonseiten der Befürworter einer eherechtlichen Gleichstellung finden, in denen diese etwa auf rechtliche Ungleichbehandlungen zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Ehepaaren bzw. Lebenspartnern verweisen würden.

Schließlich finden sich auch Versprachlichungen eines heteroexklusiven Ehebegriffs, deren Attribuierungen von *Ehe* sich dem semantischen Feld um ‚Reli-

---

<sup>364</sup> G-DeReKo, die tageszeitung, 02.05.2019, S. 3; Die Gießkanne der Rechten; DeReKo-ID: T19/MAI.00008.

gion« bzw. speziell ›Christentum‹ zuordnen lassen. Die Beispiele (276) und (277) sollen dies exemplarisch veranschaulichen.

- (276) «Also Roger Köppel hat gesagt: *Ein Tisch heisst Tisch, ein Stuhl ist ein Stuhl. Und die Ehe ist die Verbindung zwischen Mann und Frau. Vielleicht lässt sich so etwas machen.*» «*Nichts gegen Köppels Höhlengleichnis. Aber ein Stuhl ist ja nur ein Stuhl, weil es die Idee eines Stuhls gibt. Und Ideen wandeln sich, das ist ja hier genau das Problem.*» «*Dann machen wir es doch umgekehrt: Wir erheben einfach die traditionelle Ehe, so wie es Bischof Joseph Bonnemain empfohlen hat. Er will die biblische Ehe künftig Bio-Ehe nennen. Unser Slogan könnte also lauten: Ehe – nur bio ist nachhaltig.*»<sup>365</sup>
- (277) *Für Weihbischof Matthäus Karrer schließt die sakramentale Ehe eine Segnung homosexueller Paare nicht aus. Er fordert ein “sowohl als auch”. Die pastorale Praxis habe Rom längst überholt.* <https://www.katholisch.de/article/29482-weihbischof-karrer-ehe-nicht-gegen-homosexuellen-segnung-ausspielen><sup>366</sup>

Beispiel (276) zeigt einen Dialog aus der *Neuen Zürcher Zeitung*, in dem es zunächst um den Bedeutungs- und auch Konzeptwandel im Zusammenhang mit der Ehe geht (*Ideen wandeln sich, das ist ja hier genau das Problem*). Von einer Seite wird ein rein verschiedengeschlechtliches Konzept der Ehe in diesem Zuge zunächst als *traditionelle Ehe* und anschließend als *biblische Ehe* bezeichnet, um es von eben jenem geschlechtsunabhängigen Konzept sprachlich zu differenzieren, dem gegenüber es *erhoben* werden sollte. Somit dient hier eine religiöse, speziell eine christliche Bedeutungskomponente im Attribut *biblisch* der auch 2021 noch möglichen sprachlichen Fixierung eines rein heteroexklusiven Ehebegriffs, bevor anschließend metasprachlich ein entsprechender Bezeichnungsfixierungsversuch der *Bio-Ehe* wiedergegeben wird, der diesem heteroexklusiven Ehekonzert wiederum eine ›Natürlichkeit‹ attribuiert (s. o.). In Beispiel (277) wiederum ist zu sehen, was für viele der Belege von Phrasen wie *kirchliche Ehe*, *sakramentale Ehe* etc. gilt: Hier dient die Attribuierung von *Ehe* mit dem Adjektiv *sakramental* nicht wie bei Beispiel (276) einer Abgrenzung von gleichgeschlechtlichen Ehen oder einem geschlechtsunabhängigen Ehekonzzept, sondern einer Abgrenzung von der Zivilehe. Dies zeigt sich gerade darin, dass das Phrasem *sakramentale Ehe* explizit nicht

---

<sup>365</sup> G-DeReKo, NZZ am Sonntag, 18.07.2021, S. 9; Jetzt kommt die Ehe mit Knospe-Label; DeReKo-ID: NZS21/JUL.00361.

<sup>366</sup> G-Twitter, 16.04.2021; Text-ID auf DiscourseLab: 2741.

unter Ausschluss gleichgeschlechtlicher Ehepaare verwendet, sondern auch im Zusammenhang mit deren potenzieller *Segnung* als solche bezeichnet wird. Eine Attribuierung von *Ehe* mit Adjektiven aus dem semantischen Feld um ›Religion‹ oder ›Christentum‹ stellt insofern also kein hinreichendes Indiz für eine sprachliche Fixierung eines heteroexklusiven Ehebegriffs dar.

Die hier vorgestellten Belege haben einerseits gezeigt, dass eine sprachliche Differenzierung zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Ehepaaren bzw. zwischen einem heteroexklusiven und einem inklusiven Ehekonzept auch durch den konventionalisierten Bedeutungswandel hin zum letzteren weiterhin möglich bleibt und sogar mit vielen verschiedenen sprachlichen Mitteln ausgedrückt werden kann. Andererseits aber wird durch die Belege ersichtlich, dass dieses heteroexklusive Ehekonzept im Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe nicht mehr in einer einfachen Verwendung von *Ehe* impliziert, also als einzige Lesart von ›Ehe‹ vorausgesetzt werden kann, sondern mit zusätzlichen sprachlichen Mitteln expliziert werden muss, was den konventionellen Bedeutungswandel von *Ehe* reflektiert. Die Formen dieser nötig gewordenen Explikation geben darüber hinaus Hinweise darauf, wie ein rein heteroexklusiver Ehebegriff im Vergleich zu einem inklusiven Ehebegriff konzeptualisiert wird: nämlich als gekennzeichnet durch eine vorrangige ›Temporalität‹ (*herkömmliche Ehe, traditionelle Ehe*), eine ›Eigentlichkeit‹ oder ›Normalität‹ (*richtige Ehe, normale Ehe*), ›Natürlichkeit‹ (*biologische Ehe, natürliche Ehe, Bio-Ehe*) oder auch durch eine ›Religiosität‹ (*biblische Ehe, sakrale Ehe*). Ob die von der fixierten Bedeutung abweichenden Konzeptionen von ›Ehe‹ in diesen Bezeichnungen konventionalisiert Ausdruck finden und den agonalen (Meta-)Diskurs um die ›Ehe‹ dadurch aufrecht erhalten, hängt in erster Linie davon ab, wie häufig diese konkurrierenden Bezeichnungen versprachlicht werden, was wiederum davon abhängt, wie weit verbreitet das Artikulationsbedürfnis einer entsprechenden heteroexklusiven Konzeption von ›Ehe‹ ist. Wie gezeigt wurde, kann dieses sprachliche Differenzierungsbedürfnis sowohl durch Forderungen nach Ungleichbehandlung als auch – bezogen auf bestehende Ungleichbehandlungen – durch Forderungen nach Gleichbehandlung entstehen und ist somit wiederum von vorgängigen kulturellen Bedingungen abhängig.

In diesem Zusammenhang lohnt sich also eine quantitative Untersuchung der verschiedenen expliziten Artikulationen eines heteroexklusiven Ehekonzepthes, um einerseits die Notwendigkeit von dessen zusätzlicher Explikation sowie andererseits das Bedürfnis nach dessen Differenzierung von einem gleichgeschlechtlichen oder geschlechtsverschiedenen Ehekonzzept zeitlich verorten zu können. Hierzu lassen sich die bereits aus den Belegen (268)-(277) bekannten attribuierenden Adjektive, Phrasen und Determinantien um diesen entsprechende sprachliche Muster ergänzen mithilfe der in 7.2 vorgestellten umfangreichen Kookkurrenzanalyse. So vermitteln die signifikantesten Kookkurrenzen direkt links von

*Ehe* etwa in G-DeReKo bereits einen ersten Eindruck davon, wie relevant attributive Explikationen eines heteroexklusiven Ehekonzepes im Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe sind (s. Tabelle 23).

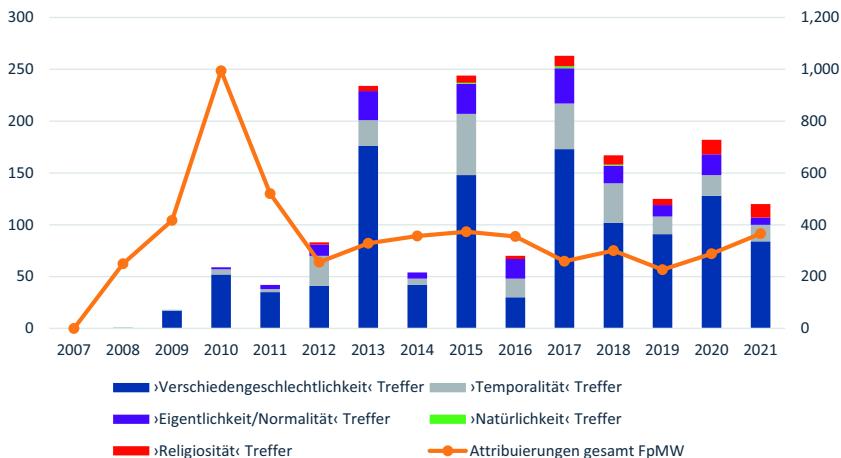
**Tabelle 23:** Kookkurrenzen von „*Ehe*“ in G-DeReKo (1 Wort links, sortiert nach Log-Likelihood-Value).

Nr.	Lemma	Häufigkeit	Log-Likelihood
1	<i>gleichgeschlechtlich</i>	4895	88150
2	<i>homosexuell</i>	493	5305
3	<i>heterosexuell</i>	374	5271
4	<i>traditionell</i>	391	2663
5	<i>klassisch</i>	215	1225
[...]	[...]	[...]	[...]
14	<i>herkömmlich</i>	76	509
[...]	[...]	[...]	[...]
20	<i>sakramental</i>	20	266
[...]	[...]	[...]	[...]
23	<i>normal</i>	66	245

Eine aus diesen Indizien formulierte Suchanfrage<sup>xl, xlii</sup> kann wiederum keinen Anspruch auf Vollständigkeit für die sprachliche Differenzierung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren erheben, liefert aber dennoch erkenntnisstiftende quantitative Hinweise für ebendiese. Die Ergebnisse der Suche nach diesen sprachlichen Indikatoren (s. Abbildung 81–86) sollen im Folgenden gebündelt vorgestellt und gedeutet werden.

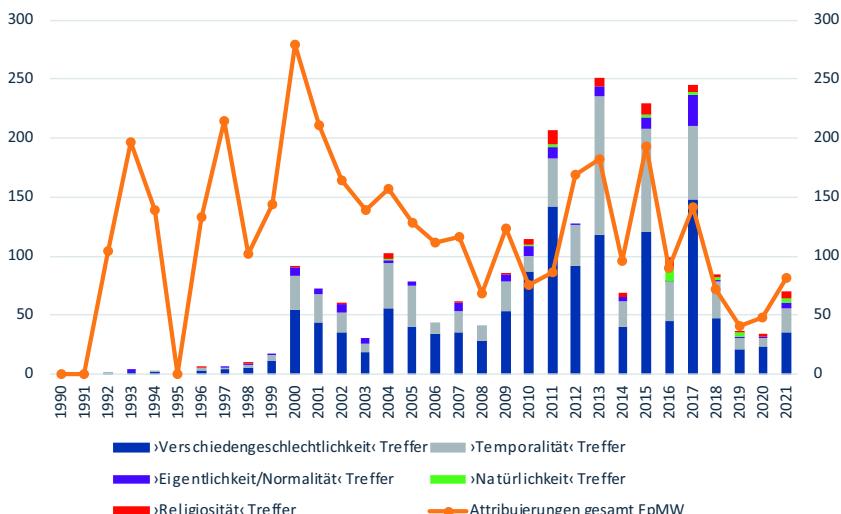
Bevor die quantitativen Ergebnisse der Suchanfrage für sprachliche Explikationen eines verschiedengeschlechtlichen Ehekonzepes gedeutet werden können, müssen die Einschränkungen dieser Suchanfrage reflektiert werden, die in den qualitativen Analysen der Attribuierungen bereits angeklungen sind. So können Versprachlichungen aus den Kategorien ‚Eigentlichkeit/Normalität‘ und ‚Religiosität‘ zu falschen Positiven führen, etwa wenn eine *normale Ehe* in einem durchaus inklusiven Sinne gleichgeschlechtlichen Paaren ermöglicht werden soll (vgl. Beispiel (273)), oder wenn eine *religiöse* bzw. *sakrale* *Ehe* eher der Zivilehe als dem Konzept der gleichgeschlechtlichen Ehe gegenübergestellt wird (vgl. Beispiel (277)). Die weitaus häufigsten Versprachlichungen eines explizit verschiedengeschlechtlichen Ehekonzepes stellen jedoch explizite Attribuierungen von ‚Verschiedengeschlechtlichkeit‘ dar und sind somit vollständig zuverlässige Indikatoren. Ähnliches gilt für die zweithäufigste Gruppe an Attribuierungen von ‚Temporalität‘, die nur selten und insbesondere in den vereinzelten, hier nicht aufgeführten Treffern vor 1990 die *traditionelle Ehe* z. B. von einer *wilden Ehe* differenzieren, ansonsten jedoch

explizite Differenzierung eines verschiedengeschlechtlichen  
Ehekonzep tes in G-Twitter nach Jahr



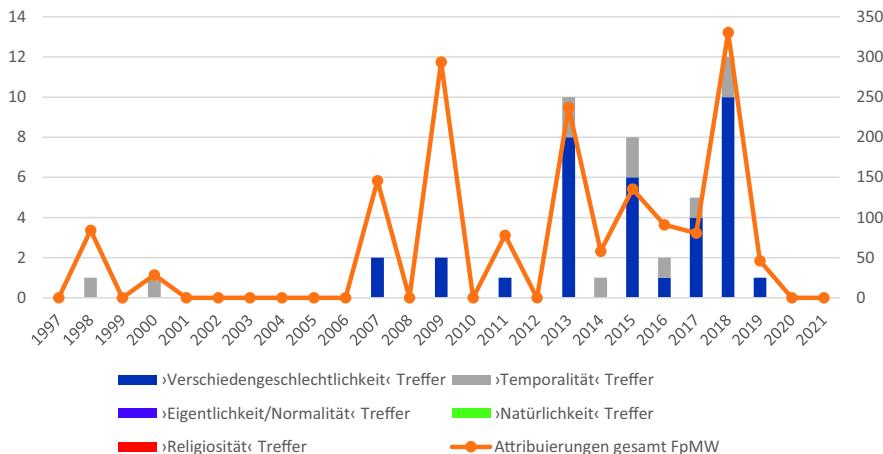
**Abbildung 81:** Häufigkeit relativ zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für eine explizite Differenzierung eines rein verschiedengeschlechtlichen Ehekonzep tes in absoluten Treffern pro Kategorie der Attribuierung und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) insgesamt in G-Twitter.

explizite Differenzierung eines verschiedengeschlechtlichen Ehekonzep tes in G-DeReKo nach Jahr



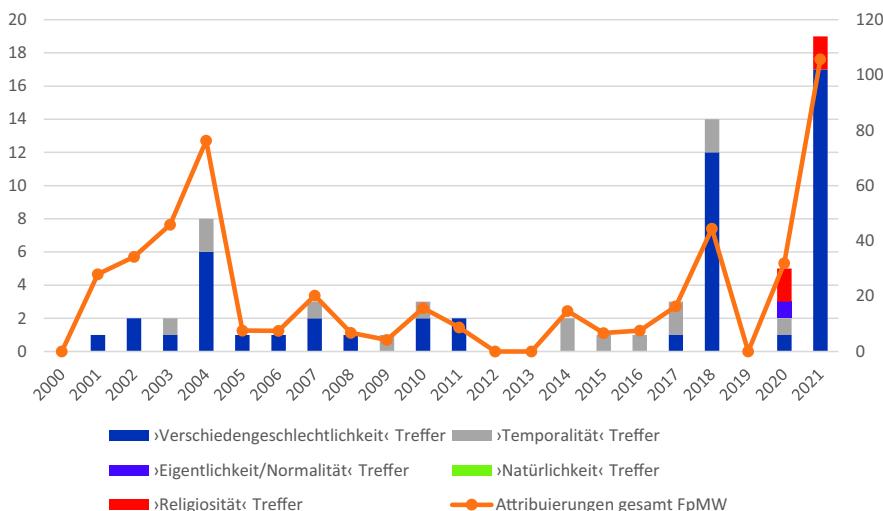
**Abbildung 82:** Häufigkeit relativ zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für eine explizite Differenzierung eines rein verschiedengeschlechtlichen Ehekonzep tes in absoluten Treffern pro Kategorie der Attribuierung und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) insgesamt in G-DeReKo.

explizite Differenzierung eines verschiedengeschlechtlichen  
Ehekonzepes in P-Bundestag nach Jahr



**Abbildung 83:** Häufigkeit relativ zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für eine explizite Differenzierung eines rein verschiedengeschlechtlichen Ehekonzepes in absoluten Treffern pro Kategorie der Attribuierung und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) insgesamt in P-Bundestag.

explizite Differenzierung eines verschiedengeschlechtlichen Ehekonzepes in R-Entscheidungen nach Jahr



**Abbildung 84:** Häufigkeit relativ zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für eine explizite Differenzierung eines rein verschiedengeschlechtlichen Ehekonzepes in absoluten Treffern pro Kategorie der Attribuierung und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) insgesamt in R-Entscheidungen.

zuverlässige Indikatoren für eine Explikation eines verschiedengeschlechtlichen Ehekonzepes in Abgrenzung zum Konzept einer gleichgeschlechtlichen respektive einer geschlechtsunabhängigen Ehe darstellen. Mit Bedacht auf diese Einschränkungen sind die quantitativen Daten also insgesamt für eine erkenntnisstiftende Deutung recht belastbar.

Die erste Beobachtung, dass Attribuierungen von ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ und ›Temporalität‹ für das Wort *Ehe* weit häufiger sind als die übrigen untersuchten Attribuierungen lässt sich noch präzisieren und ergänzen um die Feststellung, dass diese Versprachlichungen quasi die einzigen sind, die in außerhalb der Gemeinsprache in P-Bundestag und R-Entscheidungen vorkommen. Einzig in R-Entscheidungen finden sich eine einzelne Attribuierung von ›Eigentlichkeit/Normalität‹ sowie einige Attribuierungen von ›Religiosität‹ (s. Abbildung 84), die jedoch zu den soeben erwähnten falschen Positiven gezählt werden müssen, insofern sie alleamt die Anerkennung im Ausland geschlossener *religiöser Ehen* in Abgrenzung zu staatlich anerkannten Zivilehen behandeln. Während die sprachliche Differenzierung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Ehen respektive Lebenspartnerschaften also durchaus in allen Diskursdomänen eine Rolle spielt, divergiert die Art der Differenzierung und die Art der Versprachlichung eines heteroexklusiven Ehekonzepes zwischen den Diskursdomänen in dieser Hinsicht deutlich. Für die Attribuierungen von ›Religiosität‹ ließe sich diese Divergenz in erster Linie durch die Trennung von Staat und Kirche erklären, durch die sich eine religiöse Begründung der Heteroexklusivität der Zivilehe in institutionellen Zusammenhängen wie Plenardebatten im Bundestag oder Gerichtsentscheidungen verbietet, nicht aber in persönlichen Meinungsäußerungen auf Twitter oder in Zeitungsartikeln. Für die Attribuierungen von ›Eigentlichkeit/Normalität‹ ließe sich die starke Divergenz der Vorkommen in den unterschiedlichen Korpora bzw. Diskursdomänen so deuten, dass mit Formulierungen wie *richtige* oder *echte Ehe* eine starke Bewertung einhergeht, insofern diese für gleichgeschlechtliche Ehen bzw. ein geschlechtsunabhängiges Ehekonzepkt in paradigmatischer Differenz ein Konzept als ›falsch‹ oder ›unecht‹ nahelegen. Derartige wertende bzw. abwertende Meinungsäußerungen scheinen in Zeitungen und insbesondere in Tweets zwar vorzukommen, in den stärker institutionalisierten Diskursdomänen Politik und Recht jedoch für nicht angemessen oder rhetorisch nicht probat gehalten zu werden, was wiederum mit der Antizipation einer moralischen Ablehnung solcher Äußerungen und der potenziellen Folgen für das eigene Ansehen zusammenhängen kann (vgl. 3.1, 3.3). Stärker noch scheint dies für Attribuierungen von ›Natürlichkeit‹ zu gelten, die nicht nur in P-Bundestag und R-Entscheidungen gänzlich gemieden werden, sondern auch in den gemeinsprachlichen Korpora G-Twitter und G-DeReKo nur äußerst selten vorkommen (vgl. die Beispiele (274)-(276)). Während biologische bzw. biologistische Argumente für die Privilegierung verschiedengeschlechtlicher Paare durchaus vorge-

bracht werden (vgl. 8.2.1, 9.1.2), scheint sich eine explizite Attribuierung verschiedengeschlechtlicher Ehen als *natürlich* und damit eine implizite Attribuierung gleichgeschlechtlicher Ehen als ›unnatürlich‹ in den untersuchten öffentlichen Diskursen nicht durchgesetzt zu haben.

Die diachrone Verteilung der sprachlichen Indikatoren für eine Explikation eines heteroexklusiven Ehekonzepthes gibt wiederum Hinweise darauf, wann und wodurch eine solche Explikation nötig wurde; wann also ein solches Konzept nicht mehr als konventionelle Bedeutung des Wortes *Ehe* ausgedrückt werden konnte und in welchen Zusammenhängen eine sprachliche Unterscheidung zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paaren für nötig befunden wurde. Nach den bisherigen Ausführungen überrascht es wenig, dass in allen Korpora gerade im zeitlichen Zusammenhang mit dem LPartG die Explikation eines heteroexklusiven Ehekonzepthes erstmals nötig wird (s. Abbildung 82–84). Diese frühen Treffer zwischen 2000 und 2017 belegen nochmals, dass auch die eingetragene Lebenspartnerschaft bereits in konzeptueller Nähe zu ›Ehe‹ verstanden wurde, insofern ihre Konzeptualisierungen und sprachlichen Aushandlungen die Heteroexklusivität des Ehebegriffs anscheinend derart infrage stellten, dass diese nicht mehr in jedem Fall präsupponiert werden konnte, sondern eben expliziert werden musste. Insofern wurde also oftmals nicht der *eingetragenen Lebenspartnerschaft* schlichtweg die *Ehe* sprachlich gegenübergestellt, sondern dieser bzw. der *Homo-Ehe* wurde die nun explikationsbedürftige *Hetero-Ehe* gegenübergestellt, wie auch ein exemplarischer Blick in die Kookkurrenzen der gesuchten Attribuierungen in G-DeReKo veranschaulicht (s. Tabelle 24).

Die Kookkurrenzen in Tabelle 24 zeigen, dass gerade im unmittelbaren Kontext der gleichgeschlechtlichen Ehe bzw. der eingetragenen Lebenspartnerschaft ein heteroexklusives Verständnis der Ehe explikationsbedürftig wird, insofern die Bezeichnungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften selbst gemessen an ihren häufigen Vorkommen im Korpus in dieser Wortumgebung überzufällig häufig, sogar besonders signifikant auftreten. Bemerkenswerterweise scheint dabei die explizite Differenzierung eines verschiedengeschlechtlichen Ehekonzepthes nicht nur im Kotext expliziter sprachlicher Annäherungen wie *Homo-Ehe* nötig zu werden (s. o. 10.1.2; vgl. 10.2), sondern auch im Kotext von Bezeichnungen wie *gleichgeschlechtliche Partnerschaften*, *eingetragene Lebenspartnerschaften*, *homosexuelle Lebensgemeinschaften* etc. (vgl. auch Beispiele (270) und (274)). Dieser Befund legt die Deutung nahe, dass auch bei solchen gänzlich von *Ehe* divergenten Bezeichnungen für eingetragene Lebenspartnerschaften (und ggf. auch andere Formen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften) eine derartige konzeptuelle Nähe bzw. Schnittmenge zum Konzept ›Ehe‹ besteht, dass die Exklusion gleichgeschlechtlicher Paare aus der Bedeutung von *Ehe* nicht mehr selbstverständlich ist, sondern mit Attribuierungen wie *traditionelle* oder *heterosexuelle*

**Tabelle 24:** Kookkurrenzen der Explikationen eines verschiedengeschlechtlichen Ehekonzepthes (s. Suchanfrage in Endnote xlii) in G-DeReKo (10 Wörter links bis 10 Wörter rechts, sortiert nach Log-Likelihood-Value).

Nr.	Wortform	Häufigkeit	Log-Likelihood
1	<i>Gleichstellung</i>	168	1807
2	<i>Homo-Ehe</i>	102	1767
3	<i>Partnerschaften</i>	92	1527
4	<i>gleichgestellt</i>	79	1455
5	<i>gleichgeschlechtliche</i>	63	1108
6	<i>homosexuelle</i>	54	920
7	<i>Lebenspartnerschaften</i>	24	818
8	<i>Paare</i>	28	733
9	<i>gleichgeschlechtlichen</i>	28	710
10	<i>Lebenspartnerschaft</i>	37	687
11	<i>homosexueller</i>	2	662
12	<i>homosexuellen</i>	26	548
13	<i>Homo-Ehen</i>	23	490
14	<i>gleichzustellen</i>	8	413
15	<i>Lebensgemeinschaften</i>	12	392
16	<i>eingetragene</i>	8	390
17	<i>Homosexuelle</i>	34	384
18	<i>Partnerschaft</i>	24	370
19	<i>Schutz</i>	66	366
20	<i>Homosexuellen</i>	17	343
21	<i>Grundgesetz</i>	39	332
22	<i>eingetragenen</i>	5	329
23	<i>Homoehe</i>	16	296

*Ehe* expliziert werden muss. Ferner deuten die Kookkurrenzen auch darauf hin, dass gerade im Zusammenhang mit der Gleichstellung (s. Nr. 1, 4, 14) bzw. verschiedenen rechtlichen Gleichstellungen zwischen der eingetragenen Lebenspartnerschaft und der Ehe sprachlich zwischen diesen differenziert und die bis dahin bestehende Heteroexklusivität des Ehebegriffs expliziert werden muss.

So ergeben sich auch die späteren Treffer im weiteren Zeitverlauf insbesondere durch sprachliche Vergleiche zwischen eingetragener Lebenspartnerschaft und (bis dahin rein verschiedengeschlechtlicher) Ehe, die in den Zeiträumen ihrer Häufung wiederum – zum Teil fordernd, meist aber reagierend – mit rechtlichen Gleichstellungen dieser beiden Institute zusammenhängen (vgl. hierzu 5.2.5). So lassen sich die Häufigkeitsspitzen zurückführen etwa auf die Rechtsstreite um gleichberechtigter Hinterbliebenenversorgung 2004–2007 (s. Abbildung 84), ungleiche standesamtliche

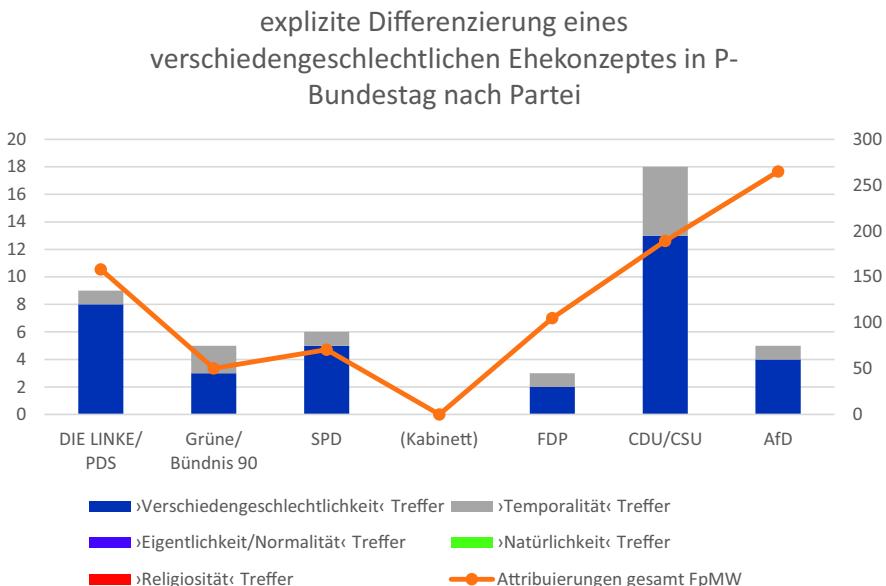
Traukosten in Baden-Württemberg 2010<sup>367</sup> (s. Abbildung 81), Gleichstellungen hinsichtlich Ehegattensplitting und Sukzessivadoption 2013 (s. Abbildung 83) oder eben die sich verdichtende Debatte um die vollständige Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare 2015–2017 (s. Abbildung 81–83). Letztere wurde 2018 insbesondere von der AfD nochmals im Bundestag kritisiert, was zu wiederholten Diskussionen und expliziten Differenzierungen zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Ehepaaren in diesem Jahr führte (s. Abbildung 83). Viele der jüngsten Treffer zwischen 2018 (s. Abbildung 83, Abbildung 84) und insbesondere mit steigender Häufigkeit bis 2021 (s. Abbildung 81, Abbildung 82 und Abbildung 84) ergeben sich jedoch durch ein sprachliches Differenzierungsbedürfnis, das auf eine bestehende rechtliche Differenzierung reagiert, die schon mehrfach angesprochen wurde: die abstammungsrechtliche Ungleichbehandlung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren durch eine fehlende automatische Mit-Mutterschaft beider Ehefrauen bei Geburt des Kindes (vgl. insb. 1.2.2.3). Dieses Thema sorgt in allen Diskursdomänen und Korpora für steigende Häufigkeiten der Explikation verschiedengeschlechtlicher Ehen 2021, insofern hier sprachlich auf die bestehende rechtliche Ungleichbehandlung zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Ehen reagiert werden muss, um diese Ungleichbehandlung benennen und ihre Abschaffung fordern zu können (vgl. etwa Beispiel (269)). Allein in P-Bundestag finden sich ab 2020 überhaupt keine derartigen expliziten Differenzierungen mehr (s. Abbildung 83), insofern das Thema der Mit-Mutterschaft hier bereits 2018 behandelt wurde. Auch der diachrone Verlauf der Frequenz von Attribuierungen wie *klassische Ehe* oder *Ehe zwischen Mann und Frau* zeigt also einmal mehr, dass erstens die sprachliche Unterscheidung zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen (Ehe-)Paaren selbst nach dem Bedeutungswandel des Ehebegriffs weiterhin vorgenommen werden kann, und dass zweitens die Häufigkeit dieser expliziten Unterscheidungen insbesondere von bestehenden rechtlichen Unterschieden abhängig ist, auf die durch eine sprachliche Unterscheidung sowohl konservativ als auch progressiv reagiert werden kann. Wie schon beim Bedeutungswandel des Ehebegriffs (s. 10.1.1) setzt also auch bei diesen Bezeichnungen eine vollständige sprachliche Gleichbehandlung eine vollständige rechtliche Gleichbehandlung als Möglichkeitsbedingung voraus – nicht umgekehrt.

Bis zu einer vollständigen ehe- und familienrechtlichen Gleichstellung können und müssen sprachliche Differenzierungen zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen (Ehe-)Paaren also weiterhin vorgenommen werden, um deren Gleich- respektive Ungleichbehandlung agonal aushandeln zu können.

---

<sup>367</sup> Die meisten Tweets hierzu verweisen auf folgenden Spiegel-Artikel vom 09.08.2010: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/standesamtpreise-im-laendle-homo-ehe-166-euro-hetero-ehe-40-euro-a-710085.html#ref=rss> (zuletzt aufgerufen am 04.13.2023).

Dass die explizite Differenzierung sowohl zur Legitimation von als auch zur Kritik an Ungleichbehandlungen zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen (Ehe-)Paaren ausgedrückt werden kann und muss, zeigt nochmals eindrücklich ein Vergleich zwischen den verschiedenen Bundestagsparteien in Abbildung 85.



**Abbildung 85:** Häufigkeit relativ zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für eine explizite Differenzierung eines rein verschiedengeschlechtlichen Ehekonzepes in absoluten Treffern pro Kategorie der Attribuierung und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) insgesamt in P-Bundestag (sortiert nach politischer Orientierung der Partei von links nach rechts, mit dem Kabinett in der Mitte).

Abbildung 85 zeigt, dass die Explikation verschiedengeschlechtlicher Ehepaare zwar am charakteristischsten für Parteien ist, die klassischerweise gegen eine Öffnung der Ehe sind (für die CDU/CSU gilt dies insbesondere in den späteren Jahren wohlgemerkt nur noch eingeschränkt), jedoch auch von links-progressiven Parteien, insbesondere von der Linkspartei häufig und charakteristisch (s. FpMW) versprachlicht wird.

Der perspektivische Unterschied zwischen Kritik an bestehender Ungleichbehandlung bei linken Parteien und Legitimation derselben bei rechten Parteien drückt sich nicht nur auf propositionaler Ebene aus (s. Beispiele (278) und (279)), sondern verdichtet sich auch in divergierenden Bezeichnungsalternativen für verschiedengeschlechtliche Ehen. So drücken etwa Linkspartei und Grüne die At-

tribuierung von ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ zusammen in fast 82% der Fälle (9 von 11) bestimmter Ehen durch Ausdrücke aus dem Lexemverband um *hetero* aus – etwa *heterosexuelle Ehe*, *Ehe zwischen Heteros* oder auch *Heteroehe* (vgl. etwa Beispiel (279)).<sup>368</sup> CDU/CSU und AfD hingegen verwenden in über 76% der Fälle (13 von 17) die Formulierung *Ehe(n) zwischen/von Mann und Frau*, um zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Ehepaaren zu unterscheiden (vgl. etwa Beispiel (278)).

(278) *Meine Damen, meine Herren, eine Ehe zwischen Mann und Frau und eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft sind etwas Unterschiedliches, schon aus biologischen Gründen.*<sup>369</sup>

(279) *Ein beliebtes und aus meiner Sicht das einzig wirklich ernstzunehmende Argument der Gegnerinnen und Gegner ist, die Ehe für alle würde dem Grundgesetz widersprechen. Ich lese dort allerdings nirgends, dass mit dem Schutz der Ehe nur der Schutz der Heteroehe gemeint ist. Vielmehr lese ich in Artikel 3 Absatz 1: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“*<sup>370</sup>

Neben den drei Belegen für *verschiedengeschlechtliche Ehe* bei CDU/CSU und AfD (knapp 19% der insgesamt 16 Belege) bleibt hier nur ein einziger Beleg, in dem ebenfalls mit *hetero* auf verschiedengeschlechtliche Ehepaare verwiesen wird, wie dies bei den linken Parteien so häufig der Fall ist (s. Beispiel (280)).

(280) *Wenn nun demgegenüber argumentiert wird, gleichgeschlechtliche Ehen seien ein Angriff auf Familien, so möchte ich entgegnen: Es wird nicht ein einziges Kind weniger geboren und es wird nicht eine einzige Ehe zwischen Heterosexuellen weniger geschlossen, nur weil es zukünftig auch Schwulen und Lesben erlaubt ist, zu heiraten.*<sup>371</sup>

Dass dieser einzige Beleg von *hetero* im Zusammenhang mit *Ehe* bei der CDU/CSU sowie der AfD (dort gibt es keinen Beleg) ebenfalls in eine Forderung nach Eheöffnung für gleichgeschlechtliche Paare eingebunden ist, legt die Deutung nahe,

---

<sup>368</sup> Nimmt man die Belege der SPD mit in die Rechnung auf, sind es noch 75% der Fälle (12 von 16).

<sup>369</sup> P-Bundestag, Alexander Hoffmann (CDU/CSU), 11.06.2015; Text-ID auf DiscourseLab: 18\_109\_00118.

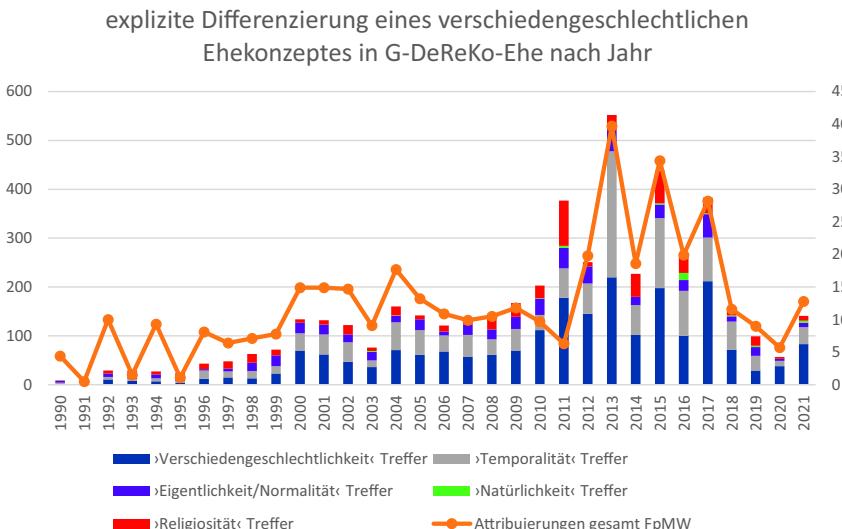
<sup>370</sup> P-Bundestag, Caren Lay (Die Linke), 11.06.2015; Text-ID auf DiscourseLab: 18\_109\_00104.

<sup>371</sup> P-Bundestag, Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU), 30.06.2017; Text-ID auf DiscourseLab: 18\_244\_00018.

dass es sich bei den Bezeichnungsalternativen *Ehe zwischen Mann und Frau* einerseits und *Ehe zwischen Heterosexuellen/Heteroehel* ... andererseits nur sekundär um eine Variation zwischen divergierenden Parteisprachen, und primär um eine Variation zwischen den politischen Positionen pro und contra Eheöffnung handelt. Über die genauen Zusammenhänge zwischen gewählter Formulierung und politischer Position lässt sich nur mutmaßen; etwa könnten starke Moraltuitionen in Bezug auf Sexualität einerseits zu einer affektiven Ablehnung von Homosexualität und andererseits zu einer Hemmung der Versprachlichung von *Sexualität*, auch von *Heterosexualität* führen (vgl. 3.1). Vor allem aber muss die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass sich die divergierenden Bezeichnungspraktiken mehr oder minder zufällig entwickelt haben, in der gegenseitigen Abgrenzung von der Sprache des politischen Gegners und der sprachlichen Annäherung bzw. Imitation der Sprache der Akteure der jeweils eigenen politischen Position (vgl. 3.3). Somit wurden die Bezeichnungsalternativen *Ehe zwischen Heterosexuellen/Heteroehel/heterosexuelle Ehe* einerseits und *Ehe zwischen Mann und Frau* andererseits ggf. einfach konventionell in unterschiedlichen Ausdrucksfunktionen wahrgenommen, die sich nicht allein kompositionell rekonstruieren lassen oder im Vorfeld hätten antizipieren lassen.

Abschließend sei noch auf den möglichen Einwand eingegangen, dass die explizite Differenzierung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren allein im untersuchten Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe eine Rolle spielt und außerhalb dieses speziellen (Teil-)Diskurses durch den Bedeutungswandel des Ehebegriffs vernachlässigbar sei. Dass diese durchaus naheliegende Vermutung nicht ganz zutreffend ist, zeigt ein exemplarischer Blick in das gemeinsprachliche Korpus zum Thema ›Ehe‹ insgesamt G-DeReKo-Ehe (vgl. hierzu 9.3), in dem die explizite Differenzierung von verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren sich wie in Abbildung 86 zu sehen diachron verteilt.

Wie sich in Abbildung 86 bereits andeutet, tauchen explizite Differenzierungen verschiedengeschlechtlicher Ehen bei weitem nicht nur in Texten über die gleichgeschlechtliche Ehe auf. Da falsche Positive aus den Kategorien ›Temporalität‹, ›Eigentlichkeit/Normalität‹ und ›Religiosität‹ ohne den kontextuellen Zusammenhang der gleichgeschlechtlichen Ehe eine noch größere Gefahr darstellen als im Korpus G-DeReKo (s. o.) sei dies nur anhand der Häufigkeit expliziter Attribuierungen von ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ veranschaulicht: Den 1350 Treffern von Attribuierungen wie *heterosexuelle Ehe* oder *Ehe zwischen Mann und Frau* etc. im Korpus zur gleichgeschlechtlichen Ehe G-DeReKo (vgl. Abbildung 82) stehen 2239 Treffer im Korpus zur Ehe allgemein G-DeReKo-Ehe gegenüber (vgl. Abbildung 86). Da letzteres erstes als Teilmenge subsumiert, bedeutet dies: 880 Belege und damit über 39% der expliziten Attribuierungen von ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ finden sich außerhalb des Korpus zur gleichgeschlechtlichen Ehe. Ein Teil dieses Effekts ist sicher



**Abbildung 86:** Häufigkeit relativ zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für eine explizite Differenzierung eines rein verschiedengeschlechtlichen Ehekonzepes in absoluten Treffern pro Kategorie der Attribuierung und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) insgesamt in G-DeReKo-Ehe.

auf eine nicht-exhaustive Korpuserstellung zurückzuführen, insofern bei der lexikalisch fokussierten Erstellung von G-DeReKo (s. 6.2) gewiss nicht alle Texte gefunden wurden, die einen thematischen Bezug zur gleichgeschlechtlichen Ehe haben. Andererseits finden sich jedoch durchaus zahlreiche Verwendungen von Formulierungen wie *Heterosexuelle Ehe*, die keinerlei textuellen Bezug zur gleichgeschlechtlichen Ehe aufweisen, wie dies die Beispiele (281) und (282) exemplarisch veranschaulichen.

- (281) *Viele der so genannten Zweitverdienerinnen, also meist Frauen, die in einer heterosexuellen Ehe weniger verdienen als der Mann und einen kleinen Teil zum Familieneinkommen beitragen, entscheiden sich wegen der Steuerlast häufig für einen Minijob, der sich insbesondere in der Corona-Pandemie aber als besonders krisenanfällig erwiesen hat. Diese Jobs bringen große Nachteile vor allem bei der Absicherung gegen Arbeitslosigkeit und auch bei der Altersvorsorge – was vor allem zum Problem wird, wenn die Beziehung endet.<sup>372</sup>*

<sup>372</sup> G-DeReKo, Süddeutsche Zeitung, 14.10.2021, S. 18; Raus aus der Minijob-Falle; DeReKo-ID: U21/OKT.01414.

(282) *Ich weiß nicht, ob es an mir liegt, der weißen mittelalten Frau, die in einer heterosexuellen Ehe mit zwei Kindern unter zehn Jahren lebt, dass ich mich von keiner Partei angesprochen und gemeint fühle. Wie geht es weiter, wie retten wir die Erde, wir werden wir arbeiten, wie werden wir leben? Es scheint schon jetzt klar, dass es meinen Kindern einmal schlechter gehen wird als mir, dass sie wahrscheinlich einen rasanten Arbeitswandel mit Outsourcing und Robotisierung erleben werden, Hitzewellen, Überflutungen, weitere Pandemien. Über Schlagworte hinaus hört man wenig.*<sup>373</sup>

Wie in den Beispielen (281) und (282) zu sehen, ist auch in Texten, die thematisch gänzlich unabhängig von der gleichgeschlechtlichen Ehe sind, die Explikation der ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ bestimmter Ehen nach der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare möglich und gerade durch den damit einhergehenden Bedeutungswandel von *Ehe* auch in dieser expliziten Form nötig. Beide Beispiele stehen in keinem direkten Zusammenhang zum Thema ›gleichgeschlechtliche Ehe‹,<sup>374</sup> können aber dennoch nicht einfach von *Ehe* sprechen, wenn es etwa um die Rolle der Ehe für unterschiedliche Arbeitsverhältnisse zwischen Männern und Frauen geht (s. Beispiel (281). Entsprechend zeigt auch die diachrone Verteilung der Treffer (s. Abbildung 86), dass sich auch in G-DeReKo-Ehe vor allem seit den Diskussionen um das LPartG 2000 und auch noch nach der rechtlichen Konsolidierung des Bedeutungswandels von *Ehe* 2017 die gesuchten Explikationen von ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ finden. Gemeinsam folgt aus diesen beiden Beobachtungen, dass die explizite Differenzierung von verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren zwar durch den Bedeutungswandel hin zu einem inklusiven Ehebegriff nötig wurde, dies jedoch nicht nur im Zusammenhang mit gleichsam explizierten gleichgeschlechtlichen Ehepaaren, sondern auch in gänzlich anderen thematischen Zusammenhängen (s. Beispiele (281) und (282)).

---

373 G-DeReKo, Berliner Zeitung, 21.08.2021, S. 8; Was für ein schlapper Wahlkampf; DeReKo-ID: B21/AUG.01110.

374 Die Explikation der weißen mittelalten Frau, die in einer heterosexuellen Ehe lebt in Beispiel (282) könnte hingegen durchaus ein Anspielung auf politische Entscheidungen und Teildiskurse zu antirassistischen und emanzipatorischen Themen wie im Speziellen auch die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare darstellen, insofern diesen im Anschluss andere politische Themen wie *Arbeitswandel mit Outsourcing und Robotisierung erleben werden, Hitzewellen, Überflutungen, weitere Pandemien* gegenübergestellt werden, deren fehlende diskursive und politische Behandlung beklagt wird (vgl. hierzu 4.2.2).

#### 10.1.4 Zwischenfazit: Bedeutungsfixierung führt zu Bezeichnungskonkurrenz

Die zuletzt vorgestellten Belege (s. 10.1.3) haben einerseits gezeigt, dass eine Referenz ausschließlich auf verschiedengeschlechtliche Ehepaare schon seit Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft immer weniger selbstverständlich mit *Ehe* vollzogen werden konnte, sondern nur durch eine explizite attributive Einschränkung, insofern auch die eingetragene Lebenspartnerschaft zuweilen als eine Art ›Ehe‹ verstanden bzw. als eine Art *Ehe* bezeichnet wurde (s. 10.1.2). Dennoch zeigen diese attributiven Explikationen von ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ andererseits, dass eine sprachliche Differenzierung zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Ehepaaren auch nach einer rechtlich konsolidierten Bedeutungsfixierung von *Ehe*, selbst nach dieser denkbar erfolgreichen Begriffsbesetzung noch gedacht, ausgedrückt und verstehbar gemacht werden kann. Das zeigt, dass die rechtliche Gleichstellung eine notwendige, jedoch keine hinreichende Bedingung für eine sprachliche Gleichstellung darstellt, insofern selbst bei der keineswegs selbstverständlichen Begriffsbesetzung, also bei der Fixierung einer inklusiven Bedeutung von *Ehe* Akteure keineswegs auf ein entsprechend inklusives Konzept von ›Ehe‹ verpflichtet werden (s. 10.1.1), sondern ihre konkurrierenden Konzepte jederzeit onomasiologisch artikulieren können. In Abhängigkeit von sprachlichen, gesellschaftlichen und auch rechtlichen Konventionen gelingt die Artikulation des jeweiligen Konzeptes mal durch die Verwendung des Wortes *Ehe* allein, mal muss *Ehe* durch weitere Attribuierungen disambiguierter werden. Dabei können diese Attribuierungen dazu dienen, ein rein verschiedengeschlechtliches Ehekonzzept gegenüber einem geschlechtsunabhängigen aufzuwerten (vor allem ›Eigentlichkeit‹ und ›Natürlichkeit‹); dazu, eine bestehende rechtliche Ungleichbehandlung zu benennen und zu kritisieren; aber ggf. auch als Euphemismen für die öffentlich sensibel ausgehandelten Themen ›Geschlecht‹ und ›Sexualität‹ bzw. speziell ›Homosexualität‹, insbesondere wenn die zunehmend affektiv aufgeladene Differenzierung zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paaren (s. die Delimitationswörter in 9.3) zwar propositional vorgenommen, aber sprachoberflächlich abgemildert und verhüllt werden soll (vgl. 3.1, 3.3). Auch die erfolgreiche Begriffsbesetzung und Bedeutungsfixierung des Ehebegriffs im Sinne einer inklusiven Bedeutung macht also konkurrierende Konzepte nicht weniger kommunizierbar oder propagierbar, sondern verdrängt diese stattdessen auf die unmittelbare Wortumgebung (bzw. Wortkomposition). Ein heteroexklusives Ehekonzzept kann also selbst nach dem Bedeutungswandel von *Ehe* jederzeit ausgedrückt werden, wird aber, wie die quantitative Analyse zuletzt gezeigt hat, vor allem in der agonalen Aushandlung um Gleich- und Ungleichbehandlung von gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren expliziert. Die explizite Unterscheidung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren ist also von

progressiver Seite erst dann nicht mehr nötig, wenn mit ihr nicht mehr auf eine rechtliche Unterscheidung reagiert werden muss, und findet von konservativer bzw. reaktionärer Seite erst dann nicht mehr statt, wenn kein Bedürfnis mehr nach rechtlicher, kultureller oder sonstiger Unterscheidung mehr besteht, was wiederum von unzähligen, unüberschaubaren gesellschaftlichen Faktoren abhängig ist (vgl. Corrales 2015; CFR 2022 in 5.2.6). Solang in der Sprachgemeinschaft konkurrierende Konzepte bestehen (heteroexklusives vs. inklusives Ehekonzept) kann also auch die Fixierung einer Wortbedeutung (letzteres Konzept als Bedeutung von *Ehe*) onomasiologisch und/oder syntaktisch umgangen werden, um das jeweilige Konzept artikulieren zu können (*traditionelle Ehe*, *Bio-Ehe*, *Ehe zwischen Mann und Frau etc.*). Abstrakter lautet die Schlussfolgerung also: Bei bestehender Konzeptualisierungs-Konkurrenz führt Bedeutungsfixierung zu Bezeichnungskonkurrenz.

## 10.2 *Homo-Ehe* vs. *Ehe für alle*: Bezeichnungskonkurrenz und Konzeptualisierungs-Konkurrenz

Im vorigen Kapitel 10.1 ging es um die Frage, inwiefern vor der diskursiv und politisch erst durchzusetzenden rechtlichen Gleichstellung eine sprachliche Gleichstellung nicht vollständig möglich war (s. 10.1.1). Dabei wurde auch auf die Notwendigkeit divergierender, differenzierender Bezeichnungen eingegangen, mit denen bspw. die eingetragene Lebenspartnerschaft als etwas bezeichnet werden konnte, das eben nicht mit der Ehe übereinstimme, sondern mit ihr erst noch gleichzustellen sei (s. 10.1.2). In diesem Zusammenhang sind bereits in mehreren Belegen (s. etwa die Beispiele (252), (258), (264)–(268), (272), (273), (279)) die Ausdrücke *Homo-Ehe* bzw. *Homoeha* und *Ehe für alle* in Erscheinung getreten. Um diese beiden Bezeichnungen soll es im Folgenden gehen. Bevor im anschließenden Kapitel 10.2.3 kontextabhängige Gebrauchsbedeutungen dieser beiden Bezeichnungen qualitativ und quantitativ untersucht werden, um darauf schließen zu können, welche konkreteren Konzepte mit welchem Ausdruck versprachlicht werden, soll es im folgenden Kapitel um die Frage gehen, inwiefern *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* eine Bezeichnungskonkurrenz konstituieren (vgl. 3.2) und welche Rolle sie für den Metadiskurs um eine erhoffte respektive gefürchtete lexikalische Einflussnahme auf kulturellen Wandel spielen (vgl. 2). Die Bezeichnungsalternativen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* stehen somit als exemplarische Untersuchungsgegenstände für die im Theorienteil der Arbeit ausgeführten erkenntnisleitenden Fragen und Überlegungen, lassen jedoch auch abstrahierende Aussagen über den (Meta-)Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe selbst zu, insofern sie nicht willkürlich ausgewählt, sondern als repräsentativ für Bezeichnungskonkurrenzen in diesem Metadiskurs induktiv

erschlossen wurden. Sie ergaben sich induktiv einerseits, wie in Kapitel 7.2 gezeigt wurde (vgl. Tabelle 12), durch ihre hohe Frequenz im Vergleich zu anderen sinnverwandten Bezeichnungen. Darüber hinaus finden sich für diese beiden Ausdrücke im Gegensatz zum ebenfalls sehr frequenten Ausdruck *eingetragene Lebenspartnerschaft* zahlreiche metasprachliche Kookkurrenzpartner (s. u. 10.2.3; vgl. 7.2) sowie Belege, die sowohl *Homo-Ehe* als auch *Ehe für alle* in einem Satz anführen und sie explizit metasprachlich zueinander in Bezug setzen (s. u. 10.2.2.1). Dies mag dem Umstand geschuldet sein, dass *eingetragene Lebenspartnerschaft* eher ein institutional festgelegter Fachbegriff ist, der in die Gemeinsprache übernommen wurde, während die Ausdrücke *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* vergleichsweise „organisch“ in der Gemeinsprache selbst aufgekommen sind und demnach von Anfang an metasprachlichen Aushandlungen ausgesetzt waren. Unabhängig von mutmaßlichen Ursachen bleibt jedoch festzuhalten, dass *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* sich für eine exemplarische Untersuchung einer Bezeichnungskonkurrenz am besten eignen, da sie nicht nur vielfach verwendet, sondern auch metasprachlich reflektiert und ausgetauscht werden, wie sich im folgenden Kapitel immer wieder zeigen wird. Insbesondere wird sich hierbei zeigen, dass *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* zwar metasprachlich als politische Bezeichnungskonkurrenzen verstanden und als solche auch moralisch behandelt werden (s. 10.2.2.1–10.2.2.3); verschiedene metasprachliche Belege sowie die quantitative Verteilung der beiden Bezeichnungen selbst (s. 10.2.1.1) und metasprachlicher Distanzierungen von den Bezeichnungen (s. 10.2.2.4) machen jedoch deutlich, dass die beiden Bezeichnungen weder derart einheitlich gebraucht, noch derart einheitlich kritisiert werden. Vielmehr werden sich für beide Ausdrücke ganz vielfältige Lesarten und Distanzierungsbedürfnisse finden, die auch eine monokausale oder mechanistische Auffassung ihrer gesellschaftlichen Auswirkungen verbieten. Zudem wird sich mit einem Blick auf die kontextsensitiven Gebrauchsformen und Gebrauchsbedeutungen der beiden Bezeichnungen (s. 10.2.3) zeigen, dass diese nicht immer eng sinnverwandt oder gar referenzidentisch gebraucht werden (vgl. Felder 2006: 36 f.), sodass nicht immer von einer Bezeichnungskonkurrenz gesprochen werden kann.

Vor einer solchen Untersuchung der diskursiven Konstitution der Bezeichnungskonkurrenz sollen die beiden Ausdrücke *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* zunächst rein lexikologisch bzw. lexematisch, also gebrauchs- und kontextunabhängig auf ihre kompositionell erschließbaren denotativen und konnotativen Bedeutungspotenziale hin untersucht werden (s. 10.2.1), um Vergleichswerte und semantische Anknüpfungspunkte dafür zu schaffen, welche dieser möglichen Bedeutungen und Konnotationen der jeweiligen Ausdrücke in metasprachlichen Bezugnahmen expliziert (s. 10.2.2) oder auch in bestimmten kontextsensitiven Gebrauchsweisen interpretierbar wird (s. 10.2.3). Um ferner auch einen Vergleichswert für diachrone Verläufe verschiedener Gebrauchsweisen sowie für metasprachliche Äußerungen über

die Zusammenhänge von gemeinsprachlichem Wortgebrauch und rechtlichem Wandel zu schaffen, werden im folgenden Kapitel 10.2.1 zunächst auch die quantitativen Verteilungen der beiden Bezeichnungen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* vorgestellt.

### 10.2.1 Lexematische Vor-Analyse von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* – quantitativ und qualitativ

Im vorigen Kapitel wurden bereits einige Bedeutungspotenziale der Bezeichnung *Homo-Ehe* angesprochen (s. 10.1.2). Eine solche lexematische Analyse soll im Folgenden fortgeführt und ergänzt sowie anschließend auch analog für die konkurrierende Bezeichnung *Ehe für alle* durchgeführt werden. Hierfür soll zunächst rein formal und gebrauchsunabhängig auf die kompositionell sich ergebenden Bedeutungspotenziale dieser beiden Ausdrücke eingegangen werden, insofern diese oftmals Gegenstand sprachkritischer Argumentationen sind (s. 2.2.2; vgl. auch hier 10.2). Die zu behandelnde Frage ist also zunächst, was sich aus einem quasi naiven, erstmaligen und kontextunabhängigen Blick auf die komplexen Ausdrücke *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* aus dem konventionellen Wissen über ihre Komponenten und der Art ihrer Zusammensetzung über deren Bedeutung vermuten ließe. Dieses konventionelle Wissen über die Semantik der einzelnen Komponenten der komplexen Ausdrücke ist selbstredend wiederum subjektiv und von der Wahrnehmung des Gebrauchs dieser Komponenten abhängig; ein Umstand, dem im Folgenden durch kurze gebrauchsorientierte Analysen der einzelnen Komponenten Rechnung getragen werden soll. Zunächst wird jedoch ein diachroner Blick auf die quantitative Verteilung der beiden Bezeichnungen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* vorgestellt (s. 10.2.1.1), der als Hintergrundwissen dienen kann für eine Analyse der kompositionellen respektive phraseologischen Zusammensetzung der beiden Ausdrücke (s. 10.2.1.2) und der Konnotationspotenziale der einzelnen Konstituenten (s. 10.2.1.3) sowie für die späteren Analysen der metasprachlichen (s. 10.2.2) und gebrauchsorientierten (s. 10.2.3) Bedeutungskonstitution der beiden konkurrierenden Bezeichnungen.

#### 10.2.1.1 Quantitative Verteilung der Bezeichnungen

Bevor im anschließenden Kapitel die rein kompositionell ableitbaren Bedeutungspotenziale von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* vorgestellt werden (s. 10.2.1.2), ist für die Frage nach den potenziellen Effekten eines kollektiven Lexem-Gebrauchs auf kulturellen und rechtlichen Wandel zunächst eine diachrone quantitative Analyse entscheidend. Der zeitliche Verlauf der Gebrauchshäufigkeiten von *Homo-*

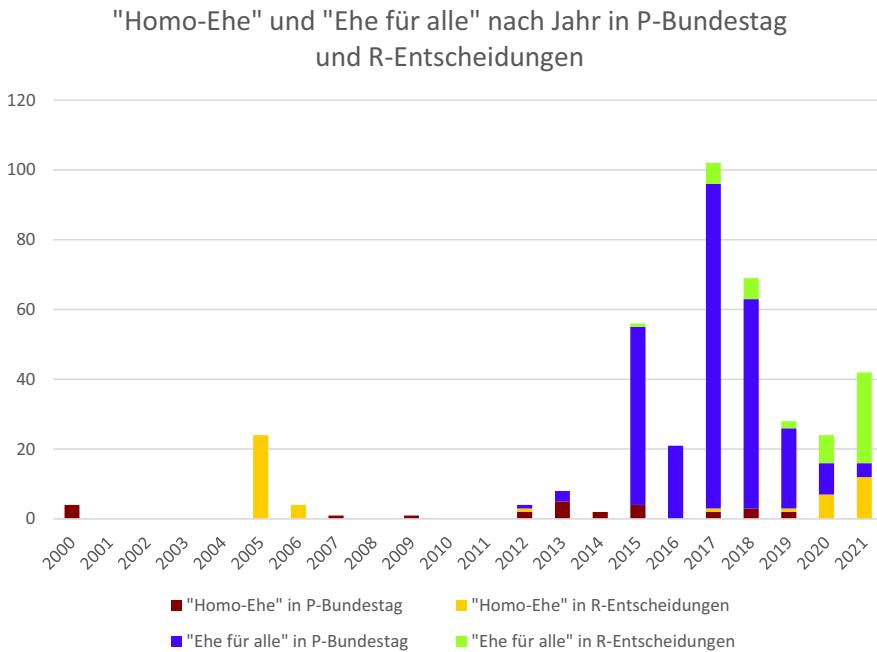
*Ehe* und *Ehe für alle* soll somit zunächst eine Vergleichsfolie liefern, vor der metasprachliche Aussagen z. B. über Zusammenhänge zwischen Wortverwendung und kulturellen oder rechtlichen Veränderungen besser eingeordnet werden können (s. 10.2.). Da die beiden hier untersuchten Bezeichnungen auch ausschlaggebende Suchwörter für die Korpuserstellung darstellten (s. 6.2–6.4) und die zeitliche Konstitution der Korpora maßgeblich mitbestimmen, erübrigen sich hier relative Werte, sodass im Folgenden nur die absoluten Häufigkeiten von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* im zeitlichen Verlauf verglichen werden sollen. Wie sich in Abbildung 88 zeigen wird, dominieren die absoluten Häufigkeiten in den gemeinsprachlichen Korpora (insb. in G-Twitter) deutlich, was einerseits an deren höherer Text- respektive Tokenzahl liegen wird (s. 6.2–6.4), andererseits aber wohl auch an der erwähnten Alltagssprachlichkeit der beiden Ausdrücke, die in den stärker institutionalisierten Diskursdomänen Politik und Recht tendenziell gemieden und ggf. durch die amtliche Bezeichnung *eingetragene Lebenspartnerschaft* ersetzt werden (vgl. auch 10.2.3).<sup>375</sup> Da die Treffer in P-Bundestag und R-Entscheidungen aufgrund dieser Diskrepanz in einem gemeinsamen Schaubild kaum zu erkennen sind (s. Abbildung 88) sei zunächst in Abbildung 87 die Häufigkeit von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* in diesen beiden Korpora vorgestellt.

In Abbildung 87 zeigt sich, dass in P-Bundestag und R-Entscheidungen in den früheren Jahren 2000–2011 – meist im Zusammenhang mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft – ausschließlich die Bezeichnung *Homo-Ehe* verwendet wird. Erst ab 2012 kommt in P-Bundestag sukzessive der Ausdruck *Ehe für alle* auf, bis dieser dann ab 2015 schließlich weit häufiger verwendet wird als *Homo-Ehe*. Dieser plötzliche Anstieg steht im Zusammenhang mit dem ersten Gesetzentwurf des Bundesrates zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, der jedoch den Ausdruck *Ehe für alle* selbst gar nicht enthält.<sup>376</sup> Be merkenswert ist ferner, dass in R-Entscheidungen beide Bezeichnungen erst 2020 und vor allem 2021 häufiger verwendet auftauchen. Zahlreiche Beispiele in den Kapiteln 8 und 9 zeigen, dass in R-Entscheidungen zuvor eher von Vergleichen sowie rechtlichen Gleichstellungen zwischen der *eingetragenen Lebenspartnerschaft* und der *Ehe* die Rede ist. Wird der Sachverhalt der Eheöffnung für gleichgeschlechtliche Paare jedoch 2020–2021 im Zusammenhang mit der Mit-Mutterschaft wieder aufgegriffen (vgl. 8.2.2.3), gibt es anscheinend keine vergleichbar etablierte, amtliche Bezeichnung wie *eingetragene Lebenspartnerschaft*, sodass hier öfter die

---

<sup>375</sup> So kommt *eingetragene Lebenspartnerschaft* etwa in R-Entscheidungen trotz der weit geringeren Text- und Tokenmenge häufiger vor (2468 Mal) als in G-DeReKo (2370 Mal) oder in G-Twitter (2039 Mal).

<sup>376</sup> S. Drucksache 18/6665 des Deutschen Bundestags vom 11.11.2015 (online abrufbar unter <https://dip.bundestag.de/vorgang/.../67236>; zuletzt aufgerufen am 31.01.2024).



**Abbildung 87:** Häufigkeit der Ausdrücke „Homo-Ehe“ und „Ehe für alle“ in absoluten Treffern pro Jahr in P-Bundestag und R-Entscheidungen.

Bezeichnung *Ehe für alle* übernommen, aber auch nach wie vor *Homo-Ehe* verwendet wird.

Weit häufiger als in den stärker institutionalisierten Diskursdomänen Politik und Recht kommen die Ausdrücke *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* in der Diskursdomäne Gesellschaft/Öffentlichkeit und somit den gemeinsprachlichen Korpora G-DeReKo und G-Twitter vor, wie in Abbildung 88 zu sehen ist.

In Abbildung 88 zeigt sich, dass *Ehe für alle* in den gemeinsprachlichen Korpora erst 2013 sowie vor allem 2015 erkennbar auftritt. Im Gegensatz zu P-Bundestag überwiegt jedoch sowohl in G-DeReKo als auch in G-Twitter bis einschließlich 2016 der Ausdruck *Homo-Ehe*. Dies legt bereits den Verdacht nahe, dass die Diskursdomäne Gesellschaft/Öffentlichkeit sich in diesem Fall lexikalisch eher an der Diskursdomäne Politik bzw. an der Gesetzgebung selbst orientiert, als diese etwa zu beeinflussen. Dieser Verdacht erhärtet sich, wenn man die Häufigkeitsverteilung im Jahr des lexikalischen Wandels von *Homo-Ehe* zu *Ehe für alle* in den Blick nimmt, die in Abbildung 89 zu sehen ist.

Gesamttreffer von "Homo-Ehe" und "Ehe für alle" nach Jahr  
in allen Korpora

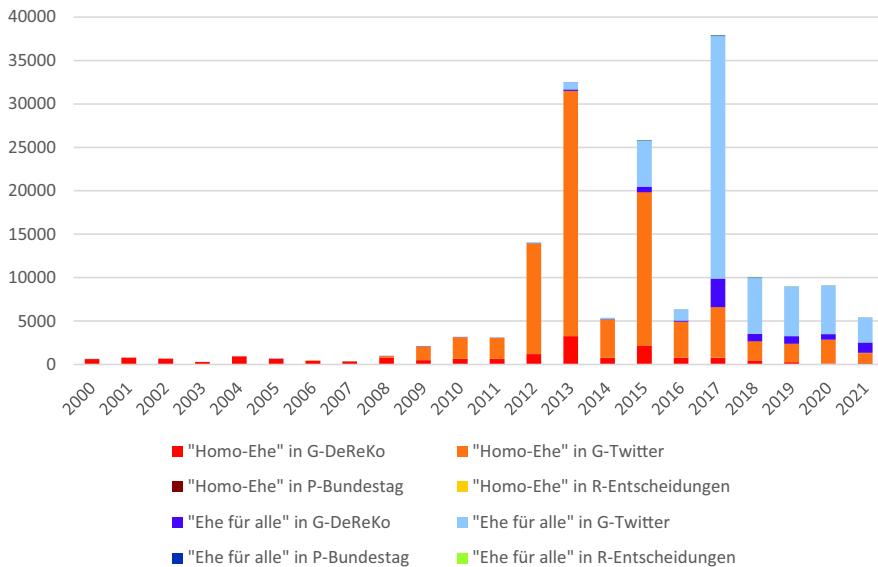


Abbildung 88: Häufigkeit der Ausdrücke „Homo-Ehe“ und „Ehe für alle“ in absoluten Treffern pro Jahr in allen Korpora.

Gesamttreffer von "Homo-Ehe" und "Ehe für alle" nach Monat  
in 2017 in allen Korpora

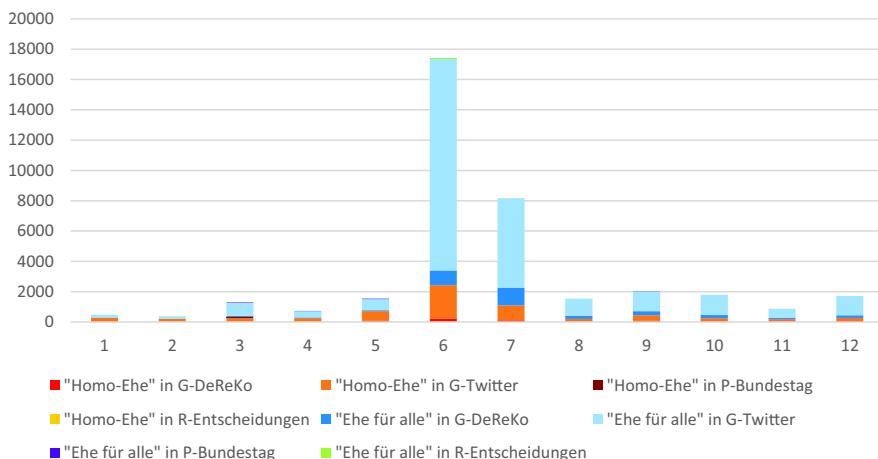
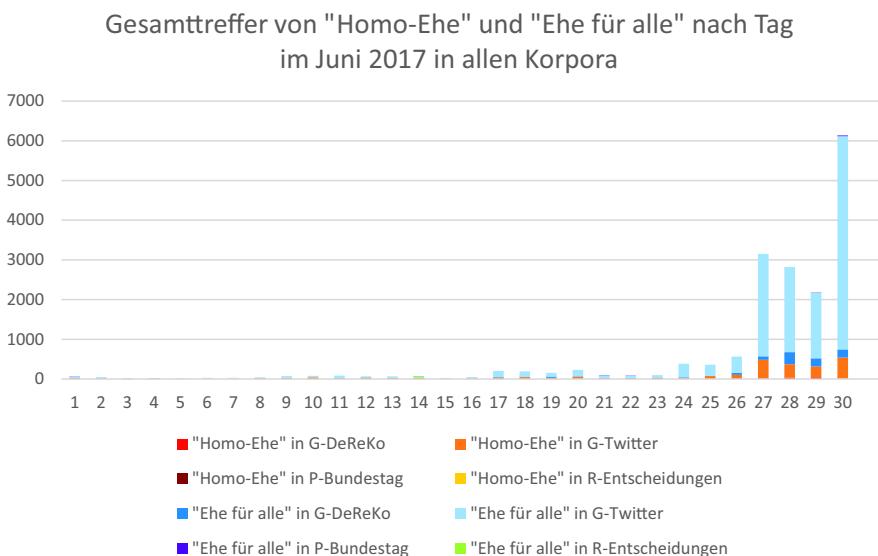


Abbildung 89: Häufigkeit der Ausdrücke „Homo-Ehe“ und „Ehe für alle“ in absoluten Treffern pro Monat im Jahr 2017 in allen Korpora.

Wie Abbildung 89 zu entnehmen ist, finden sich die meisten Belege von *Ehe für alle* 2017 in den gemeinsprachlichen Korpora im Juni oder Juli,<sup>377</sup> also als Bündnis 90/Die Grünen, FDP und SPD auf ihren jeweiligen Parteitagen die Eheöffnung bereits zur „Bedingung für die Aufnahme von Koalitionsverhandlungen“ (Mangold 2018) gemacht hatten und in etwa begleitend zur Abstimmung über das Eheöffnungsgesetz Ende Juni 2017.

Wie genau sich der Wechsel von *Homo-Ehe* zu *Ehe für alle* zeitlich zu eben dieser Abstimmung über das Eheöffnungsgesetz verhält, zeigt ein noch detaillierterer Blick in den Häufigkeitsverlauf im Juni 2017 über die Tage hinweg, wie ihn Abbildung 90 liefert.



**Abbildung 90:** Häufigkeit der Ausdrücke „Homo-Ehe“ und „Ehe für alle“ in absoluten Treffern pro Tag im Monat Juni 2017 in allen Korpora.

In Abbildung 90 ist zu sehen, dass die Verwendung von *Ehe für alle* den ganzen Juni 2017 zumindest in G-Twitter gegenüber *Homo-Ehe* überwiegt; in G-DeReKo hingegen überwiegt *Homo-Ehe* noch in der ersten Juni-Hälfte (insg. 59 Treffer bis einschl. 15. Juni) gegenüber *Ehe für alle* (insg. 20 Treffer bis einschl. 15. Juni). Darüber hinaus zeigt sich aber auch, dass *Ehe für alle* überhaupt erst am 27.06.2017

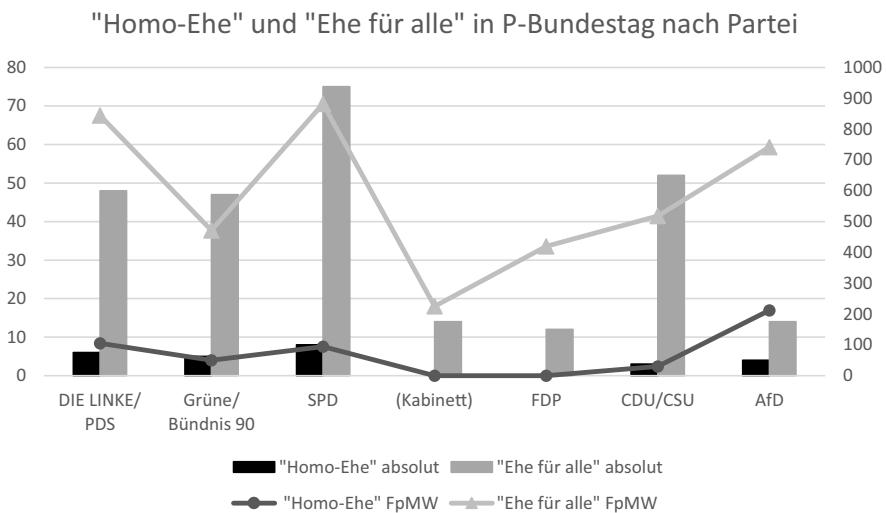
<sup>377</sup> Noch im Mai sind die Frequenzen von *Homo-Ehe* (81 in G-DeReKo und 624 in G-Twitter) und *Ehe für alle* (76 in G-DeReKo und 732 in G-Twitter) in etwa ausgeglichen.

auffällig in der Frequenz steigt, als die Abstimmung im Bundestag nicht nur bereits bekannt gegeben, sondern auch von der CDU zur sogenannten Gewissensfrage unter Aufhebung des Fraktionszwangs erklärt worden ist (vgl. Mangold 2018). Der mit Abstand größte Peak findet sich schließlich erst am 30.06.2017, also an dem Tag, an dem bereits morgens die Plenardebatte mit anschließender Abstimmung über das Eheöffnungsgesetz stattfand.

Insgesamt vermittelt die diachrone Betrachtung der Frequenzen von *Homo-Ehe* und insbesondere von *Ehe für alle* eher den Eindruck, dass ein Einfluss des kollektiven Lexemgebrauchs von *Ehe für alle* auf die diskursive und rechtliche Durchsetzung der gleichgeschlechtlichen Ehe unwahrscheinlich ist. Zum einen war das Phrasem im Zeitraum der einschlägigen rechtlichen Gleichstellungen der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe 2004–2013 (s. 5.2.5) noch fast gar nicht im Gebrauch (s. Abbildung 87, Abbildung 88). Zum anderen etablierte sich der Ausdruck auch im Zusammenhang mit der finalen, „eher [...] symbolischen“ (Froese 2017: 1154) Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare erst in den letzten Tagen (s. Abbildung 90) vor der bereits medial bekanntgewordenen Abstimmung im Bundestag (und somit fast zwei Jahre nach dem Gesetzentwurf des Bundesrats von 2015; s. o. Fußnote 376) sowie in der anschließenden massenmedialen Behandlung des bereits Geschehenen (s. Abbildung 89). Gleichzeitig darf jedoch nicht unterschätzt werden, dass auch vor der Abstimmung am 30.06.2017 sowie selbst vor dem Gesetzentwurf 2015 in allen Korpora außer R-Entscheidungen durchaus einige Verwendungen von *Ehe für alle* zu finden sind, die zwar neben den zahlreichen zeitgleichen Verwendungen von *Homo-Ehe* und anschließenden Verwendungen von *Ehe für alle* in den Schaubildern untergehen, deren potenzieller Einfluss auf den Gesetzentwurf 2015 sowie das Abstimmungsverhalten 2017 jedoch nicht aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Häufigkeit gänzlich ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus ist ein anschließender Einfluss der Verwendungen von *Ehe für alle* auf die gesellschaftliche Akzeptanz des Eheöffnungsgesetzes sowie auf spätere richterliche Entscheidungen – insbesondere zur Mit-Mutterschaft zweier Ehepartnerinnen –, in denen *Ehe für alle* selbst häufig verwendet wird (s. Abbildung 87), ebenfalls nicht auszuschließen. Aus diesen Gründen lohnt sich in den folgenden Abschnitten eine lexematische Analyse der kompositionell erschließbaren Bedeutungs- und Konnotationspotenziale von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle*, an die anschließend mit Blick auf die metasprachliche Aushandlung dieser Bezeichnungskonkurrenz (s. 10.2.2) sowie auf die Bedeutungen, in denen die Bezeichnungen kontextabhängig gebraucht werden können (s. 10.2.3), angeknüpft werden kann.

Zuvor lohnt sich neben dem zeitlichen Verlauf auch ein vergleichender Blick in die Gebrauchshäufigkeiten von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* bei verschiedenen Akteuren, die sich in P-Bundestag sowie in G-Twitter differenzieren lassen, um so

erste quantitative Hinweise auf eine mögliche politische Perspektivität oder Ausdrucksfunktion der jeweiligen Bezeichnung aufzuspüren. Zu Beginn von Kapitel 10.2 wurde bereits angekündigt, dass die Ausdrücke *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* im (Meta-)Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe oftmals als politische Bezeichnungskonkurrenz zwischen Gegnern und Befürwortern einer Eheöffnung wahrgenommen (s. 10.2.2.1) und als solche auch moralisch bewertet werden (s. 10.2.2.2). Insbesondere vor diesem Hintergrund scheint eine Untersuchung der Gebrauchshäufigkeit etwa pro Partei in P-Bundestag (s. Abbildung 91) lohnend, insofern diese einige erkenntnisreiche Kontraste zu einer solchen Einschätzung liefert.



**Abbildung 91:** Häufigkeit von „Homo-Ehe“ und „Ehe für alle“ in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in P-Bundestag (sortiert nach politischer Orientierung der Partei von links nach rechts mit dem Kabinett in der Mitte).

Abbildung 91 zeigt zum einen, dass der Ausdruck *Ehe für alle* nicht ausschließlich und nicht einmal hauptsächlich von Befürwortern der Eheöffnung verwendet (oder metasprachlich erwähnt) wird, sondern auch von CDU/CSU und AfD – dort in Relation zur Tokenzahl in P-Bundestag sogar häufiger als von den Grünen. *Ehe für alle* verteilt sich in dieser Hinsicht weniger wie ein politisches Fahnenwort als vielmehr wie eine neu etablierte Standardbezeichnung (s. o.) oder auch ein Euphemismus, mit dem potenzielle unangenehme Bedeutungsaspekte wie ›Sexualität‹ allgemein und ›Homosexualität‹ im Speziellen sowie evtl. ›Homophobie‹ (s. u. 10.2.1.3, vgl. 10.2.2.2) auf der Sprachoberfläche gemieden, verhüllt oder verschlei-

ert werden können (vgl. 3.1.2). Zum anderen erscheint in der quantitativen Verteilung in Abbildung 91 auch *Homo-Ehe* weniger wie ein einheitliches Fahnenwort, insofern der Ausdruck bei den linken Parteien, die eine rechtliche Gleichstellungen der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe bzw. die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare befürwortet und proaktiv gefordert haben, sowohl in absoluten Zahlen als auch in Relation zur Tokenzahl häufiger vorkommen als bei der CDU/CSU, dem einzigen mehrheitlichen Gegner dieser rechtlichen Änderungen, der schon vor Verabschiedung des Eheöffnungsgesetz im Bundestag war. Allerdings wird *Homo-Ehe* in relativer Frequenz durchaus am häufigsten von den wohl offenkundigsten Gegnern der Eheöffnung, der AfD verwendet. Insofern die AfD erst 2017 nach Verabschiedung des Eheöffnungsgesetzes in den Bundestag einzog und die Häufigkeit von *Homo-Ehe* genau in diesem Zeitraum in P-Bundestag insgesamt allmählich nachlässt (s. Abbildung 87), ließe sich vermuten, dass *Homo-Ehe* erst mit der Eheöffnung mit einer ablehnenden Haltung gegenüber dieser konventionell verknüpft wurde. Ein Blick in die jüngsten Belege von *Homo-Ehe* in P-Bundestag bestätigt diesen Verdacht. Während die beiden Treffer 2017 (beide im März, also noch vor dem Eheöffnungsgesetz) von Politikern der Grünen und der Linkspartei stammen (Volker Beck und Harald Petzold), stammt einer der 5 Treffer ab 2018 von der CDU/CSU und 4 davon von der AfD. So scheint es also, dass *Homo-Ehe* erst mit der Eheöffnung auf Seiten der diese befürwortenden Mehrheit eine negativ-affektive Konnotation erhielt, die (nur bei dieser Mehrheit) zu einer Meidung des Ausdrucks führte.

Ähnliches lässt sich beobachten, wenn man die absoluten sowie relativen Frequenzen von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* im Subkorpus G-Sub-Twitter in den Blick nimmt, das alle Tweets in G-Twitter von Twitter-Accounts enthält, die sich im Namen oder in der Account-Beschreibung selbst als *LGBTQ+* oder *queer* bezeichnen (vgl. 6.2). Einen Vergleich dieses Subkorpus mit den restlichen Tweets in G-Twitter (also mit einem invertierten, komplementären Subkorpus, das alle anderen Tweets in G-Twitter enthält, die nicht in G-Sub-Twitter enthalten sind), zeigt Tabelle 25.

**Tabelle 25:** „Homo-Ehe“ und „Ehe für alle“ in G-Sub-Twitter und im invertierten Subkorpus in absoluter Häufigkeit sowie in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) innerhalb des jeweiligen Subkorpus.

	<i>Homo-Ehe</i>		<i>Ehe für alle</i>	
	absolut	in FpMW	absolut	in FpMW
G-Sub-Twitter	527	11.363,39	352	7.589,97
restliche Tweets in G-Twitter	87.399	16.607,31	55.596	10.471,91

Der Vergleich in Tabelle 25 scheint zunächst die erwähnte und in Kapitel 10.2.2 genauer analysierte metapragmatische Zuordnung von *Homo-Ehe* als Gegnervokabel und *Ehe für alle* als Befürwortervokabel tendenziell zu bestätigen. Schließlich kommt *Homo-Ehe* im Subkorpus G-Sub-Twitter, bestehend aus designiert *queeren Accounts*,<sup>378</sup> im Verhältnis zur jeweiligen Korpusgröße seltener vor als in den übrigen Tweets. Allerdings wird erstens auch *Ehe für alle* in G-Sub-Twitter in vergleichbarem Ausmaß seltener verwendet als im restlichen Korpus und zweitens wird auch in G-Sub-Twitter *Homo-Ehe* insgesamt doch häufiger verwendet als *Ehe für alle*. Hieraus ergibt sich also insgesamt keineswegs ein eindeutiges Bild, nach dem selbsterklärte *queere Accounts* stärker den Ausdruck *Homo-Ehe* meiden oder den Ausdruck *Ehe für alle* verwenden würden als in dieser Hinsicht unbestimmte Accounts. Erkenntnisstiftend ist jedoch ferner eine Unterscheidung zwischen der unmarkierten Verwendung der jeweiligen Bezeichnung einerseits und einer zitierenden oder distanzierenden Erwähnung des Wortes andererseits, die in Kapitel 10.2.2.4 für alle untersuchten Korpora und so auch für G-Sub-Twitter qualitativ sowie quantitativ analysiert werden soll.

Innerhalb des hiesigen Fokus auf die bloßen Worthäufigkeiten in G-Sub-Twitter und dem komplementären Restkorpus von G-Twitter liefert jedoch zunächst auch der diachrone Häufigkeitsverlauf in diesen beiden Korpora (s. Abbildung 92 und Abbildung 93) einige Ergänzungen zum ambivalenten Bild, das sich aus Tabelle 25 ergibt.

Vor dem Hintergrund der erwähnten metadiskursiven Einschätzung von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* als politische Fahnenwörter oder konfigrierende Perspektivmarker zeigt sich für G-Sub-Twitter nicht nur in Tabelle 25, sondern auch im Vergleich zwischen Abbildung 92 und Abbildung 93 eine überraschend ähnliche Gebrauchshäufigkeit zu den restlichen Tweets (und auch zu den restlichen Korpora; vgl. Abbildung 88). Ein zentraler Unterschied lässt sich jedoch darin erkennen, dass in G-Sub-Twitter (s. Abbildung 92) *Ehe für alle* bereits 2015 sowohl in absoluter als auch in relativer Frequenz fast gleichauf ist mit *Homo-Ehe* und 2016 bereits die häufigere Bezeichnungsalternative darstellt. Bei den restlichen Tweets in G-Twitter (s. Abbildung 93) ist dies erst ab 2017 der Fall und, wie gezeigt wurde (s. Abbildung 89 und Abbildung 90), erst in unmittelbarem Zusammenhang mit der bereits angekündigten Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. Die Jahre 2015 und 2016 markieren also eine entscheidende Diskursphase, in der sich *Ehe für alle* in queeren Kreisen auf Twitter bereits als Bezeichnung etabliert – so

---

<sup>378</sup> Aufgrund der Zusammensetzung von G-Sub-Twitter kann angenommen werden, dass hier hauptsächlich aus einer Haltung pro Eheöffnung getwittert wird, was qualitative Analysen der entsprechenden Tweets auch ausnahmslos bestätigen.

"Homo-Ehe" und "Ehe für alle" in G-Sub-Twitter nach Jahr

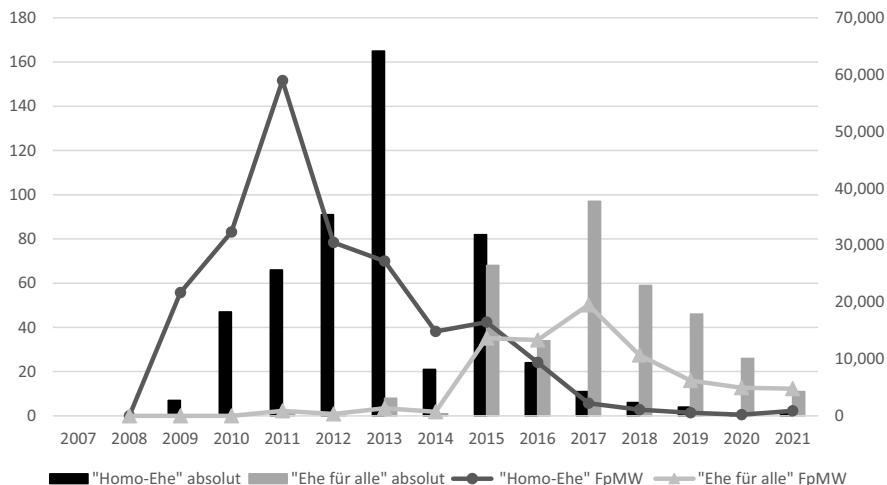


Abbildung 92: Häufigkeit von „Homo-Ehe“ und „Ehe für alle“ in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in G-Sub-Twitter.

"Homo-Ehe" und "Ehe für alle" in den restlichen Tweets nach Jahr

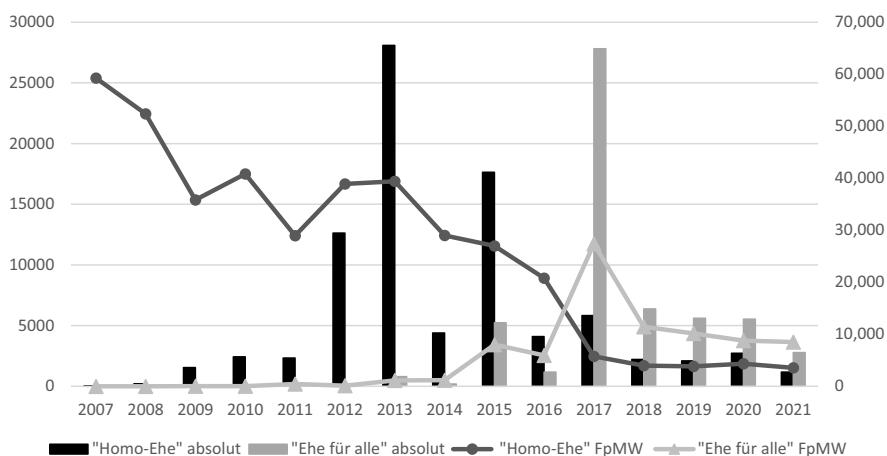


Abbildung 93: Häufigkeit von „Homo-Ehe“ und „Ehe für alle“ in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) im invertierten, komplementären Subkorpus zu G-Sub-Twitter.

wie auch im Bundestag (s. Abbildung 87) –, jedoch noch nicht in der sonstigen Gemeinsprache, in der weiterhin weit häufiger *Homo-Ehe* verwendet wird. In Anbetracht dieser divergierenden Gebrauchshäufigkeiten kann *Ehe für alle* gerade in diesen beiden Jahren durchaus als politisches Fahnenwort bzw. als Perspektivmarker verstanden werden, mit dem eine politische Forderung artikuliert und auch indexikalisch Zugehörigkeit zu einer bestimmten *Community of Practice* ausgedrückt werden kann (vgl. 4.3). In den Analysen der Metasprache (s. 10.2.2) wird sich ferner zeigen, dass *Ehe für alle*, wohl gerade aufgrund dieser zunächst kleinen *Community of Practice* zuweilen auch als fachsprachlich markiert wahrgenommen wird (vgl. etwa Beispiel (289) auf S. 646). Mit der Eheöffnung 2017 scheint sich dieses Verhältnis zwischen designiert queerer sowie institutionell-politischer Ausdrucksweise einerseits und gemeinsprachlicher Ausdrucksweise andererseits jedoch dahingehend aufzulösen, dass *Ehe für alle* ab dann in allen Korpora und Subkorpora die etablierte, häufiger verwendete Variante darstellt. Im Gegensatz zu den sonstigen Tweets kommt *Homo-Ehe* in G-Sub-Twitter nach 2017 jedoch nur noch in verschwindend geringem Ausmaß vor, obwohl dieser Ausdruck zuvor auch hier sehr häufig verwendet wird, in manchen Jahren auch häufiger als in den restlichen Tweets.

Somit zeigt sich hier zunächst, dass die Entscheidung für oder gegen eine Bezeichnung in der gesamten Sprachgemeinschaft sowie in einer kleineren *Community of Practice* nicht etwa nur von der morphologischen oder kompositionellen Konstitution des Wortes selbst abhängt, insofern etwa *Homo-Ehe* nicht allein aus diesen Gründen von Beginn an als Stigmawort verstanden und verwendet wurde. Da Komposita mit häufigerer Verwendung und zunehmender Konventionalisierung gerade weniger kompositionell oder „wörtlich“ verstanden, sondern stärker in einer lexikalierten, gebrauchsabhängigen Bedeutung wahrgenommen werden (vgl. 2.2.2.5), kann die abnehmende Verwendung von *Homo-Ehe* in G-Sub-Twitter gerade nicht durch dessen kontextunabhängig, rein kompositionell erschließbaren Bedeutungspotenziale erklärt werden. Vielmehr scheinen diese metapragmatischen Einschätzungen von Wörtern und die Entscheidungen für und gegen Wörter zeitlich stark zu fluktuieren und von verschiedenen diskursiven, gesellschaftlichen und auch rechtlichen Faktoren abzuhängen, die schließlich entscheidenden Einfluss auf die intersubjektive Konventionalisierung der Bedeutung eines Wortes wie *Homo-Ehe* haben können. Dennoch soll im Folgenden dieser erste grobe quantitative Überblick über die Gebrauchshäufigkeiten von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* ergänzt werden um einen qualitativen Versuch, kontextunabhängig ebendiese morphologisch und kompositionell erschließbaren Bedeutungs- und Konnotationspotenziale herauszuarbeiten, um so Anknüpfungspunkte zu schaffen für die anschließend untersuchten metasprachlichen Einordnungen

(s. 10.2.2) und kontextspezifischen Gebrauchsformen und Semantisierungsmöglichkeiten (s. 10.2.3) der beiden Bezeichnungen.

### 10.2.1.2 Kompositionelle Zusammensetzung der Bezeichnungen

Für eine kompositionelle Betrachtung der beiden Bezeichnungen muss zunächst spezifiziert werden, dass es sich beim Ausdruck *Homo-Ehe* um ein Determinativkompositum handelt, bei *Ehe für alle* jedoch um ein Phrasem; dass jedoch beide Ausdrücke sekundäre Einheiten darstellen, die aus mehreren lexikalischen Einheiten bestehen (vgl. Klos 2011: 67). Besonders für *Ehe für alle* wäre qua Getrennt-Schreibung jedoch erst noch zu eruieren, inwiefern es sich um ein festes Phrasem handelt, also um eine Kombination von Wörtern, die „nicht für dieses eine Mal zusammengestellt“ (vgl. Burger 2015: 11) sind, sondern „die uns als Deutschsprechenden genau in dieser Kombination (eventuell mit Varianten) bekannt sind“ (ebd.). Die relative Festigkeit von *Ehe für alle* zeigt sich also erst durch das besonders häufige Vorkommen dieses Phrasems (s. Abbildung 88; vgl. 7.2 Tabelle 12) und auch Kriterien für Phraseme oder „Mehrwortlexeme“ (Ortner & Ortner 1984: 16) wie die Nicht-Trennbarkeit (vgl. ebd.) lassen sich nur gebrauchsorientiert bewerten: Lässt sich etwas wie *Ehe endlich für alle* oder *Ehe für fast alle* sagen und das Phrasem somit trennen? Oder handelt es sich um unabhängige Formulierungen, die nur zufällig ähnlich lauten? Auch diese Fragen lassen sich nicht mit einem isolierten Blick auf die sprachliche Oberfläche final beantworten, sondern erst mit einem Blick auf die Gebrauchsweisen des Phrasems und seiner Varianten. An dieser Stelle soll jedoch in einem Vorgriff zunächst festgehalten werden, dass *Ehe für alle* durchaus als relativ festes Phrasem mit einem konventionellen, nicht vorhersagbaren Bedeutungsanteil und somit als eigenständige Konstruktion gefasst werden kann (vgl. 2.2.2). Hierfür spricht nicht nur die erwähnte hohe Frequenz und mehrheitliche Nicht-Trennbarkeit des Phrasems, sondern insbesondere auch die jeweilige Bedeutung seiner einzelnen Komponenten, die nicht ohne weiteres auf die idiomatische Konstruktionsbedeutung von *Ehe für alle* schließen lässt. Denn die „freie Bedeutung“ (Burger 2015: 61) der einzelnen Komponenten *Ehe*, *für* und *alle* lässt sich nicht rein syntaktisch zu der Bedeutung ›Recht auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts‹ kombinieren. Diese Bedeutung kann somit als „phraseologische Bedeutung“ (Burger 2015: 11) verstanden werden, die *Ehe für alle* als Phrasem konventionell zukommt. Ein Versuch einer rein kompositionellen Dekodierung müsste zumindest an der Komponente *alle* scheitern, insofern ihre freie Bedeutung keineswegs allein auf gleichgeschlechtliche Paare verweisen würde. Diese freie Bedeutung von *alle* und die auf ihr basierende „wörtliche Bedeutung“ (Burger 2015: 11) von *Ehe für alle* wurden bereits in einigen Belegen in Kapitel 9.2.1 metasprachlich aufge-  
ge

griffen und werden im Anschluss an dieses Kapitel in 10.2.2 (v. a. 10.2.2.3) nochmals anhand weiterer Beispiele verdeutlicht.

Wie in 2.2.2 gezeigt wurde, ergibt sich die Bedeutung von Komposita und Phrasemen also nicht allein aus ihren Konstituenten und der Art ihrer Zusammensetzung, sondern sie erhalten darüber hinaus konventionelle und arbiträre Bedeutungsaspekte. Diese Lexikalisierung ist als graduell zu betrachten und kann zumindest für Komposita mit bestimmten Testverfahren genauer eingeschätzt werden (vgl. hierzu etwa Kürschner 1974: 33 ff.); diese Testverfahren können jedoch wiederum nur vor dem Hintergrund des Wissens über den konventionellen Gebrauch des jeweiligen komplexen Ausdrucks durchgeführt werden. So ist etwa eine der Fragen zur Beurteilung des Lexikalisierungsgrades, ob aus dem komplexen Ausdruck „eine koordinierte Struktur (nach dem Muster *Plastik- und/ oder Papierbeutel*) gebildet werden“ kann (Klos 2011: 67); wenn dies möglich sei, sei die sekundäre Einheit regulär gebildet und nicht lexikaliert. Ob das Ergebnis eines solchen Tests als sinnvoll akzeptiert wird, ist jedoch wiederum von subjektivem Wissen über die konventionalisierte Bedeutung abhängig. So bestehen beide hier untersuchten komplexen Ausdrücke diesen Test durchaus: *Homo- und/oder Heterohe* (vgl. testweise auch: *Ehe und Familie für alle*). Worin der Unterschied zum Ergebnis bei eindeutig lexikalierten Komposita wie etwa *Frauenschuh* als Bezeichnung für eine Pflanzengattung besteht (*Frauen- und Männerschuh*), lässt sich jedoch wiederum nur durch Wissen über die konventionalisierte, gebrauchsabhängige Bedeutung der jeweiligen komplexen Ausdrücke erkennen. Gleiches gilt für die Frage nach dem Verhältnis zwischen den Konstituenten, die gerade bei Komposita oftmals unklar bleibt. So lässt sich durchaus eine koordinierte Struktur wie *Arbeits- und Raucherpause* bilden; das bedeutet jedoch noch nicht, dass sich die genaue Bedeutung von *Arbeitspause* (etwa ‚Pause von der Arbeit‘) oder von *Raucherpause* (etwa ‚Pause zum Rauchen‘) rein kompositionell ergäbe. Klos (2011: 67 f.) hält daher „Kürschners Testverfahren für kein Allweckmittel bei der Unterscheidung zwischen regulären und lexikalierten Komposita“ und hält fest: „Ein gewisser Grad an Unvorhersagbarkeit betrifft alle Komposita und zwar unabhängig von ihrer Lexikalisiertheit“ (ebd.: 68). Auch wenn das Kompositum *Homo-Ehe* also zunächst recht regulär gebildet scheint, muss diese Unvorhersagbarkeit auch für dessen Semantik weiterhin gelten.

Über die – letztlich nur gebrauchsorientiert zu beantwortende (s. 10.2.3) – Frage nach der Lexikalisierung hinaus erlauben derartige Testverfahren jedoch auch eine Annäherung an die kompositionell sich ergebende Bedeutung der komplexen Ausdrücke. Das verbreitetste dieser Testverfahren ist die Bildung einer möglichst knappen Paraphrase „in der beide Konstituenten des Kompositums als autonome lexikalische Einheiten enthalten sind“ (Ortner & Ortner 1984: 11; vgl. auch Kürschner 1974: 36), wie sie bereits zur Explikation des Verhältnisses der Konstituenten von *Arbeits-*

*Raucherpause* exemplarisch durchgeführt wurde (s. o.). Auch dieses Testverfahren bezieht sich ausschließlich auf Komposita und bietet daher zunächst nur einen Zugang zum Kompositum *Homo-Ehe*. Hier zeigt sich jedoch wiederum eine Schwierigkeit, insofern *Homo-Ehe* sowohl als Nomen-Nomen-Kompositum betrachtet und etwa mit *Ehe für Homo(s)* paraphrasiert werden kann oder aber als Adjektiv-Nomen-Kompositum, was zu einer Paraphrase wie *Ehe, die homo ist* führen würde (vgl. auch andere Adjektiv-Nomen-Komposita wie *Buntpapier* oder *Kleingarten*).<sup>379</sup> Diese Ambiguität hängt also mit der Frage zusammen, ob *Homo-Ehe* eine Kurzform der Nominalphrase *homosexuelle Ehe* oder aber des Kompositums *Homosexuellen-Ehe* darstellt. Unstrittig bleibt dabei jedoch die Rolle des Determinatums *Ehe*, insofern alle genannten möglichen Paraphrasen *Ehe* als Phrasenkopf der Nominalphrase behalten und die kompositionelle Bedeutung des Ausdrucks *Homo-Ehe* somit in jeder Lesart als eine Art der ›Ehe‹ verstehen lassen.

Dieses Bedeutungspotenzial speziell des Determinatums *Ehe* bedarf hier einer kurzen Ergänzung, bevor anschließend auf die möglichen Konnotationen des Determinans *Homo* eingegangen wird. Wie im vorigen Kapitel (s. 10.2.1.2) bereits angesprochen, wird durch Determinativkomposition der komplexe Ausdruck *Homo-Ehe* als Hyponym zu *Ehe* gebildet. Selbstredend gilt dies auch für das Phrasem *Ehe für alle*, in dem *Ehe* den Phrasenkopf bildet, der durch das Präpositionalattribut *für alle* spezifiziert wird. Durch diese Hyonymbildung wird auch eine gewisse „semantische Verträglichkeit“ (Blumenthal 1983: 8) zwischen Determinans und Determinatum, also zwischen *Homo* und *Ehe* ausgedrückt (vgl. ebd.). Fauconnier & Turner (1998) beschreiben für den vergleichbar gebildeten Ausdruck *same-sex marriage*<sup>380</sup> im Englischen diese semantische Verträglichkeit kognitionslinguistisch als *blend* bzw. als *generic space* (s. 2.2.1), in dem Konzepte wie ›homosexuelle/gleichgeschlechtliche Partnerschaft‹ einerseits und ›Ehe‹ andererseits eine semantische Schnittmenge finden:

For *same-sex marriage*, the Inputs are the traditional scenario of marriage on the one hand, and an alternative domestic scenario involving two people of the same sex on the other. The cross-space mapping may link prototypical elements like partners, common dwellings, commitment, love, etc. (Fauconnier & Turner 1998: 154)

Dem Kompositum *Homo-Ehe* kommen dadurch im Verhältnis zum Ausdruck *Ehe* ambivalente Rollen zu, insofern er einerseits ein differenzierendes Determinans enthält, das andererseits ein inklusiveres, generischeres Konzept des Determina-

<sup>379</sup> Vgl. <https://grammis.ids-mannheim.de/systematische-grammatik/910> (zuletzt aufgerufen am 07.12.2023).

<sup>380</sup> Man beachte hierbei, dass Getrennt-Schreibung von Komposita im Englischen die Norm darstellt.

tums *Ehe* impliziert, insofern nur durch ein solches die semantische Verträglichkeit zwischen Determinans und Determinatum konzeptualisiert und das Kompositum überhaupt verstanden werden kann. Hier sei bereits angemerkt, dass sich für beide Konstituenten und ihre semantischen Rollen, sowohl für das differenzierende Determinans *Homo* als auch für das inkludierende Determinatum *Ehe* Distanzmarker und sprachkritische Äußerungen finden werden (s. 10.2). Fauconnier und Turner gehen in diesem Zusammenhang noch einen Schritt weiter und schreiben dem komplexen Ausdruck *same-sex marriage* qua Kompositionalität ein progressives Potenzial zu, insofern seine Verwendung bzw. seine bloße Existenz einen diskursiven Druck hin zu Bedeutungsfixierungen der geschlechtsunspezifischen Bedeutungsaspekte von ‚Ehe‘ ausübe, wie sie in Kapitel 9.1 untersucht wurden – und somit hin zu einer inklusiveren Bedeutung von *Ehe*, die eine sinnvolle Verwendung und Rezeption des Kompositums *Homo-Ehe* bzw. *same-sex marriage* überhaupt erst ermöglicht:

At that stage of the construction, *same-sex marriage* will not be a subcategory of *marriage* for those who view *marriage* as having criterial attributes (e.g. heterosexual union for the sake of children) that *same-sex marriage* does not have. But now there can be pressure for these criterial attributes to change. The pressure comes from the activated generic space which made the blend possible. If that generic space (people living in a household, division of labor, mutual protection, financial planning done as a unit, or whatever) is understood to provide the essential criteria for the notion marriage, then *same-sex marriage* becomes a banal subcategory of the more general notion. (Fauconnier & Turner 1998: 154)

Da einem komplexen Ausdruck wie *same-sex marriage* also ein derart progressives Potenzial für den Diskurs zugeschrieben wird, stellt sich die Frage, warum das deutschsprachige Pendant *Homo-Ehe* gerade von progressiver Seite metasprachliche Kritik erfährt und explizit abgelehnt wird (s. etwa Beispiele (252), (253) und (255)).

### 10.2.1.3 Konnotationspotenziale der Konstituenten der Bezeichnungen

Einen Hinweis auf die Frage, warum gerade der Ausdruck *Homo-Ehe* im Deutschen vermehrt Wortkritik erfährt, liefert wiederum ein voreifender Vergleich zu anderen möglichen, z. T. noch strenger wörtlichen Übersetzungen von *same-sex marriage*, die im Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe ebenfalls vorkommen: *gleichgeschlechtliche Ehe*, *Schwulen-Ehe*, *Homosexuellen-Ehe*, *homosexuelle Ehe* (s. 7.2 Tabelle 12). So hat die Kookkurrenzanalyse dieser Bezeichnungen ergeben, dass Distanzmarker wie *sogenannt* oder auch Anführungszeichen, die für *Homo-Ehe* und *Homosexuellen-Ehe* die weitaus signifikantesten Kookkurrenzpartner darstellen (vgl. 10.2.2.4), für die sinnverwandten, ebenfalls verbreiteten Bezeichnungen *Schwulen-Ehe* und *gleichgeschlechtliche Ehe* jedoch keine signifikante Rolle spielen.

Insofern solche metasprachlichen Distanzmarker also ein Distanzierungsbedürfnis von der jeweiligen Bezeichnung ausdrücken, lässt sich zunächst festhalten: Die schlichte Tatsache, dass im Determinans (*Homo*-, *Homosexuellen*-, *Schwulen*-) respektive im Attribut (*gleichgeschlechtliche*) differenziert wird, kann also nicht der zentrale Grund für das Distanzierungsbedürfnis vom und die Sprachkritik am Ausdruck *Homo-Ehe* sein. Vielmehr ist dieser Grund wohl in der Form der Differenzierung selbst, in der Form *Homosexuell* bzw. v. a. *Homo* zu suchen. Nachdem soeben die Konstituente *Ehe* fokussiert wurde, lohnt sich nun entsprechend ein isolierender Blick auf die Konstituenten *Homo* und *für alle*, um deren emotives bzw. affektives Konnotationspotenzial abzuschätzen (vgl. 3.1.2).

Für den Ausdruck *homosexuell* bzw. die Kurzform *homo* findet sich auch in der kritisch ausgerichteten Linguistik einige Wortkritik. So bezeichnetet etwa Luise Pusch (1994: 247) den Terminus *homosexuell* nach einer isolierten, nicht gebrauchsorientierten Betrachtung als „irreführend in vieler Hinsicht“, etwa weil er „an Geschlechtsverkehr denken lässt“ oder auch weil er „an *homo* = Mann denken lässt“ (ebd.). Würde man in einem Versuch einer isolierten Betrachtung diesen Mutmaßungen über rezipientenseitige Assoziationen qua Etymologie folgen, ergäben sich für den Ausdruck *Homo-Ehe* einerseits potenzielle Assoziationen mit ›Mann‹, andererseits aber auch viel naheliegendere Assoziationen mit den tabuisierten Konzepten ›Homosexualität‹ im Speziellen und ›Sexualität‹ im Allgemeinen (vgl. 3.1). Diese möglichen Assoziationen könnten einen Grund für die Distanzmarker darstellen, die mit *Homosexuellen-Ehe* und *Homo-Ehe* besonders signifikant kookkurrieren, mit *Schwulen-Ehe* aber kaum und mit *gleichgeschlechtliche Ehe* überhaupt nicht kookkurrieren.

Für eine lexematische Einschätzung der kompositionell sich ergebenden Konnotationspotenziale speziell von *Homo-Ehe* lohnt sich ein Blick speziell auf das Simplex *Homo*. Insofern die konnotativen Potenziale des Simplex *Homo* sich keineswegs kompositionell ableiten lassen, sondern aus dessen Gebrauch als Simplex speisen und sich nur in diesem reflektieren, muss hier die isolierte Betrachtung verlassen und die konventionalisierte Verwendung von *Homo* betrachtet werden. Blickt man etwa in einem thematisch unspezifischen Korpus wie dem Archiv W des DeReKo auf die Kookkurrenzen von *Homo*, so müssen zunächst Kookkurrenzpartner wie *sapiens*, *erectus*, *oeconomicus*, *heidelbergensis*, *ludens* etc. ausgeblendet werden, die sowohl unter den häufigsten als auch unter den signifikantesten 100 Kookkurrenzen von *Homo* beinahe alle Belege darstellen. Dennoch drängt sich beim Versuch einer isolierten, kompositionellen Rekonstruktion der Bedeutung von *Homo-Ehe* nach der Art von Pusch (1994: 247; s. o.) die Frage auf, ob nicht der Zeichenform *Homo* durch diesen konventionellen Gebrauch die Bedeutung ›Mensch‹ zukomme, die dann als Bedeutungspotenzial in das Kompositum *Homo-Ehe* einfließe). Die plausiblere Antwort scheint jedoch, dass die ambige

Zeichenform *homo* – mit den möglichen Bedeutungen ›Mensch‹ einerseits und ›gleich‹ (von altgriech. ὁμός homós) andererseits – durch den Ko- und Kontext und somit auch durch Komposition ausreichend disambiguert wird (s. 2.2), so dass bei *Homo sapiens* kaum an ›Homosexualität‹ und bei *Homo-Ehe* kaum an die ›Menschheit‹ als Gattung gedacht werden dürfte. So bleiben also die seltenen Verwendungen des Simplex *Homo* nicht im Sinne von ›Mensch‹, sondern als Kurzform von *homosexuell/Homosexuelle(r)* zu betrachten. Diese kookkurrieren meist mit der analogen Form *Hetero* bzw. *hetero*, jedoch auch mit Ausdrücken wie *Schimpfwort* oder *beschimpfen* (letzterer etwa mit einem Log-Likelihood-Value von 98, 1 Wort rechts von *homo*). Durch derartige metapragmatische Einordnungen von *Homo* lässt sich objektivieren bzw. intersubjektiv stützen, was auch eine subjektive isolierte Betrachtung von *Homo* bereits ergeben könnte: dass nämlich der Ausdruck *Homo* regelmäßig als Beleidigungswort verwendet wurde und daher als solches wahrgenommen werden könnte, wenn mit ihm auf queere Menschen referiert wird. Neben der erstens potenziell als zu direkt oder gar dysphemistisch (s. 3.1.2) wahrgenommenen Versprachlichung der Tabuthemen ›Homosexualität‹ und ›Sexualität‹ allgemein (wie dies auch durch möglichen Paraphrasierungen *homosexuelle Ehe* oder *Homosexuellen-Ehe* geschieht) könnte *Homo-Ehe* darüber hinaus auch zweitens in Antizipation beleidigender perlokutionärer Effekte gemieden oder kritisiert werden (vgl. hierzu Klug 2020: 85 in 3) sowie drittens in Antizipation einer unerwünschten Ausdrucksfunktion von *Homo-Ehe*, insofern die Versprachlichung von *Homo* mit einer ablehnenden oder gar abwertenden Haltung gegenüber ›Homosexualität‹ bzw. mit ›Homophobie‹ assoziiert werden könnte. Somit findet sich in der Konstituente *Homo* ein emotives bzw. affektives negatives Konnotationspotenzial, das zu metadiskursiver Wortkritik und schließlich auch zur Vermeidung dieser Bezeichnung im Interesse des eigenen Ansehens führen kann (vgl. 3.3, 4.3).

Für weitere Untersuchungen scheint die Frage lohnend, ob sich eine Wortkritik (wie in 10.2 ausführlicher beschrieben) auch für andere frequente Komposita mit *Homo* als Determinans (wie etwa *Homo-Paare*, *Homo-Szene*, *Homo-Parade*, *Homo-Rechte* etc.) beobachten lässt, oder ob sich im Wortstreit um den Ausdruck *Homo-Ehe* vielmehr die Agonalität des Diskurses um die gleichgeschlechtliche Ehe selbst niederschlägt. Sowohl die theoretischen Ausführungen (vgl. insb. 3) als auch ein Blick in die Kookkurrenzen der genannten Komposita, in denen sich kein Distanzmarker wie *sogenannt* findet, weisen zunächst auf letztere Deutung hin. So scheint es auch hier, dass für Wortkritik bzw. einen Wortstreit beide Aspekte zusammenspielen müssen: eine affektive Aufladung des Ausdrucks (*Homo-Ehe* aber nicht *gleichgeschlechtliche Ehe*) (vgl. 3.1) und eine politische Agonalität des Diskurses, in dem der Ausdruck eine Rolle spielt (*Homo-Ehe* aber nicht *Homo-Szene*) (vgl. 3.2).

Demgegenüber scheinen sich für die konkurrierende Bezeichnung *Ehe für alle* ganz andere, gleichsam entgegengesetzte affektive Konnotationspotenziale kompositionell erschließen zu lassen. Aus dem präpositionalen Attribut *für alle* ließen sich positive emotionale Bedeutungskomponenten ableiten wie etwa ›Gleichberechtigung‹, ›Gleichheit‹, ›Teilhabe‹ usw. Derartige potenzielle (!) Assoziationen stehen im Zusammenhang mit zentralen moralischen Intuitionen oder *Moral Foundations* wie *Fairness* (vgl. Haidt 2012 in 3.1.2) oder *Liberty* (vgl. Haidt 2012: 197 ff.) und könnten entsprechend besonders positive Konnotationen von *Ehe für alle* darstellen. Genau wie die sprachliche Engführung der geforderten Öffnung der Ehe mit dem Ausdruck *Liebe* (s. 9.1.4), kann also auch die Bezeichnung *Ehe für alle* der Strategie folgen, nicht nur auf die moralischen Bedenken des Gegners einzugehen oder rationale Argumente für die eigenen moralischen Überzeugungen anzuführen, sondern vor allem letztere mit kollektiv geteilten, anschlussfähigen moralischen Intuitionen (wie ›Gleichheit‹, ›Teilhabe‹ etc.) sprachlich zu verbinden (vgl. Haidt 2008: 1036).

Dass sich aus dem präpositionalen Attribut *für alle* kompositionell derartige Konnotationen und ferner auch ein fordernder Charakter ableiten lassen, wird plausibel, wenn über den isolierten Blick hinaus diejenigen sprachlichen Routinen und Muster betrachtet werden, durch die sich eine entsprechende Bedeutung für die Konstruktion *X für alle* konventionalisiert haben könnte. Wie schon bei der Betrachtung der regelhaften Verwendungsweisen von *Homo* liefern auch hier die Kookkurrenzen im Archiv W des DeReKo aufschlussreiche Hinweise. So finden sich an erster Stelle links von *für alle* unter den signifikantesten Kookkurrenzen hauptsächlich positiv konnotierte Wörter wie *Wohlstand*, *Brot*, *Bildung*, *Freude*, *Angebot*, *Chancengleichheit*, *Grundeinkommen*, *Freibier*, *Bildungschance*, *Gerechtigkeit*, *Sicherheit* etc. Daraus ließe sich deuten, dass durch die Verbindung von *Ehe* und *für alle* nicht nur die erwähnten positiven Konnotationen für das Phrasem übernommen werden könnten, sondern auch, dass sie eine positive Bewertung des Phrasenkopfs *Ehe* ausdrückt bzw. reflektiert – analog zu den konventionell positiv bewerteten Wörtern, die sonst mit *für alle* kollokieren. Eine solche Deutung der Bezeichnung *Ehe für alle* stärkt somit auch lexematisch die These der stabilisierten oder gar gesteigerten gesellschaftlichen Anerkennung im diskursiven Zusammenhang mit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare (s. 9.3).

Wie in Kapitel 9.2 gezeigt wurde, müssen jedoch auch mit *Ehe für alle* potenziell assoziierte Konzepte wie ›Gleichstellung‹ oder ›Teilhabe‹ nicht zwangsläufig positiv bewertet werden, sondern können auf der anderen Seite auch mit Sorgen um den Verlust von Privilegien, Exklusivität, Distinguertheit etc. einhergehen.

Entsprechend finden sich über die Kookkurrenzen (insb. in G-Twitter) auch andere Analogiebildungen mit *für alle* vonseiten der Gegner einer Eheöffnung, wie die folgenden Beispiele veranschaulichen:

- (283) *“Demo für alle” will am 20. Januar Tagung gegen die Ehe für alle in Frankfurt abhalten, mit Birgit Kelle, Jürgen Liminski & Co. Bündnis plant Gegenkundgebung* [http://www.queer.de/detail.php?article\\_id=30313](http://www.queer.de/detail.php?article_id=30313)<sup>381</sup>
- (284) *Wir haben auf unserem Symposium »Öffnung der #Ehe – Folgen für alle« bei #Frankfurt 2018 ähnliche Fragen diskutiert – hier geht's zu den Vorträgen in voller Länge im #Video:* [https://youtube.com/playlist?list=PLt0U2vGw4WS\\_be189xIvU6evmViiwhj7S](https://youtube.com/playlist?list=PLt0U2vGw4WS_be189xIvU6evmViiwhj7S)  #EheFürAlle #EheBleibtEhe #LeihmutterSchaft<sup>382</sup>

Phrasen wie *Demo für alle* und *Folgen für alle* können also potenzielle Konnotationen wie ›Gleichheit‹ und ›Teilhabe‹ der Konstruktion (*Ehe*) *für alle* in bestimmten Kontexten so umdeuten, dass damit eine angenommene Betroffenheit und ein Mitspracherecht heterosexueller Menschen ausgedrückt wird. Die Bewegung *Demo für alle*, die den Tweet in Beispiel (284) veröffentlicht hat und in Beispiel (283) angesprochen wird, stellt das deutsche Pendant zur französischen Anti-Gender-Bewegung bzw. inzwischen Partei *La Manif pour tous* (deutsch: *Die Demo für alle*) dar, die in Reaktion auf die gleichgeschlechtliche Ehe in Frankreich gebildet wurde und sich auch in Anlehnung an deren Slogan *mariage pour tous* (deutsch: *Ehe für alle*) benannt hat. Somit zeigen die verschiedenen Möglichkeiten der Phrasenbildung mit *für alle* bereits, dass die durch den kompositionellen Aufbau des durchzusetzenden Wortes nahegelegten Bedeutungspotenziale den Diskurs keineswegs determinieren, sondern umgekehrt im Diskurs ganz unterschiedlich ausgeschöpft werden können und dass gegnerische Akteure auch versuchen können, sich die Aufmerksamkeit und Popularität einer Zeichenform wie *X für alle* für die eigenen diskursiven Zielsetzungen anzueignen (vgl. 4.2). Auch hier hängt die Durchsetzung der konkurrierenden Phrasen und die Besetzung der positiv konnotierten Konstruktion *X für alle* davon ab, wie viele Diskursakteure eine entsprechende politische Haltung in derartigen Konstruktionen kundtun wollen, was wiederum von komplexen, letztlich unüberschaubaren, jedoch von den umstrittenen Bezeichnungen selbst weitestgehend unabhängigen kulturellen Faktoren abhängt.

381 G-Sub-Twitter, @queer\_de, 19.12.2017; Text-ID auf DiscourseLab: 74330.

382 G-Twitter, @demofueralle, 11.11.2020; Text-ID auf DiscourseLab: 14358.

#### 10.2.1.4 Zwischenfazit: Anknüpfungspunkte isolierter Wortbetrachtungen

All die hier vorgestellten, rein kompositionellen Bedeutungspotenziale wurden herausgearbeitet, um das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten und den Erkenntnispotenzialen auch einer isolierten Betrachtung Rechnung zu tragen. Dennoch muss berücksichtigt bleiben, dass all diese Konnotations- und Bedeutungspotenziale letztlich in Abhängigkeit vom Gebrauch der Gesamtkonstruktion von einer konventionellen Bedeutung überschrieben werden können (s. 10.2.3). Zunächst liefern sie aber Anknüpfungspunkte für metasprachliche Bezugnahmen auf die Ausdrücke *Homo-Ehe* und *Ehe für alle*, die schließlich selbst oftmals das Ergebnis einer isolierten Betrachtung der jeweiligen Bezeichnung sind und/oder durch vergleichbare kompositionelle Zusammenhänge verargumentiert bzw. rationalisiert werden. Um diese metasprachliche Aushandlung der Bezeichnungskonkurrenz zwischen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* wird es im folgenden Teilkapitel gehen.

#### 10.2.2 Metasprachliche Konstitution der Bezeichnungskonkurrenz zwischen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* im Diskurs

Es wurde bereits erwähnt, dass die Bezeichnungen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* deshalb einen geeigneten Untersuchungsgegenstand für Bezeichnungskonkurrenzen, semantische Kämpfe und die Frage nach antizipierbaren Auswirkungen eines kollektiven Wortgebrauchs darstellen, weil sie nicht nur besonders häufig im Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe vorkommen (s. 7.2 Tabelle 12), sondern weil sie – genau wie der Ausdruck *Ehe* selbst (s. 10.1, vgl. 9) – darüber hinaus auch besonders häufig metasprachlich reflektiert und ausgehandelt werden. Diese metasprachlichen Diskursbeiträge zu *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* sollen in diesem Teilkapitel untersucht werden, um diese anschließend zu verschiedenen kontextbedingten Gebrauchsformen der jeweiligen Ausdrücke und deren jeweiliger Relevanz im Diskurs ins Verhältnis setzen zu können (s. 10.2.3, 10.3). Da die beiden Ausdrücke in den gemeinsprachlichen Korpora nicht nur weit häufiger verwendet (vgl. 10.2.1.1), sondern auch häufiger metasprachlich diskutiert werden als im politik- und im rechtssprachlichen Korpus, werden im Folgenden vor allem Beispiele aus G-DeReKo und G-Twitter angeführt. Bei der Analyse der metasprachlichen Konstitution der Bezeichnungskonkurrenz zwischen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* soll auf folgende Aspekte der Bezeichnungen eingegangen werden: deren

- metasprachliche Register-Zuordnung (s. 10.2.2.1)
- affektiv-moralische Beurteilung (s. 10.2.2.2)
- Vermutungen über deren gesellschaftliche Auswirkungen (s. 10.2.2.3)
- Verwendung mit Distanzmarkern (s. 10.2.2.4)

Bevor also anknüpfend an die kompositionell ableitbaren Bedeutungspotenziale (s. 10.2.1) metasprachliche Diskursbeiträge vorgestellt werden, die eine solche rein kompositionell erschlossene Lesart wiedergeben, wird im ersten und folgenden Kapitel untersucht, wie die konkurrierenden Bezeichnungen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* metasprachlich bzw. metapragmatisch zueinander in Bezug gesetzt und jeweiligen sprachlichen Registern zugeordnet werden. Das daraus sich ergebende, grobe metapragmatische Modell der beiden Bezeichnungen dient für spätere metasprachliche Äußerungen über diese als Bezugspunkt.

### 10.2.2.1 Metasprachliche Register-Zuordnungen der Bezeichnungen

Im theoretischen Teil der Arbeit wurde ausgeführt, dass es erkenntnisbringend sein kann, konkurrierende Bezeichnungen als lexikalische Realisationen divergierender Register zu betrachten (s. 4.3.1). Agha (2005: 26) verweist darauf, dass empirische Untersuchungen sprachlicher Register „rely on the metalinguistic ability of native speakers to discriminate between linguistic forms, to make evaluative judgments about variants“. In diesem Sinne sollen im folgenden Kapitel die Bezeichnungen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* als Varianten verschiedener Register zu fassen versucht und entsprechend in metasprachlichen bzw. metapragmatischen In-Bezug-Setzungen dieser beiden Ausdrücke untersucht werden. „The study of such evaluative behaviors allows linguists to distinguish a register's repertoires from the rest of the language and to reconstruct metapragmatic models of speech associated with them by language users“ (Agha 2005: 26), in dem die folgenden Register-Zuordnungen der beiden Ausdrücke entlang diachroner, diafunktionaler, stilistischer und vor allem diastratischer<sup>383</sup> Unterscheidungen zusammengefasst werden.

Zunächst finden sich zahlreiche mehr oder weniger eindeutig metasprachliche Belege, die die Bezeichnungen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* als referenzidentisch reflektieren, wodurch eine entscheidende Eigenschaft von Bezeichnungskonkurrenz erfüllt scheint (vgl. Felder 2006: 36 f.).

- (285) *So ganz nebenbei und doch gezielt, in einem Gespräch mit einer Frauenzeitschrift, räumte sie von sich aus das Schlachtfeld, als sie ihre Widerstände gegen die „Homo-Ehe“ oder „Ehe für alle“ aufgab, der sich die möglichen fünfzigen Koalitionspartner schon vor der Wahl verschrieben hatten und die damit das herkömmliche konservative Verständnis von Ehe, als eben -einer*

---

<sup>383</sup> *Diastatisch* wird hier nicht im engeren Sinne für die Unterscheidung sozialer Schichten verwendet, sondern im weiteren Sinne für die Unterscheidung verschiedenster sozialer und auch soziopolitischer Gruppen (vgl. Felder 2016: 16).

*Verbindung zwischen Mann und Frau mit der Hoffnung auf Kinder, beerdigt hatten.*<sup>384</sup>

Indem in Beispiel (285) die Bezeichnungen „*Homo-Ehe*“ oder „*Ehe für alle*“ in Bezug auf dasselbe Referenzobjekt gebraucht und als Bezeichnungsalternativen (*oder*) expliziert werden, wird ihre sprecherseitig wahrgenommene Referenzidentität offenbar. Darüber hinaus zeigen sich derartige Konzeptionen einer Quasi-Synonymie zwischen den beiden Bezeichnungen auch in Vorschlägen, die eine statt der anderen zu verwenden – also im Verweis auf dasselbe Referenzobjekt bzw. in der ansonsten identischen Äußerung – (s. z. B. 10.2.2.3) sowie auch in den folgenden metasprachlichen Zuordnungen der beiden Bezeichnungen als alternative sprachliche Varianten für die vorgeblich selbe Variable.

Eine Dimension der Variation zwischen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle*, die im vorigen Teilkapitel bereits vorgestellt wurde (s. 10.2.1.1), ist die diachrone Variation. Entsprechend finden sich auch zahlreiche metasprachliche Belege, die *Homo-Ehe* als ältere und *Ehe für alle* als jüngere Bezeichnung versprachlichen und hier durch die Beispiele (286) und (287) veranschaulicht werden.

(286) *Nein, aber ich glaub das war damals gängige eine Bezeichnung, so wie viele ja *Homo-Ehe* gesagt haben, bis sich *Ehe für alle* durchgesetzt hat.*<sup>385</sup>

(287) *Im Jahr 1995 hat sich Conrad Breyer zum ersten Mal für die *Ehe für alle* stark gemacht, die damals noch *Homo-Ehe* hieß.*<sup>386</sup>

In beiden Beispielen (286) und (287) wird durch temporale Marker wie *damals*, *noch* und *bis* die diachrone Variation von *Homo-Ehe* zu *Ehe für alle* widergespiegelt. Beispiel (286) findet sich in einem Twitter-Thread, in dem über den Ausdruck *Homo-Pakt* diskutiert wird. Beispiel (287) drückt dabei deutlicher die Referenzidentität der beiden Bezeichnungen aus, insofern zunächst *Ehe für alle* objektsprachlich verwendet wird, bevor dessen Referenzobjekt mit der Deixis *die* wiederaufgegriffen und anschließend explizit metasprachlich (*hieß*) der alternativen Bezeichnung *Homo-Ehe* ebenfalls zugeordnet wird.

Eine Dimension, die durch die quantitativen Voranalysen in 10.2.1 noch nicht ersichtlich wird, sondern sich erst durch die hiesigen qualitativen Analysen meta-

---

<sup>384</sup> G-DeReKo, Weltwoche, 06.07.2017; Unterwegs zum Regenbogen; DeReKo-ID: WWO17/JUL.00045.

<sup>385</sup> G-Twitter, 30.05.2019; Text-ID auf DiscourseLab: 43341.

<sup>386</sup> G-DeReKo, Süddeutsche Zeitung, 30.09.2017, S. 8; Mein Mann, mein Freund, also mein Mann; DeReKo-ID: U17/SEP.07601.

sprachlicher und metapragmatischer Bezüge zwischen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* ergibt, ist die stilistische sowie die diafunktionale Dimension. Dabei wird in metasprachlichen Belegen einheitlich *Homo-Ehe* als umgangssprachlicher Ausdruck bezeichnet (s. Beispiel (288)), *Ehe für alle* hingegen als standardsprachlicher, gehobener oder sogar fachsprachlicher Ausdruck (s. Beispiel (289)).

- (288) *Ihren Härtetest hatte sie zu Beginn von François Hollandes Präsidentschaft als federführende Justizministerin in der Debatte über die "Ehe für alle" (umgangssprachlich kurz "Homo-Ehe" genannt) mit Bravour bestanden.*<sup>387</sup>
- (289) *Wenn ein Journalist sich beispielsweise der Begrifflichkeit der «Homo-Ehe» bedient, anstatt den Begriff «Ehe für alle» zu benützen, muss das nicht öffentlich breitgeschlagen werden. Mir selber würde es ja auch nicht anders gehen, wenn ich über Vögel schreiben würde und mein Text einem Ornithologen zum Korrekturlesen vorgelegt würde.*<sup>388</sup>

In Beispiel (288) wird der metasprachlich angeführte Ausdruck *Homo-Ehe* als *umgangssprachliche* Bezeichnung für die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare (in diesem Fall in Frankreich) angeführt. Der Ausdruck *Ehe für alle* hingegen wird zwar kommentarlos und objektsprachlich verwendet, um auf ebendieses Referenzobjekt zu verweisen, wird aber ebenfalls in Anführungszeichen gesetzt, für deren Verwendung sich wiederum verschiedenste, nicht immer eindeutige Begründungen finden ließen (s. 10.2.2.3). In Beispiel (289) wird hingegen der Ausdruck *Ehe für alle* metasprachlich als diafunktionale Variante eines fachsprachlichen Registers charakterisiert und damit dem alltagssprachlichen Ausdruck *Homo-Ehe* gegenübergestellt. Dies gelingt auf textueller Ebene durch eine Analogie zu einer anderen Fachdisziplin bzw. Fachpersonen, den *Ornithologen*. Der Unterschied zwischen den Ausdrücken *Ehe für alle* und *Homo-Ehe* wird durch diese Analogie als eine Frage der Fachkenntnisse behandelt – analog etwa zum Unterschied zwischen den synonymen Ausdrücken *Turdus torquatus* und *Alpenamsel* oder gar zu einer Verwechslung dieser Vogelart mit einer verwandten, die aber als *Wasseramsel* oder *Cinclus cinclus* bezeichnet wird. Wenn in dieser impliziten Analogie *Homo-Ehe* dem alltagssprachlichen Ausdruck *Alpenamsel* entspricht und *Ehe für alle* mit dem fachsprachlichen Ausdruck *Turdus torquatus* gleichzusetzen ist, bleibt die Frage offen, welche Fachdisziplin der explizierten *Ornithologie* entspricht. Die Rechtsprechung kommt

387 G-DeReKo, die tageszeitung, 28.01.2016, S. 2; \*DACHZEILEportrait; DeReKo-ID: T16/JAN.02637.

388 G-DeReKo, Neue Zürcher Zeitung, 05.10.2017, S. 9; Schwule, entspannt euch!; DeReKo-ID: NZZ17/OKT.00314.

hier weniger infrage, da in R-Entscheidungen *Homo-Ehe* (50 Treffer) und *Ehe für alle* (49 Treffer) etwa gleich häufig bzw. gleich selten verwendet werden (vgl. Abbildung 87). Eher noch könnte die Politiksprache als Fachsprache im Sinne von Beispiel (289) verstanden werden, insofern hier der postulierte Fachterminus *Ehe für alle* (265 Treffer) weit häufiger verwendet wird als *Homo-Ehe* (26 Treffer). Einen genaueren Hinweis auf die vermutlich implizierten Fachpersonen der gleichgeschlechtlichen Ehe – in Analogie zu den *Ornithologen* – liefert jedoch der weitere Kontext von Beispiel (289), in dem sich der Autor mehrfach als *schwul* identifiziert (s. ausführlich in Beispiel (294)). Erst vor diesem Hintergrund lässt sich auch die Einleitung dieser Analogie verstehen (*Mir selber würde es ja auch nicht anders gehen, wenn*), in der sich der Autor eben nicht auf sich als fachfremden Journalisten, sondern auf sich als schwulen Mann bezieht, der mit Fachtermini wie *Ehe für alle* sehr wohl über Kompetenzen verfügt, in anderen Fachbereichen wie der Ornithologie jedoch nicht. Während *Homo-Ehe* also als eine mal mehr, mal weniger markierte umgangs- bzw. alltagssprachliche Variante verstanden wird (s. Beispiel (288)), wird *Ehe für alle* demgegenüber entweder als unmarkierte standardsprachliche oder aber als fachsprachliche Variante einer *Community of Practice* (s. 3.2) verstanden, die über spezielles Wissen bzw. eine Spezialsemantik im Zusammenhang mit Homosexualität bzw. mit einer queeren Community verfüge (Beispiel (289)).

Im Zusammenhang mit der relativen Nähe der beiden lexikalischen Varianten zu einer angenommenen queeren Community finden sich insbesondere auch metasprachliche Diskursbeiträge, die die Varianten *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* entlang einer gleichsam diastratischen Dimension unterscheiden und ihnen Eigenschaften als Fahnenwörter oder aber als mehr oder minder unfreiwilige symptomatische Indizien einer bestimmten Haltung (vgl. 3.2.1) auf die diskursiv ausgehandelten Referenten ›gleichgeschlechtliche Ehe‹, ›Homosexualität‹ etc. ausdrücken. Wenn die Varianten entlang dieser diastratischen oder politischen Dimension metapragmatisch unterschieden werden, dann wird *Ehe für alle* stets auf der Befürworter-Seite und *Homo-Ehe* stets auf der Gegner-Seite der Eheöffnung für gleichgeschlechtliche Paare verortet. Häufiger als explizite Charakterisierungen des eigenen Fahnenwortes sowie der eigenen politischen Position finden sich Zuordnungen der selbst nicht verwendeten Bezeichnung zu einem bestimmten politischen bzw. diastratischen Register. Dies veranschaulichen hier exemplarisch die Beispiele (290) und (291).

- (290) *Das jüngste richtungsweisende Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Abgrenzung von Ehe und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften stammt aus dem Juli 2002. Damals wurden eheähnliche Gemeinschaften homosexueller Paare noch Homo-Ehe genannt. Seitdem hat sich nicht nur der Begriff gewandelt, sondern auch der Zeitgeist. Aus der Homo-Ehe ist im Sprachgebrauch*

*der Befürworter die Ehe für alle geworden, viel ist von der Öffnung der Ehe die Rede.*<sup>389</sup>

- (291) *Ohne @spdde, @dieLinke, @fdp und @Die\_Gruenen würde es keine Ehe für alle(Homoehe zeigt wie abwertend Sie gegen Homosexuellen sind), kein Kyoto, Mindestlohn oder Quote geben ... und Kyoto wurde mehr schlecht als Recht umgesetzt ... all das wollte die Union NIE! #Fakt*<sup>390</sup>

In Beispiel (290) wird zunächst *Homo-Ehe* in bekannter Weise als diachrone Variante wiedergegeben (*damals*) und insbesondere als Bezeichnung für *eheähnliche Gemeinschaften homosexueller Paare* also für die eingetragene Lebenspartnerschaft (vgl. auch 10.2.3.3 und 10.2.3.4). Darüber hinaus wird die Bezeichnung *Ehe für alle* einem diastratischen Register zugeordnet, das als *Sprachgebrauch der Befürworter* expliziert wird. Zwar wird *Ehe für alle* somit als diachrone und diastratische Variante zum nicht weiter charakterisierten, wohl als unmarkiert behandelten Ausdruck *Homo-Ehe* konzeptualisiert; da *Homo-Ehe* jedoch zunächst als Bezeichnung für die eingetragene Lebenspartnerschaft ab 2001 reflektiert wird, *Ehe für alle* aber in den Zusammenhang der (zur Zeit des Artikels unmittelbar bevorstehenden) Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare 2017 gebracht wird, scheint zwischen den Ausdrücken keine vollständige Referenzidentität vorzuliegen. Entsprechend kann hier eher von einer Konzeptionen- als von einer Bezeichnungskonkurrenz gesprochen werden (vgl. Klein 2017: 785 ff.), insofern die beiden Ausdrücke *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* auf unterschiedliche politische Ziele zu verweisen scheinen: die eingetragene Lebenspartnerschaft einerseits und die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare andererseits. Entsprechend wird auch in Beispiel (291) *Ehe für alle* wiederum unmarkiert und objektsprachlich verwendet, um auf die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare 2017 zu verweisen. Das Beispiel zeigt einen Tweet von Marcel Heldt, einem Vorstandsmitglied des SPD-Ortsvereins Hennigsdorf, in dem dieser auf folgenden Tweet von Peter Altmaier reagiert:

- (292) *Also Kioto kommt von Merkel, Homoehe wurde in unserer Regierungszeit eingeführt, und der Mindestlohn übrigens auch. Jetzt auch eine Vorstand-Frauenquote!*<sup>391</sup>

---

<sup>389</sup> G-DeReKo, Nürnberger Zeitung, 29.06.2017, S. 3; Morgen entscheidet der Bundestag: Was ist Ehe und was nur Partnerschaft; DeReKo-ID: NUZ17/JUN.02215.

<sup>390</sup> G-Twitter, @SPDHero, 15.01.2021; Text-ID auf DiscourseLab: 9408.

<sup>391</sup> G-Twitter, @peteraltmaier, 15.01.2021; Text-ID auf DiscourseLab: 9480.

Obwohl Peter Altmaier im Tweet in Beispiel (292) das Eheöffnungsgesetz von 2017 für die eigene Partei beansprucht (*in unserer Regierungszeit eingeführt*) und somit implizit positiv bewertet, schreibt Michael Heldt diesem im Kommentar in Beispiel (291) eine ablehnende Haltung gegenüber Homosexuellen zu (*wie abwertend Sie gegen Homosexuellen sind*), die jedoch nicht von der Proposition in Beispiel (292), sondern explizit von der Verwendung des Ausdrucks *Homo-Ehe* abgeleitet wird. Während die Variante *Ehe für alle* in Beispiel (291) also im Zusammenhang der als erstrebenswert versprachlichten Eheöffnung objektsprachlich und unmarkiert verwendet wird, wird der von Altmaier genutzten Variante *Homo-Ehe* metasprachlich eine symptomatische Ausdrucksfunktion zugeschrieben (vgl. 3.2.1), die auf eine bestimmte Sozietät bzw. eine soziopolitische Haltung hinweise. Im konkreten Zusammenhang wird diese soziopolitische Haltung jedoch nicht schlicht als Position kontra Eheöffnung versprachlicht, sondern als eine *Abwertung gegen homosexuelle* Menschen selbst, gegenüber der mit der entsprechenden Wortwahl zugleich eine moralische Ablehnung ausgedrückt wird. In derartigen metapragmatischen Diskursbeiträgen scheint sich also genau der im Theorienteil (s. 3.3, 4.3) beschriebene Fall zu finden, dass ein Ausdruck – hier *Homo-Ehe* – kontextunabhängig moralisch abgelehnt wird. Derartige sprachliche Indizien moralischer Affekte gegenüber den Ausdrücken *Ehe für alle* und vor allem *Homo-Ehe* sollen im folgenden Kapitel 10.2.2.2 genauer untersucht werden.

Zunächst lässt sich jedoch die metapragmatische Zuordnung von *Homo-Ehe* als Gegner-Vokabel und *Ehe für alle* als Befürworter-Vokabel mit der quantitativen Verteilung der beiden Varianten in P-Bundestag abgleichen, indem nochmals die Gebrauchshäufigkeiten durch die verschiedenen Parteien in den Blick genommen werden (s. Abbildung 91 auf S. 630). In Kapitel 10.2.1.1 wurde geschlussfolgert, dass sich *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* während der meisten Zeit des Diskurses um die gleichgeschlechtliche Ehe keineswegs wie politische Bezeichnungskonkurrenzen verhielten und dass *Homo-Ehe* erst mit der Eheöffnung selbst aufseiten ihrer Befürworter eine negativ-affektive Konnotation erhielt und von ebendiesen zusehends gemieden und durch *Ehe für alle* ersetzt wurde. Somit könnten die hier behandelten metasprachlichen Zuordnungen der Bezeichnung *Homo-Ehe* Tendenzen einer selbsterfüllenden Prophezeiung für deren Ausdrucksfunktion aufzeigen: Je mehr Diskursakteure eine metasprachliche Zuordnung äußern wie „*Homo-Ehe*“ sagen nur Gegner der Eheöffnung oder gar ... nur Homophobe, desto mehr Sprechende, die mit dieser postulierten Ausdrucksfunktion nicht in Verbindung gebracht werden wollen, werden den Ausdruck meiden. Übrig bleiben nur diejenigen, denen es nichts ausmacht, aufgrund ihrer Wortwahl als *Gegner der Eheöffnung* oder gar als *homophob* eingeordnet zu werden – in diesem Falle z. B. Politiker der AfD (vgl. auch 10.2.1.1) –, sodass *Homo-Ehe* dann tatsächlich nur noch von Gegnern der Eheöffnung mit ggf. homophoben Einstellungen verwendet wird (s. 3.3; vgl. auch Bloching & Felder 2024: 8).

70 ff.). Diese hier nur aus wenigen Treffern in P-Bundestag gedeuteten Tendenzen von negativer Konnotation, moralischer Ablehnung und Ausdrucksfunktion von *Homo-Ehe* werden im anschließenden Kapitel 10.2.2.2 genauer qualitativ betrachtet.

Außerdem lässt sich die metapragmatische Zuordnung von *Homo-Ehe* als Gegner-Vokabel und *Ehe für alle* als Befürworter-Vokabel auch mit einem kleinen Vorgriff auf deren Kookkurrenzen (vgl. dazu ausführlicher 10.2.3) von der metasprachlichen Ebene auf den Gesamtdiskurs abstrahieren, indem die Frage gestellt wird: Stellen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* tatsächlich Elemente zweier diastratisch bzw. soziopolitisch unterscheidbarer Register dar? Ein kurzrissischer, exemplarischer Vergleich der Kookkurrenzen von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* etwa in G-Twitter liefert hier Anhaltspunkte. So finden sich unter den Kookkurrenzpartnern schnell Ausdrücke, die mit einer der Bezeichnungen signifikant häufig kookkurrieren, mit der anderen dafür signifikant selten. Dies gilt nicht nur für thematisch unmittelbar verwandte Ausdrücke wie z. B. *LGBTQI* oder *Community*, sondern auch für Wörter, die nicht in unmittelbarem thematischem Zusammenhang zum Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe stehen wie z. B. *Abtreibung* und *Schwangerschaftsabbruch* (s. Tabelle 26).

**Tabelle 26:** Kookkurrenzen von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* (10 Wörter links bis 10 Wörter rechts) in absoluter Häufigkeit und in Loglikelihood-Ratio (LLR).

	<i>Homo-Ehe</i>		<i>Ehe für alle</i>	
	Häufigk.	LLR	Häufigk.	LLR
<b><i>LGBTQI</i></b>	2	-6.174	8	6.72
<b><i>Abtreibung</i></b>	939	318.801	217	-16.869
<b><i>Schwangerschaftsabbruch</i></b>	30	-6.167	31	5.986
<b><i>Community</i></b>	18	-73.513	36	0.263

Wie Tabelle 26 zeigt, kookkurriert bspw. *Abtreibung* signifikant häufig mit *Homo-Ehe* jedoch signifikant selten mit *Ehe für alle*. Bei der Bezeichnungsalternative *Schwangerschaftsabbruch* ist es umgekehrt: Sie kookkurriert recht signifikant häufig mit *Ehe für alle*, jedoch recht signifikant selten mit *Homo-Ehe*. Daraus folgt, dass Twitter-User, die den Ausdruck *Ehe für alle* verwenden, mit geringerer Wahrscheinlichkeit (als solche, die *Homo-Ehe* verwenden) im selben Tweet den Ausdruck *Abtreibung* benutzen; jedoch mit höherer Wahrscheinlichkeit Ausdrücke wie *Schwangerschaftsabbruch*, *LGBTQI* oder *Community*. Diese hier nur exemplarisch vorgestellte Analyse ließe sich in künftigen Arbeiten auf weitere Kookkurrenzen, auf die Textebene und auf andere Korpora ausweiten sowie qualitativ ergänzen, um so zu prüfen, inwiefern es sich hier um gemeinsam auftretende

Sprachvariantenbündel und somit um divergierende Register handelt (vgl. Felder 2016: 44).

An dieser Stelle bleibt jedoch zunächst die Frage zu behandeln, mit welcher soziolinguistischen Dimension diese Korrelationen zu erklären sind und die divergierenden Register zu beschreiben sind: Tauchen diese Wörter häufig gemeinsam auf, weil sie allesamt neuer sind (diachrone Dimension), weil sie Teil einer Fachsprache bzw. Ausdruck von spezifischem Fachwissen sind (diafunktionale Dimension) oder weil sie von Akteuren mit geteilten soziopolitischen Einstellungen verwendet werden (diastratische Dimension). Ähnlich wie dies für *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* gezeigt wurde, ist auch für andere Elemente dieses annehmbaren Registers ein Zusammenwirken all dieser Dimensionen denkbar, wie dies auch Beispiel (293) für den Ausdruck *Community* exemplarisch veranschaulicht.

- (293) *Ihr kennt ja die hochemotionalen Diskussionen in der Community um das lange Ringen um eine wirklich ausgewogene Lösung. (Lachen des Abg. Kay Gottschalk [AfD] – Beatrix von Storch [AfD]: Nein, kennen wir nicht!) – Ja, die AfD hadert noch mit Englisch; ich übersetze das gerne gleich noch mal.*<sup>392</sup>

Beispiel (293) zeigt, dass auch andere Ausdrücke, die mit *Ehe für alle* evtl. einem gemeinsamen Register zugeordnet, zumindest aber *Homo-Ehe* varietätenlinguistisch gegenüberstellt werden können (s. Tabelle 26), zugleich in mehreren Dimensionen markiert sind. So wird *Community* hier nicht nur in der Reaktion der AfD als diastratischer Indikator einer politischen Position oder einer soziopolitischen Gruppierung markiert, die über spezifisches Wissen verfügt, sondern anschließend auch von Jens Brandenburg selbst als allgemeiner Bildungsindikator. Letzteres leitet dieser insbesondere von der Fremdsprachigkeit des Ausdrucks *Community* ab (*die AfD hadert noch mit Englisch*), der dadurch nicht nur euphemistische (s. 3.1.2), sondern auch Bildungs-indizierende Funktionen erfüllen kann und somit als Element eines prestigewürdigeren Registers dargestellt wird (s. 4.3, insb. 4.3.4). Zusammen mit den verschiedenen vorgestellten Variationsdimensionen von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* werfen Belege wie Beispiel (293) Fragen nach dem Zusammenwirken dieser Dimensionen und nach dem daraus entstehenden metapragmatischen Modell der divergierenden Register und ihrer jeweiligen Communities of Practice auf, die im Folgenden zusammenfassend behandelt werden sollen.

Insgesamt lassen sich die metasprachlichen und metapragmatischen Zuordnungen der Varianten *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* zu verschiedenen sprachlichen Registern, die hier nur anhand einiger repräsentativer Beispiele illustriert wur-

---

392 P-Bundestag, Dr. Jens Brandenburg (FDP) 14.06.2018; Text-ID auf DiscourseLab: 19\_039\_00415.

den, zu einem konsistenten metapragmatischen Modell verdichten (s. Tabelle 27), das darstellt, wie die beiden konkurrierenden Bezeichnungen im (Meta-)Diskurs wahrgenommen werden (vgl. Bloching & Felder 2025).

**Tabelle 27:** Soziolinguistische Variation von *Ehe für alle* und *Homo-Ehe*, wie sie in metasprachlichen Beiträgen zugeordnet wird.

Dimension	Variante	<i>Ehe für alle</i>	<i>Homo-Ehe</i>
diachron		neu	alt
diafunktional		Spezialsemantik	Alltagssemantik
stilistisch		Standardsprache	Alltags-/Umgangssprache
diastratisch		Befürworter	Gegner

Tabelle 27 zeigt, wie die beiden Varianten im Diskurs metasprachlich entlang verschiedener soziolinguistischer Dimensionen eingeordnet werden, und wirft für eine Deutung dieser Ergebnisse zugleich die Frage auf, ob sich zwischen diesen Dimensionen Zusammenhänge verallgemeinern ließen, denn: „Such evaluations tell us something, in particular, about the pragmatics of language – that is, the capacity of linguistic forms to index culturally recognizable activities, categories of actors, etc., as elements of the context of language use“ (Agha 2005: 26). So ließe sich etwa fragen, ob diachrone und diafunktionale Dimension meist auf die Art zusammenhängen, dass jüngere Ausdrücke eher als Spezial- oder Fachtermini wahrgenommen werden; wer den neuen Ausdruck (hier: *Ehe für alle*) kennt und verwendet, erscheint „up to date“, verfügt anscheinend über aktuelleres Wissen in diesem bestimmten kulturellen Bereich als diejenigen, die noch den älteren Ausdruck (hier: *Homo-Ehe*) verwenden. Auch nach der Etablierung erscheint der jüngere Ausdruck nicht nur als der angemessenere, sondern auch als der „richtige“; den älteren Ausdruck „sagt man nicht mehr“ und wer das noch immer nicht weiß, verfügt über weniger Fachwissen. Umgekehrt wird eine Spezialsemantik oft eher in neuen, „unverbrauchten“ Wortformen ausgedrückt, um die im Alltagsgebrauch konventionalisierten Bedeutungspotenziale bestehender Ausdrücke zu meiden (vgl. Pörksen 1988 in 4.3.3). Gleichermassen ließe sich ein Zusammenhang von diachroner und diastratischer Dimension der Variation deuten: Politisch progressive Vorstellungen, Konzepte und Forderungen sind quasi per definitionem (noch) nicht etabliert und drücken sich demnach eher in neuen Zeichenformen und sprachlichen Mustern aus als konservative, also bestehende und zu konservierende Konzepte. Insofern ließe sich der hier beobachtete tendenzielle Zusammenhang von neuerer Variante und progressiver Ausdrucksfunktion bzw. von älterer Variante und konservativer Ausdrucksfunktion eventuell für

diachrone und diastratische Dimension der Variation generalisieren. Somit bleibt zuletzt die bereits angesprochene Frage nach dem Zusammenhang von diafunktionaler und diastratischer Dimension. Wenn progressiven Bezeichnungen wie *Ehe für alle* aufgrund ihrer Neuheit auch diafunktional eine Fach- oder Spezialsemantik und der jeweiligen Sprechergruppe somit ein höherer Wissensstand zugeschrieben wird (vgl. etwa Beispiel (289)), so wirkt eine Verwendung progressiv erscheinender Ausdrücke und eine Ablehnung konservativ erscheinender Ausdrücke schon zu reputationalen Zwecken der Darstellung aktuellen Wissens erstrebenswert (vgl. Frick 2022: *doing being an expert* in 4.3.1). Wenn diastratische Varianten mit progressiver Ausdrucksfunktion metadiskursiv als diafunktionale und stilistische Bildungsindikatoren und/oder Prestigesymbole angesehen werden, Varianten mit konservativer Ausdrucksfunktion hingegen als Indikatoren für Nicht-Bildung (vgl. Felder 2022a in 4.3.1), so entstehen ggf. unabhängig von der genauen politischen Einstellung reputationale Anreize zur Meidung der letzteren und Verwendung der ersten, wie sie im Theorieteil ausführlich beschrieben wurden (s. 4.3).

Die hier beobachtete Korrelation der Ausdrucksfunktionen einer politisch-progressiven Perspektive einerseits und eines thematischen Fach- oder Spezialwissens andererseits (s. Tabelle 27) liefert Anknüpfungspunkte für sozio-variätätenlinguistische Analysen weiterer politisch umstrittener Bezeichnungskonkurrenzen, muss jedoch entsprechend durch solche Analysen weiter auf ihre Generalisierbarkeit überprüft werden. Für den vorliegenden Fall ist jedoch im folgenden Kapitel der Frage nachzugehen, welche zusätzliche Rolle die metasprachliche affektiv-moralische Bewertung der konkurrierenden Bezeichnungen (vgl. 3.1.2, 3.3) für die hier beobachteten variationslinguistischen Zusammenhänge und für deren eventuelle Anreize zur Verwendung politisch-progressiver Unterscheidungszeichen spielt.

### 10.2.2.2 Affektiv-moralische Beurteilung der Bezeichnungen

Aus der isolierten, kontext-unabhängigen Betrachtung der Ausdrücke *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* wurden bereits potenzielle affektive bzw. emotive Konnotationen kompositionell abgeleitet, die zu einer metasprachlichen moralischen Bewertung der Ausdrücke selbst führen könnten (s. 10.2.1.3). Derartige moralische Einordnungen von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* sollen im Folgenden qualitativ in entsprechenden metasprachlichen Belegen aufgespürt werden.<sup>393</sup> Schon in Beispiel (289) wurde nicht nur der Zusammenhang von diastratisch und diafunktionalen Ein-

---

<sup>393</sup> Dabei muss jedoch der erheblichen methodischen Einschränkung einer positivistischen Diskursanalyse Rechnung getragen werden, insofern hier (im Gegensatz zu elizitierten Daten wie Experimenten, Interviews etc.) die moralischen Intuitionen und Affekte im konkreten Einzelfall, in dem sie nicht expliziert, sondern nur rationalisiert versprachlicht werden, schwer zu ermitteln sind.

ordnungen der beiden Varianten, sondern damit einhergehend auch eine moralische Beurteilung der Zeichen und ihrer jeweiligen Benutzer reflektiert. Letzterer Aspekt wird bei einer Betrachtung des weiteren Kotextes von Beispiel (289) deutlich, der in Beispiel (294) zu sehen ist:

- (294) *Aus meiner Sicht braucht es dazu Fakten, und es braucht den Verzicht, aus Mücken Elefanten zu machen. Für das Erstgenannte haben wir bei Pink Cross etwa eine Meldestelle für Gewaltverbrechen eingerichtet. Für das Zweitgenannte müssen wir aufhören zu skandalisieren. Wenn ein Journalist sich beispielsweise der Begrifflichkeit der «Homo-Ehe» bedient, anstatt den Begriff «Ehe für alle» zu benützen, muss das nicht öffentlich breitgeschlagen werden. Mir selber würde es ja auch nicht anders gehen, wenn ich über Vögel schreiben würde und mein Text einem Ornithologen zum Korrekturlesen vorgelegt würde. Der hier genannte Vergleich birgt übrigens gleich selbst das Potenzial eines Shitstorms nach dem Prinzip: «Rudin setzt Schwule mit Vögeln gleich.» Eine Absurdität sondergleichen. Zurzeit nehme ich jedoch zu viele solche absurden und humorlosen Tendenzen wahr. Insbesondere die Social Media scheinen dies noch beschleunigt zu haben. Wir Schwulen sind jedoch nicht zur Erhöhung der Klickzahlen da. Und fahren wir so weiter, ist die Gefahr einer Zementierung einer negativ konnotierten Minderheit latent. Denn der nun zu erreichende Bevölkerungsanteil und notabene auch der, den wir schon haben, inkludiert keine humorlosen «Jammeri», sondern will selbstbewusste Bürger. Unsere Kommunikation aber ist nicht selten noch auf Minderheit getrimmt.*<sup>394</sup>

Beispiel (294) zeigt einen Artikel von Michael Rudin, dem Co-Präsidenten der Schweizer Bürgerrechts- und Selbsthilfeorganisation *Pink Cross*,<sup>395</sup> in dem dieser in verschiedenen Formulierungen eine Moralisierung (im Sinne von 3.3.1) des Diskurses um die gleichgeschlechtliche Ehe und Homosexualität im Allgemeinen beklagt (*entspannt euch!*, *aus Mücken Elefanten zu machen*, *skandalisieren*, *Shitstorms*). Hierbei finden sich auch Verweise auf verschiedene Tendenzen, die im Zusammenhang mit der diskursiven Moralisierung bereits im theoretischen Teil der Arbeit angesprochen wurden; etwa die gesellschaftliche Relevanz von Humor

---

<sup>394</sup> G-DeReKo, Neue Zürcher Zeitung, 05.10.2017, S. 9; Schwule, entspannt euch!; DeReKo-ID: NZZ17/OKT.00314.

<sup>395</sup> „Pink Cross ist der nationale Dachverband der schwulen und bisexuellen Männer\* in der Schweiz. Mit Männer\* sind alle Personen gemeint, welche sich dem männlichen Geschlecht zugehörig fühlen, sowie Personen anderer Geschlechter, die sich mit den Anliegen von Pink Cross identifizieren.“ (<https://www.pinkcross.ch/de/ueber-uns>; zuletzt aufgerufen am 18.12.2023).

und dessen Fehlen in einem moralisierten Diskurs (*solche absurden und humorlosen Tendenzen, humorlosen «Jammeri»*; vgl. hierzu 4.2.2.8) oder auch die Aneignung moralisierter Zeichen und Themenkomplexe zu aufmerksamkeitsökonomischen Zwecken (*Wir Schwulen sind jedoch nicht zur Erhöhung der Klickzahlen da*; vgl. hierzu 4.2.1.1 sowie 4.2.2.3–4.2.2.5). Relevant ist hier jedoch vor allem die (quasi meta-metasprachliche) Reflexion einer moralischen Bewertung der Bezeichnungen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* im Speziellen (*öffentlich breitgeschlagen werden*). Für eine solche – in Beispiel (294) reflektierte – moralische Beurteilung dieser beiden Zeichen und ggf. auch ihrer Zeichenbenutzer sollen im Folgenden einige metasprachliche Beispiele exemplarisch vorgestellt und untersucht werden.

Zunächst finden sich gerade in den gemeinsprachlichen Korpora viele Belege, die affektive Einstellungen gegenüber den Ausdrücken *Ehe für alle* und insbesondere an *Homo-Ehe* wiedergeben, die durch die Beispiele (295) und (296) exemplarisch veranschaulicht werden sollen.

- (295) *Wenn ich nochmal "Homo-Ehe" lese kotz ich. Das heißt einfach Ehe. #ehefüralle #Ehefürallejetzt #LBGT*<sup>396</sup>
- (296) *Gesucht worden war ein besserer Ausdruck als der anrüchig klingende Begriff „Homo-Ehe“. Die Sprachforscher waren der Auffassung, dass die Vorsilbe „Homo“ negativ besetzt sei. Zudem tauche die Bezeichnung im Schriftlichem allenfalls mit Anführungszeichen oder mit dem Attribut „so genannt“ auf.*<sup>397</sup>

In Beispiel (295) wird durch einen Verweis auf den eigenen Affekt des Ekels (*kotz ich*) einerseits ein negatives quasi ästhetisches Urteil über den Ausdruck *Homo-Ehe* als Auslöser dieses Affektes gefällt (vgl. 3.1.2, insb. 3.1.2.4); andererseits impliziert diese hyperbolische Darstellung auch eine moralische Ablehnung, insofern die unangenehmen Affekte, die bei der Rezeption des Ausdrucks entstehen, in ein sprachliches Meidungsgebot bzw. eine sprachliche Verhaltensanleitung (*Das heißt einfach Ehe*) überführt werden: Was ekelregend ist, muss im Sinne der Moral Foundation der Purity entfernt werden (vgl. 3.1.2.1–3.1.2.2). Allerdings bleibt dabei offen, wodurch genau der versprachlichte Ekel im Zusammenhang mit dem Wort *Homo-Ehe* ausgelöst wird: ob durch die Assoziation mit dem Tabuthema ‚Sexualität‘ (vgl. 10.2.1.3), ob durch die politische Haltung, die aus der kontingenten Ausdrucksfunktion erschlossen werden kann (s. o. 10.2.2.1), oder aber durch die

---

396 G-Twitter, 30.06.2017; Text-ID auf DiscourseLab: 103177.

397 Frankfurter Allgemeine Zeitung von 12.07.2002: „Gleichenehe soll Homo-Ehe ersetzen“ (<https://www.faz.net/aktuell/politik/gesellschaft-fuer-deutsche-sprache-gleichenehe-soll-homo-ehe-ersetzen-172068.html>; zuletzt aufgerufen am 18.12.2023).

Differenzierung zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Ehen im Determinans (s. u. 10.2.2.4; vgl. 10.1.2). Auch wenn sich ein Zusammenwirken verschiedener Effekte zu einer emergenten affektiven Ablehnung von *Homo-Ehe* annehmen lässt, scheint doch letztere Erklärung am wahrscheinlichsten in Anbetracht des anschließenden Referenzfixierungsversuches von *Ehe* zur Referenz auf Ehepaare unabhängig vom Geschlecht (wohlgemerkt genau am Tag der Abstimmung über das Eheöffnungsgesetz und somit über zwei Monate vor dessen Inkrafttreten). Auf der anderen Seite wird die Bezeichnung *Ehe für alle* in zwei Hashtags objektsprachlich, auch in Form einer Forderung (#Ehefürallejetzt) gebraucht. Insofern sich hierzu weder Indizien moralischer Ablehnung, noch metasprachliche Distanzmarker finden (vgl. hierzu 10.2.2.4), scheint *Ehe für alle* also nicht dieselben negativen Affekte auszulösen wie *Homo-Ehe*. Auch in Beispiel (296) wird die metasprachliche Ablehnung von *Homo-Ehe* eher emotiv bzw. affektiv ausgedrückt. Den Kontext bildet hier eine Empfehlung der Fachjury der Gesellschaft für deutsche Sprache (GfdS), den Ausdruck *Homo-Ehe* durch den Ausdruck *Gleichenehe* zu ersetzen.<sup>398</sup> Indem der Ausdruck *Homo-Ehe* als *anrüchig klingend* bezeichnet wird, wird ein negativer Affekt des Anstoß-nehmens wiedergegeben,<sup>399</sup> der schlicht auf dessen *Klang*, also dessen Formseite zurückgeführt wird. Anschließend wird eine kompositionelle Lesart zur Erklärung dieses negativen Affekts angeboten, indem der Konstituente *Homo* eine gebrauchsbedingte negative Konnotation zugeschrieben wird (vgl. 10.2.1.3). Zuletzt wird auch die Kookkurrenz mit Distanzmarkern als Beleg dafür angeführt, dass ein solcher negativer Affekt gegenüber dem Ausdruck *Homo-Ehe* in Teilen der Sprachgemeinschaft vorherrsche (vgl. hierzu ausführlich 10.2.2.4).

Nicht nur für den Ausdruck *Homo-Ehe* selbst finden sich Versprachlichungen einer affektiven und moralischen Ablehnung, die etwa in Meidungsgeboten und meliorativen Alternativvorschlägen münden. In einigen Belegen wird der negative Affekt gegenüber *Homo-Ehe* auch in ein moralisches Urteil über die jeweiligen Sprechenden überführt, insofern diese gegen das angenommene Meidungsgebot verstößen und sich somit unmoralisch verhielten. Ein solches moralisches Urteil über die Zeichenbenutzer von *Homo-Ehe* findet sich bereits in Beispiel

---

<sup>398</sup> Der Vorschlag *Gleichenehe* bietet zugleich ein anschauliches Beispiel für erfolglose Versuche, regulierend in die Sprache und speziell in den Wortgebrauch einzugreifen. So ist *Gleichenehe* von allen untersuchten Korpora nur in G-DeReKo belegt, dort nur 13 Mal und davon behandelt jeder Beleg ebendiese Empfehlung der GfdS selbst auf metasprachlicher Ebene; in keinem der Belege wird *Gleichenehe* tatsächlich verwendet.

<sup>399</sup> vgl die Bedeutungsangabe von *anrüchig* als „anstößig“ im Duden (<https://www.duden.de/rechtschreibung/anruechig>; zuletzt aufgerufen am 19.12.2023).

(291). Daher soll an dieser Stelle ein einzelnes weiteres, vielleicht etwas subtileres Beispiel (297) hierfür genügen.

(297) *Neuer Blogeintrag: "Wer "Homo-Ehe" sagt, lehnt sie schon ab"* <http://bit.ly/11uOEE4> #HomoEhe #Homophobie #Linguistik<sup>400</sup>

Beispiel (297) zeigt einen Tweet des Bloggers, Autors und späteren Kreisvorstands der Piratenpartei Tobias Betzin, der auf einen Blogeintrag desselben verweist. In dessen zitiertem Titel wird zunächst metasprachlich die soziopolitische Ausdrucksfunktion von *Homo-Ehe* expliziert, eine ablehnende Haltung gegenüber dem Referenzobjekt zu indizieren (s. o. 10.2.2.1). Im verlinkten Blogeintrag selbst wird diese Zuordnung anhand einer isolierten, gebrauchsunabhängigen kompositionellen Betrachtung von *Homo-Ehe* begründet, wie sie sich auch im vorigen Teilkapitel 10.2.1 findet. Zum Ende des Tweets wird diese postulierte Ausdrucksfunktion von *Homo-Ehe* und die durch sie vorgeblich indizierte ablehnende Haltung gegenüber einer Eheöffnung (oder auch der eingetragenen Lebenspartnerschaft) durch einen Hashtag in einen nicht weiter explizierten Zusammenhang mit *Homophobie* gebracht. Hierin zeigt sich sowohl sprecher- als auch rezipientenseitig die Verbindung von soziopolitischer Ausdrucksfunktion eines Zeichens und seiner moralischen Bewertung. Wird die politische Haltung, die ein Zeichen in seiner Ausdrucksfunktion als Haltung des Zeichenbenutzers (vorgeblich) ausweist, moralisch abgelehnt, so wird auch der Zeichengebrauch selbst Gegenstand moralischer Bewertung (vgl. 3.3). Für Rezipierende derartiger sprachmoralischer Urteile bedeutet dies einen Hinweis, den Ausdruck *Homo-Ehe* zu meiden, um auch die öffentliche Wahrnehmung des eigenen Sprachgebrauchs und damit der eigenen Person als ‚homophob‘ und die damit potenziell verbundene soziale Stigmatisierung zu vermeiden (vgl. 3.3, 4.3).

Dass es jedoch diskursiv durchaus einen Unterschied macht, ob eine politische Haltung selbst mehrheitlich moralisch abgelehnt wird oder aber vor allem die Zeichen, die eine solche Haltung symptomatisch, vorgeblich kontextunabhängig ausweisen, wurde im Theorienteil mit der Unterscheidung zwischen Kommunikations- und Worttabus (s. 3.1.2.2) sowie mit Verweis auf die Schweigespirale (s. 3.3.4) bereits dargelegt. Die vorliegende Unterscheidung zwischen der moralischen Ablehnung einer politischen Position kontra Eheöffnung einerseits (s. Beispiel (298)) und des Ausdrucks *Homo-Ehe* andererseits (s. Beispiel (299)) lässt sich anhand zweier metadiskursiver Äußerungen derselben Politikerin, Elisabeth Winkelmeier-Becker veranschaulichen.

---

400 G-Twitter, @herr\_samsa, 01.12.2012; Text-ID auf DiscourseLab: 238405.

- (298) *Die These der heutigen Diskussion lautet offenbar: Wer nicht für die Ehe für alle ist, der ist homophob, der ist diskriminierend.*<sup>401</sup>
- (299) *Ich komme zu den Begriffen. Zunächst: Ich finde den Begriff „Homo-Ehe“ unterirdisch, diskriminierend und unwürdig. (Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD, der LINKEN und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN) Ich kann nachvollziehen, dass es gerade nach der Vorgeschichte eine besondere emotionale Bedeutung hätte, den Begriff der Ehe auch auf Lebenspartnerschaften anzuwenden. Auf der anderen Seite hat aber nicht erst unsere Rechtsordnung den Begriff der Ehe erfunden. [...] Deshalb habe ich meine Zweifel, dass wir diesen Begriff der Ehe einfach hernehmen und umdefinieren können. (Zuruf von der LINKEN: Wir definieren doch gar nichts um!) Man muss auch sagen: Eine begriffliche Unterscheidung ist nicht mit einer Diskriminierung gleichzusetzen. Das darf man nicht verwechseln. Bei der Einführung der Lebenspartnerschaft war diese Unterscheidung klar gewollt.*<sup>402</sup>

Beispiel (298) wurde bereits in Kapitel 9.3 im Zusammenhang mit der zunehmenden affektiven Ablehnung gegenüber dem ehelichen Erbteil ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ behandelt (s. dort Beispiel (228)). Hier beklagt Winkelmeier-Becker eine wahrge- nommene moralische Ablehnung bzw. Verurteilung der politischen Position kontra Eheöffnung, die sie durch die Delimitationswörter *homophob* und *diskriminierend* als Prädikativa der Vertreter dieser Position wiedergibt. Beispiel (299) zeigt ebenfalls eine Plenarrede von Winkelmeier-Becker, in der diese jedoch nicht etwa die moralische Ablehnung einer politischen Position kritisierend wiedergibt, sondern selbst moralische Ablehnung gegenüber dem Wort *Homo-Ehe* ausdrückt. Auch hier wird die moralische Ablehnung durch das Adjektiv *diskriminierend* versprachlicht; in diesem Fall wird es – genau wie *unterirdisch* und *unwürdig* – jedoch nicht als Prädikat einer Personengruppe verwendet (wie in Beispiel (298)), sondern als Prädikat für *den Begriff „Homo-Ehe“*. Nicht nur stellen *unwürdig* und *diskriminierend* Delimitationswörter im Sinne von Becker, Brocail & Tapken (2023) dar (vgl. hierzu ausführlicher 3.3.1 und 9.3); auch deuten alle drei Adjektive auf Moralintuitionen bzw. Moral Foundations hin: So lässt sich die Prädikation mit *unterirdisch* und insbesondere mit *unwürdig* als Ausdruck einer wahrgenommenen *Degredation* also einer Verletzung der Moral Foundation der *Purity* durch das Wort *Homo-Ehe* verstehen, während *diskriminierend* auf eine wahrgenommene Verletzung der *Fairness*-Foundation hindeutet

<sup>401</sup> P-Bundestag, Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU), 08.03.2017; Text-ID auf DiscourseLab: 18\_220\_00104.

<sup>402</sup> P-Bundestag, Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU), 11.06.2015; Text-ID auf DiscourseLab: 18\_109\_00105.

(vgl. 3.1.2.1). Ähnlich wie in Beispiel (295) und im Gegensatz etwa zu Beispiel (296) wird für diese intuitive moralische Ablehnung von *Homo-Ehe* bzw. für die unangenehmen Affekte, die der Ausdruck anscheinend verursacht, kein bestimmter Auslöser angegeben. Dies scheint zu persuasiven Zwecken jedoch auch nicht nötig, insofern diese moralische Kritik von *Homo-Ehe* bemerkenswerterweise von Abgeordneten fast aller Parteien, zumindest aber aller linkspolitischen Parteien mit Beifall belohnt wird – und das obwohl Winkelmeier-Becker sich davor bereits gegen eine Öffnung der Ehe und gegen eine gemeinsame Adoption durch gleichgeschlechtliche (Ehe-/Lebens-)Partner ausspricht. Auch im Anschluss fährt Winkelmeier-Becker fort, eine politische Position kontra Eheöffnung auch metasprachlich zu rechtfertigen durch die Fixierung des Bedeutungsaspekts ‚Verschiedengeschlechtlichkeit‘ für den Ehebegriff (vgl. hierzu ausführlich 9.1.1). Indem sie expliziert, dass *eine begriffliche Unterscheidung nicht mit einer Diskriminierung gleichzusetzen* sei, schließt sie ferner die sprachliche Differenzierung durch den Ausdruck *Homo-Ehe* als möglichen Grund für dessen moralische Verwerflichkeit bzw. dafür, dass dieser *diskriminierend* sei, aus. Dass eine konservative Politikerin diese Kombination aus bestehender politischer Position kontra Eheöffnung einerseits und nicht explizit begründeter moralischer Kritik an *Homo-Ehe* andererseits versprachlichen kann und dafür buchstäblich von allen Seiten Applaus erhält, zeigt die Tendenz auf, dass sich die moralische Bewertung von *Homo-Ehe* hier verselbstständigt, von der Artikulation politischer Positionen losgelöst und diese im Diskurs stellenweise gar überwölbt hat (vgl. 3.3).

So mutet eine sprachmoralische Kritik an *Homo-Ehe* im Gegensatz zur moralischen Kritik am Erbteil ‚Verschiedengeschlechtlichkeit‘ (s. Beispiel (298) vgl. 9.3) oftmals in der Tat eher wie eine „Begleitmusik“ (Januscheck 2005: 175) für den politischen Diskurs an und ferner als eine Form des konsensualen Spektakels, bei dem sich Form und Schein verselbstständigen und die antagonistische Auseinandersetzung verdrängen (vgl. 4.2.2.4). Gerade moralische Kritik an einzelnen Wörtern scheint sich demnach besonders für Moralkommunikation im Sinne von Knobloch (2020: 127) zu eignen, denn sie „steht immer und überall zur Verfügung und verursacht keine nennenswerten Kosten“ (vgl. auch 4.3.3) – im Gegensatz zur Explikation einer dezidierten politischen Haltung –, verspricht jedoch einen Zugewinn an Prestige, der sich etwa in Beispiel (299) am Beifall auch von der politischen Gegenseite erkennen lässt. Wie in 3.3 beschrieben, wirkt sich eine tendenzielle metapragmatische Umbewertung einer Bezeichnung von der politischen zur sprachmoralischen Dimension auch auf den relativen Valeur anderer Bezeichnungen aus, die zu dieser in Beziehung stehen. In diesem Fall ließe sich vorgreifen: In dem Maße, in dem *Homo-Ehe* nicht als politisches Unterscheidungszeichen, sondern als lexikalisches Symptom moralisch mehrheitlich verurteilter Attribute wie *diskriminierend* oder *homophob* angesehen wird, wird auch *Ehe für alle* in Abgrenzung (bzw. in *différence*, s. 2.1.2) zu *Homo-Ehe* nicht mehr als politi-

sches Fahnenwort einer Position pro Eheöffnung angesehen, sondern als gesichtswahrende Alternativbezeichnung, mit der die Gefahr des Vorwurfs von *Homo-phobie* oder (*sprachlicher*) *Diskriminierung* gemieden werden kann (vgl. 3.1.2). In diesen Fällen erfüllt *Ehe für alle* keine politische Ausdrucks- oder Appellfunktion mehr, sondern eine gesichtswahrende und somit eine euphemistische Funktion (vgl. 4.3.2). Auch diese euphemistische Funktion des Ausdrucks *Ehe für alle* ist wiederum contingent und potenziell flüchtig, insoweit auch er von progressiver Seite sprachkritische und sprachmoralische Ablehnung erfährt, die im folgenden Kapitel genauer beleuchtet werden soll.

Im folgenden Kapitel werden diejenigen kompositionellen Lesarten von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* an Beispielen untersucht, die schon in der isolierten Betrachtung der beiden Ausdrücke 10.2.1 unternommen wurden, und sich auch in diesem Kapitel bereits implizit erkennen ließen. Wie zu sehen war, lassen sich die unangenehmen Affekte und die daraus resultierende moralische Kritik gegenüber *Homo-Ehe* zuweilen auf eine kompositionelle, nicht-holistische Verarbeitung bzw. Deutung des Ausdrucks zurückführen, bei der insbesondere das Determinans *Homo* fokussiert wird (vgl. etwa Beispiel (296)). Damit findet sich nicht nur eine Polarisierung und Moralisierung des politischen Diskurses als mögliche Ursache für negative Affekte und sprachmoralische Kritik gegenüber *Homo-Ehe* (aufgrund seiner konventionalisierten Ausdrucksfunktion), sondern, wie im Theorie-teil bereits angenommen (s. 3.1.2.1), auch eine kompositionelle, nicht lexikalierte Rezeption des Ausdrucks, die negative Affekte hervorrufen kann. Somit ist auch bei *Homo-Ehe* in einigen Fällen „die angebliche Diskriminierung jedoch in dem Bild, das durch die wörtliche Lesart evoziert wird, begründet“ (Piirainen 2018: 184). Daher lohnt sich im folgenden Kapitel ein dezidierter Blick auf mehr oder weniger explizit metasprachliche Belege, die eine solche „wörtliche“ oder kompositionelle Lesart von *Homo-Ehe* aber auch von *Ehe für alle* wiedergeben und unterschiedlich verargumentieren.

### 10.2.2.3 Vermutungen über gesellschaftliche Auswirkungen der Bezeichnungen

Kompositionelle, gebrauchs- und kontextunabhängige Erschließungen der Wortbedeutung von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle*, wie sie in 10.2.1 probeweise angestellt wurden, finden sich auch in zahlreichen metasprachlichen Diskursbeiträgen im Zusammenhang mit dieser Bezeichnungskonkurrenz. Mit einer solchen kompositionellen bzw. wörtlichen Lesart können nicht nur, wie bereits in 10.2.2.2 angedeutet, moralische Urteile über Wörter begründet werden, sondern auch, wie sich zeigen wird, Vermutungen darüber, welche kognitiven und emergent gesellschaftlichen Auswirkungen die Verwendung und Rezeption eines jeweiligen Ausdrucks habe. Mit Blick

auf die theoretischen Ausführungen (s. 3.1) zur post hoc Rationalisierung intuitiver moralischer Urteile kommt dabei die Frage nach potenziellen Zusammenhängen zwischen diesen beiden Aspekten auf – zwischen affektiv-moralischer Ablehnung eines Wortes einerseits und Vermutungen über dessen kausale Wirkmacht andererseits. So ließe sich aus den theoretischen Vorarbeiten die Hypothese aufstellen, dass *Homo-Ehe* primär aufgrund der in 10.2.2.2 vorgestellten unangenehmen Affekte moralisch kritisiert wird, die in der Explikation dieser Kritik jedoch gegen rationale Begründungen in Form von tendenziell sprachmagischen Prognosen über gesellschaftliche Folgen des Wortgebrauchs ausgetauscht werden (vgl. insb. 3.1.2.5). Dieser Hypothese gilt es sich im Folgenden exemplarisch zu nähern, wobei der Fokus – ergänzend zu 10.2.2.2 – auf kompositionelle Lesarten und die daraus abgeleiteten Prognosen gesellschaftlicher Folgen liegen soll.

Anknüpfend an das vorige Kapitel 10.2.2.2 lassen sich zunächst metasprachliche Diskursbeiträge anführen, die aus einer kompositionellen Lesart einerseits subjektive und auch intersubjektive unangenehme Affekte als Konnotation von *Homo-Ehe* (vgl. auch Beispiel (296)), andererseits aber auch Aussagen über dessen Denotation ableiten. Dies sollen die Beispiele (300) und (301) exemplarisch veranschaulichen.

- (300) *Worte werden interpretiert und mit den eigentlichen Bedeutungen in Verbindung gebracht. Somit können sie zur gezielten Meinungsbildung genutzt werden. [...] Achja und allein der Begriff "Homo-Ehe" ist hier bewusst gewählt. "Homo" ist als Begriff in der Gesellschaft negativ verankert, anders als "gleichgeschlechtlich" oder "homosexuell". Deshalb nennt man es lieber Homo-Ehe um Assoziationen auszulösen.*<sup>403</sup>
- (301) *Es ist mir ein Rätsel, woher der Begriff «Homo-Ehe» stammt, der heute landläufig in allen Medien unbedacht (und ohne Anführungszeichen) verbreitet wird. Ich würde es jedenfalls sehr begrüßen, wenn wenigstens die NZZ (15. 2. 19) darauf verzichten könnte, ihn zu verwenden, denn der Begriff ist subjektiv beleidigend und objektiv falsch. Es gibt ja auch keine Hetero-Ehe! Gleichgeschlechtliche Paare wollen keine eigene eheliche Institution, die haben sie mit dem unsäglichen Zivilstand der eingetragenen Partnerschaft nämlich heute schon. Dieser ist diskriminierend, denn er outet mich als gleichgeschlechtlich liebend, ob mir das nun recht ist oder nicht. Das hindert viele daran, diesen rechtlich wichtigen Schritt in einer Partnerschaft zu vollziehen. Wir Schwule und Lesben*

---

403 G-Twitter, 07.03.2020; Text-ID auf DiscourseLab: 29090.

*wollen keinen Extrazug, wir wollen einfach verheiratet sein, so wie heterosexuelle Paare auch – mit allen Rechten und Pflichten!*<sup>404</sup>

Beispiel (300) stammt aus einem Diskussions-Thread zu einem Tweet von Benjamin Zürcher, einem Schweizer Politiker und Generalsekretär der Schweizer *Jugend für Ehe und Familie*, in dem sich dieser gegen die *Homo-Ehe* ausspricht. Der Tweet in Beispiel (300) kritisiert den Ausdruck *Homo-Ehe* einerseits mit Verweis auf dessen negative Konnotation, die auf das Determinans *Homo* und die inter-subjektiven ablehnende Empfindungen diesem gegenüber zurückgeführt wird (*in der Gesellschaft negativ verankert, Assoziationen auszulösen*). Dass das Morphem *homo* in *homosexuell* explizit nicht mit derselben negativen Konnotation wahrgenommen wird wie in *Homo-Ehe*, legt ferner die Vermutung nahe, dass die Konstituenten des Ausdrucks *Homo-Ehe* hier stärker isoliert betrachtet werden als beim Ausdruck *homosexuell*. Andererseits wird dem Ausdruck *Homo-Ehe* durch Formulierungen wie *zur gezielten Meinungsbildung genutzt, bewusst gewählt und nennt man es lieber* eine instrumentelle Funktion zur zielgerichteten, intentionalen Beeinflussung gesellschaftlicher Prozesse zugeschrieben. Das dabei nicht explizierte Agens, dem diese Beeinflussung zugeschrieben wird, lässt sich im Kontext am ehesten auf den Verwender von *Homo-Ehe* im konkreten Fall (Benjamin Zürcher) zurückführen. Durch Passivkonstruktionen (*werden*) und generalisierte Personalpronomen (*man*) werden diese postulierten Beeinflussungen jedoch auffallend unpersönlich und generalisierend versprachlicht, sodass prinzipiell jede Verwendung von *Homo-Ehe* eine solche intentionale Beeinflussung zugeschrieben werden könnte. Beide Aussagen über *Homo-Ehe*, über dessen negative Konnotation und über dessen Nutzung zur gesellschaftlichen Beeinflussung, fließen im abschließenden Satz des Beispiels zusammen: *Deshalb nennt man es lieber Homo-Ehe um Assoziationen auszulösen*. Der Finalkonnektor *um zu* drückt eine Intentionalität und Zielgerichtetetheit des im abhängigen Finalsatz Versprachlichten aus, die dem Agens des Matrixsatzes, hier also einem unbestimmten Agens (*man*) zugeschrieben wird (vgl. Breindl, Volodina & Waßner 2014: 1011 ff.). Das im Finalsatz bezeichnete Ziel der Benennung mit *Homo-Ehe* bezieht sich jedoch auf dessen differenzierende Denotation – wie etwa in Beispiel (301) –, sondern gerade auf die postulierten ablehnenden Affekte, die Teil der Konnotation von *Homo-Ehe* seien und so antizipierbar und steuerbar bei Rezipierenden *ausgelöst* werden könnten.

Der in Beispiel (301) gezeigte Kommentar zu einem Artikel der NZZ zielt mit seiner Kritik hingegen nicht auf mögliche Konnotationen von *Homo-Ehe*, sondern auf dessen Denotation. Zunächst werden jedoch auch hier negative Affekte gegen-

---

<sup>404</sup> G-DeReKo, Neue Zürcher Zeitung, 25.02.2019, S. 9; Ehe für alle; DeReKo-ID: NZZ19/FEB.01909.

über dem Ausdruck *Homo-Ehe* ausgedrückt – und dies deutlicher als in Beispiel (300) sowie explizit subjektiv (*der Begriff ist subjektiv beleidigend*). Die anschließende Kritik am Ausdruck *Homo-Ehe* als *objektiv falsch* wird zunächst mit einem Verweis auf dessen Kompositionalität und insbesondere dessen Differenzierung im Determinans begründet (vgl. 10.2.1), die nur in der Referenz auf gleichgeschlechtliche, nicht jedoch auf verschiedengeschlechtliche Partnerschaften vorgenommen werde: *Es gibt ja auch keine Hetero-Ehe* (vgl. hingegen *Hetero-Ehe* etc. in 10.1.3). Die anschließende Kritik an dem Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft selbst legt jedoch die Deutung nahe, dass die Kritik an deren Bezeichnung *Homo-Ehe* Ergebnis einer metonymischen Übertragung vom Signifikat auf den Signifikanten sein könnte (vgl. 2.1.1). Demnach werden die unangenehmen Affekte und ablehnenden Haltungen, die mit dem Referenzobjekt der eingetragenen Lebenspartnerschaft selbst verbunden werden, auch beim Lesen der Bezeichnung ausgelöst – besonders wenn diese Bezeichnung die kritisierte Eigenschaft der Ungleichbehandlung qua Kompositionalität verdeutlicht – und münden entsprechend in einer Kritik nicht nur des Referenzobjektes sondern auch des konventionellen, nun negativ assoziierten Referenzmittels. In Anbetracht des Zeitpunkts des Artikels kann die Kritik jedoch auch in den polysemen Verwendungsweisen von *Homo-Ehe* begründet liegen, indem damit nicht nur auf die eingetragene Lebenspartnerschaft, sondern auch auf die geforderte Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare referiert wird (vgl. dazu ausführlich 10.3). Insofern kann die etablierte Bezeichnung für die ungleiche eingetragene Lebenspartnerschaft als ungeeignet wahrgenommen werden für die Referenz auf eine vollständige eheliche Gleichstellung.

Was sich in Beispiel (301) bereits andeutet, wird in weiteren Belegen deutlicher expliziert: So wird die metasprachliche Kritik am Ausdruck *Homo-Ehe* zuweilen begründet, indem diesem eine differenzierende Denotation zugeschrieben wird, die auch zu einer kognitiven und gesellschaftlichen Differenzierung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren führe. Die Beispiele (302) und (305) veranschaulichen dies exemplarisch. Die Belege (303) und (304) zeigen zudem für Beispiel (305) den vorigen Thread-Kotext desselben Twitter-Users.

(302) *Bin übrigens gegen die "Homo-Ehe". So ein Begriff schafft genau das, was er nicht soll: Einen Unterschied. Nennt es einfach Ehe. #Ehefüralle*<sup>405</sup>

(303) *Er hat tatsächlich behauptet, dass die Homoehe zur Legalisierung der Kinder-ehe bzw. Kindesmissbrauch führt [...]*<sup>406</sup>

---

405 G-Twitter, 07.08.2020; Text-ID auf DiscourseLab: 123172.

406 G-Twitter, 15.05.2021; Text-ID auf DiscourseLab: 642.

(304) *Sry für den Begriff Homoehe, meine natürlich Ehe für Alle*<sup>407</sup>

(305) *Homoehe ist ein ganz fieses Framing. Hört sich dann halt wie etwas anderes an. Muss mich da unbedingt besser kontrollieren.*<sup>408</sup>

Beispiel (302) zeigt einen kontext- und verweislosen Tweet, in dem *Homo-Ehe* nicht nur eine denotative Wiedergabe einer bestehenden gesellschaftlichen Ungleichheit (etwa zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft) zugeschrieben wird, sondern eine kausale Bewirkung (*So ein Begriff schafft genau das*) eines solchen *Unterschieds*, der als kognitiv, gesellschaftlich oder auch rechtlich interpretiert werden kann, jedoch nicht näher beschrieben wird. Wie in 10.1 gezeigt wurde, wird auch hier statt *Homo-Ehe* kontextunabhängig die einheitliche Verwendung von *Ehe* gefordert, wobei durch die Verwendung im Hashtag auch der Ausdruck *Ehe für alle* implizit befürwortet wird. Beide Aspekte – die metasprachliche Kritik an *Homo-Ehe* sowie der meliorative Bezeichnungsvorschlag *Ehe* – sind vor dem Hintergrund des Äußerungszeitpunktes 2020 zu betrachten, zu dem die eingetragene Lebenspartnerschaft bereits durch eine Öffnung der Ehe ersetzt worden war und für die sprachliche Differenzierung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen (Ehe-)Paaren daher wenig Anlass gesehen wird (vgl. 10.1). Eine Ausnahme bilden neben Forderungen nach Aufhebung der Eheöffnung auch Verweise auf bestehende rechtliche Ungleichbehandlungen auch nach 2017 (vgl. hierzu 10.3).

Gleiches gilt für Beispiel (305), in dem gleich mehrere hier untersuchte Phänomene komplex ineinander zu wirken scheinen. Zunächst (303) gibt der Twitter-User indirekt eine Äußerung eines anderen Users wieder, aufgrund derer der entsprechende Account gemeldet und von Twitter gesperrt wurde. Anschließend (304) findet eine Selbstkorrektur statt, bei der der User sich von *Homoehe* distanziert und den Ausdruck durch *Ehe für alle* ersetzt. Die in der Interjektion *Sorry* – bzw. ihrer in sozialen Medien gebräuchlichen Kurzform *Sry* – ausgedrückte Entschuldigung zeigt an, dass es sich bei dieser Korrektur nicht nur um eine Berichtigung in Bezug auf die Korrektheit der Verweisfunktion handelt, sondern um aktives Face-Work nach einem sprachlichen Verstoß gegen die moralische Ordnung, den der User selbst anscheinend als potenzielle Bedrohung für das eigene soziale Ansehen bewertet (vgl. 3). Nach einigen Kommentaren anderer Twitter-Nutzenden expliziert der User selbst diese Einschätzung (305), indem er *Homoehe* als *ganz fieses Framing*

---

<sup>407</sup> G-Twitter, 15.05.2021; Text-ID auf DiscourseLab: 641 (anschließender Thread von Tweet 642).

<sup>408</sup> G-Twitter, 15.05.2021; Text-ID auf DiscourseLab: 640 (anschließender Thread von Tweets 641 und 642).

bezeichnet und wiederum die differenzierende Bedeutung dieses Kompositums anspricht: *Hört sich dann halt wie etwas anderes an*. Interessant ist hierbei, dass auch innerhalb einer indirekten Wiedergabe einer im Kontext eindeutig abgelehnten Äußerung die Zitation von *Homoehe* dem User selbst wie ein moralischer Verstoß erscheint, der einer Korrektur bedürfe und künftig zu vermeiden sei (*Muss mich da unbedingt besser kontrollieren*). Gleiches gilt jedoch anscheinend nicht für die ebenfalls (ohne Anführungszeichen oder Konjunktiv) wiedergegebene sprachliche Verbindung der (wie auch immer bezeichneten) Eheöffnung für gleichgeschlechtliche Paare mit *Kinderehe* bzw *Kindesmissbrauch*, die ebenfalls als *ganz fieses Framing* hätte bezeichnet werden können, jedoch keineswegs gleichermaßen kritisiert wird. Diese Divergenz legt die Deutung nahe, dass es sich bei der Einordnung von *Homoehe* als *ganz fieses Framing* eher um eine nachträgliche Rationalisierung eines sprachmoralischen Affekts handelt, der durch den lexikalischen Auslöser *Homoehe* hervorgerufen wird, nicht jedoch durch die syntaktische Verbindung mit *Kinderehe* bzw *Kindesmissbrauch*.

Die in den Beispielen (302) und (305) versprachlichten Vermutungen über die kognitiven Effekte der gedanklichen Differenzierung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen (Ehe-)Paaren sowie des *Framings* durch den Ausdrucks *Homoehe* äußern sich zuweilen auch in teleologischen Antizipationen über gesamtgesellschaftliche und auch rechtliche Auswirkungen der Verwendung von *Homoehe* respektive *Ehe für alle*. Die Beispiele (306) und (307) veranschaulichen dies exemplarisch.

(306) *Eine Gleichstellung kann erst dann stattfinden, wenn man die Partnerschaft nicht als Homo- oder Hetero-Ehe, sondern einfach als Ehe bezeichnet. [...] Gleichberechtigung fängt erst in der Gesinnung an, und sie wird durch die Sprache geäußert, gespiegelt und auch geformt. Hier sollte nicht eine „Homo-Ehe“ angestrebt werden, sondern eine Ehe für alle – gleichgeschlechtliche Paare inklusive.<sup>409</sup>*

(307) *Nein, Framing ist leider wichtig, weil beim Leser je nach verwendeten Begriff andere Assoziationen und Gefühle aufkommen. Mit der gleichgeschlechtlichen Ehe ging es bspw auch erst voran als in den Medien nicht mehr von „Homo-Ehe“, sondern von der „Ehe für alle“ geschrieben wurde.<sup>410</sup>*

---

409 G-DeReKo, Süddeutsche Zeitung, 03.06.2015, S. 17; EHE FÜR ALLE; DeReKo-ID: U15/JUN.00381.

410 G-Twitter, 27.06.2019; Text-ID auf DiscourseLab: 41324.

In Beispiel (306) wird eine sprachliche Differenzierung durch das Kompositum *Homo-Ehe* bzw. speziell durch das Determinans *Homo* abgelehnt und schon vor der rechtlichen Gleichstellung von gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren 2017 eine sprachliche Gleichstellung durch die einheitliche Bezeichnung mit *Ehe* gefordert, wie dies bereits in Kapitel 10.1 ausführlich vorgestellt wurde. Bemerkenswert ist hierbei jedoch vor allem der kausale Zusammenhang, der zwischen der verwendeten Bezeichnung und der gesellschaftlichen Gleichstellung versprachlicht wird. Konträr zum Zwischenergebnis von 10.1, nach dem eine inklusive, geschlechtsunabhängige Verwendung von *Ehe* erst durch eine rechtliche Gleichstellung vollständig möglich wird, wird in Beispiel (306) ein umgekehrter kausaler Zusammenhang ausgedrückt. So wird die Bezeichnung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften als *Ehe* statt als *Homo-Ehe* im Antezedens des Konditionalsatzes und somit als Voraussetzung, die nicht weiter bestimmte *Gleichstellung* hingegen im Konsequens des Matrixsatzes und somit als deren Folge versprachlicht (*erst dann ... wenn*). Dass es sich um eine angestrebte Gleichstellung in der *Gesinnung* und somit einen gesellschaftlichen Gesinnungswandel handelt, wird im anschließenden Satz expliziert, genauso wie der *Sprache* auf ebendiese, durch die diese *geformt* werde. Wie schon in den theoretischen Ausführungen zu sprachmagischen Äußerungen häufig beobachtet (s. 2.1.1) wird auch hier die postulierte Macht der Sprache, das Denken bzw. die *Gesinnung* zu beeinflussen, pars pro toto auf einzelne Wörter übertragen, um die es hier im Zusammenhang mit den ausgehandelten Bezeichnungen *Ehe*, *Homo-Ehe* und auch dem lexikalisierten Phrasem *Ehe für alle* letztlich geht. Zuletzt bleibt auch offen, welche Akteure den Bezeichnungswandel von *Homo-Ehe* zu *Ehe* bzw. *Ehe für alle* vornehmen müssten, damit daraus der erhoffte Gesinnungswandel kausal folge, insofern das Agens des *Bezeichnens* durch das generalisierende Personalpronomen *man* unbestimmt bleibt. Ähnliches lässt sich auch für vergleichbare postulierte Kausalzusammenhänge mit Passivkonstruktionen feststellen, wie sie etwa Kania (2020: 149) in ihrem Zeitungskorpus beobachtet: „Selbst in Deutschland kam die Homoehe erst durch, als sie in ‘Ehe für alle’ umbenannt worden war.“<sup>411</sup> Derartige quasi agenslose Formulierungen machen eine Überprüfung der postulierten kausalen Zusammenhänge ungleich komplizierter.

Expliziter ist in dieser Hinsicht Beispiel (307), das einen Tweet aus einem Thread zeigt, in dem die Rolle der „richtigen“ Bezeichnung im Allgemeinen diskutiert wird. Auch hier wird ein kausaler Zusammenhang zwischen sprachlichem

---

<sup>411</sup> Thierry Chervel in *Die Welt* vom 04.07.2017: „Der Regenbogen ist ein Zeichen der Verdrängung“ <https://www.welt.de/debatte/kommentare/article166259875/Der-Regenbogen-ist-ein-Zeichen-der-Verdraengung.html> (Datum des letzten Abrufs fehlt).

Wandel (nicht mehr von „*Homo-Ehe*“, sondern von der „*Ehe für alle*“ geschrieben) als Voraussetzung und gesellschaftlichem bzw. rechtlichem Wandel (*Mit der gleichgeschlechtlichen Ehe ging es bspw auch erst voran*) als deren Folge impliziert. Beim temporalen Konnektor *als*, der diese beiden Elemente verknüpft, lässt sich „immer in Form einer konventionellen Implikatur ein Kausalzusammenhang zwischen dem früheren und dem späteren Sachverhalt ableiten“ (Breindl, Voldina & Waßner 2014: 301). Herweg (1990: 274) spricht bei diesem implizierten Kausalzusammenhang auch von einem „Ereignis-Reaktion-Muster“, sodass beim vorliegenden Beispiel der Bezeichnungswandel als Ereignis und der gesellschaftliche bzw. rechtliche Wandel als Reaktion verstanden werden muss. Eine solche gesellschaftliche Wirkung der Bezeichnungen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* wird auch dadurch verdeutlicht, dass im Kontext von *Framing* und somit von kognitiven Rezeptionseffekten der sprachlichen Formulierung gesprochen wird. Wie schon in Beispiel (305) bezieht sich *Framing* jedoch nicht auf eine kontext-sensitive Versprachlichung, sondern auf eine kontextunabhängige Bewertung einzelner Lexeme (*je nach verwendeten Begriff*). Anders als etwa bei Beispiel (306) wird hier jedoch das Antezedens dieses Kausalzusammenhangs genauer expliziert, insofern durch *die Medien* und *geschrieben* Zeitungsartikel als entsprechende Textgattung des vorgeblich wirkmächtigen Bezeichnungswandels ausgewiesen werden. Entsprechend lässt sich der postulierte Zusammenhang zwischen Bezeichnungswandel in Zeitungsartikeln und Rechtswandel zur Öffnung der Ehe anhand der Korpora überprüfen und mit einem Blick auf Abbildung 88–90 eher als unwahrscheinlich bzw. schwach einordnen. So wurde in Kapitel 10.2.1 gezeigt, wie stark die Diskursdomäne der Gemeinsprache – also Tweets und auch die Zeitungsartikel in G-DeReKo – auf den vollzogenen Rechtswandel mit dem neuen Ausdruck *Ehe für alle* reagieren, anstatt ersteren durch letzteren irgendwie zu bewirken; ganz zu schweigen von den rechtlichen Angleichungen des LPartG in den Jahren 2004 bis 2013 (s. 5.2.5), in denen *Ehe für alle* noch überhaupt keine Verwendung fand.

Die bisherigen Belege behandelten allesamt zumindest auch den Ausdruck *Homo-Ehe* und bezogen sich mit ihren Vermutungen über kognitive und gesellschaftliche Effekte der Verwendung respektive Vermeidung dieser Bezeichnung in erster Linie auf den kompositionellen Aufbau des Wortes, speziell auf die Differenzierung im Determinans *Homo*. In einem Vorgriff auf das anschließende Kapitel 10.2.2.4 sei bereits erwähnt, dass auch *Ehe* als Konstituente sowohl von *Homo-Ehe* als auch von *Ehe für alle* Anlass zu kompositioneller Wortkritik und metadiskursiver Distanzierung von der jeweiligen Bezeichnung gibt. Allerdings lassen sich bei der Kritik an *Ehe* als Determinatum respektive als Phrasenkopf kaum je die metasprachlichen Vermutungen und Antizipationen kognitiver und gesellschaftlicher Auswirkungen des Wortgebrauchs finden, die in diesem Kapitel von Interesse sind. Diese Beobachtung allein ist schon überraschend in Anbetracht der in Kapitel 10.2.1 herausgearbeiteten

integrativen Bedeutungspotenziale des Determinativkompositums *Homo-Ehe* und sie bestätigt weiterhin die hier vertretene These, dass Antizipationen gesellschaftlicher Folgen des Wortgebrauchs oftmals (teleologisch moralische) post hoc Rationalisierungen der affektiven Abneigung darstellen, die durch bestimmte Ausdrücke hervorgerufen werden (s. o.; vgl. 3.1.2, insb. 3.1.2.5). Dass derartige unangenehme Affekte nicht nur durch die Versprachlichung tabuisierter Themenbereiche wie ‚Sexualität‘ allgemein und ‚Homosexualität‘ speziell hervorgerufen werden können, sondern auch durch gebrauchsbedingte Assoziationen mit abgelehnten politischen Positionen und Haltungen (vgl. hierzu auch 3.1.2.1), zeigt sich einerseits in einigen vorgestellten Beispielen der moralischen Ablehnung von *Homo-Ehe* (s. etwa die Beispiele (291) und (297)). Andererseits artikuliert sich die affektive Ablehnung eines Fahnenwortes des politischen Gegners jedoch auch gegenüber dem Ausdruck *Ehe für alle*, wo sie ebenfalls post hoc zu Antizipationen gesellschaftlicher Folgen rationalisiert zu werden scheint. Genau wie sich die Vermutungen über kognitive und gesellschaftliche Auswirkungen des Wortgebrauchs gegenüber *Homo-Ehe* meist auf die differenzierende Konstituente *Homo* beziehen, so beziehen sich derartige Vermutungen gegenüber *Ehe für alle* entsprechend konträr auf die explizit inkludierende Konstituente *für alle*. Bevor jedoch auf teleologische Antizipationen derartiger Auswirkungen des Wortgebrauchs eingegangen werden soll (die sich bereits in Kapitel 9.2.1.1 angedeutet haben; vgl. etwa Beispiel (169)), soll zunächst anhand einiger Beispiele untersucht werden, welcher kompositionellen Lesart von *Ehe für alle* sich diese gesellschaftlichen Warnungen bedienen. Dabei wird sich zeigen, dass von verschiedenen politischen Seiten ein Missverhältnis zwischen einer kompositionellen Lesart von *Ehe für alle* einerseits und seinen konkreten politischen und rechtlichen Referenzobjekten andererseits ausgedrückt wird. Dieses Missverhältnis kann von progressiver Seite zur Kritik an der Bezeichnung führen, insofern diese die politischen Verhältnisse nicht korrekt wiedergebe, oder aber an den politischen Verhältnissen, die dem Namen *Ehe für alle* gerecht werden sollten, und von (rechts-)konservativer bzw. reaktionärer Seite zur sprachmagischen Kritik an der Bezeichnung, da diese die politischen Verhältnisse gleichsam von selbst verändere.

Zunächst lohnt sich also ein allgemeiner Blick auf kompositionelle Lesarten von *Ehe für alle*, auf denen ein postuliertes Missverhältnis zwischen Bezeichnendem und Bezeichnetem begründet wird. Derartige Lesarten zeigen sich implizit bereits in einigen der Prognosen weiterer Eheöffnungen, die in Kapitel 9.2.1 untersucht wurden. Darüber hinaus finden sich jedoch auch Belege, die eine rein kompositionelle Lesart von *Ehe für alle* sowie deren Missverhältnis zum Bezeichneten expliziter und stärker metasprachlich ausdrücken. Hierfür stehen die Beispiele (308) und (309) exemplarisch.

- (308) *Das ganze Theater um die Ehe für alle schade dem Ansehen des Parlaments, sagt ein CSU-Mann. [...] Außerdem sei die Ehe für alle der völlig falsche Begriff, weil weder Geschwister heiraten dürften noch Ehen von einem Mann und mehreren Frauen erlaubt seien. Alles verquer.*<sup>412</sup>
- (309) *Ist die Ehe für alle der Anfang vom Ende? Vermieden werden soll somit der Begriff Homo-Ehe, durch den Homosexualität als Ausnahme von der heterosexuellen Norm erscheint. Doch was soll eine Ehe für alle bedeuten? Sind lediglich alle homo- und heterosexuellen Paare gemeint oder könnte man unter diesem Slogan auch die Ehe öffnen für mehr als nur zwei Partner? In Kolumbien wurde kürzlich die Ehe zu dritt eingeführt, und andere Kulturkreise kennen ohnehin von der bürgerlichen Ehe abweichende Modelle.*<sup>413</sup>

Die Beispiele (308) und (309) setzen eine kompositionelle Lesart je unterschiedlich in Beziehung zu verschiedenen von der Ehe ausgeschlossenen Beziehungsformen, die bereits aus Kapitel 9.2.1 bekannt sind. Beispiel (308) zeigt ein indirektes Zitat eines nicht näher bestimmten *CSU-Mannes*, in dem dieser *Ehe für alle* als *völlig falschen Begriff* bezeichnet. Anschließend werden eherechtliche Einschränkungen aufgezählt, die nur dann ein Missverhältnis belegen, wenn eine kompositionelle bzw. vergleichsweise wörtliche Lesart von *Ehe für alle* zugrunde gelegt wird, die eine Aufhebung dieser Einschränkungen bezeichnen würde. Das postulierte Missverhältnis zwischen Bezeichnendem und Bezeichnetem wird hier nicht letzterem, sondern ersterem angelastet, wenn es als *völlig falscher Begriff* kritisiert wird. Anders scheint das Missverhältnis in Beispiel (309) aufgelöst zu werden. Auch hier wird eine kompositionelle Lesart von *Ehe für alle* bzw. ein eher wörtliches Verständnis des potenziell allumfassenden Pronomens *alle* ins Verhältnis gesetzt zu weiteren potenziellen Eheöffnungen, insbesondere für polygame Beziehungen. Diese hergestellte Beziehung zwischen Bezeichnendem und Bezeichnetem führt jedoch nicht (wie in Beispiel (308)) zu einer metasprachlichen Kritik an der Ambiguität der Konstituente *für alle*, sondern umgekehrt zu einer Aussage über das Bezeichnete. So wird gemutmaßt, ob eine durch die kompositionelle Wortbedeutung erschließbare Eheöffnung für polygame Beziehungen auch *unter diesem Slogan* eingeführt werden könnte. Eine sprachmagische Antizipation entsprechender Auswirkungen aus dem Wort selbst heraus ist hiermit noch nicht ausgedrückt, jedoch wird die kompositionelle Lesart von *Ehe für alle* nicht am Bezeichneten

---

412 G-DeReKo, Nordkurier, 29.06.2017, S. 2; Ehekrach in der Koalition; DeReKo-ID: NKU17/JUN.05989.

413 G-DeReKo, Rhein-Zeitung, 30.06.2017, S. 25; DeReKo-ID: RHZ17/JUN.30055.

gespiegelt und in eine Aussage über das Wort selbst überführt, sondern vielmehr in eine objektsprachliche, wenn auch spekulative Aussage über die bezeichneten Sachverhalte.

Wie zuvor angedeutet, kann ein postuliertes Missverhältnis zwischen der kompositionellen bzw. wörtlichen Bedeutung von *Ehe für alle* einerseits und den dadurch bezeichneten Sachverhalten andererseits gerade von progressiver Seite sowohl in Kritik an der Bezeichnung als auch in eine Kritik an eben diesen politischen Sachverhalten münden. Dies veranschaulichen exemplarisch die Beispiele (310), (311) und (312).

- (310) *Polygamie wäre übrigens tatsächlich Teil einer echte Ehe für alle, und Inzest ist völlig grundgesetzwidrige und zu Unrecht immer noch strafbar in diesem Saftland.*<sup>414</sup>
- (311) *Wenn Ihr Ehe-für-alle sagt, aber nicht all-gender-marriage meint, läuft was schief*<sup>415</sup>
- (312) *#EheFürAlle ist ein verschleiernder Begriff, durch den versucht wird, eine patriarchale Idee in liberalere Zeiten zu retten. Eine wirkliche "Ehe für Alle" würde vielfältigere Lebensformen einschließen.*<sup>416</sup>

Die Beispiele (310)-(312) zeigen einerseits, wie einer kompositionellen bzw. eher wörtlichen Lesart des Ausdrucks *Ehe für alle* verschiedene von der Ehe ausgeschlossene Beziehungsformen gegenübergestellt werden können – etwa polygame oder inzestuöse Beziehungen (310), Beziehungen mit bzw. zwischen Partnern mit leerem personenstandsrechtlichem Geschlechtseintrag (311) (vgl. hierzu auch 5.2.6) sowie nicht weiter definierte *vielfältigere Lebensformen* (312). Andererseits zeigen die Beispiele, dass das postulierte Missverhältnis zwischen Wort (*Ehe für alle* in einer wörtlichen, allumfassenden Lesart) und Welt (ein Eherecht, das weiterhin bestimmte Beziehungsformen ausschließt) meist ambi- bzw. polyvalente Schlussfolgerungen für Wort und Welt mit sich bringt. So kann in Beispiel (310) die Versprachlichung einer *echten Ehe für alle* samt polygamer Beziehungen, die das bestehende, monogame Ehekonzzept als „unechte Ehe für alle“ impliziert, sowohl als Kritik an einer „unechten“ Bezeichnungspraktik gedeutet werden, vor allem aber an einer ausschließenden Rechtspraktik, die dem Namen *Ehe für alle*

---

<sup>414</sup> G-Twitter, 27.05.2019; Text-ID auf DiscourseLab: 43604.

<sup>415</sup> G-Twitter, @MikaMurstein, 16.03.2017; Text-ID auf DiscourseLab: 127135.

<sup>416</sup> G-Sub-Twitter, @GesaCTeichert, 26.11.2018; Text-ID auf DiscourseLab: 54231.

nicht gerecht würde. Ähnliches gilt für den Tweet der queerfeministischen Autorin Mika Murstein in Beispiel (311), in dem diese dem Gesagten (*Wenn Ihr Ehe-für-alle sagt*) das Gemeinte bzw. Nicht-Gemeinte (*all-gender-marrriage meint*) gegenüberstellt. Das postulierte Missverhältnis aus Gesagtem und Gemeintem (*aber nicht*) wird kritisiert (*läuft was schief*), was einerseits als eine implizite Forderung des Anders-Sagens gedeutet werden könnte, vor allem aber als eine Forderung des Anders-Meinens. @MikaMurstein expliziert im späteren Threadverlauf Letzteres in der Forderung, „[d]ass die Ehewschließung [sic!] nicht nur für gleichgeschlechtliche ermöglicht werden muss, sondern auch für [...] Menschen, die nicht-binär sind (also weder nru [sic!] Mann oder Frau oder keins von beiden)“<sup>417</sup>. Während Beispiel (311) also das postulierte Wort-Welt-Missverhältnis im späteren Kontext auf der Welt-Seite durch politische Forderungen geradezurücken versucht, werden in Beispiel (312) explizit für beide Seiten dieses Missverhältnisses Schlussfolgerungen gezogen. Der Tweet in Beispiel (312) stammt von der wissenschaftlichen Referentin Dr. Gesa Teichert-Akkermann, die im Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe vor allem für ihren nicht zuletzt auch juristischen Einsatz für die rechtliche Anerkennung der Mit-Mutterschaft beider Ehepartnerinnen bei der Geburt eines Kindes in eine lesbische Ehe bekannt ist (vgl. 8.2.2.3).<sup>418</sup> Im Tweet in Beispiel (312) kritisiert sie zunächst *Ehe für alle* als *verschleiernden Begriff*, für den sie eine intentionale, strategische Verwendung beschreibt. Indem *Ehe für alle* somit als verschleiernder Euphemismus beschrieben wird (vgl. auch 3.1.2.5), wird implizit ein Missverhältnis zwischen Bezeichnendem und Bezeichnetem behauptet, das zunächst dem Bezeichnenden *Ehe für alle* angelastet wird. Gleichzeitig wird jedoch auch das Bezeichnete, das mit dem Namen *Ehe für alle* durchgesetzte politische Konzept als *patriarchale Idee* kritisiert und einem anschließend vorgestellten Konzept gegenübergestellt, dass dem Namen gerecht werde (*wirkliche „Ehe für alle“*). Somit mündet das postulierte Missverhältnis zwischen Bezeichnetem und Bezeichnendem in einer Kritik sowohl des Ersteren als verschleiernden Euphemismus als auch des Letzteren als zu wenig ambitioniertes Konzept, das den Namen nicht verdiene. Wenn hieraus unmittelbar aus der Bezeichnung *Ehe für alle* hervorgehende gesellschaftliche Auswirkungen oder Potenziale gedeutet werden wollten, so müssten diese gänzlich diametral zu den weiteren Eheöffnungen verstanden werden, die ebenfalls aus der Bezeichnung abgeleitet werden (wie in Beispiel (309), noch deutlicher in 9.2.1.1 in Beispiel (169) und anschließend auch in den Beispielen (313) und (314)), insofern die Bezeich-

---

417 @MikaMurstein auf Twitter, 29.03.2017 (anschließender Thread von Tweet 127135 in G-Twitter).

418 Vgl. z. B. <https://www.sueddeutsche.de/panorama/lgbtq-lesbische-ehe-kinder-familienrecht-1.5194887?reduced=true> (zuletzt aufgerufen am 04.01.2024).

nung nach Teichert vielmehr umgekehrt dazu diene, *eine patriarchale Idee in liberalere Zeiten zu retten* und diese eben nicht durch die liberalere Anerkennung *vielfältigerer Lebensformen* zu ersetzen (vgl. zu dieser Position auch 9.2.2.4).

Aus einem postulierten Missverhältnis zwischen der Bezeichnung *Ehe für alle* und den damit konventionell bezeichneten Sachverhalten werden nun nicht nur von progressiver Seite kritische Schlussfolgerungen für die Bezeichnung sowie die Sachverhalte gezogen, sondern auch von konservativer bis reaktionärer Seite werden hieraus gleichsam sprachmagische Schlussfolgerungen für die gesellschaftlichen Auswirkungen des Ausdrucks *Ehe für alle* gezogen. Genau wie der Bezeichnung *Homo-Ehe* aufgrund der Konstituente *Homo* differenzierende bzw. diskriminierende kognitive, gesellschaftliche und rechtliche Auswirkungen zugeschrieben werden, werden aufgrund der Konstituente *für alle* konkrete weitere Eheöffnungen als geradezu unweigerliche Auswirkungen der Bezeichnung *Ehe für alle* selbst versprachlicht. Die Beispiele (313) und (314) veranschaulichen dies exemplarisch.

- (313) *Ja, weil genau diese muslim. "Flüchtlinge" daraus Polygamie u Kinderehe machen können. Heisst ja Ehe für alle. Alles ist dann einklagbar.*<sup>419</sup>
- (314) *Ich bin homosex. & die "Ehe für alle" ist nicht der richtige Weg. Denn es ist der Vorteiter für Kinderehen und für sexuellen Missbrauch. Es hätte anders benannt werden müssen. "Ehe für LGBTQ" wäre der richtige Begriff. Ehe für alle, dann heiraten demnächst Leute ihre Haustiere*<sup>420</sup>

Beispiel (313) zeigt einerseits eine Verbindung von konservativer Ehe-Politik mit migrationsfeindlicher Politik, wie sie bereits aus Kapitel 9.2.1 bekannt ist (vgl. etwa die Beispiele (168) und (186)). Andererseits werden aus der Behauptung, dass die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare *Ehe für alle* heisst weitere Eheöffnungen für beliebige Beziehungsformen konditional geschlussfolgert (*dann*). Zunächst wird also *Heisst ja Ehe für alle* als Antezedens des Konditionalgefüges versprachlicht und dabei durch ein die Modalpartikel *ja* als unumstrittenes bzw. allgemein bekanntes Wissen markiert (vgl. Meibauer 1994: 132 ff.), wobei jedoch nicht genauer expliziert wird, inwiefern das Eheöffnungsgesetz, in dem das Phrasem *Ehe für alle* selbst nicht vorkommt, so „heiße“, wessen Verwendung dieser Bezeichnung also zu den beschriebenen Auswirkungen führe.<sup>421</sup> Anschließend

<sup>419</sup> G-Twitter, 02.07.2017; Text-ID auf DiscourseLab: 94432.

<sup>420</sup> G-Twitter, 14.07.2020; Text-ID auf DiscourseLab: 21288.

<sup>421</sup> Vgl. <https://grammis.ids-mannheim.de/konnektoren/406978> sowie <https://grammis.ids-mannheim.de/systematische-grammatik/2101> (jeweils zuletzt aufgerufen am 04.01.2024).

bildet *Alles ist dann einklagbar* das Konsequens des Konditionalgefüges, sodass ein vermeintliches Anrecht auf Eheschließung für polygame und nicht-volljährige Personen als direkte Folge des Ausdrucks *Ehe für alle* versprachlicht wird – bzw. als Folge der Tatsache, dass das Eheöffnungsgesetz so „heisse“. Auch in Beispiel (314) wird mithilfe des temporalen und konditionalen Konnektors *dann* ein Konditionalgefüge mit der Bezeichnung bzw. *Benennung Ehe für alle* als Antezedens und vorgeblichen weiteren Eheöffnungen als Konsequens (*heiraten demnächst Leute ihre Haustiere*) hergestellt, wobei das Konsequens hier nicht wie in Beispiel (313) als präsente und reale Folge (*ist einklagbar*), sondern als künftige und somit kontingente Folge (*heiraten demnächst*) versprachlicht wird. Interessant ist in Beispiel (314) ferner, dass keineswegs gegen die Eheöffnung für gleichgeschlechtliche Paare argumentiert wird, sondern einzig gegen die Bezeichnung *Ehe für alle* selbst (*Es hätte anders benannt werden müssen*), wobei wie schon bei Beispiel (313) unklar bleibt, wessen semantische Autorität dieses *Benennen* ausführe, aus dem die vorgeblichen Auswirkungen folgten. In diesem Kontext sind auch die Anführungszeichen um *Ehe für alle* als metasprachliche Markierung zu deuten, sodass nicht etwa die rechtliche, sondern allein die sprachliche Änderung als *nicht der richtige Weg* abgelehnt wird, jedoch aufgrund ihrer vermeintlichen Auswirkungen.

Somit finden sich sowohl für *Homo-Ehe* als auch für *Ehe für alle* (insbesondere in der Gemeinsprache und am häufigsten in G-Twitter) metasprachliche Diskursbeiträge, die aus einer kompositionellen bzw. wörtlichen, kontext- und gebrauchsunabhängigen Lesart des jeweiligen Ausdrucks verschiedene gesellschaftliche Auswirkungen schlussfolgern. Diese behaupteten Auswirkungen reichen von gedanklicher und gesellschaftlicher Diskriminierung durch *Homo-Ehe* (s. Beispiele (302)-(307)) über die Konsolidierung bestehender (Macht-)Verhältnisse durch *Ehe für alle* (s. Beispiele (310)-(312)) bis zu gänzlich entgegengesetzten, unbeabsichtigten Rechtsfolgen weiterer Eheöffnungen ebenfalls durch *Ehe für alle* (s. Beispiele (309), (313) und (314)). Viele der vorgestellten Vermutungen kognitiver Rezeptionseffekte von *Homo-Ehe* beziehen sich dabei auf eine semantische Differenzierung zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen (Ehe-)Paaren. In Kapitel 10.3 wird sich jedoch zeigen, dass eine solche Differenzierung nicht nur mit *Homo-Ehe* vorgenommen werden kann und muss (vgl. auch 10.1), um auf bestehende Ungleichheiten sprachlich zu reagieren (s. o.), sondern auch mit *Ehe für alle* zur Verfolgung verschiedener kommunikativer Ziele kontextsensitiv ausgedrückt werden kann. Zunächst legt jedoch die gezeigte Vielfältigkeit der postulierten Zusammenhänge zwischen der Etablierung einer Bezeichnung und gesellschaftlichen Folgen die Deutung nahe, dass derartige Vermutungen über die Wirkmächte einzelner Wörter (ob man sie im Einzelfall als sprachmagisch bezeichnen mag oder nicht) der Ablehnung des jeweiligen Wortes keineswegs zu grunde liegen, sondern diese vielmehr argumentativ rationalisieren sollen. Vielmehr

scheint es so, dass Diskursakteure dann eine Bezeichnung ablehnen, wenn sie auch das politische Konzept, auf das diese verweist, ablehnen und vorgebliche gesellschaftliche Folgen des Wortes post hoc zur Kritik sowohl am Ausdruck als auch am politischen Konzept anführen:

- Wer die rechtliche Diskriminierung zwischen heteroexklusiver Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft ablehnt, lehnt auch die Bezeichnung *Homo-Ehe* ab, mit der konventionell auf die eingetragene Lebenspartnerschaft verwiesen wird/wurde (vgl. 10.3), und begründet dies ggf. mit weiteren diskriminierenden gesellschaftlichen Auswirkungen der Bezeichnung selbst (s. Beispiele (302)-(307)).
- Wer die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare als zu progressiv ablehnt, lehnt auch die Bezeichnung *Ehe für alle* ab, mit der konventionell auf diese verwiesen wurde/wird, und begründet dies ggf. mit weiteren progressiven gesellschaftlichen Auswirkungen der Bezeichnung selbst (s. Beispiele (309), (313) und (314)).
- Wer die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare als zu konservativ ablehnt, lehnt auch die Bezeichnung *Ehe für alle* ab, mit der konventionell auf diese verwiesen wurde/wird, und begründet dies ggf. mit weiteren konservativen gesellschaftlichen Auswirkungen der Bezeichnung selbst (s. Beispiele (310)-(312)).
- Wer die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare befürwortet, befürwortet auch die Bezeichnung *Ehe für alle*, mit der konventionell auf diese verwiesen wurde/wird, und begründet dies ggf. mit progressiven gesellschaftlichen Auswirkungen der Bezeichnung selbst (s. Beispiele (302)-(307)).

Somit scheint es, dass die politische Haltung der sprachkritischen Haltung gegenüber der jeweiligen Bezeichnung vorgängig ist und letztere der ersteren durch verschiedenste Argumentationen angepasst werden kann. Daraus folgt, dass entgegen sprachkritischer und meliorativer Hoffnungen der Persuasion die Gegner eines politischen Konzeptes sich nicht allein durch eine neue Bezeichnung (wie *Ehe für alle*) von diesem überzeugen lassen, sondern vielmehr die bestehende Ablehnung gegenüber dem Konzept auf ebendiese Bezeichnung übertragen und (zumindest für sich) rationalisieren können.

Im folgenden Kapitel soll noch einmal ein differenzierender Blick auf die verschiedenen möglichen Beweggründe und metasprachlichen Ausdrucksformen der Distanzierung von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* geworfen werden, bevor die metasprachliche Einordnung der beiden Ausdrücke abschließend quantitativ untersucht wird.

#### 10.2.2.4 Verwendung der Bezeichnungen mit Distanzmarkern

In bisherigen Kapiteln wurden individuelle metasprachliche Diskursbeiträge zu *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* rein qualitativ untersucht und typisiert. Im folgenden Kapitel soll es nun abschließend darum gehen, verschiedene metasprachliche und insbesondere sprachkritische Äußerungen in sprachoberflächlichen Mustern zu verdichten, die induktiv quantitativ erschließbar und somit auch deduktiv quantifizierbar sind. Einen induktiven Hinweis auf metasprachliche Vorbehalte und Distanzierungsbedürfnisse gegenüber den konkurrierenden Bezeichnungen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle*, der bereits angesprochen wurde (s. 10.2.1.3), liefern deren häufige Kookkurrenz mit *sogenannt* sowie deren Verwendung in Anführungszeichen. Exemplarisch veranschaulicht dies ein Blick in die Kookkurrenzen direkt links von *Homo-Ehe* (s. Tabelle 28) respektive *Ehe für alle* (s. Tabelle 29) im größten der untersuchten Korpora G-DeReKo.

**Tabelle 28:** Kookkurrenzen von *Homo-Ehe* in G-DeReKo  
(1 Wort links, innerhalb eines Satzes).

Nr.	Lemma	Häufigkeit	Log-Likelihood
1	<i>genannt</i>	238	1742
2	<i>sogenannt</i>	203	1188
3	<i>Abtreibung</i>	103	1061
4	<i>Sache</i>	85	468
5	<i>eingeführt</i>	35	287
6	<i>Begriff</i>	44	189

**Tabelle 29:** Kookkurrenzen von *Ehe für alle* in G-DeReKo  
(1 Wort links, innerhalb eines Satzes).

Nr.	Lemma	Häufigkeit	Log-Likelihood
1	<i>Thema</i>	95	351
2	<i>beschlossen</i>	40	333
3	<i>Initiative</i>	48	273
4	<i>sogenannt</i>	54	264
5	<i>Vorlage</i>	24	143
6	<i>eingeführt</i>	14	111

Aus den Kookkurrenz-Tabellen geht hervor, dass das Adjektiv-Attribut *sogenannt* bzw. *so genannt* (s. Tabelle 28, Nr. 1) für *Ehe für alle*, insbesondere für *Homo-Ehe* eine hervorgehobene Rolle spielt. Aus Gründen der speziellen Tokenisierung im DeReKo nicht zu sehen sind hierbei die häufigen Verwendungen der Ausdrücke

in Anführungszeichen; eine entsprechende Suchanfrage<sup>xliii</sup> zeigt, dass in G-DeReKo *Homo-Ehe* 768 Mal und *Ehe für alle* 877 Mal in Anführungszeichen verwendet wird – weit häufiger also noch als mit dem Attribut *sogenannt*.

Sowohl die Attribuierung mit *sogenannt* als auch die Verwendung in Anführungszeichen markieren eine metasprachliche Bezugnahme zum jeweiligen Ausdruck (vgl. Härtl 2018: 151), die im Konkreten verschiedene kommunikative Funktionen erfüllen kann, darunter insbesondere auch die als Distanzmarker (vgl. Wallis 2016: 47; Härtl 2018: 155). Zudem scheint sich dieses Distanzierungsbedürfnis gerade für tabuisierte oder affektiv unangenehme Ausdrücke zu ergeben, deren negative emotive Konnotationen durch *sogenannt* bzw. *so genannt* (vgl. Forster 2005: 204) sowie Anführungszeichen im Sinne von *scare quotes* (vgl. Predelli 2003) dahingehend abgemildert werden können, dass der Sprecher zu erkennen gibt, dass er um die mögliche Unangemessenheit dieses Ausdrucks weiß, und sein Face wahren kann, indem er einen Teil der Verantwortung für die Verwendung des Ausdrucks auf dessen Konventionalisierung abladen kann; im Sinne von: *das wird eben so genannt* (vgl. Härtl 2018: 144).<sup>422</sup> Insofern scheinen sich gerade *sogenannt* sowie Anführungszeichen für eine positivistische und auch quantitative Analyse sprachkritischer Einstellungen, Distanzierungsbedürfnisse und sogar unangenehmer Affekte gegenüber den konkurrierenden Bezeichnungen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* zu eignen. An dieser Stelle sei jedoch bereits erwähnt, dass diese Distanzmarker keineswegs hinreichende Bedingungen, sondern lediglich contingente Hinweise für die genannten Phänomene darstellen, da sowohl *sogenannt* als auch Anführungszeichen verschiedene und oft auch ambivalente kommunikative Funktionen erfüllen können.

Vor einer quantitativen Untersuchung von *sogenannt* und Anführungszeichen lohnt sich also ein qualitativer Blick auf die verschiedenen pragmatischen und metasprachlichen Verwendungsweisen dieser potenziellen Distanzmarker in Bezug auf die konkurrierenden Bezeichnungen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle*. Die Analyse einzelner Belege hilft einerseits, die späteren quantitativen Verteilungen dieser Indikatoren besser einzuordnen, und liefert andererseits bereits Deutungsmöglichkeiten über die verschiedenen Gründe einer Distanzierung vom jeweiligen Ausdruck *Homo-Ehe* oder *Ehe für alle*, die im Folgenden *Distanzierungsaspekte* genannt werden sollen. Eine solche qualitative Analyse liefert fast unzählige Varianten metasprachlicher Distanzierung, muss im Rahmen dieser Arbeit jedoch unvollständig bleiben und soll sich nur beschränken auf die häufigsten und relevantesten Phänomene in Bezug auf die Frage nach potenziellen kompositionellen Ursachen für die wahrgenommene Unangemessenheit einer Bezeichnung. Exemplarisch vorgestellt

---

422 Vgl. hierzu auch die in Beispiel (301) angesprochenen Anführungszeichen, deren Fehlen die Kritik an der Verwendung von *Homo-Ehe* zu verstärken scheint.

werden daher nur drei verschiedene Distanzierungsaspekte der Bezeichnungen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle*, die auf je unterschiedliche Weise die Frage beantworten: Von welchem Aspekt der Bezeichnung wird sich im Einzelfall genau distanziert? Entsprechend finden sich Verwendungen der Distanzmarker, die entweder erstens auf eine Distanzierung vom Determinans *Homo* bzw. vom Präpositionalattribut *für alle* hinweisen oder aber zweitens auf eine Distanzierung vom Determinatum bzw. Phrasenkopf *Ehe* oder aber drittens auf eine Distanzierung von verschiedenen Bedeutungspotenzialen des jeweiligen idiomatischen Gesamtausdrucks.

Metasprachliche Distanzierungen von der attributiven respektive kompositio-nellen Erweiterung des Ausdrucks *Ehe* finden sich bereits in zahlreichen vorigen Belegen: gegenüber *Homo* in *Homo-Ehe* etwa in den Beispielen (253), (255), (301), (302), (305) und (306) und gegen (*für*) *alle* in *Ehe für alle* in den Beispielen (310)-(314). Die folgenden Beispiele (315)-(318) sollen daher nur exemplarisch veran-schaulichen, wie sich derartige metasprachliche Vorbehalte in den hier unter-suchten Distanzmarkern ausdrücken und auf die jeweilige Konstituente beziehen lassen.

- (315) *Aber hier klingt sie an, die sogenannte Homo-Ehe, die man besser gar nicht mehr so nennen sollte, da es ja nun eine vollwertige Ehe für alle gibt, sogar in Deutschland.*<sup>423</sup>
- (316) *Die sogenannte Ehe für alle ist eben keine wirkliche Öffnung, sondern bloß die zusätzliche Privilegierung homosexueller 2er-Beziehungen. Diese müsste begründet werden. Weil man sie aber nicht begründen kann, verkauft man es als Nichtdiskriminierung.*<sup>424</sup>
- (317) *Wer "Homo"-Ehen herabwürdigt führt meist selbst nicht gerade eine Gute. Just saying.*<sup>425</sup>
- (318) *Eine Volksabstimmung über eine eventuelle Öffnung der Ehe "für alle" wäre keine Abstimmung der Mehrheit über Minderheitenrechte, sondern ganz klar ausschließlich eine solche über das Wesen der Ehe an sich. Die Frage ist nicht, ob eines Tages alle heiraten dürfen, sondern die Kernfrage lautet:*

---

<sup>423</sup> G-DeReKo, die tageszeitung, 27.01.2020, S. 16; Das Tiefgründigste ist nicht der Bass; DeReKo-ID: T20/JAN.01932.

<sup>424</sup> G-Twitter, 11.12.2018; Text-ID auf DiscourseLab: 53133.

<sup>425</sup> G-Twitter, 24.04.2021; Text-ID auf DiscourseLab: 2229.

*Soll ein traditionelles Rechtsinstitut, das die Gesellschaft fundamental mitbildet, grundlegend verändert werden.*<sup>426</sup>

In den Beispielen (315) und (316) ist zu erkennen, dass eine Deutung von *sogenannt* zur Distanzierung speziell von der Konstituente *Homo* respektive *für alle* nur mithilfe kontextueller Hinweise vorgenommen werden kann. So wird in Beispiel (315) die Existenz einer *vollwertigen Ehe* als Grund (*da*) dafür angeführt, warum die Unterscheidung im Hyperonym-bildenden Determinans *Homo* nunmehr vermieden werden *sollte*, und somit als Grund für die metasprachliche Distanzierung mit *sogenannt*. In Beispiel (316) wiederum wird die Beschränkung der Eheöffnung auf *2er-Beziehungen* als Grund dafür angegeben, warum diese als *keine wirkliche Öffnung* buchstäblich *für alle* wahrgenommen wird, und somit als Grund für die Distanzierung mit *sogenannt*. Zielsicherere metasprachliche Deiktika (vgl. Härtl 2018: 147) stellen hier zuweilen die Anführungszeichen dar, insofern sie, wie in den Beispielen (317) und (318), den genauen Distanzierungsaspekt unmissverständlich markieren können. Dabei dienen die Anführungszeichen in Beispiel (317) zwar eindeutig zur Distanzierung vom Determinans *Homo*, doch kann sich diese nicht nur auf die (indirekt wiedergegebene) Differenzierung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren beziehen, sondern ggf. auch auf die emotive Konnotation bzw. die unangenehmen Affekte, die bei der Wiedergabe der Konstituente *Homo* vermieden werden sollen, sodass eher von *scare quotes* gesprochen werden könnte. In Beispiel (318) wiederum markieren die Anführungszeichen ausschließlich *für alle* als Objekt der metasprachlichen Distanzierung. Der nachfolgende Kotext konkretisiert den Distanzierungsaspekt, insofern es sich nicht um die – wohl durch eine wörtliche Lesart nahegelegte – *Frage handle ob eines Tages alle heiraten dürfen*. Somit kann sowohl mit *sogenannt* als auch mit Anführungszeichen mehr oder weniger deutlich, eine metasprachliche Distanzierung zur attributiven respektive kompositionellen Spezifikation der gleichgeschlechtlichen *Ehe* ausgedrückt werden. Gleiches gilt für den umgekehrten Fall, in dem Diskursakteure sich gerade von der Verwendung des Ausdrucks bzw. der Konstituente *Ehe* im jeweiligen Verweiszusammenhang distanzieren. Auch hier sind aus den vorigen Beispielen bereits einige Belege zur metasprachlichen Markierung einer Verwendung von *Ehe* mit einer nicht konventionellen Bedeutung in *Homo-Ehe* (s. etwa die Beispiele (264), (265)) sowie in *Ehe für alle* (s. etwa Beispiel (272)) bekannt. In Kombination mit quantifizierbaren Distanzmarkern veranschaulichen dies auch die Beispiele (319)-(322) exemplarisch.

---

<sup>426</sup> G-DeReKo, Die Presse, 30.05.2015, S. 30,31; In einem freien Land ein unsäglicher Vorgang; DeReKo-ID: P15/MAI.03509.

- (319) *Die so genannte Homo-Ehe muss bei der Zusatz-Altersversorgung im öffentlichen Dienst nicht wie eine normale Ehe behandelt werden. Der Bundesgerichtshof wies die Klage eines Mannes ab, der als Angestellter die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft gefordert hatte.*<sup>427</sup>
- (320) *Ich habe erklärt, was der Sinn der Ehe gewesen ist und wie Familie definiert war. Und weil viele Konservative wie ich daran festhalten wollten, haben sie die sogenannte Ehe für alle abgelehnt.*<sup>428</sup>
- (321) *Ja. Und die CDU ist ja ohnehin schon vollständig verkommen, egal ob Merz oder ein anderer. Am Ende sind die für Homo-“Ehe” und sonst etwas.*<sup>429</sup>
- (322) *Keine Ehe für alle – diese Verbindung muss Mann und Frau vorbehalten bleiben! Wenn Mann&Mann oder Frau&Frau sich zusammentun wollen, dann sollte es nicht “Ehe” für alle heissen!*<sup>430</sup>

Die Beispiele (319) und (320) zeigen, wie durch den jeweiligen Kotext die Konstituente *Ehe* als Objekt der metasprachlichen Distanzierung mit *sogenannt* von der Gesamtkonstruktion *Homo-Ehe* respektive *Ehe für alle* interpretierbar wird. In Beispiel (319) wird die Distanzierung von *Ehe* nahegelegt durch die Gegenüberstellung mit einer *normalen Ehe* zu der rechtliche Unterschiede expliziert werden. Ferner scheint eine Differenzierung zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen (Ehe-)Paaren durch das Determinans *Homo* hier nicht als unangemessen empfunden zu werden, insofern diese auch im weiteren Kotext vorgenommen wird, um die bestehenden rechtlichen Unterschiede zu versprachlichen. Was also durch die Attribuierung mit *sogenannt* relativiert zu werden scheint ist vielmehr umgekehrt die Hyperonymbildung durch das Determinatum *Ehe*, insofern etwas *so genannt* werde, was in Anbetracht der rechtlichen Unterschiede gar nicht so sei. Analog hierzu ist auch Beispiel (320) zu verstehen, das einen Tweet des Autors und ehemaligen *stern*-Journalisten Andreas Hallaschka zeigt. Hier legt der Kotext nahe, dass es die Konstituente *Ehe* in *Ehe für alle* ist, auf die sich die Distanzierung mit *sogenannte* richtet, insofern diese mit dem *Sinn der Ehe* kontrastiert wurde, um so wiederum zu begründen, warum die Eheöffnung *abgelehnt* wird. Wie schon bei den Beispielen (317) und (318) zu sehen, zeigt sich auch in den Bei-

---

<sup>427</sup> G-DeReKo, Braunschweiger Zeitung, 15.02.2007; Homosexuellen-Ehe bei Zusatzversorgung nicht mit Ehe gleichgestellt: BRZ07/FEB.05640.

<sup>428</sup> G-Twitter, @Hallaschka\_HH, 14.07.2020; Text-ID auf DiscourseLab: 21250.

<sup>429</sup> G-Twitter, 14.12.2020; Text-ID auf DiscourseLab: 11765.

<sup>430</sup> G-Twitter, 23.06.2020; Text-ID auf DiscourseLab: 22994.

spielen (321) und (322), wie die Platzierung von Anführungszeichen innerhalb der Konstruktionen deren genauen Distanzierungsaspekt und somit den Grund für das metasprachliche Distanzierungsbedürfnis präzisieren. Während die metasprachliche Distanzierung vom Determinans *Homo* und dessen Differenzierung eher von progressiver Seite pro Eheöffnung zu kommen scheint, kann eine Distanzierung vom Determinatum *Ehe* in *Homo-Ehe*, wie ein Vergleich der Beispiele (319) und (321) zeigt, auf beiden Seiten des politischen Diskurses vorgenommen werden: entweder von progressiver Seite, um zu betonen, dass eine eingetragene Lebenspartnerschaft in Anbetracht der rechtlichen Ungleichbehandlung nicht als *Ehe* bezeichnet werden könnte oder solle, oder aber von konservativer Seite, um zu betonen, dass eine Verbindung zweier gleichgeschlechtlicher Partner ungeachtet der rechtlichen Gleichstellung aufgrund ontologisch verstandener Unterschiede nicht als *Ehe* bezeichnet werden könnte oder solle. Beispiel (322) wiederum zeigt um ein weiteres Mal (vgl. etwa schon Beispiel (314)) eine Haltung, die sich nicht per se gegen die rechtliche, sondern gerade gegen die symbolische bzw. sprachliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften richtet, welche sich hier in einer Distanzierung vom Phrasenkopf *Ehe* in *Ehe für alle* wiederspiegelt. Insgesamt können sich Diskursakteure also auf unterschiedliche Weise und aus unterschiedlichen politischen Perspektiven von unterschiedlichen Konstituenten der Bezeichnungen *Homo-Ehe* respektive *Ehe für alle* metasprachlich distanzieren.

Über die Distanzierung einzelner Konstituenten der konkurrierenden Bezeichnungen hinaus lassen sich natürlich auch Verwendungsweisen von Distanzmarkern wie *sogenannt* und Anführungszeichen finden, die sich auf die gesamte Konstruktion zu beziehen scheinen. Dies betrifft zum einen die Distanzierung von einer bestimmten politischen Haltung, die durch die indexikalischen Ausdrucksfunktion mit der jeweiligen gesamten Bezeichnung assoziiert werden kann. Dieses Phänomen ist in 10.2.2.1 bereits ausführlich behandelt worden und zeigt sich auch in den folgenden Beispielen (etwa (324) und (326)) weiterhin als Tendenz, sodass an dieser Stelle lediglich darauf hingewiesen sei, dass die antizipierbare, kollektive Wahrnehmung einer Bezeichnung als Fahnenwort einer politischen Position ebenfalls zur Verwendung von Distanzmarkern führen kann, wenn die jeweils Sprechenden nicht mit der jeweiligen Position assoziiert werden wollen. Zum anderen beziehen sich metasprachliche Rahmungen wie *sogenannt* und Anführungszeichen aber auch in einer Art auf die konkurrierenden Bezeichnungen, die weniger als Distanzierung, sondern vielmehr als Einführung eines unbekannten (also eines bei den Rezipierenden als unbekannt angenommenen) Ausdrucks verstanden werden kann. Gerade die Attribuierung mit *sogenannt* kann in einer solchen *name-informing*-Funktion (vgl. Härtl 2018) anzeigen, dass der attribuierte Ausdruck entweder einen seltenen Ausdruck darstellt (vgl. ebd.:

141) oder einen häufigen Ausdruck, der bei den Rezipierenden aber nicht vorausgesetzt werden kann (vgl. ebd.: 155), oder aber einen Ausdruck, der in einer atypischen Bedeutung verwendet wird (vgl. ebd.: 143), wie dies soeben für die Konstituente *Ehe* beobachtet wurde. Gerade letztere Variante zeigt auf, dass die Unterscheidung zwischen einem distanzierenden und einem *name-informing* Gebrauch von *sogenannt* sich oftmals nur schwer vornehmen lässt und dass beide Funktionen zuweilen ineinander zu wirken scheinen (vgl. Härtl 2018: 162). Fortan soll in Bezug auf *sogenannt* und Anführungszeichen daher auch zusammenfassend von *potenziellen Distanzmarkern* gesprochen werden.

Die folgenden Beispiele sollen entsprechend wahrscheinlichere (Beispiele (323) und (324)) sowie weniger wahrscheinliche (Beispiele (325) und (326)) Fälle dieser *name-informing*-Funktion von *sogenannt* in Verbindung mit *Homo-Ehe* sowie *Ehe für alle* veranschaulichen.

(323) *Am Mittwoch wird in Deutschland die erste so genannte Homo-Ehe geschlossen. Die eingetragene Lebenspartnerschaft sieht auch Rechte und Pflichten für schwule und lesbische Partnerschaften vor. Der Grünen-Rechtsexperte Volker Beck setzt sich seit Jahren für die Homo-Ehe ein.*<sup>431</sup>

(324) *2009 beim Beschluss der eingetragenen Partnerschaft warten wir bereits: „Dieses Instrument wird der Türöffner in Richtung einer Entwicklung sein, an deren Ende mit der sogenannten Ehe für alle, vulgo „Homo-Ehe“, Ungleiches gleich behandelt wird. Jetzt ist es soweit.“ #ehe-füralle*<sup>432</sup>

(325) *Bayern will gegen die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, im Volksmund als so genannte „Homo-Ehe“ bekannt, vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe klagen. Neben der eigentlichen Klage soll darüber hinaus mit einer Einstweiligen Verfügung das für den 1. August vorgesehene Inkrafttreten des Gesetzes gestoppt werden, kündigte Justizminister Manfred Weiß an.*<sup>433</sup>

(326) *Die CDU-Vorsitzende hatte die Linie schon während des Tages mit ihrem Parteivorstand und mit CSU-Chef Horst Seehofer besprochen. Insofern kam das für die Unionsführung nicht überraschend. Das Thema war ohnehin brand-*

---

<sup>431</sup> G-DeReKo, Berliner Morgenpost, 30.07.2001, Vom 1. August an wird die so genannte Homo-Ehe möglich: L01/JUL.07795.

<sup>432</sup> G-Twitter, @CRanzmaier, 05.12.2017; Text-ID auf DiscourseLab: 75872.

<sup>433</sup> G-DeReKo, Süddeutsche Zeitung, 21.03.2001, Neuregelung soll in Karlsruhe zu Fall gebracht werden: U01/MAR.04542.

heiß, weil die SPD im angelaufenen Wahlkampf die sogenannte Ehe für alle zur Bedingung im Falle einer neuen Koalition gemacht hat. Wie die Grünen und die FDP auch. Laut Umfragen ist auch die große Mehrheit der Bevölkerung dafür, die Linke ist es sowieso schon lange.<sup>434</sup>

In den Beispielen (323) und (324) zeigt sich, inwiefern die Bezeichnungen *Homo-Ehe* respektive *Ehe für alle* bei den antizipierten Rezipierenden als neu bzw. unbekannt angenommen und entsprechend im anschließenden Kotext paraphrasiert werden. In Beispiel (323) wird die Bedeutung des mit *sogenannte* eingeführten Ausdrucks *Homo-Ehe* anschließend verdeutlicht als eine Institution namens *eingetragene Lebenspartnerschaft*, die *auch Rechte und Pflichten für schwule und lesbische Partnerschaften* vorsehe. Dass es sich um eine Verwendung von *sogenannt* zum *Name-Informing* handelt wird auch dadurch verdeutlicht, dass *Homo-Ehe* nach dieser Paraphrase gänzlich unmarkiert verwendet wird, insofern der Ausdruck nun als bekannt und verständlich vorausgesetzt werden kann. Ferner wird *Homo-Ehe* hier in verschiedenen metonymischen Bedeutungen verwendet: einerseits zum Verweis auf die abstrakte Institution (*für die Homo-Ehe*), andererseits zum Verweis auf konkrete, individuelle Instanzen (*so genannte Homo-Ehe*). Diese Ambiguität soll im nachfolgenden Kapitel 10.2.3 ausführlich untersucht werden. Beispiel (324) zeigt einen Tweet des FPÖ-Politikers Christofer Ranzmaier, in dem dieser *Ehe für alle* zunächst mit *sogenannt* verwendet. Einerseits ließe in Anbetracht der ausgedrückten Ablehnung einer Eheöffnung auch eine Distanzierung von der politischen Haltung annehmen, die *Ehe für alle* als potenzielles Fahnenwort wiedergeben könnte, andererseits legt die anschließende Paraphrasierung mit *vulgo „Homo-Ehe“* nahe, dass dem Sprecher diese Bezeichnung als nicht voraussetzbar, sondern erklärbungsbedürftig erscheint. Dabei weist die metapragmatische Markierung mit *vulgo* den Ausdruck *Homo-Ehe* im Vergleich zu *Ehe für alle* nicht nur als geläufiger aus,<sup>435</sup> sondern auch als „vulgär“ im Sinne von alltags- oder umgangssprachlich.<sup>436</sup> Diese metapragmatische, diafunktionale Einordnung von *Homo-Ehe* als alltags- oder auch umgangssprachlich (vgl. hierzu ausführlich 10.2.2.1, v. a. Tabelle 27) scheint auch in Beispiel (325) eine Rolle zu spielen. Im Gegensatz zu den beiden vorigen Beispielen scheint der Ausdruck *Homo-Ehe* hier nicht einer anschließenden Erklärung zu bedürfen, insofern der thematische Zusammenhang bereits aus dem vorigen Kotext hervorgeht. Vielmehr scheint es so, als sollte die im März 2001 anscheinend noch weniger voraussetzbare Phrase *Gleichstellung*

---

434 G-DeReKo, Nordkurier, 28.06.2017, Die Kanzlerin gibt ihr Jawort: NKU17/JUN.05714.

435 Vgl. etwa <https://www.dwds.de/wb/vulgo> (zuletzt aufgerufen am 09.01.2024).

436 Vgl. <https://www.dwds.de/wb/vulg%C3%A4r#d-1-2> (zuletzt aufgerufen am 09.01.2024).

*gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften* anschließend mit dem geläufigeren und explizit bekannten Ausdruck *Homo-Ehe* verständlich gemacht werden. Hier scheint die Attribuierung mit *sogenannt* also weniger eine *name-informing*-Funktion zu erfüllen, sondern wiederum eine nicht genau bestimmte Distanzierung von der Bezeichnung *Homo-Ehe* auszudrücken. Die metapragmatische Einordnung der Gebrauchsweise *im Volksmund* legt nahe, dass *sogenannte* zusammen mit den Anführungszeichen eine Art Stilbruch metasprachlich markiert, insofern eine als volkstümlich wahrgenommene Bezeichnung zwar zur Verständlichkeit beiträgt, jedoch anscheinend nicht unmarkiert in der Textgattung Zeitungsartikel verwendet werden kann. Auch in Beispiel (326) scheint der mit *sogenannte* attribuierte Ausdruck *Ehe für alle* durchaus als bekannt vorausgesetzt zu werden, da er im Anschluss nicht paraphrasiert wird und schon im Titel unmarkiert verwendet wird. Auch letzteres wäre, wie etwa der Titel des Artikels aus Beispiel (323) zeigt, bei einer *name-informing* Verwendung von *sogenannt* keineswegs selbstverständlich. Als wahrscheinlicheren Grund für die Verwendung von *sogenannt* ließe sich einerseits eine Markierung als politisches Fahnenwort im Zusammenhang mit der zuvor explizierten Community of Practice *die SPD* annehmen. Andererseits ließe sich geradezu gegenläufig zur *name-informing*-Funktion eines unbekannten Ausdrucks eine Art diskursive Übersättigung sowie emotionale Aufladung als Ursache für das Distanzierungsbedürfnis vermuten, die in der metadiskursiven Äußerung *Das Thema war ohnehin brandheiß* reflektiert wird.

Wie ein Vergleich zwischen den verschiedenen Verwendungsweisen von *sogenannt* und insbesondere ein Blick auf die uneindeutigen Beispiele (325) und (326) zeigen, kann der potenzielle Distanzmarker *sogenannt* ganz verschiedene und auch ambivalente Funktionen in Bezug auf die durch ihn attribuierte Bezeichnung *Homo-Ehe* respektive *Ehe für alle* einnehmen. Zuletzt hat sich gezeigt, dass auch die nicht-distanzierende Verwendung von *sogenannt* zum reinen *Name-Informing* sich selbst unter Ausschluss anderer eindeutiger Distanzierungssaspekte nicht eindeutig erkennen lässt. Stattdessen muss zuweilen vielmehr eine ambivalente, metasprachliche Markierung des bereits bekannten Ausdruck angenommen werden, denn „sog. deutet auf einen Verweisungszusammenhang hin, über den die Kommunikationspartner wenigstens in irgendeiner Form gemeinsame Informationen haben müssen, wenn sie sich verstehen wollen“ (Wimmer 1979: 5). Ferner zeigte sich, dass *sogenannt* nicht nur diese „unschuldige“, unpolitische Verwendungsweise zum *Name-Informing* hat, sondern sich – genauso wie die Anführungszeichen – auch als Distanzmarker auf ganz unterschiedliche Aspekte des attribuierten Ausdrucks beziehen und diese aus ganz unterschiedlicher Perspektive ablehnen kann. Während die GfDS etwa die häufige Verwendung mit *sogenannt* und Anführungszeichen als Grund zur Meidung von *Homo-Ehe* anführt (vgl. Beispiel (296)), so scheint es doch vom jeweiligen Distanzierungsaspekt sowie

vom Verhältnis der politischen Haltungen abzuhängen, ob Sprechende sich für oder gegen diese Bezeichnung entscheiden: Wird *Homo-Ehe* etwa gerade von Gegnern einer eherechtlichen Gleichstellung mit Distanzmarkern verwendet, weil diese die sprachliche Gleichstellung im Determinans *Ehe* ablehnen (vgl. etwa Beispiel (321)), so könnte dies für Befürworter einer Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften weniger ein Hindernisgrund, sondern eher noch ein Ansporn zur Verwendung dieser Bezeichnung sein.

Welche der untersuchten Distanzierungsaspekte jedoch im Einzelfall für die Verwendung von *sogenannt* oder Anführungszeichen ausschlaggebend sind, lässt sich nicht zuverlässig quantifizieren, zumal eindeutigere sprachoberflächliche Hinweise wie etwa Anführungszeichen um eine einzelne Konstituente (vgl. die Beispiele (317), (318), (321) und (322)) die seltene Ausnahme darstellen. Stattdessen liefert ein makroskopischer vergleichender Blick auf die Verwendung der Distanzmarker in verschiedenen Korpora und Zeiträumen Hinweise auf eine mögliche Gewichtung der verschiedenen Verwendungswisen von *sogenannt* und Anführungszeichen sowie der verschiedenen Distanzierungsaspekte der Bezeichnungen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle*. Hierzu lässt sich die Verwendung dieser beiden Bezeichnungen in Anführungszeichen, mit *sogenannt* oder mit sinnverwandten attributiven Distanzmarkern wie *angeblich* oder *vermeintlich* durch entsprechende Suchanfragen<sup>xliv,xlv</sup> in den verschiedenen Korpora quantifizieren. Die Ergebnisse einer solchen Suche nach der Verwendung solcher potenzieller Distanzmarker im Zusammenhang mit *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* lassen sich zunächst im Hinblick auf die untersuchten Korpora bzw. Diskursdomänen vergleichen. Als relatives Häufigkeitsmaß scheint hier gegenüber der sonst verwendeten Frequency per Million Words (FpMW) die anteilmäßige Verwendung von Distanzmarkern im Vergleich zur Verwendung der jeweiligen Bezeichnung überhaupt aufschlussreicher. Tabelle 30 zeigt entsprechend, in wie viel Prozent der Gesamtvorkommen im jeweiligen Korpus *Homo-Ehe* respektive *Ehe für alle* mit potenziellen Distanzmarkern wie *sogenannt* oder Anführungszeichen verwendet wird.

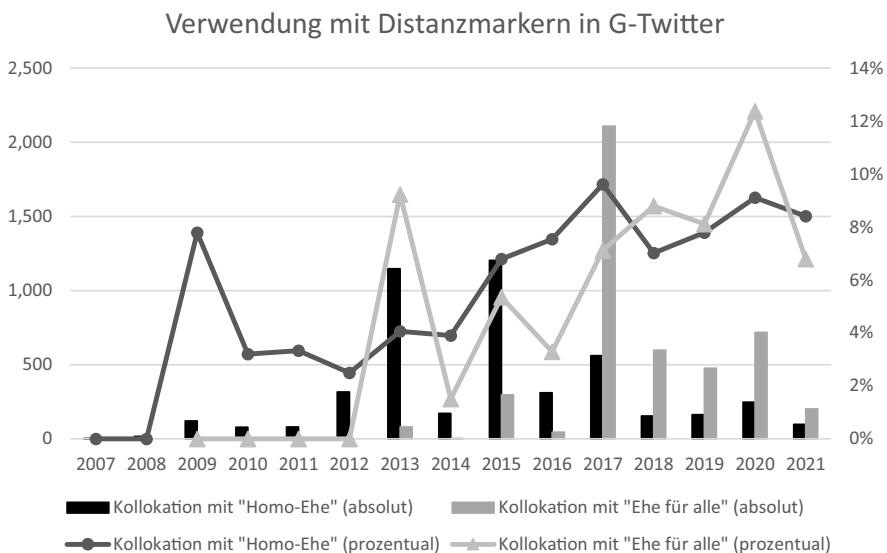
Tabelle 30 zeigt, dass die Bezeichnungen in den Korpora, in denen sie häufiger vorkommen, anteilmäßig seltener mit potenziellen Distanzmarkern verwendet werden: Dies zeigt sich in G-Twitter sowie G-DeReKo und in Bezug auf *Ehe für alle* auch in P-Bundestag. Umgekehrt werden die Bezeichnungen dort, wo sie seltener vorkommen, anteilmäßig häufiger mit potenziellen Distanzmarkern verwendet: Dies trifft auf R-Entscheidungen und auf P-Bundestag zu, jedoch nur in Bezug auf *Homo-Ehe*. Diese Tendenz spricht insgesamt dafür, dass *sogenannt* und Anführungszeichen in Bezug auf die beiden Bezeichnungen weniger zur Distanzierung, sondern eher in der erwähnten *name-informing*-Funktion verwendet werden: Ist die Bezeichnung in einer Diskursdomäne frequent und geläufig, kann sie unmarkiert verwendet und ihre Bedeutung bei den antizipierten Rezipierenden vorausgesetzt werden; ist sie

**Tabelle 30:** Häufigkeit der Verwendung potenzieller Distanzmarker mit *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* pro Korpus in absoluter Häufigkeit sowie anteilig in Prozent an deren jeweiligem Gesamtvorkommen im jeweiligen Korpus.

	Häufigkeit von <i>Homo-Ehe</i>				Häufigkeit von <i>Ehe für alle</i>			
	Gesamtvorkommen (Ges.)		mit Distanzmarkern		Gesamtvorkommen (Ges.)		mit Distanzmarkern	
	absolut	pMW	absolut	Anteil am Ges.	absolut	pMW	absolut	Anteil am Ges.
G-Twitter	87.885	16.553,8	4.672	5,3%	59.162	11.143,6	4.526	7,7%
G-DeReKo	17.315	886,3	1.289	7,4%	7.931	405,2	948	12,0%
P-Bundestag	26	57,3	4	15,4%	265	584,1	23	8,7%
R-Entscheidungen	50	14,1	30	60,0%	49	15,5	5	10,2%

jedoch ungeläufig, kann ihre Bedeutung nicht gleichermaßen vorausgesetzt werden und es bedarf einer metasprachlichen Rahmung zum *Name-Informing* (vgl. Härtl 2018: 140). Insbesondere die unmarkierten Verwendungen von *Ehe für alle* in den institutionalisierteren Diskursdomänen Politik und Recht bzw. in den Korpora P-Bundestag und R-Entscheidungen scheinen von dieser Tendenz jedoch abzuweichen und geben so einen quantitativen Hinweis auf weitere Einflussfaktoren. Hier scheint die Bezeichnung *Ehe für alle* trotz der vergleichsweise seltenen Verwendung, die ein *Name-Informing* nahelegen würde, weit seltener mit potenziellen Distanzmarkern verwendet zu werden als die Bezeichnung *Homo-Ehe*. Besonders augenfällig ist dies in R-Entscheidungen, wo die beiden Bezeichnungen gleichermaßen etabliert bzw. nicht etabliert sind, *Homo-Ehe* jedoch in 60% der Fälle mit einem potenziellen Distanzmarker verwendet wird, *Ehe für alle* hingegen nur in etwa 10% der Fälle. Insgesamt nimmt also mit der Institutionalisiertheit und Formalität der jeweiligen Textsorten (von Tweets über Zeitungstexte und Plenarreden bis zu Entscheidungstexten) die anteilige Verwendung von Distanzmarkern bei *Homo-Ehe* stetig zu, nicht aber bei *Ehe für alle*. Sprich: Je institutionalisierter ein Text ist, desto eher scheint er den Ausdruck *Homo-Ehe* metasprachlich und ggf. auch distanzierend markieren zu müssen, nicht jedoch den Ausdruck *Ehe für alle*. Diese eindeutige Tendenz deutet auf einen starken Einfluss der Wahrnehmung von *Homo-Ehe* als eher umgangssprachlich und *Ehe für alle* als standard- oder gar fachsprachlich hin (vgl. 10.2.2.1, Tabelle 27 sowie die Beispiele (324) und (325)), durch die eine Verwendung von *Homo-Ehe* in institutionalisierteren und formalisierteren Texten eher problematisch erscheint als die Verwendung von *Ehe für alle*.

Mit Blick auf die aus Tabelle 30 gedeutete Rolle von *Name-Informing* bei niedrigerer Frequenz der jeweiligen Bezeichnung sind einerseits distanzierende Verwendungen von *sogenannt* und Anführungszeichen eher dort zu vermuten, wo die Bezeichnungen insgesamt frequent und diachron bereits etabliert sind, sodass eine Verwendung zum *Name-Informing* ausgeschlossen werden kann (s. etwa Abbildung 94). Andererseits lässt sich die Rolle einer *name-informing* Verwendung dieser potenziellen Distanzmarker auch am Zeitpunkt ihrer jeweiligen Vorkommen ausmachen (s. etwa Abbildung 96). Hier bedarf es also diachroner Vergleiche der Häufigkeiten potenziell distanzierender Konstruktionen wie *sogenannte Homo-Ehe* oder *Ehe „für alle“* (vgl. die Suchanfragen in den Endnoten xliv und xlvi), die für die verschiedenen Korpora in Abbildung 94–99 dargestellt sind.



**Abbildung 94:** Häufigkeit der Verwendung potenzieller Distanzmarker mit „Homo-Ehe“ und „Ehe für alle“ in absoluter Häufigkeit sowie anteilig in Prozent an deren jeweiligem Gesamtvorkommen in G-Twitter nach Jahr.

In Abbildung 94 ist zu sehen, dass beide Ausdrücke in früheren Zeiträumen relativ häufig mit potenziellen Distanzmarkern auftauchen, was jeweils für eine *name-informing* Verwendung von *sogenannt* sowie Anführungszeichen spricht, insofern der noch unbekannte Ausdruck metasprachlich markiert werden muss. Für *Homo-Ehe* gilt dies allerdings nur sehr eingeschränkt, insofern 2009 zwar einen frühen Zeitraum im verfügbaren Twitter-Korpus darstellt, nicht jedoch in der Begriffsgeschichte von *Homo-Ehe*. Diese lässt sich nur in länger verfügbaren Korpora wie G-DeReKo

beobachten (s. Abbildung 96). Bei *Ehe für alle* lässt sich hingegen erkennen, dass der Ausdruck gerade im Jahr der ersten Vorkommen in G-Twitter (vgl. Abbildung 88 in 10.2.1.1) absolut sowie relativ häufiger mit potenziellen Distanzmarkern verwendet wird als in den meisten der folgenden Jahre. Dies spricht also eher für eine initiale metasprachliche *name-informing* Markierung bei der diskursiven Etablierung des Ausdrucks als für eine politisch oder sprachkritisch motivierte Distanzierung. Sowohl für *Homo-Ehe* als auch für *Ehe für alle* lässt sich für die anschließenden, insbesondere ab 2014 sukzessive ansteigenden relativen Verwendungen mit potenziellen Distanzmarkern ein derartiges *Name-Informing* jedoch größtenteils ausschließen, zumal beide Ausdrücke hier bereits immer häufiger auf Twitter vorkommen (vgl. Abbildung 88) und daher vielmehr zunehmend als bekannt vorausgesetzt werden können: „[W]ith high-frequent nouns [...], the construction is more likely to receive a ‘distanced’ interpretation rather than a name-informing one, usually in combination with an ironic or sarcastic undertone“ (Härtl 2018: 140). Entsprechend ließe sich gerade für *Homo-Ehe* der zunehmende Gebrauch mit Distanzmarkern gerade bis zur Eheöffnung und der damit einhergehenden Obsoleszenz der eingetragenen Lebenspartnerschaft 2017 durch verschiedene politische und sprachkritische Distanzierungsbedürfnisse innerhalb des sich zuspitzenden Diskurses um die gleichgeschlechtliche Ehe erklären. Wie jedoch in den qualitativen Analysen der Distanzmarker gezeigt wurde, ist damit noch keineswegs gesagt, aus welcher politischen oder unpolitischen Perspektive welcher morphologische oder semantische Aspekt von *Homo-Ehe* durch den Distanzmarker jeweils relativiert oder problematisiert wird (vgl. die etwa Beispiele (315), (317), (319), (321), (323) und (325)). Gleiches gilt für den Ausdruck *Ehe für alle*, der nicht nur bis 2017, sondern auch darüber hinaus bis 2020 zunehmend mit Distanzmarkern verwendet wird, sodass hier ganz vielfältige politische und sprachkritische Distanzierungsaspekte angenommen werden müssen. So lassen sich für *Ehe für alle* gerade nach 2017 Distanzierungen von unterschiedlichen Aspekten des Ausdrucks sowohl von konservativer Seite (vgl. Beispiele (320), (322)) als auch von progressiver Seite (vgl. Beispiele (312) und (316)) finden.

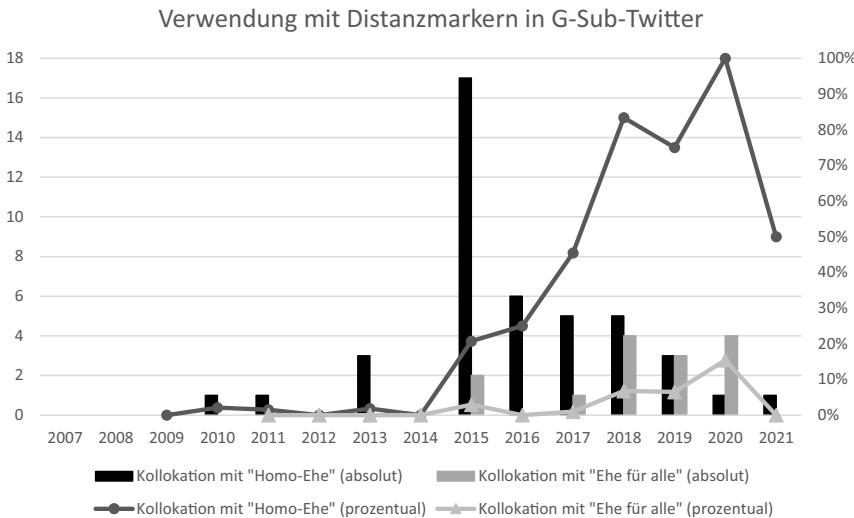
Wie schon bei der quantitativen Verteilung von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* selbst (s. 10.2.1 I, v. a. Tabelle 25) lässt sich auch die Verwendung dieser beiden Bezeichnungen speziell mit Distanzmarkern für das Subkorpus G-Sub-Twitter – bestehend aus Tweets von Accounts, die sich selbst als *queer* oder *LGBT[...]* ausweisen (vgl. 6.2) – gesondert analysieren. Tabelle 31 zeigt einen Vergleich zwischen G-Sub-Twitter und den übrigen Tweets in G-Twitter im Hinblick auf die Verwendung der beiden Bezeichnungen mit potenziellen Distanzmarkern wie Anführungszeichen oder *sogenannt*.

**Tabelle 31:** Häufigkeit der Verwendung potenzieller Distanzmarker mit *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* in G-Sub-Twitter und im invertierten Subkorpus in absoluter Häufigkeit sowie anteilig in Prozent an deren jeweiligem Gesamtvorkommen im jeweiligen Subkorpus.

	Häufigkeit von <i>Homo-Ehe</i>				Häufigkeit von <i>Ehe für alle</i>			
	Gesamtvorkommen (Ges.)		mit Distanzmarkern		Gesamtvorkommen (Ges.)		mit Distanzmarkern	
	absolut	pMW	absolut	Anteil am Ges.	absolut	pMW	absolut	Anteil am Ges.
G-Sub-Twitter	527	11.363,39	43	8.16%	352	7.589,97	14	3.90%
restliche Tweets in G-Twitter	87.358	16.607,31	4.629	4.97%	55.596	10.471,91	4.512	7.74%

In Tabelle 31 zeigt sich zunächst, dass sich die relative Frequenz von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* zwischen G-Sub-Twitter und den sonstigen Tweets insgesamt nicht so stark unterscheidet, wie im Zusammenhang mit den sprachkritischen Diskursbeiträgen (s. o.) anzunehmen wäre, und insbesondere kein homogenes, eindeutiges Bild von Gebrauch und Meidung ergibt, wie schon bei Tabelle 25 (s. S. 631) ausführlich behandelt wurde. Ein deutlicherer Unterschied, den Tabelle 31 aufzeigt, besteht jedoch in der metasprachlichen Markierung und potenziellen Distanzierung von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle*. So wird in G-Sub-Twitter *Homo-Ehe* zwar ebenfalls häufig verwendet, jedoch weit häufiger (in über 8% der Fälle) mit einem potenziellen Distanzmarker als in den sonstigen Tweets (in knapp 5% der Fälle). Umgekehrt wird *Ehe für alle* in G-Sub-Twitter anteilmäßig weit seltener mit einem potenziellen Distanzmarker verwendet (in knapp 4% der Fälle) als in den restlichen Tweets (in knapp 8% der Fälle). Somit ergibt sich der Eindruck, dass unter den designiert *queeren* Twitter-Accounts, die sich im Hinblick auf die Verwendung von *Ehe für alle* phasenweise wohl als eine Community of Practice verstehen ließen (vgl. 10.2.1, v. a. Abbildung 92), insgesamt größere metasprachliche bzw. metapragmatische Vorbehalte gegenüber dem Ausdruck *Homo-Ehe* finden als in den übrigen Tweets in G-Twitter.

Ein Blick in die diachrone Verteilung der metasprachlichen Markierungen und Distanzierungen von *Homo-Ehe* in G-Sub-Twitter (s. Abbildung 95) zeigt jedoch, dass dies nicht immer der Fall war.



**Abbildung 95:** Häufigkeit der Verwendung potenzieller Distanzmarker mit „Homo-Ehe“ und „Ehe für alle“ in absoluter Häufigkeit sowie anteilig in Prozent an deren jeweiligem Gesamtvorkommen in G-Sub-Twitter nach Jahr.

In Abbildung 95 ist zu sehen, dass auch in G-Sub-Twitter die Bezeichnung *Homo-Ehe* gerade in der Zeit bis einschließlich 2013 bzw. 2014, als sie sehr häufig verwendet wurde (s. Abbildung 92), verschwindend selten mit potenziellen Distanzmarkern wie Anführungszeichen oder einer Attribuierung mit *sogenannt* kommt. In diesem Zeitraum wird *Homo-Ehe* in G-Sub-Twitter also nicht nur genauso häufig bzw. z. T. sogar häufiger verwendet als in den restlichen Tweets (vgl. Abbildung 93); vor allem kommt *Homo-Ehe* hier weit weniger markierend und distanzierend vor als im restlichen Korpus G-Twitter (s. Abbildung 94), was darauf schließen lässt, dass die Bezeichnung bis einschließlich 2014 in G-Sub-Twitter weit selbstverständlicher verwendet wird als von sonstigen Twitter-Accounts. Somit fügen sich in G-Sub-Twitter ab 2015 die zunehmende Meidung von *Homo-Ehe* und die zunehmende Verwendung von *Ehe für alle* (s. Abbildung 92) perfekt zusammen mit der zunehmenden metasprachlichen Distanzierung von *Homo-Ehe* in genau diesem Zeitraum (s. Abbildung 95): Bis einschließlich 2015 wird *Homo-Ehe* in G-Sub-Twitter häufig und unmarkiert verwendet, ab 2015 wird *Homo-Ehe* zusehends gemieden; wenn die Bezeichnung dann noch auftaucht, dann immer häufiger nur zitierend oder distanzierend. Dies veranschaulicht exemplarisch Beispiel (327) aus dem Jahr 2020, in dem *Homo-Ehe* insgesamt nur einmal und dann distanzierend angeführt wird. Beispiel (328) zeigt einen Tweet aus

demselben Jahr, in dem auch *Ehe für alle* in G-Sub-Twitter anteilmäßig am häufigsten mit potenziellen Distanzmarkern verwendet wird.

(327) *Rolle rückwärts: Der @DLF führt wieder den Begriff "Homoehe" in der Berichterstattung ein. Da waren wir alle schon mal weiter, Kolleg\*innen! #ehefüralle #homoehe @DLFNachrichten @dlfkultur #dorissimom*<sup>437</sup>

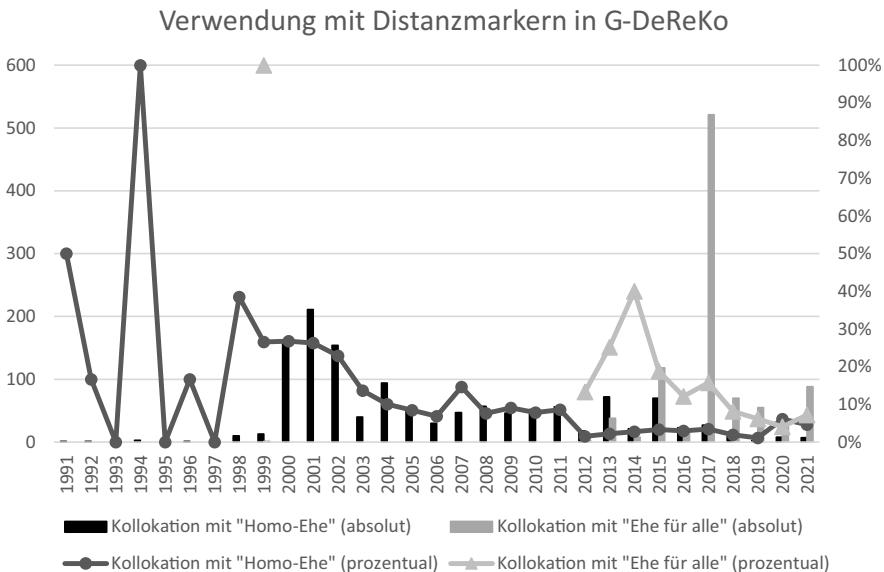
(328) *Leider ist die rechtliche Elternschaft an das Geschlecht und die sexuelle Identität der Eltern gebunden, trotz Ehe für "alle". Da geht es nicht ums Kindeswohl, sondern um tradierte Vorstellungen von Familie. #Regenbogenfamilie????* <sup>438</sup>

Wie schon in Kapitel 10.2.1 festgehalten, kann die Ursache für die beobachtbare metasprachliche Distanzierung und Problematisierung (vgl. auch oben 10.2.2–10.2.2.3) sowie die Meidung von *Homo-Ehe*, nicht in den morphologischen Eigenschaften des Wortes selbst liegen, denn sonst ließen sich diese Phänomene gerade in G-Sub-Twitter von Beginn an beobachten. Vielmehr wird die Verwendung von *Homo-Ehe* gerade dann als obsolet betrachtet und problematisiert, wenn durch die Eheöffnung 2017 für eine sprachliche Unterscheidung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen (Ehe-)Paaren keine politische oder rechtliche Notwendigkeit mehr besteht (s. Beispiel (327)). Umgekehrt ist eine solche metasprachliche Problematisierung auch im Zusammenhang mit *Ehe für alle* möglich, wenn die politischen und rechtlichen Verhältnisse kritisiert werden, die mit dieser Bezeichnung konventionell verknüpft sind. Dies lässt sich bereits in den Beispielen (310)–(312) und darüber hinaus auch in Beispiel (328) exemplarisch beobachten. Auch innerhalb von G-Sub-Twitter ergibt sich die Meidung sowie die metasprachliche Distanzierung von einer bestimmten Bezeichnung also keineswegs aus den morphologischen bzw. kompositionellen Eigenschaften des Ausdrucks selbst, sondern vielmehr in Abhängigkeit von verschiedensten diskursiven, gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Phänomene, deren (inter-)subjektiver Bewertung sowie deren assoziativer und konventioneller Verbindung zur jeweiligen Bezeichnung. Erst hierdurch erklärt sich die beobachtete Zunahme an Distanzmarkern mit *Homo-Ehe* sowie mit *Ehe für alle* in G-Sub-Twitter bis 2020.

Im Gegensatz zu den zunehmenden Distanzmarkern in G-Twitter und insbesondere in G-Sub-Twitter finden sich in G-DeReKo gerade zur Einführung der jeweiligen Bezeichnung Verwendungen mit *sogenannt* sowie mit Anführungszeichen (s. Abbildung 96).

<sup>437</sup> G-Sub-Twitter, @Siegessaeule, 13.10.2020; Text-ID auf DiscourseLab: 16390.

<sup>438</sup> G-Sub-Twitter, @GesaCTeichert, 13.08.2020; Text-ID auf DiscourseLab: 19619.

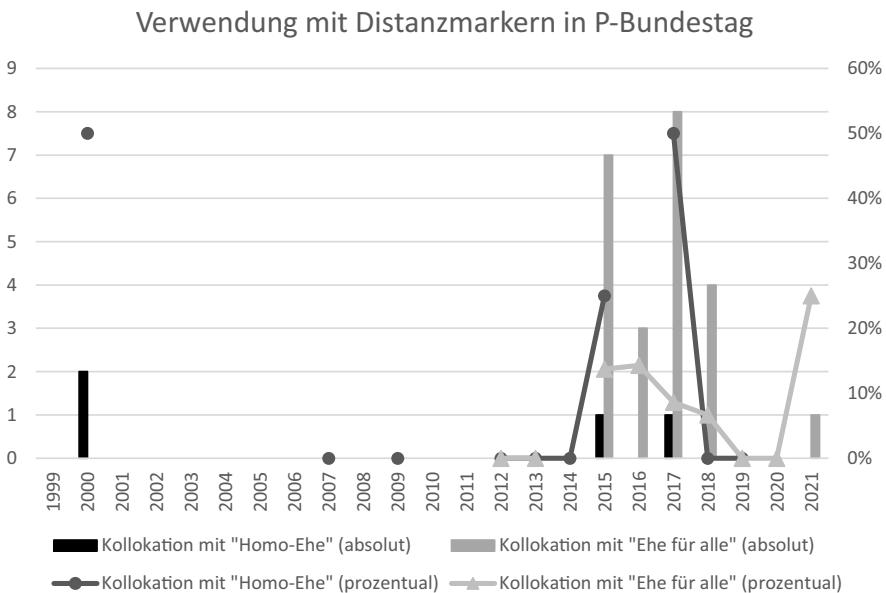


**Abbildung 96:** Häufigkeit der Verwendung potenzieller Distanzmarker mit „Homo-Ehe“ und „Ehe für alle“ in absoluter Häufigkeit sowie anteilig in Prozent an deren jeweiligem Gesamtvorkommen in G-DeReKo nach Jahr.

Wie in Abbildung 96 zu sehen ist, werden gerade die frühen Verwendungen der beiden Bezeichnungen in 1991–2002 respektive in 2012–2017 in Verbindung mit potenziellen Distanzmarkern vorgenommen. Dies gilt auch für den einzelnen, tatsächlich thematisch relevanten Treffer von *Ehe für alle* im Jahr 1999. Wie bereits für G-Twitter beschrieben, deutet dies in Verbindung mit einer sukzessiven relativen Abnahme der potenziellen Distanzmarker deutlich auf ein initiales *Name-Informing* der jeweiligen Ausdrücke hin, das mit zunehmender Frequenz und Etablierung den Sprechenden immer weniger nötig erscheint. Im Gegensatz zu G-Twitter lässt sich in G-DeReKo kein anschließender Anstieg von Distanzmarkern mehr feststellen, der auf eine politische und/oder sprachkritische Distanzierung hinweisen würde. Ein Vergleich zwischen Abbildung 94 und Abbildung 96 muss jedoch mit Bedacht gezogen werden, insofern die Werte in den jüngeren Jahren in Abbildung 96 vor allem deshalb so niedrig wirken, weil die sehr hohen Werte in älteren Jahren hier die Skala weit nach oben verschieben. So sind die späteren Prozentwerte von 0–15% durchaus miteinander vergleichbar, einzig die hohen Prozentwerte von einer 40-prozentigen Verwendung mit potenziellen Distanzmarkern bei anfänglichem Gebrauch im Diskurs lassen sich nicht in G-Twitter, sondern nur in G-DeReKo finden. Insofern ist hier insbesondere ein Blick auf den

diachronen Verlauf der anteiligen Verwendung mit potenziellen Distanzmarkern innerhalb eines Korpus erkenntnisstiftend. Etwa wird *Homo-Ehe*, wie in Abbildung 88 und Abbildung 89 (s. S. 627) zu sehen, in G-DeReKo bis einschließlich 2016 nach wie vor häufig, insbesondere häufiger als *Ehe für alle* verwendet; Abbildung 96 zeigt nun jedoch, dass dies im Vergleich zu den initialen Werten bis 2002 weit seltener mit potenziellen Distanzmarkern geschieht. Insbesondere ab 2012 wird *Homo-Ehe* zwar häufig verwendet, jedoch anteilmäßig kaum noch mit potenziellen Distanzmarkern, was insgesamt dafürspricht, dass im Zeitungskorpus G-DeReKo *Name-Informing* eine weit größere Rolle spielt als politische oder sprachkritische Distanzierungen mit *sogenannt* und Anführungszeichen, die von einer Zuspitzung des Diskurses auf die metasprachliche Ebene übertragen würden.

Während die häufigen Treffer in den gemeinsprachlichen Korpora diachrone Verlaufskurven ergaben, die recht plausibel die Gewichtung einer bestimmten diskursiven Funktion potenzieller Distanzmarker deuten lassen, ergeben die weit geringeren Trefferzahlen in den institutionalisierteren Diskursdomänen Politik und Recht (s. hierzu schon Tabelle 30) ein eher heterogenes Bild; so etwa in Abbildung 97, die die Verwendung potenzieller Distanzmarker in P-Bundestag zeigt.

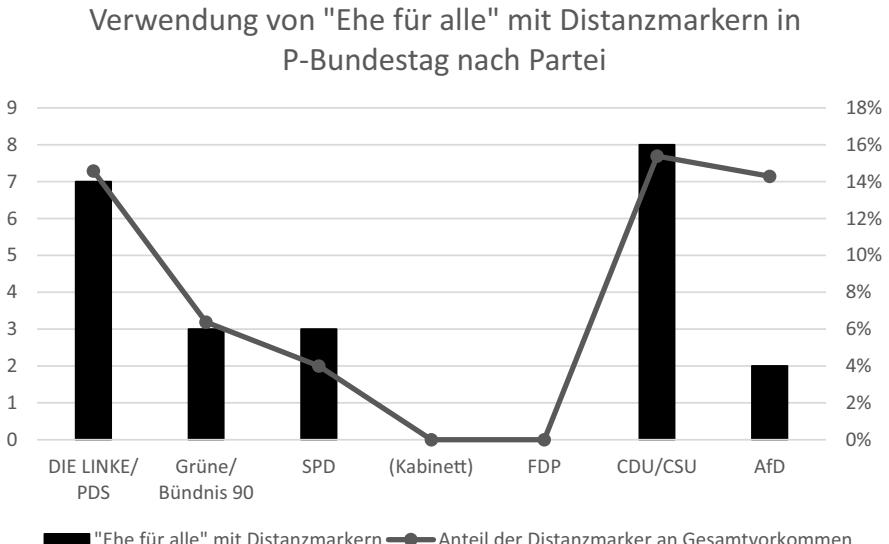


**Abbildung 97:** Häufigkeit der Verwendung potenzieller Distanzmarker mit „Homo-Ehe“ und „Ehe für alle“ in absoluter Häufigkeit sowie anteilig in Prozent an deren jeweiligem Gesamtvorkommen in P-Bundestag nach Jahr.

In Abbildung 97 zeigt sich zunächst, dass gerade die ersten wenigen Belege von *Homo-Ehe* in P-Bundestag noch mit potenziellen Distanzmarkern auftauchen, nicht aber die ersten wenigen Belege von *Ehe für alle* in den Jahren 2012 und 2013 (vgl. hierzu auch Abbildung 87 auf S. 626). Auch ein qualitativer Blick in die ersten Verwendungen von *Homo-Ehe* mit Distanzmarkern, die beide in Beispiel (265) auf S. 596 zu sehen sind, zeigt, dass es sich hier weniger um eine *name-informing*-Verwendung von *sogenannt* bzw. Anführungszeichen handelt, sondern vielmehr um eine metasprachliche Distanzierung vom angleichenden Determinatum *Ehe* in Bezug auf die eingetragene Lebenspartnerschaft. Die später immer wieder auftauchenden Verwendungen von potenziellen Distanzmarkern mit *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* zwischen 2015 und 2021 könnten auf verschiedene politisch-ideologische Distanzierungsbedürfnisse hinweisen, die sich auf verschiedene Weise auf metasprachlicher Ebene ausdrücken können.

Hier bedarf es wiederum eines Blickes auf die Gebrauchshäufigkeiten von Distanzmarkern bei verschiedenen Parteien. Für die Verwendung von *Homo-Ehe* mit potenziellen Distanzmarkern findet sich neben den beiden erwähnten Belegen bei der SPD in 2000 (s. Beispiel (265)) ebenfalls jeweils ein Beleg bei den Grünen sowie bei der CDU/CSU (s. Beispiel (299) auf S. 658). In Kapitel 10.2.2.2 wurde aus einer qualitativen Analyse von Beispiel (299) bereits gedeutet, dass die metasprachliche Distanzierung von *Homo-Ehe* eher mit reputationell motivierter, moralischer Arbeit am eigenen (professionell-politischen) Ansehen als mit agonaler politischer Positionierung zu tun haben könnte. Zumindest für letzteres spricht aus quantitativer Sicht nicht nur, dass Linkspartei, Grüne und SPD *Homo-Ehe* weit häufiger verwenden als die CDU/CSU (vgl. Abbildung 91), sondern auch, dass z. B. die Linkspartei im Gegensatz zur CDU/CSU *Homo-Ehe* kein einziges Mal mit einem potenziellen Distanzmarker verwendet. In die gleiche Richtung weist auch die quantitative Verteilung von *Ehe für alle* mit potenziellen Distanzmarkern auf die verschiedenen Parteien, die in Abbildung 98 dargestellt ist.

In Abbildung 98 ist zu sehen, dass nicht nur CDU/CSU und AfD – also die beiden Parteien, die sich am deutlichsten gegen eine Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare aussprachen (die AfD nur nachträglich) – die Bezeichnung *Ehe für alle* vergleichsweise häufig mit potenziellen Distanzmarkern verwenden, sondern auch die Linkspartei, die mit den Grünen zu den frühesten und deutlichsten Befürwortern der Eheöffnung gehört. Da in der eingehenden qualitativen Analyse von Anführungszeichen und *sogenannt* die weit häufigeren gemeinsprachlichen Belege analysiert wurden, lohnt sich hier ein qualitativer Blick in deren Verwendungsweisen in P-Bundestag, um eine bessere Deutung von Abbildung 98 zu ermöglichen. Die Beispiele (329) und (330) zeigen exemplarisch, dass diese potenziellen Distanzmarker in P-Bundestag ganz unterschiedlich, zu verschiedenen politischen Distanzierungen, aber auch ohne Distanzierungsfunktion verwendet werden.



**Abbildung 98:** Häufigkeit der Verwendung potenzieller Distanzmarker mit „Ehe für alle“ in absoluter Häufigkeit sowie anteilig in Prozent an deren jeweiligem Gesamtvorkommen in P-Bundestag nach Partei (sortiert nach politischer Orientierung der Partei von links nach rechts mit dem Kabinett in der Mitte).

(329) *Das Ziel, das Sie mit der heutigen Debatte verfolgen, ist klar: Sie wollen uns, Sie wollen die Union vorführen. Dabei ist es kein Geheimnis, dass es in dieser Union unterschiedliche Positionen zum Thema „Ehe für alle“ gibt. Das kann auch in einer großen Volkspartei gar nicht anders sein.*<sup>439</sup>

(330) *Das 2017 beschlossene Eheöffnungsgesetz war überfällig. [...] Seitdem gab es über 10 000 Eheschließungen, die vorher so nicht möglich waren. Gleichzeitig befinden wir uns aber auch an dem Punkt, dass die sogenannte Ehe für alle an vielen Stellen noch einer konsequenten Umsetzung bedarf. Es ist längst an der Zeit, Regenbogenfamilien und Patchworkfamilien zu stärken. Gleichzeitig müssen Familien, insbesondere Alleinerziehende, unabhängig davon gefördert werden, ob die Familie auf einer Eheschließung beruht oder eben nicht. Wir als Linke wollen, dass lesbischen Elternpaaren die gleichberechtigte Co-Mutterschaft eingeräumt wird und nicht länger ein*

---

<sup>439</sup> P-Bundestag, Dr. Stefan Kaufmann (CDU/CSU), 11.06.2015; Text-ID auf DiscourseLab: 18\_109\_00114.

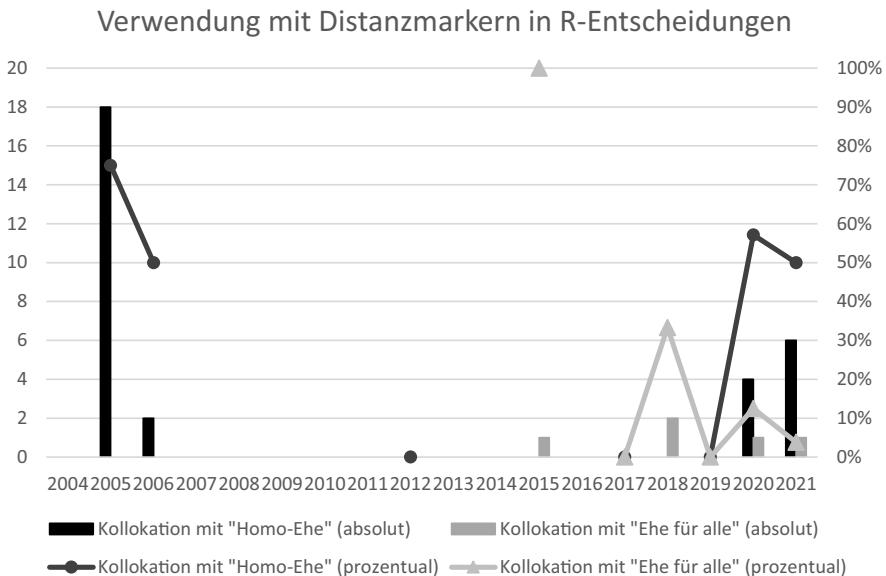
*Elternteil die stressige und langwierige Prozedur der Stieffkindadoption durchlaufen muss.*<sup>440</sup>

Beispiel (329) steht exemplarisch für eine ganze Zahl von Belegen, in denen *Ehe für alle* in Anführungszeichen gesetzt wird, ohne dass damit jedoch eine politische oder sprachkritische Distanzierung einherginge. Hier ist wichtig zu bedenken, dass es sich bei den Plenarprotokollen des Deutschen Bundestags um stenografierte Daten handelt und dass Satzzeichen wie Anführungszeichen nicht von den Sprechenden selbst (außer ggf. im nicht vorliegenden Manuskript ihrer eigenen Rede), sondern von den Stenographierenden eingefügt werden. So scheinen die Anführungszeichen im vorliegenden Fall eher der Funktion zu dienen, den Zusammenhang der beiden Nominalphrasen *Thema* und *Ehe für alle* zu verdeutlichen bzw. den Skopus von *Thema* abzustecken. Derartige Verwendungen von *Ehe für alle* mit Anführungszeichen finden sich nicht nur wie hier bei der CDU/CSU, sondern bei allen Parteien und lassen keineswegs auf eine sprachkritische oder politische Distanzierung der Sprechenden schließen. Beispiel (330) hingegen zeigt, wie Doris Achelwilm von der Linkspartei die Attribuierung mit *sogenannt* durchaus zur politischen Distanzierung bzw. metasprachlichen Relativierung der Bezeichnung *Ehe für alle* verwendet. Zunächst verwendet sie zur objektsprachlichen Referenz auf die Eheöffnung für gleichgeschlechtliche Paare gerade nicht *Ehe für alle*, sondern *Eheöffnungsgesetz*. Der anschließenden distanzierenden Nominalphrase *die sogenannte Ehe für alle* folgt eine Reihe von Kritikpunkten, Forderungen und ausstehenden Reformen, die als Gründe gelesen werden können, warum die *Ehe für alle* eben nur *so genannt* werde, aber nicht *so sei*. Diese Begründungen weisen auf eine Distanzierung speziell vom Präpositionalattribut *für alle* hin, sind jedoch bereits aus zahlreichen metasprachlichen Beispielen wie etwa (310), (311), (312), (316) und (318) bekannt und sollen hier daher nicht erneut behandelt werden. Für die vorliegenden Erkenntnisinteressen lässt sich für Beispiel (330) in erster Linie festhalten, dass auch von linkspolitischer Seite *Ehe für alle* in Verbindung mit Distanzmarkern verwendet wird und dort auch eine politisch motivierte Distanzierung von der Bezeichnung ausdrücken kann. Die quantitativen und qualitativen Ergebnisse aus P-Bundestag widersprechen also – wie schon die Ergebnisse aus den gemeinsprachlichen Korpora – einem einheitlichen politisch-perspektivischen Bild, nach dem *Homo-Ehe* eine reine Gegner-Bezeichnung wäre, von der sich Befürworter einheitlich distanzierten und *Ehe für alle* eine reine Befürworter-Bezeichnung, von der sich Gegner einheitlich distanzierten.

---

440 P-Bundestag, Doris Achelwilm (Die Linke), 11.10.2018; Text-ID auf DiscourseLab: 19\_055\_00358.

Zuletzt zeichnet sich auch für die wenigen Belege potenzieller Distanzmarker mit *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* im rechtssprachlichen Korpus R-Entscheidungen ein ähnlich heterogenes Bild, das in Abbildung 99 zu sehen ist.



**Abbildung 99:** Häufigkeit der Verwendung potenzieller Distanzmarker mit „Homo-Ehe“ und „Ehe für alle“ in absoluter Häufigkeit sowie anteilig in Prozent an deren jeweiligem Gesamtvorkommen in R-Entscheidungen nach Jahr.

In Abbildung 99 ist zu sehen, dass auch in R-Entscheidungen die ersten Vorkommen von *Homo-Ehe* 2005–2006 und von *Ehe für alle* 2015 (hier handelt es sich um einen einzigen Beleg) noch relativ häufig mit potenziellen Distanzmarkern auftauchen (vgl. zu den Gesamtvorkommen der Bezeichnungen Abbildung 87 auf S. 626). Wie schon in den bisherigen Korpora spricht dies auch hier für eine *name-informing*-Funktion von *sogenannt* und Anführungszeichen. Die wenigen Verwendungen von Distanzmarkern in Bezug auf *Ehe für alle* ergeben sich auch in späteren Jahren eher durch unauffällige Verwendungen von Anführungszeichen mit einer *name-informing*-ähnlichen Funktion als durch sprachkritische oder gar politisch-idiologische Distanzierungen, z. T. auch im Anschluss an *Thema* (wie schon bei Beispiel (329) zu sehen). Bei der wiederholten Verwendung von *Homo-Ehe* mit potenziellen Distanzmarkern 2020 und 2021 (nach einer langen Pause, in der die Bezeichnung auch ohne Distanzmarker so gut wie gar nicht in R-Entscheidungen vorkommt; s. Abbildung 87), handelt es sich ausschließlich um

Treffer aus den beiden Entscheidungen über Äußerungen des wegen Beleidigung verurteilten (jedoch unter Berufung auf die Meinungsfreiheit in nächster Instanz freigesprochenen) Evolutionsbiologen Ulrich Kutschera, die bereits in Kapitel 8.2 behandelt wurden (vgl. dort die Beispiele (30), (91) und (94)). Ein Blick in die 10 entsprechenden Belege zeigt hier, dass *Homo-Ehe* nicht nur von den jeweiligen Gerichten distanzierend verwendet wird (2 Mal), sondern vor allem innerhalb der zitierten Passagen von Kutschera selbst (8 Mal). Somit bestätigt sich auch hier, dass sich Sprechende aus ganz verschiedenen Positionen, zu verschiedenen Funktionen von verschiedenen Aspekten der Bezeichnung *Homo-Ehe* distanzieren können; so etwa Kutschera als Gegner der Eheöffnung vom gleichsetzenden Determinatum *Ehe* (vgl. etwa die Beispiele (319) und insb. (321)) und die entscheidenden Gerichte wiederum von Kutschera und seiner wohl als umgangssprachlich bis vulgär wahrgenommenen (ja selbst distanzierenden) Ausdrucksweise (vgl. hierzu etwa die Beispiele (324) und (325)). Neben der mit den anderen Korpora vergleichbaren Rolle potenzieller Distanzmarker für *Name-Informing* ist in R-Entscheidungen also in erster Linie die vergleichsweise häufige Verwendung von Distanzmarkern mit *Homo-Ehe*, weniger jedoch mit *Ehe für alle* auffällig, die bereits bei Tabelle 30 auf die auch hier wieder beobachtete stilistische Markiertheit von *Homo-Ehe* als umgangssprachlich, informell bis hin zu vulgär bezogen wurde und die auch in die folgenden, abschließenden Deutungen der Ergebnisse einfließen soll.

#### 10.2.2.5 Zwischenfazit: Metasprachliche Positionierung und Distanzierung

In Kapitel 10.2.2.4 wurde ein Versuch unternommen, die verschiedenen sprachkritischen Vorbehalte und Distanzierungsbedürfnisse, die in diesem Teilkapitel qualitativ aus metasprachlichen Belegen herausgearbeitet wurden (s. 10.2.2.1–10.2.2.3), in einer qualitativen und quantitativen Analyse der metasprachlichen (potenziellen) Distanzmarker *sogenannt* sowie Anführungszeichen zu verdichten. Dies nicht zuletzt deshalb, weil *sogenannt* für *Ehe für alle*, insbesondere aber für *Homo-Ehe* gerade in den gemeinsprachlichen Korpora einen der signifikantesten Kookkurrenzpartner darstellt und somit auf ein entscheidendes Phänomen in den diskursiven Verwendungsweisen der Ausdrücke hinweist. Insofern stellte diese abschließende Analyse bereits einen methodischen Vorgriff auf das folgende Kapitel 10.2.3 dar, in dem über die Kookkurrenzen der beiden Bezeichnungen bedeutungsggebende Gebrauchsweisen induktiv erschlossen und anschließend quantifiziert werden sollen. Auch wenn die häufige Verwendung eines Ausdrucks mit *sogenannt* oder Anführungszeichen zwar auf die gefühlte Notwendigkeit einer metasprachlichen Einordnung hindeuten, muss daraus nicht eine allgemeine Unzulänglichkeit oder Unangemessenheit des jeweiligen Ausdrucks gefolgert werden, wie dies etwa

die GfDS in Beispiel (296) tut (s. S. 655). Vielmehr haben die Analysen dieser potenziellen Distanzmarker im Zusammenhang mit *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* ganz unterschiedliche diskursive Funktionen für diese zutage gefördert. Zum einen können Sprechende aus unterschiedlichen politischen Perspektiven heraus unterschiedliche morphologische und semantische Aspekte des jeweiligen Ausdrucks beanstanden. Z. B. wurde für *Homo-Ehe* gezeigt, wie Sprechende sich sowohl vom differenzierende Determinans *Homo* als auch vom gleichsetzenden Determinatum *Ehe* metasprachlich distanzieren können – und dies wiederum aus unterschiedlichen politischen Motivationen; beim Determinatum *Ehe* etwa weil die geforderte Gleichstellung abgelehnt wird oder aber weil sie umgekehrt befürwortet, aber als noch nicht erreicht angesehen wird und der Ausdruck damit als beschönigend wahrgenommen wird (vgl. etwa die Beispiele (315)-(321)). Zum anderen können die diskursiven Funktionen, die potenzielle Distanzmarker wie *sogenannt* und Anführungszeichen in Bezug auf einen Ausdruck erfüllen, auch eher einen formalen, stilistischen sowie einen gänzlich unpolitischen und gar nicht distanzierenden Charakter haben (vgl. jeweils etwa die Beispiele (323)-(326)). Zuletzt können die verschiedenen Funktionen potenzieller Distanzmarker sich in ihrer quantitativen Gewichtung innerhalb des Diskurses auch mit der Zeit wandeln sowie zwischen verschiedenen Diskursdomänen stark unterscheiden.

Erstens legt die abnehmende Verwendung potenzieller Distanzmarkern bei zunehmender Verwendung der jeweiligen Bezeichnung (s. Tabelle 30) nahe, dass diese gerade im Zusammenhang mit Ausdrücken nötig erscheinen, die in der jeweiligen Diskursdomäne (noch) nicht geläufig sind und als bekannt vorausgesetzt werden können. Die diachronen Verläufe in Abbildung 94–99 bestätigen dies, insofern sowohl *Homo-Ehe* als auch *Ehe für alle* gerade bei den ersten Vorkommen im jeweiligen Korpus häufiger mit potenziellen Distanzmarkern verwendet werden als in den darauffolgenden Jahren, in G-DeReKo sogar mit Abstand häufiger als im gesamten sonstigen Diskursverlauf (s. Abbildung 96). Insgesamt scheint die Verwendung mit *sogenannt* und Anführungszeichen zum Zweck eines initialen *Name-Informing* eines (noch) nicht als bekannt voraussetzbaren Ausdrucks also zum Prozess seiner diskursiven Etablierung dazuzugehören und gerade bei *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* eine ausschlaggebende Rolle zu spielen, die einen großen Teil der Kookkurrenzen mit *sogenannt* erklären kann.

Zweitens lassen sich einige spätere Vorkommen potenzieller Distanzmarker mit den nun bereits etablierten Ausdrücken *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* durchaus als politisch motivierte sprachkritische Distanzierungspraktiken verstehen. Diese scheinen insbesondere in G-Twitter (s. Abbildung 94) aber auch in P-Bundestag (s. Abbildung 97) eine größere quantitative Rolle zu spielen, insofern hier die anteilmäßige Verwendung mit potenziellen Distanzmarkern auch zu späteren Zeitpunkten noch höhere Werte erreicht als bei der initialen *name-informing*-

Verwendung. Wie jedoch die qualitativen Analysen bereits gezeigt haben, kann auch eine solche politische Distanzierung aus ganz unterschiedlichen Motivationen und Perspektiven auf ganz unterschiedliche semantische Aspekte der jeweiligen Bezeichnung bezogen sein, wie auch der quantitative und exemplarische qualitative Vergleich zwischen den verschiedenen Parteien gezeigt hat (s. Abbildung 98 sowie etwa die Beispiele (329) und (330), aber auch Beispiel (265) auf S. 596). So scheint es, dass die beiden Bezeichnungen keineswegs eine bestimmte politische Perspektive qua Kompositionalität strikt vorgeben, von der sich nur das eine politische Lager distanzieren würde, sondern die im Diskurs flottierenden politischen Haltungen und Perspektiven können zu ganz unterschiedlichen Lesarten sowie expliziten oder impliziten Praktiken der Bedeutungskonstitutionen desselben Ausdrucks führen und sich entsprechend auf ganz vielfältige Weise sprachkritisch und distanzierend auf die metasprachliche Ebene verlagern. Wer sich also wann, wie oft von und aus welchem Grund von welcher genauen Lesart des jeweiligen Ausdrucks distanziert, scheint wiederum kaum von der morphologischen Struktur des Ausdrucks selbst abzuhängen, sondern vielmehr von komplexen sprachsystematischen und gesellschaftlichen Dynamiken, die dem umkämpften Ausdruck selbst kausal vorgelagert sind.

Drittens hat ein quantitativer Vergleich der potenziellen Distanzmarker in den verschiedenen Korpora gezeigt, dass zwischen den verschiedenen Diskursdomänen große Unterschiede dahingehend bestehen, welche der Bezeichnungen eher mit oder ohne Distanzmarker gebraucht wird (s. Tabelle 30). So wird insbesondere *Homo-Ehe* mit zunehmender Institutionalisierung der Diskursdomäne auch zunehmend mit Distanzmarkern verwendet, im rechtssprachlichen Korpus sogar zu 60%. Dieses quantitative Ergebnis bestätigt die qualitativ herausgearbeitete metapragmatische Einordnung der Diskursakteure selbst, nach der *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* auch diafunktionale Varianten darstellen, von denen erstere Bezeichnung als alltags- oder gar umgangssprachlich wahrgenommen wird (s. 10.2.2.1, insb. Tabelle 27 auf S. 652). Nicht zuletzt scheinen hier auch sprachmoralische Affekte und Fragen von Stil und Förmlichkeit zusammenzulaufen zu einer Frage des „Geschmacks“, bei der *Homo-Ehe* zuweilen als vulgär in beiden Sinnen des Wortes wahrgenommen wird (vgl. 4.2.2.8): als umgangssprachlicher Ausdruck der „einfachen Leute“ einerseits (vgl. etwa die Beispiele (288), (289), (324) und (325)) sowie als anstößiger, „geschmackloser“ und daher auch unmoralischer Ausdruck andererseits (vgl. etwa die Beispiele (295), (296), (299) und (317)).<sup>441</sup> Die Rolle einer wahrgenommenen Grobheit oder Vulgarität und der

---

<sup>441</sup> ... wobei die Richtung der Kausalität zwischen diesen beiden Gebrauchsweisen und metapragmatischen Einschätzungen offenbleiben bzw. als ambivalent und interdependent angenommen werden kann.

sprachmoralischen Affekte gegenüber *Homo-Ehe* – insbesondere gegenüber dem Morphem *Homo* – für das metasprachliche Distanzierungsbedürfnis hat sich zudem auch bei einem Vergleich mit sinnverwandten Bezeichnungen wie *Schwulen-Ehe* oder *gleichgeschlechtliche Ehe* hervorgetan, die denotativ ebenfalls zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren differenzieren, jedoch im Gegensatz zu *Homo-Ehe* und *Homosexuellernehe* nicht mit Distanzmarkern wie *so-genannt* kookkurrieren (s. 10.2.1.3).<sup>442</sup> In der Summe scheint das Distanzierungsbedürfnis bzw. die metasprachliche Problematisierung von *Homo-Ehe* also weniger eine Frage einer einheitlichen politischen Haltung zu sein, die durch den Ausdruck nahegelegt oder gar verbreitet würde (vgl. hierzu 10.2.2.3), sondern vielmehr eine Frage der situations- und textsortenbedingten stilistischen Anforderungen und Formalitäten. Die Entscheidung zwischen den Ausdrücken *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* scheint also weniger eine Frage politischer Haltungen oder Antizipationen gesellschaftlicher Auswirkungen zu sein als vielmehr eine Frage von sich wandelnder diafunktionaler Variation, Stil, Formalität und letztlich von sozialer Etikette (vgl. hierzu 3.3 und 4.2.2.8).

Insgesamt spiegeln sich in den unterschiedlichen metasprachlichen Distanzierungspraktiken auch ganz unterschiedliche Lesarten derselben Bezeichnung wider (s. 10.2.1), was zeigt, dass Wörter die Rezipierenden keinesfalls mit ihrer vermeintlich immanenten Bedeutung kognitiv infiltrieren, sondern dass Rezipierende aus ihrer jeweiligen subjektiven Perspektive heraus aktiv Sinn stiften und dabei ganz unterschiedliche Bedeutungspotenziale desselben Ausdrucks kognitiv realisieren können (vgl. 2, 3.2.2). Dies äußert sich auch darin, dass Diskursakteure Bezeichnungskonkurrenzen entlang ganz unterschiedlicher soziolinguistischer Dimensionen wahrnehmen (s. Tabelle 27 in 10.2.2.1) und letztlich vor allem darin, dass Diskursakteure denselben Ausdruck kontextabhängig in ganz unterschiedlichen Bedeutungen verwenden und somit auch verstehen können, wie das folgende Kapitel 10.2.3 abschließend behandeln soll. Insofern kann nicht nur bei *Ehe*, sondern auch bei *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* von einem immerwährenden Potenzial zur Bedeutungskonkurrenz gesprochen werden (vgl. 10.3).

---

<sup>442</sup> Im Hinblick auf die Frage nach möglichen kognitiven und oder gesellschaftlichen Wirkmächten einzelner Ausdrücke sei hierbei angemerkt, dass die negative Konnotation von *Homo-Ehe* bzw. die negativen Affekte gegenüber diesem Ausdruck bei einigen Rezipierenden durchaus bestehende negative Affekte gegenüber ›Homosexualität‹ aktualisieren könnten. Derartige affektive Auswirkungen sind, wie in 10.2.2.2 eingeräumt wurde (s. Fußnote 393), schwer zu analysieren, im Rahmen dieser Arbeit jedoch keineswegs auszuschließen.

### 10.2.3 Sinnstiftende Gebrauchsformen von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle*

In Kapitel 10.2.2 wurden verschiedenste metasprachliche und metapragmatische Diskursbeiträge zu *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* als Bezeichnungskonkurrenz untersucht, um diese Diskursbeiträge und die in ihnen sich zeigenden Deutungen der jeweiligen Ausdrücke miteinander sowie mit den verschiedenen isoliert eruierbaren Bedeutungspotenzialen und jeweiligen Gebrauchsfrequenzen der beiden Ausdrücke zu vergleichen. Im vorliegenden Kapitel werden nun verschiedene kontextbedingte Gebrauchsweisen der beiden Bezeichnungen untersucht, durch die sich für die Ausdrücke wiederum (diesmal jedoch gebrauchsbasiert) verschiedene Bedeutungspotenziale bzw. mögliche Referenzpraktiken ableiten lassen, die wiederum mit den in 10.2.2 untersuchten metasprachlichen Beurteilungen der beiden Bezeichnungen und ihrer gesellschaftlichen Wirkmächte verglichen werden können. Dabei wird sich zeigen, dass die in den metadiskursiven Beiträgen behandelten referenziellen Aspekte sowie die daraus abgeleiteten kognitiven und gesellschaftlichen Wirkpotenziale weniger von den morphologischen Eigenschaften des Ausdrucks selbst abhängig zu sein scheinen als vielmehr von der konkreten Kontextualisierung des jeweiligen Wortes, sodass sich der Eindruck aufdrängt, dass in Abhängigkeit von den bestehenden sprachlichen Konventionen (auf Ebene des Sprachsystems, also der gesamten sprachlichen Struktur; vgl. 2.1.2) geradezu mit jeder Alternative einer Bezeichnungskonkurrenz jede denkbare Konzeption des Referenzobjektes ausgedrückt werden kann. So kann etwa, wenn im entsprechenden Zusammenhang von *Ehen für alle* die Rede ist (s. etwa Beispiele (348) und (350) in 10.2.3.4) weiterhin eine Abgrenzung von gleichgeschlechtlichen (Ehe-)Paaren vorgenommen werden, sodass sich der Ausdruck ebenso wie etwas anderes anhört (s. Beispiel (305)), wie dies zuweilen am Ausdruck *Homo-Ehe* kontextunabhängig kritisiert wird (vgl. die Beispiele (302)-(307)).

Von Interesse sind hier also vor allem denotative Gebrauchsbedeutungen der konkurrierenden Bezeichnungen, die durch verschiedene konkrete syntagmatische Beziehungen und Kontextualisierungshinweise im jeweiligen Gebrauchsfall ausgedrückt und verstanden werden können. Aus einer induktiven Kookkurrenzanalyse (s. 7.2) sowie aus der Gesamtheit der qualitativ untersuchten Einzelbelege von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* lassen sich nicht nur derartige Gebrauchsformen der beiden Ausdrücke erschließen, sondern potenziell ließen sich so auch allgemeinere semantische Felder von Kookkurrenzpartnern untersuchen (vgl. Kania 2020 und Bachmann 2011 in 7.4), um z. B. quantitativ auszuwerten, welcher der Ausdrücke wann häufiger mit Konsens-, Dissens-, sexuelle Identität-, Temporalität-indizierenden Kookkurrenzpartnern etc. verwendet wird. Eine solche weiterreichende Analyse der semantischen Wortumgebung von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* soll an dieser Stelle nicht geleistet werden, zumal bei einer derartigen quanti-

tativen Analyse oftmals offenbleibt, welche (eben oft syntaktisch konstituierte) Beziehung zwischen den beiden nur semantisch erfassten Kookkurrenzpartnern besteht. Stattdessen fokussiert sich die folgende Analyse auf die konkreten syntaktischen Verbindungen, die die beiden Bezeichnungen zu unmittelbaren Kookkurrenzpartnern eingehen können, und auf die verschiedenen Gebrauchsbedeutungen, die durch diese spezifischen Verwendungsweisen kommunizierbar und auch quantitativ analysierbar werden.

Dabei wird sich etwa zeigen, dass die Ausdrücke *Ehe für alle* und vor allem *Homo-Ehe* – genau wie schon *Ehe* selbst; (s. o. 10.1) – je nach Zeitraum und nach den darin vorherrschenden rechtlichen Bedingungen ganz unterschiedliche Bedeutungen annehmen können, sodass je nach aktuellem Ko- und Kontext mangels Referenzidentität zuweilen gar nicht mehr von einer Bezeichnungskonkurrenz gesprochen werden kann. Doch nicht nur im Hinblick auf rechtliche und extensionale Veränderungen wird die Ambiguität und referenzielle Kontingenz von *Ehe* auf die daraus abgeleiteten Wortbildungen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* übertragen. Alle drei Ausdrücke sind auch in der Hinsicht ambig, dass sie metonymisch bzw. synekdochisch verwendet werden können – sowohl für die Institution (*die Ehe*, s. u. III) als auch für eine individuelle Instanz dieser Institution (*eine Ehe*, s. u. IV). Demnach ergeben sich mindestens die vier folgenden möglichen Bedeutungen, in denen die beiden Ausdrücke *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* jeweils verwendet werden können zur Konzeptualisierung von bzw. zur Referenz auf

- (I) ein abstraktes, unspezifisches Vorhaben oder Konzept der Institutionalisierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften (s. 10.2.3.1),
- (II) ein Gesetz oder Gesetzentwurf, das oder der eine solche Institutionalisierung realpolitisch umsetzen soll (s. 10.2.3.2),
- (III) eine konkrete rechtliche Institution, die durch ein solches Gesetz geschaffen wird (s. 10.2.3.3), oder aber
- (IV) eine oder mehrere individuelle Instanzen (also Partnerschaften) einer solchen Institution (s. 10.2.3.4).

Zusätzlich finden sich auch innerhalb dieser Kategorien noch referenzielle und konzeptuelle Unterschiede hinsichtlich der genauen Qualität etwa des jeweiligen Vorhabens, des Gesetzes oder der Institution, auf die mit der jeweiligen Bezeichnung verwiesen wird. Diese vier übergeordneten, durch die kontextsensitive Gebrauchsweise des jeweiligen Ausdrucks bestimmten Referenz- bzw. Denotationsmöglichkeiten sollen im Folgenden qualitativ untersucht und im Hinblick auf ihre diachron sich wandelnden Gebrauchsfrequenzen quantifiziert werden. Die hier vorgestellten Ergebnisse sind also das Resultat einer diachronen, lexikometrischen Analyse der kontextabhängigen Bedeutungskonstitution der strittigen Ausdrücke (vgl. 7.2 und 7.4) zur Untersuchung ihrer durch je spezifische (produktive sowie

rezeptive) Kontextualisierung vollzogenen Semantisierungs- und Referenzpraktiken, die im Folgenden auch als *Gebrauchsformen* bezeichnet werden sollen. Der gewählte Terminus *Gebrauchsform* behält dabei eine gewollte Doppeldeutigkeit zwischen der ›Gebrauchsart‹ oder ›Gebrauchsweise‹ des jeweiligen Ausdrucks einerseits und der ›sprachoberflächlichen Form‹ der quantifizierbaren Indikatoren für diese Gebrauchsweise im Kontext des Ausdrucks andererseits.

Bevor die hier vorgestellten vier Kategorien von Gebrauchsformen (I)-(IV) genauer untersucht werden, sei bereits grundsätzlich vorangestellt, dass sich vor allem für die umfangreicheren und Treffer-stärkeren gemeinsprachlichen Korpora ausreichend Treffer ergeben werden, die eine aussagekräftige quantitative Analyse erlauben. Die Quantifizierung der Gebrauchsformen anhand sprachoberflächlicher Indikatoren, wie sie aus den vorigen Kapiteln bereits bekannt ist und wie sie auch im Folgenden jeweils genauer vorgestellt wird (vgl. auch 7.5), kann auch hier keinen Anspruch auf Exhaustivität erheben, so wie auch die Kategorien an Gebrauchsformen dies nicht tut. Wie die folgenden Tabellen zeigen, findet eine solche Suche zwar anteilmäßig vergleichbar viele Gebrauchsformen von *Homo-Ehe* (s. Tabelle 32: etwa 18–42%) respektive *Ehe für alle* (s. Tabelle 33: etwa 16–32%) in den verschiedenen Korpora; aufgrund der insgesamt vergleichsweise wenigen Belege in P-Bundestag und R-Entscheidungen (vgl. auch Abbildung 87 auf S. 626) liefern die Suchanfragen jedoch zu wenige Treffer für eine aussagekräftige quantitative Analyse der Gebrauchsformen in diesen beiden Korpora.

**Tabelle 32:** Häufigkeit der verschiedenen Gebrauchsformen von *Homo-Ehe* pro Korpus in absoluter Häufigkeit sowie anteilig in Prozent am Gesamtvorkommen von *Homo-Ehe* im jeweiligen Korpus.

<i>Homo-Ehe</i> als ...	... abstraktes Konzept		... Gesetz		... Institution		... individuelle Instanz		gesamt		
	Korpus	absolut	Anteil an Ges.	absolut	Anteil an Ges.	absolut	Anteil an Ges.	absolut	Anteil an Ges.	absolut	Anteil an Ges.
G-Twitter		5.637	6,41%	2.997	3,41%	10.490	11,94%	5.605	6,38%	24.729	<b>28,14%</b>
G-DeReKo		2.350	13,57%	269	1,55%	2768	15,99%	1890	10,92%	7277	<b>42,03%</b>
P-Bundestag		3	11,54%	0	0,00%	4	15,38%	0	0,00%	7	<b>26,92%</b>
R-Entscheidungen		1	2,00%	0	0,00%	0	0,00%	8	16,00%	9	<b>18,00%</b>

Aus diesem Grund sollen die Einzelbelege aus den beiden Korpora P-Bundestag und R-Entscheidungen zwar Einzug in die exemplarische qualitative Analyse der Gebrauchsformen finden; die quantitative Analyse wird sich jedoch zur möglichst übersichtlichen Veranschaulichung dieser vielschichtigen Phänomene auf die beiden aussagekräftigeren Korpora G-Twitter und G-DeReKo konzentrieren.

**Tabelle 33:** Häufigkeit der verschiedenen Gebrauchsformen von *Ehe für alle* pro Korpus in absoluter Häufigkeit sowie anteilig in Prozent am Gesamtvorkommen von *Ehe für alle* im jeweiligen Korpus.

Ehe für alle als ...	... abstraktes Konzept		... Gesetz		... Institution		... individuelle Instanz		gesamt	
	Korpus	absolut	Anteil an Ges.	absolut	Anteil an Ges.	absolut	Anteil an Ges.	absolut	Anteil an Ges.	absolut
G-Twitter	4.489	7,59%	2.777	4,69%	2.170	3,67%	62	0,10%	9498	<b>16,05%</b>
G-DeReKo	828	10,44%	448	5,65%	650	8,20%	25	0,32%	1951	<b>24,60%</b>
P-Bundestag	45	16,98%	6	2,26%	32	12,08%	0	0,00%	83	<b>31,32%</b>
R-Entscheidungen	4	8,16%	3	6,12%	9	18,37%	0	0,00%	16	<b>32,65%</b>

### 10.2.3.1 Gebrauchsform im Sinne eines abstrakten Konzepts/Vorhabens

Im Gegensatz zu Gebrauchsweisen von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle*, die die jeweilige Bezeichnung syntaktisch wie ein bestimmtes Gesetz oder auch eine bestimmte Institution handhaben (s. u. 10.2.3.2 und 10.2.3.3), finden sich insbesondere Gebrauchsweisen dieser beiden Bezeichnungen, die auf ein abstraktes, nicht weiter spezifiziertes Konzept der generellen Institutionalisierung und/oder rechtlichen Gleichstellung gleichgeschlechtlicher und verschiedengeschlechtlicher (heiratswilliger) Paare ausdrücken, ohne dass dabei spezifiziert würde, ob dies realpolitisch z. B. durch eine Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare oder durch eine separate Institution umgesetzt würde. Dies veranschaulichen exemplarisch die Beispiele (331)-(333).

- (331) *Es geht [...] um nicht mehr und nicht weniger als die volle Gleichberechtigung für Schwule und Lesben im homopolitischen Entwicklungsland Deutschland! Übrigens ist dieser Kampf um die sogenannte Homo-Ehe in allen europäischen Ländern derselbe, und das schon seit Jahren.*<sup>443</sup>
- (332) *[...] @SWagenknecht @DLF Es gibt aber einen riesigen Unterschied zwischen der sachlichen/juristischen Gleichberechtigung (richtiger Kampf für die »Ehe für Alle«) und den heute aufgebauschten Problemen um Gendersternchen. Vernünftige Politik muss sich mit den sachlich wichtigsten Dingen zuerst befassen.*<sup>444</sup>

<sup>443</sup> G-DeReKo, Frankfurter Rundschau, 27.06.1998, S. 19, Ressort: FREIE AUSSPRACHE; Erfreischend; DeReKo-ID: R98/JUN.50860.

<sup>444</sup> G-Twitter, 14.04.2021; Text-ID auf DiscourseLab: 2916.

- (333) *Frau Kollegin Winkelmeier-Becker, niemand hier hat gesagt, dass derjenige oder diejenige, die oder der nicht für die Homo-Ehe ist, homophob sei. Das hat niemand gesagt. [...] Elisabeth Winkelmeier-Becker [CDU/CSU]: Das ist aber der Tenor!*<sup>445</sup>

Gerade in Texten, die nicht explizit auf das das Lebenspartnerschaftsgesetz oder anschließende rechtliche Gleichstellungen der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe eingehen, wird auch *Homo-Ehe* oft in einer solchen abstrakten, unterbestimmten Bedeutung verwendet, wie Beispiel (331) exemplarisch veranschaulicht. Wie der Vergleich mit Beispiel (332) zeigt, ist das Konzept, das mit *Ehe für alle* ausgedrückt wird, oftmals gleichsam unterbestimmt. In beiden (Kon-)Texten geht es im Zusammenhang mit *Homo-Ehe* respektive *Ehe für alle* um *Gleichberechtigung* und in beiden Beispielen bildet die jeweilige Bezeichnung das Präpositionalattribut zum Phrasenkopf *Kampf* (*Kampf um die sogenannte Homo-Ehe, richtiger Kampf für die »Ehe für Alle«*). Dabei bleibt in beiden Äußerungen offen, wie diese Gleichberechtigung und dieser Kampf realpolitisch und rechtlich genau gestaltet würde: In Beispiel (331) kann *Homo-Ehe* sowohl als eine separate eheähnliche Institution im Sinne der (1997 noch nicht eingeführten) eingetragenen Lebenspartnerschaft verstanden werden oder aber im Sinne einer gemeinsamen, geschlechtsunabhängigen Institution der Ehe. Genauso wird in Beispiel (332) rückblickend von einem *Kampf für die »Ehe für alle«* gesprochen, ohne dass dabei expliziert wird, ob dieser ›Kampf‹ nur den Gesetzentwurf des Eheöffnungsgesetzes oder aber bereits auch das Lebenspartnerschaftsgesetz und alle folgenden rechtlichen Gleichstellungen miteinbezieht. Vielmehr scheint es hier retrospektiv eher allgemein um ein Konglomerat miteinander verbundener gesellschaftlicher, politischer und rechtlicher Prozesse der Institutionalisierung und Gleichberechtigung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften zu gehen, wie dies in den gemeinsprachlichen Korpora im Kontext von *Ehe für alle* gerade nach 2017 häufiger der Fall zu sein scheint (s. u. Abbildung 101). Weitere Beispiele für einen abstrakten, allgemeineren Gebrauch von *Ehe für alle* finden sich auch in den bereits vorgestellten Belegen immer wieder – etwa in Beispiel (273) auf S. 604, Beispiel (298) auf S. 658 oder auch Beispiel (329) auf S. 694. Im direkten Vergleich mit diesen bereits bekannten Verwendungsweisen von *Ehe für alle* erscheint auch hier ein Blick auf Verwendungen von *Homo-Ehe* in einer denkbar ähnlichen Gebrauchsform bzw. Gebrauchsbedeutung lohnend. So wird etwa auf die Äußerung von Elisabeth Winkelmeier-Becker in Beispiel (298), in der diese den Ausdruck *Ehe für alle* verwendet, in der Äußerung in Beispiel (333) explizit Bezug genommen, wobei hier bei

---

445 P-Bundestag, Harald Petzold (Die Linke), 08.03.2017; Text-ID auf DiscourseLab: 18\_220\_00107.

der Reformulierung das Wort *Homo-Ehe* in einem identischen Sinne verwendet wird. Indem die Äußerung aus Beispiel (298) (*Wer nicht für die Ehe für alle ist, der ist homophob*) in Beispiel (333) explizit wiedergegeben, *Ehe für alle* jedoch durch *Homo-Ehe* getauscht wird, erscheinen beide Bezeichnungen gegeneinander austauschbar, ohne dass der Sinn des Satzes dadurch verändert würde.<sup>446</sup> In „procedural consequentiality“ (Deppermann 2001: 70; vgl. auch 6.2) bestätigt dies auch der anschließende Zwischenruf von Winkelmeier-Becker – quasi in dritter Position dieser Gesprächssequenz (vgl. ebd. 71) –, die sich durch das indirekte Zitat augenscheinlich nicht falsch wiedergegeben sieht und mit der Textdeixis *Das* gleichermaßen auf ihre eigene Aussage sowie auf deren Wiedergabe durch Petzold verweisen kann. Auch wenn der größere Kontext der Äußerungen in (298) und (333) die Plenardebatte zum Eheöffnungsgesetz darstellt, so wird doch mit der Konstruktion *für die X sein* ganz allgemein auf die politische Position zum abstrakten Vorhaben der Institutionalisierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften verwiesen, unabhängig davon, ob dieser Slot X mit der Bezeichnung *Homo-Ehe* oder mit der Bezeichnung *Ehe für alle* gefüllt wird.

So geht es gerade bei Konstruktionen wie *für die X sein* oder *Befürworter/Gegner der Homo-Ehe/Ehe für alle* in aller Regel darum, ob jemand ganz prinzipiell für oder gegen eine Möglichkeit der Institutionalisierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ist, nicht um spezifische Gesetze oder familienrechtliche Institutionen. So können Akteure (z. B. von der PDS/Linkspartei) zwar konkrete rechtliche Schritte dieser Institutionalisierung kritisieren (vgl. 9.2.2.4; etwa Beispiel (222)), ohne jedoch deshalb nachfolgend oder auch an anderer Stelle pauschal als *Gegner der Homo-Ehe/Ehe für alle* bezeichnet zu werden. Durch eine umfassende Sammlung derartiger Belege sowie insbesondere eine Analyse der Kookkurrenzen von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* (vgl. 7.2) finden sich einige syntagmatische Muster, die recht zuverlässige sprachliche Indikatoren dafür darstellen, dass mit der jeweiligen Bezeichnung ein abstraktes, nicht (realpolitisch oder juristisch) näher bestimmtes Konzept oder Vorhaben im Zusammenhang mit ›gleichgeschlechtlicher Ehe‹ versprachlicht wird. Die folgende Auflistung liefert hierfür einige Beispiele:

*für/gegen die Homo-Ehe sein, sich für/gegen die Ehe für alle aussprechen, pro/kontra Homo-ehe, Befürworter/Gegner einer Ehe für alle, Forderung nach einer Homo-Ehe, die Ehe für alle brauchen, eine echte Homoehe, das Thema „Ehe für alle“*

---

<sup>446</sup> Man beachte, dass – entgegen der im Diskurs häufig vorgenommenen metapragmatischen Zuordnung der beiden vermeintlichen Fahnenwörter (vgl. 10.2.2.1) – auch hier wieder *Ehe für alle* von einer Gegnerin und *Homo-Ehe* von einem Befürworter der (wie auch immer im Einzelnen genau verstandenen) ›gleichgeschlechtlichen Ehe‹ verwendet wird.

Über diese syntagmatischen Muster hinaus finden sich in den Kookkurrenzen der beiden Bezeichnungen besonders häufig generalisierende Aufzählungen mit weiteren politisch umstrittenen Themen wie *Abtreibung*, *Mindestlohn*, *Atomausstieg* etc., die ebenfalls zuverlässige Indikatoren dafür darstellen, dass im jeweiligen Zusammenhang von einem allgemeinen, abstrakten Konzept oder Vorhaben der Institutionalisierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften die Rede ist. Bei einer Quantifizierung dieser Indikatoren in einer entsprechenden Suchanfrage<sup>xlvii</sup> geht es also nicht um rein semantische Aspekte der Kookkurrenzen (wie z. B. eingangs für Konsens, Dissens, Identität, Temporalität etc. angedeutet; s. o.), sondern um komplexe syntagmatische und auch syntaktische Beziehungen, die in der Suchanfrage möglichst genau erfasst werden sollen.

An dieser Stelle muss noch einmal methodisch reflektiert werden, dass das Aufkommen eines sprachlichen Indikators zwar auf eine grobe Kategorie ähnlicher sprachlicher Praktiken hinweist, die mit *Homo-Ehe* respektive *Ehe für alle* vollzogen werden, jedoch nicht immer auf die genaue Bedeutung, die dabei souverän konstruiert würde. Vielmehr explizieren gerade die hier untersuchten abstrakten Verwendungsweisen kein spezifisches Konzept der ›gleichgeschlechtlichen Ehe‹, sodass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass verschiedene Rezipierende denselben Satz mit ganz unterschiedlichen Bedeutungen von *Homo-Ehe* oder von *Ehe für alle* verstehen – etwa im Sinne einer separaten Institution, einer gemeinsamen, geschlechtsunabhängigen Institution oder auch einer Institution, die auch von weiteren Faktoren wie ›Monogamie‹ unabhängig sei (s. o. 10.2.2.3; vgl. 9.2.1). Auch der Grad der hier ge- bzw. untersuchten Abstraktheit kann innerhalb der Treffermenge von Beleg zu Beleg variieren, insofern durch verschiedenste Kontextualisierungshinweise graduell unterschiedlich spezifische Konzepte von ›gleichgeschlechtliche Ehe‹ interpretierbar sein können.

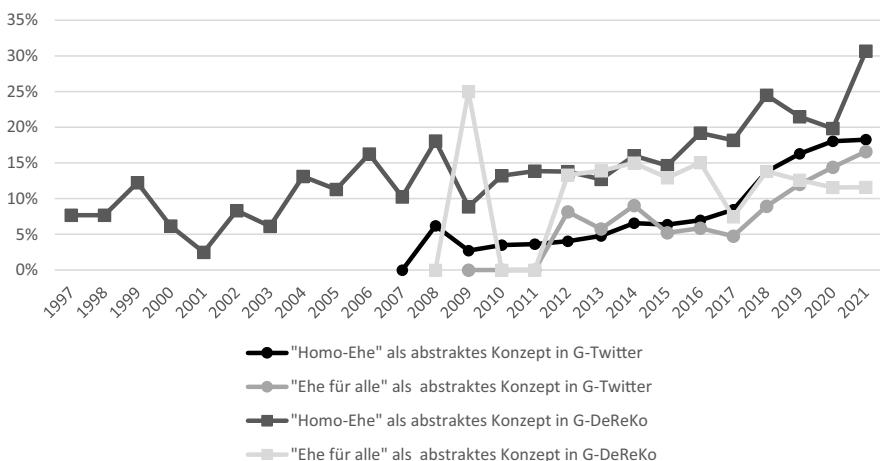
Eine entsprechende Suchanfrage<sup>xviii</sup> aus diesen sprachoberflächlichen Indikatoren liefert gerade für die gemeinsprachlichen Korpora zahlreiche Treffer, die bereits in Tabelle 32 und Tabelle 33 nach den verschiedenen Korpora aufgeschlüsselt wurden und die sich schließlich gerade für G-Twitter und G-DeReKo auch diachron untersuchen lassen (s. Abbildung 100 und Abbildung 101). Bevor die relativen Häufigkeiten dieser Gebrauchsformen genauer untersucht und mit Blick auf die Frage nach der Diskursprogression gedeutet werden sollen, scheint noch eine Anmerkung zu den verschiedenen relativen Frequenzwerten angebracht, die in den bisherigen quantitativen Untersuchungen Anwendung fanden und auch hier auf verschiedene Weise erkenntnisstiftend sein können:

- Zum einen kann die Verwendung von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* in einer bestimmten Gebrauchsform in Relation gesetzt werden zum Gesamtvorkommen des jeweiligen Ausdrucks, wie dies in Tabelle 32 und Tabelle 33 für die verschiedenen Korpora zu sehen ist. Eine solche anteilige Verwendung in Prozent gibt

Hinweise darauf, welche Rolle die jeweilige Gebrauchsform für die jeweilige Bezeichnung spielt, und gerade im diachronen Vergleich auch auf die potenzielle Konventionalisierung bestimmter sprachlicher Routinen als konventionellen Gebrauchsweisen dieser Bezeichnung. Für die Gebrauchsform als ein abstraktes Konzept ist dieser relative Wert pro Jahr zu sehen in Abbildung 100.

- Zum anderen kann die Verwendung von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* in einer bestimmten Gebrauchsform in Relation gesetzt werden zur Größe des Korpus (insbesondere im entsprechenden Jahr) und somit angegeben werden in Frequenz pro Million Wörter (FpMW). Diese Relation gibt an, welche Relevanz die jeweilige Gebrauchsweise der jeweiligen Bezeichnung für den Diskurs oder die Diskursdomäne in einem bestimmten Zeitraum hat – also welcher Art Konzepte zu welcher Zeit mit der jeweiligen Bezeichnung ausgedrückt werden, worauf mit ihr häufig Bezug genommen wird usw. Für die Gebrauchsform als ein abstraktes Konzept ist dieser relative Wert pro Jahr zu sehen in Abbildung 101.<sup>447</sup>

"Homo-Ehe" und "Ehe für alle" als abstraktes Konzept in Anteil am Gesamtvorkommen



**Abbildung 100:** Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Gebrauch von „Homo-Ehe“ und „Ehe für alle“ als abstraktes Konzept anteilig in Prozent an deren jeweiligem Gesamtvorkommen in G-Twitter und G-DeReKo nach Jahr.

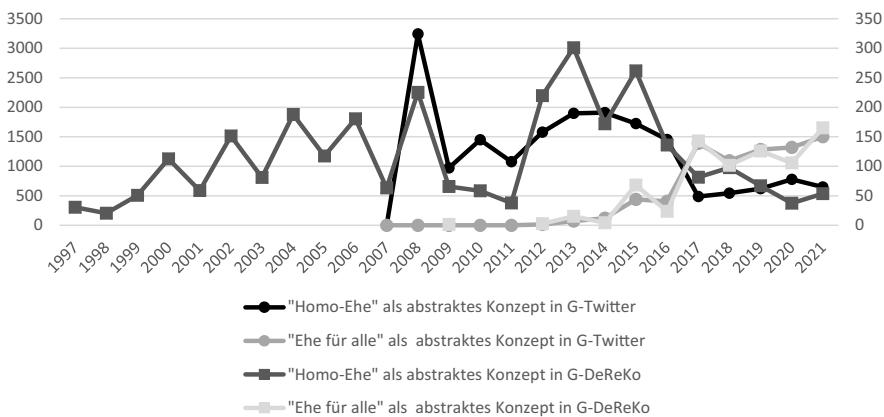
<sup>447</sup> Aufgrund der unterschiedlichen Konstitution der beiden Korpora G-DeReKo und G-Twitter, insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Textgrößen wird die FpMW in Abbildung 101 und den anschließenden Schaubildern in unterschiedlichen Y-Achsen dargestellt, sodass die beschriebene Relevanz im jeweiligen Korpus in ihrer diachronen Entwicklung ersichtlich wird.

Abbildung 100 legt nahe, dass die Gebrauchsform als abstraktes Konzept sowohl für *Homo-Ehe* als auch für *Ehe für alle* generell eine zunehmende Rolle spielt. Nachdem diese abstrakte Gebrauchsform 2017 im Zusammenhang mit den konkreten gesetzlichen und institutionellen Änderungen (vgl. hierzu v. a. Abbildung 102 in 10.2.3.2) gerade für *Ehe für alle* anteilmäßig eine geringere Rolle spielt als zuvor, scheinen insbesondere in jüngeren Jahren *Ehe für alle*, vor allem aber *Homo-Ehe* wieder häufiger für eine die allgemeine Rückschau auf die sukzessive Institutionalisierung und Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare gebraucht zu werden sowie für die generellen Positionen, die in diesem Diskurs vertreten wurden (vgl. hierzu etwa Beispiel (332)). Weniger aufschlussreich scheint hier ein Vergleich der beiden Bezeichnungen in dieser Gebrauchsform in G-DeReKo; hier ist insbesondere der hohe Anteil der abstrakten Gebrauchsform 2021 auffällig, der sich jedoch nicht zuletzt durch die seltenen Belege von *Homo-Ehe* und den entsprechend niedrigen Referenzwert in diesem Jahr ergibt (vgl. Abbildung 88 auf S. 627). Somit könnte hier bereits festgehalten werden, dass *Homo-Ehe* ab 2017 seltener gebraucht wird, und wenn, dann – vor allem in Zeitungstexten – noch am ehesten im Sinne eines abstrakten Konzeptes (s. u.). Aufschlussreicher scheint hingegen ein Vergleich der Gebrauchsfrequenz von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* als abstraktes Konzept innerhalb von G-Twitter. Nimmt man nur die beiden Verlaufskurven in G-Twitter in den Blick, so zeigt sich, dass diese ab den ersten Verwendungen von *Ehe für alle* nahezu parallel, leicht zunehmend verlaufen. Hieraus ließe sich deuten, dass die (letztlich ja sinnstiftende) kontextsensitive Gebrauchsform einer Bezeichnung (z. B. hier im Sinne eines abstrakten Konzeptes) eher von dem Zeitpunkt der Äußerung und den aktuell vorherrschenden Referenzgebräuchen und -möglichkeiten (vgl. zu letzterem auch schon 10.1) abhängt, als dass eine bestimmte Bezeichnung auch eine bestimmte Gebrauchsform nahelegen würde. Wäre letzteres der Fall, müsste die anteilmäßige Häufigkeit der abstrakten Gebrauchsform sich deutlich zwischen den beiden Bezeichnungsalternativen unterscheiden, was sich jedoch hier, insbesondere auf Twitter keineswegs beobachten lässt (vgl. auch Tabelle 32 und Tabelle 33). Die Plausibilität einer solchen Deutung wird jedoch nicht nur durch die fehlende Exhaustivität sowie die geringe semantische und pragmatische Präzision der hier quantifizierten sprachlichen Indikatoren eingeschränkt (die ja gerade nur auf eine sehr abstrakte, unterbestimmte Gebrauchsform der jeweiligen Bezeichnung hinweisen), sondern muss auch mit Blick auf die weiteren, in den folgenden Abschnitten untersuchten Gebrauchsformen kritisch geprüft werden (vgl. insb. Abbildung 108 in 10.2.3.4 als deutliches Gegenbeispiel).

Während sich die anteilmäßige Verwendung von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* als abstraktes Konzept (s. Abbildung 100) zwischen den Korpora G-Twitter und G-DeReKo zu einigen Zeitpunkten recht stark unterscheidet, zeigt der Verlauf der

relativen Häufigkeit dieser Gebrauchsform in Frequenz pro Million Wörter (s. Abbildung 101) ein recht einheitliches Bild. Gleichzeitig unterscheidet sich dieses Gesamtbild stark vom Gesamtbild in Abbildung 100, sodass es in Bezug auf die Rolle der Versprachlichung eines abstrakten Konzeptes für den Diskurs selbst eine weitere Deutung nahelegt.

"Homo-Ehe" und "Ehe für alle" als abstraktes Konzept in FpMW



**Abbildung 101:** Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Gebrauch von „Homo-Ehe“ und „Ehe für alle“ als abstraktes Konzept in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in G-Twitter und G-DeReKo nach Jahr.

Abbildung 101 ist zu entnehmen, dass *Ehe für alle* ab 2017 die diskursive Rolle von *Homo-Ehe* zu übernehmen scheint, ein abstraktes, nicht weiter bestimmtes Konzept der Institutionalisierung gleichgeschlechtlicher Paare zu versprachlichen bzw. in einer solchen Weise gebraucht zu werden. Für *Ehe für alle* darf die Zunahme dieser abstrakten Gebrauchsform ab 2017 nicht überraschen: Wenn einerseits die Vorkommen von *Ehe für alle* insgesamt nach 2016 deutlich zunehmen (s. Abbildung 88 auf S. 627) und andererseits der Anteil der abstrakten Gebrauchsform an diesen Vorkommen nach 2017 zunimmt oder in etwa gleich bleibt (s. Abbildung 100), dann führt dies auch zu einer höheren Frequenz (absolut sowie in FpMW) der abstrakten Gebrauchsform von *Ehe für alle* nach 2016 (s. Abbildung 101). Weniger trivial ist hingegen die deutlich abnehmende Frequenz der abstrakten Gebrauchsform von *Homo-Ehe* in beiden Korpora nach 2016. Zwar nehmen die Vorkommen von *Homo-Ehe* schon nach 2015 (s. Abbildung 88) ab, andererseits nimmt der Anteil der abstrakten Gebrauchsform an diesen Vorkommen auch nach 2015 weiter zu (s. Abbildung 100). In Abbildung 101 zeigt sich nun, dass letzterer Trend ersteren

jedoch nicht quantitativ ausgleicht und dass insgesamt nach 2015 seltener mit *Homo-Ehe* ein abstraktes Konzept der Institutionalisierung und/oder Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften versprachlicht wird. Dies scheint jedoch nicht daran zu liegen, dass eine solche abstrakte Konzeptualisierung im Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe gar keine Rolle mehr spielte, sondern insbesondere daran, dass diese abstrakten Konzepte ab 2017 nunmehr eher mit *Ehe für alle* ausgedrückt werden als mit *Homo-Ehe*. Auch wenn die einzelnen Konzepte und Sinnzusammenhänge, die mit einer solchen abstrakten Gebrauchsform der jeweiligen Bezeichnung im Einzelfall ausgedrückt und interpretierbar werden, stark divergieren können, so geschieht diese produktive sowie vor allem rezeptive Semantisierung der jeweiligen Bezeichnung, also die spezifische Konzeptualisierung einer ›gleichgeschlechtlichen Ehe‹ in der hier untersuchten Gebrauchsform doch keineswegs linear ausgehend von der jeweiligen Bezeichnung, sondern immer im Zusammenhang mit einem bereits bestehenden, komplexen Geflecht an diskursiv gespeistem und somit zeitlich variablem Vorwissen (vgl. die Beispiele (331)-(333)). Mit Rücksicht auf diese immerwährende semantische vor allem auch indexikalische Varianz der hier untersuchten abstrakten Gebrauchsform(en) kann Abbildung 101 daher so gedeutet werden, dass *Ehe für alle* tatsächlich zu einem gewissen Grad ab 2017 in der diskursiven Funktion gebraucht wird, ein abstraktes, nicht weiter expliziertes Konzept, Vorhaben, oder Phänomen der Institutionalisierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften zu versprachlichen, die bis einschließlich 2016 noch stärker von *Homo-Ehe* erfüllt wurde.

In den folgenden Kapiteln lässt sich dieser lexikalische Wechsel bei ähnlicher Gebrauchsweise in unterschiedlichem Maße auch für andere Kategorien von Gebrauchsformen beobachten. Darüber hinaus wird sich aber auch zeigen, dass einige Gebrauchsformen unabhängig von der lexikalischen Ausdrucksweise durch *Homo-Ehe* oder *Ehe für alle* insgesamt an Frequenz und an diskursiver Relevanz verlieren.

### 10.2.3.2 Gebrauchsform im Sinne eines Gesetzes

Neben den soeben vorgestellten gänzlich abstrakten Gebrauchsformen werden die konkurrierenden Bezeichnungen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* ebenso in konkreteren Gebrauchsformen verwendet; etwa zum Verweis auf bestimmte Gesetze und Gesetzentwürfe, der im folgenden Kapitel untersucht werden soll. Die Beispiele (334)-(337) sollen exemplarisch veranschaulichen, wie *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* durch vergleichbare Kontextualisierung und syntaktische Einbettung auch für vergleichbare Referenzpraktiken gebraucht werden und somit kontext-abhängig mit vergleichbarer Bedeutung aufgeladen werden können.

- (334) *Union hält Homo-Ehe für verfassungswidrig. CDU und CSU haben das von der Koalition beschlossene Gesetz zur Aufwertung homosexueller Partnerschaften kritisiert. Sie halten den Entwurf für verfassungswidrig. SPD und Grünen wiesen dies im Bundestag vehement zurück.*<sup>448</sup>
- (335) *Mit dem am 1. Oktober 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) hat der Gesetzgeber zwar zivilrechtlich durch Änderung des § 1353 Abs. 1 Satz 1 BGB die gleichgeschlechtliche Ehe eingeführt und zugleich mit § 17 a PStG Lebenspartnern die Möglichkeit eröffnet, ihre Lebenspartnerschaft in eine Ehe umzuwandeln. Hiervon haben die Antragstellerin und die Kindesmutter am 12. Oktober 2017 Gebrauch gemacht, so dass sie zum Zeitpunkt der Geburt des betroffenen Kindes miteinander verheiratet waren (zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der „Ehe für alle“ vgl. etwa Senatsbeschluss vom 22. November 2017 – XII ZB 578/16 – FamRZ 2018, 198 Rn. 9 mwN).*<sup>449</sup>

In den Beispielen (334) und (335) wird die jeweilige Bezeichnung mit der Frage der *Verfassungsmäßigkeit* bzw. *Verfassungswidrigkeit* in Verbindung gebracht. Im Titel des Artikels in Beispiel (334) wird *Homo-Ehe* durch das Adjektiv *verfassungswidrig* prädiziert, das laut DWDS<sup>450</sup> ein Prädikat „von gesetzlichen Regelungen, Verwaltungsakten oder gerichtlichen Entscheidungen“ darstellt. Im nachfolgenden Kotext wird klar, dass *verfassungswidrig* auch hier in diesem Sinne verstanden und verwendet wird, insofern es anschließend das Wort *Entwurf* prädiziert. Mit dem bestimmten Artikel verweist *den Entwurf* deiktisch auf das im vorigen Satz erwähnte *von der Koalition beschlossene Gesetz zur Aufwertung homosexueller Partnerschaften*. Der Satz *Union hält Homo-Ehe für verfassungswidrig* im Titel stellt also eine Verkürzung dar für einen Satz wie *Die Union hält das von der Koalition beschlossene Gesetz zur Aufwertung homosexueller Partnerschaften für verfassungswidrig*. Die Bezeichnung *Homo-Ehe* kann also dieselbe Position im Satz einnehmen wie verschiedene Bezeichnungen für das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) wie etwa *Gesetz, Entwurf, Gesetzentwurf* oder eben *das von der Koalition beschlossene Gesetz zur Aufwertung homosexueller Partnerschaften*; und entspre-

---

<sup>448</sup> G-DeReKo, Spiegel-Online, 07.07.2000; Union hält Homo-Ehe für verfassungswidrig; DeReKo-ID: SOL00/JUL.00464.

<sup>449</sup> R-Entscheidungen, BGH 12. Zivilsenat, 10.10.2018; Eintragung im Geburtenregister: Eintragsfähigkeit der Ehefrau der ein Kind gebärenden Frau als Mit-Elternteil; unterschiedliche Behandlung von verschieden- und gleichgeschlechtlichen Ehepaaren; Text-ID auf DiscourseLab: DE\_BGH\_2018\_101018BXIIZB231\_18\_0.

<sup>450</sup> S. <https://www.dwds.de/wb/verfassungswidrig> (zuletzt aufgerufen am 01.02.2024).

chend geht *Homo-Ehe* in derartigen Sätzen auch die gleichen syntagmatischen Verbindungen ein wie derartige Bezeichnungen für das LPartG, wird also mit einem gleichen Valeur, in einer gleichen Bedeutung verwendet. Ähnliches lässt sich in Beispiel (335) beobachten, wo *Ehe für alle* als Genitivattribut dem Phrasenkopf *Verfassungsmäßigkeit* zugeordnet wird. Die Anführungszeichen um *Ehe für alle* verdeutlichen auf metasprachlicher Ebene bereits eine uneigentliche Verwendung der Bezeichnung (vgl. hierzu ausführlich 10.2.2.4), die auch hier im Sinne eines Gesetzes verstanden werden kann, ist doch ›Verfassungsmäßigkeit‹ ein Prädikat, dass in erster Linie Gesetzen bzw. Gesetzentwürfen zukommt (vgl. BMJ 2008: insb. Rn. 51–52)<sup>451</sup>. Andererseits zeigt der vorliegende Beleg auch die Ambiguität der syntaktischen Verknüpfung mit Ausdrücken wie *verfassungsmäßig* und die fließenden Übergänge zwischen den hier vorgestellten Kategorien von Gebrauchsformen bzw. Gebrauchsbedeutungen, insofern in dem Senatsbeschluss vom 17.11.2017, auf den hier verwiesen wird, *Verfassungsmäßigkeit* nicht auf ein Gesetz, sondern auf eine durch ein Gesetz geschaffene Rechtslage bezogen wird: „Die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der durch das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts geschaffenen Rechtslage ist nicht entscheidungserheblich“.<sup>452</sup> Im Entscheidungstext in Beispiel (335) lässt sich *Ehe für alle* jedoch genau so gut als auf ein Gesetz bzw. einen Gesetzentwurf verweisend verstehen, insofern im nachfolgenden Kontext davon die Rede ist, „dass der Gesetzgeber mit der ‚Ehe für alle‘ [...] rechtliche Regelungen, die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften schlechter stellen, beseitigen wollte (BT-Drucks. 18/6665 S. 11).“<sup>453</sup> Die Drucksache des Bundestages, auf die dabei explizit verwiesen wird, stellt den *Gesetzentwurf des Bundesrats eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts*<sup>454</sup> dar, sodass mit der – hier wieder durch Anführungszeichen markierten – uneigentlichen Verwendung von *Ehe für alle* am ehesten auf ebendiesen Gesetzentwurf zu beziehen ist. Beide Bezeichnungen, *Homo-Ehe* und *Ehe für alle*, können demnach durch eine entsprechende syntaktische Einbettung verwendet werden, um auf Gesetze bzw. Gesetzentwürfe zu verweisen. Im vorliegenden Fall

---

451 Online abrufbar unter [https://hdr.bmj.de/page\\_a.7.html](https://hdr.bmj.de/page_a.7.html) (zuletzt aufgerufen am 31.01.2024).

452 Siehe S. 5 f. im genannten Senatsbeschluss XII ZB 578/16 (<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/list.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=b7668e95ca421e7b5c6c929011b28380>; zuletzt aufgerufen am 31.01.2024).

453 R-Entscheidungen, BGH 12. Zivilsenat, 10.10.2018; Eintragung im Geburtenregister: Eintragsfähigkeit der Ehefrau der ein Kind gebärenden Frau als Mit-Elternteil; unterschiedliche Behandlung von verschieden- und gleichgeschlechtlichen Ehepaaren; Text-ID auf DiscourseLab: DE\_BGH\_2018\_101018BXIIIB231\_18\_0.

454 Online abrufbar unter <https://dip.bundestag.de/vorgang/.../67236> (zuletzt aufgerufen am 31.01.2024).

handelt es sich jedoch um unterschiedliche Gesetz(entwürf)e: einerseits um das LPartG in Beispiel (334) andererseits um das Eheöffnungsgesetz (EheöffnungsG) in Beispiel (335). In diesen Fällen kann weniger von einer Bezeichnungskonkurrenz gesprochen werden, insofern die beiden Ausdrücke gar nicht konkurrierende Bezeichnungen für denselben Sachverhalt bzw. dasselbe Referenzobjekt darstellen, sondern zum Verweis auf unterschiedliche Sachverhalte verwendet werden und durch häufige Verwendung und Rezeption in dieser Gebrauchsform ggf. auch mit unterschiedlichen Bedeutungen konventionalisieren können (s. hierzu ausführlich Abbildung 103 und Beispiel (339)).

Beispiel (336) zeigt jedoch exemplarisch, dass auch mit *Homo-Ehe* auf das EheöffnungsG verwiesen werden kann. Somit lassen sich einerseits – aus einem Vergleich zwischen den Beispielen (334) und (336) – Unterschiede zwischen den genaueren Gebrauchsformen von *Homo-Ehe* (zum Verweis auf unterschiedliche Gesetze) erkennen; und andererseits zeigen sich – aus einem Vergleich zwischen den Beispielen (336) und (337) (sowie auch schon (335)) – wiederum Gemeinsamkeiten zwischen den genaueren Gebrauchsformen von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* (zum Verweis auf das EheöffnungsG).

- (336) *Deutscher Bundestag beschließt Homo-Ehe und Zensurgesetz. Heißt: "Wir entscheiden und ihr haltet die Klappe!" #DDR reloaded*<sup>455</sup>
- (337) *Wer hätte am Anfang dieser Woche gedacht, dass wir heute die Ehe für alle beschließen würden? Dies haben viele lange gefordert, und sie mussten leider auch lange auf die Umsetzung warten.*<sup>456</sup>

Ein Vergleich der Beispiele (336) und (337) zeigt, dass die Bezeichnungen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* gleichermaßen im Sinne eines Gesetzes bzw. zum Verweis auf ein Gesetz verwendet werden können, wenn diese jeweils als direktes Objekt von *beschließen* regiert werden. Laut DWDS steht *beschließen* abgesehen von *dass*-Sätzen ausschließlich mit *Gesetz* bzw. *Gesetzentwurf* als direktem Objekt.<sup>457</sup> Dieser Gebrauchsbedeutung von *beschließen* sowie von *Homo-Ehe* entspricht in Beispiel (336) auch, dass *Homo-Ehe* mit *Zensurgesetz* gemeinsam das Akkusativobjekt von *beschließen* bildet, also mit einer (weiteren) Bezeichnung für ein Gesetz syntaktisch gleichbehandelt wird. Dass auch *Ehe für alle* in Beispiel (337) in der

---

<sup>455</sup> G-Twitter, 01.07.2017; Text-ID auf DiscourseLab: 97246.

<sup>456</sup> P-Bundestag, Ulli Nissen (SPD), 30.06.2017; Text-ID auf DiscourseLab: 18\_244\_00105.

<sup>457</sup> Dies gilt sowohl für die Beispielsätze als auch für die "Typische[n] Verbindungen", also die signifikantesten Kookkurrenzen im DWDS (s. <https://www.dwds.de/wb/beschlie%C3%9Fen>; zuletzt aufgerufen am 02.02.2024).

Bedeutung eines Gesetzes verwendet wird, zeigt nicht nur die zu *Homo-Ehe* in Beispiel (336) analoge Rektion durch *beschließen*; die Gebrauchsbedeutung als Gesetz wird auch durch einen Vergleich mit Belegen deutlich, in denen *Ehe für alle* gerade nicht auf ein Gesetz, sondern explizit auf das Ergebnis eines Gesetzes verweist. So zeigt etwa ein Vergleich mit Beispiel (340) aus dem folgenden Kapitel 10.2.3.3, dass nicht nur *Ehe für alle*, sondern auch *das Gesetz zur Ehe für alle* als direktes Objekt von *beschließen* verwendet werden kann. Somit ist *Ehe für alle* in Beispiel (337) als eine gleichsam metonymische Verkürzung von *das Gesetz zur Ehe für alle* zu verstehen. Sowohl *Homo-Ehe* als auch *Ehe für alle* können also zum Verweis auf das identische Gesetz, das EheöffnungsG verwendet werden.

Ein Vergleich zwischen Belegen wie (334) und (336) zeigt somit, dass innerhalb dieser Kategorie von Gebrauchsformen (zum Verweis auf ein Gesetz) insbesondere mit *Homo-Ehe* konkret auf ganz unterschiedliche Gesetze und Gesetzentwürfe verwiesen werden kann. Zum rezeptiven Nachvollzug der Denotation bzw. Referenz der jeweiligen Bezeichnung ist also eine aktive Kontextualisierung durch Welt- bzw. Diskurswissen notwendig. Auch hier liefert der Äußerungszeitpunkt bei entsprechendem diskursivem Wissen den größten Kontextualisierungshinweis und das Wissen über diesen scheint mehr zur rezeptiven Sinnstiftung beizutragen als die konkrete Bezeichnungsalternative *Homo-Ehe* oder *Ehe für alle*. Somit beeinflusst nicht nur die syntaktische Einbettung in einen bestimmten Kontext die grobe Gebrauchsform und Verweisfunktion (etwa zum Verweis auf ein Gesetz) stärker als die Wahl der jeweiligen Bezeichnung, sondern auch feinere Unterschiede in Gebrauchsform und Verweisfunktion lassen sich eher durch die situative und diskursive Kontextualisierung der Äußerung ausdrücken sowie nachvollziehen als durch die bloße Wortwahl.

Die allgemeinere Gebrauchsform zum Verweis auf ein Gesetz bzw. einen Gesetzentwurf lässt sich auch hier anhand syntagmatischer Muster wie den in (334)–(337) vorgestellten positivistisch zuverlässig analysieren und quantifizieren. Folgende Wortverbindungen liefern dabei möglichst zuverlässige Indikatoren für den Gebrauch der jeweiligen Bezeichnung zum Verweis auf ein Gesetz:

*Homo-Ehe beschließen/durchsetzen/blockieren, über die Ehe für alle abstimmen/entscheiden, für/gegen die Homoehe stimmen, Referendum/Volksentscheid/Abstimmung/Entscheidung über die Ehe für alle, Verfassungsmäßigkeit/-widrigkeit der Homo-Ehe, Ehe für alle ist (nicht) rechtsgültig/grundgesetzwidrig*

Derartige syntagmatische Muster lassen sich zu einer Suchanfrage ausformulieren,<sup>xlviii</sup> mit der sich die Häufigkeit dieser Gebrauchsform zwischen den verschiedenen Bezeichnungen, Korpora (s. hierzu ausführlich Tabelle 32 und Tabelle 33) und Zeiträumen vergleichen lässt.

men vergleichen lässt.<sup>458</sup> Abbildung 102 zeigt Häufigkeit dieser Gebrauchsform zum Verweis auf ein Gesetz oder einen Gesetzentwurf anteilmäßig am Gesamtgebrauch der jeweiligen Bezeichnung.

"Homo-Ehe" und "Ehe für alle" als Gesetz(entwurf) in Anteil am Gesamtvorkommen

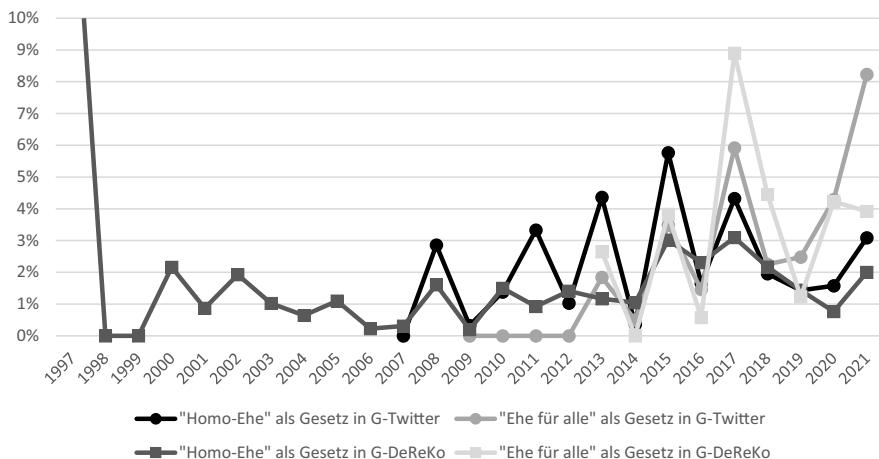


Abbildung 102: Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Gebrauch von „Homo-Ehe“ und „Ehe für alle“ im Sinne eines Gesetz(entwurf)es anteilig in Prozent an deren jeweiligem Gesamtvorkommen in G-Twitter und G-DeReKo nach Jahr.

In Abbildung 102 ist zunächst zu erkennen, dass die sprachlichen Indikatoren für die Gebrauchsform als Gesetz(entwurf) sich bedeutend seltener finden lassen als etwa Indikatoren für einen abstrakten Gebrauch (s. Abbildung 100) oder auch die meisten anderen Kombinationen aus Bezeichnung und Gebrauchsform in den gemeinsprachlichen Korpora (s. Tabelle 32 und Tabelle 33).<sup>458</sup> Ferner scheint auch hier die Gebrauchsform der Bezeichnung und somit die referentielle Praktik, die mit ihr (nach-)vollzogen wird, eher vom Zeitpunkt des Diskurses abzuhängen, als dass sie sich zwischen den Bezeichnungen sichtbar unterscheiden würde. Wenn

458 Diese unterschiedliche Trefferhäufigkeit könnte einerseits daran liegen, dass die induktiv herausgearbeiteten sprachlichen Indikatoren und die daraus formulierten Suchanfragen unterschiedlich erschöpfend sind; andererseits kann sie auch darauf hinweisen, dass die jeweilige Bezeichnung tatsächlich häufiger in der einen Gebrauchsform verwendet wird als in der anderen. Von Interesse ist hier jedoch ohnehin der Binnen-Vergleich innerhalb einer Gebrauchsform zwischen den verschiedenen Bezeichnungen und Zeiträumen.

im Diskurs gerade ein bestimmtes Thema (z. B. die Verabschiedung eines Gesetzes im In- oder Ausland) salient ist, auf das mit einer der Bezeichnungen verstehbar verwiesen werden kann, so werden auch beide Bezeichnungen im entsprechenden Sinne verwendet, insoweit diese eben zum jeweiligen Zeitpunkt (noch bzw. schon) im Gebrauch sind. Dieser Verlauf der anteiligen Gebrauchshäufigkeit erinnert an den parallelen Verlauf der abstrakten Gebrauchsform in 10.2.3.1 insbesondere in G-Twitter (vgl. Abbildung 100), jedoch lassen sich hier je nach Zeitraum unterschiedliche konkretere Referenzobjekte identifizieren. So verweisen insbesondere die frühen Belege von *Homo-Ehe* in dieser Gebrauchsform eher auf das LPartG (s. Beispiel (334)), während jüngere Belege etwa ab 2015 eher auf das EheöffnungsG bzw. den entsprechenden Gesetzentwurf verweisen (s. Beispiel (336)) – oder aber oder sie verweisen jeweils auf gänzlich andere Gesetze in Österreich, in der Schweiz oder im weiteren Ausland. Wenn die anteilmäßige Verwendung zum Verweis auf ein Gesetz zwischen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* auch weitestgehend parallel verläuft, so lässt sich doch zwischen 2015 und 2017 ein sukzessiver Wechsel beobachten, im Zuge dessen *Ehe für alle* anteilmäßig etwas häufiger zum Verweis auf ein Gesetz verwendet wird als *Homo-Ehe*. In Verbindung mit dem diachronen Wandel der beiden unterschiedlichen gesetzlichen Referenzobjekte ließe sich daraus folgern, dass die Referenz auf Gesetze zwar für beide Bezeichnungen gleichermaßen eine Rolle spielt, dass jedoch der Verweis auf das LPartG für die Gebrauchsweise und somit für eine potenzielle Konventionalisierung der Bedeutung von *Homo-Ehe* eher prägend ist und entsprechend der Verweis auf das EheöffnungsG für *Ehe für alle*.

Diese unterschiedliche Relevanz verschiedener Referenzobjekte für *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* verdeutlicht auch ein Blick auf die Häufigkeit der Gebrauchsform zum Verweis auf ein Gesetz in Relation zur gesamten Korpusgröße, wie sie in Abbildung 103 in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) zu sehen ist.

Während die anteilige Verwendung zum Verweis auf ein Gesetz oder einen Gesetzentwurf in Abbildung 102 noch recht gleichmäßig erschien, zeigt die Häufigkeit dieser Gebrauchsformen im Vergleich zur allgemeinen Korpusgröße in Abbildung 103, dass sich von 2016 zu 2017 ein klarer Wechsel vollzogen hat. Während auf die die Gesetze im Zusammenhang mit gleichgeschlechtlicher Ehe bis einschließlich 2016 noch weit häufiger mit *Homo-Ehe* verwiesen wird, geschieht dies ab 2017 – eben insbesondere im Zusammenhang mit dem EheöffnungsG – weit häufiger mit *Ehe für alle*. Hier zeigt sich wiederum, dass *Homo-Ehe* vor der Etablierung von *Ehe für alle* zum Verweis einerseits auf unterschiedlichste Gesetze im Ausland, vor allem aber zum Verweis auf das LPartG verwendet wurde. Auch im Zusammenhang mit dem EheöffnungsG 2017 (s. Beispiel (336)) und umso mehr noch 2015 im Zusammenhang mit dessen Antizipation und entsprechenden Gesetzentwürfen (s. Beispiel (338)) konnte *Homo-Ehe* weiterhin verwendet wer-



**Abbildung 103:** Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Gebrauch von „Homo-Ehe“ und „Ehe für alle“ im Sinne eines Gesetz(entwurf)es in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in G-Twitter und G-DeReKo nach Jahr.

den. Aufgrund der Gebrauchsgeschichte von *Homo-Ehe*, also der häufigen Verwendung zum Verweis auf das LPartG (bzw. auf eingetragene Lebenspartner-schaften; s. u. 10.2.3.3) konventionalisierte diese Gebrauchsbedeutung jedoch für den Ausdruck, sodass er – so lässt sich deuten – beim Verweis auf das EheöffnungsG für Ambiguität sorgte und weniger angemessen erschien. Dies begünstigte und erforderte den lexikalischen Wechsel zum Ausdruck *Ehe für alle*, mit dem zuvor nie auf das LPartG verwiesen worden war, diese Ambiguität somit gemieden werden konnte und der sich daher ab 2017 schnell zum Verweis auf das EheöffnungsG durchsetzte. Beide Phänomene – die Verwendung von *Homo-Ehe* zum Verweis auf das EheöffnungsG einerseits (gerade 2015 in G-Twitter) sowie die Ambiguität von *Homo-Ehe* und dessen wahrgenommene Untauglichkeit, auf ebendieses EheöffnungsG zu verweisen, andererseits – lassen sich exemplarisch in den folgenden Beispielen erkennen.

- (338) *ZEIT ONLINE*: *Kahrs will Homo-Ehe ohne Union durchsetzen* <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-07/homo-ehe-ohne-union-johannes-kahrs-spd><sup>459</sup>

459 G-Sub-Twitter, @mhstiftung, 26.07.2015; Text-ID auf DiscourseLab: 147932.

- (339) *Dass morgen nicht über die Homo-Ehe abgestimmt wird, die es ja längst gibt, haben noch nicht alle Journalisten begriffen. In vielen Berichten wird der Begriff für etwas verwandt, das gar nicht gemeint ist – nämlich die vollständige rechtliche Gleichstellung von Schwulen und Lesben in Sachen Ehe.*<sup>460</sup>

Beispiel (338) stammt aus dem Subkorpus G-Sub-Twitter und zeigt einen Tweet von der *Bundesstiftung Magnus Hirschfeld*, die nach eigenen Angaben in der Beschreibung ihres Twitter-Accounts „mit Bildung und Forschung der Diskriminierung von LSBTIQ\*-Personen entgegen[tritt]“<sup>461</sup>. Der Tweet steht exemplarisch für zahlreiche Verwendungen von *Homo-Ehe* 2015, mit denen nicht etwa auf das – zu diesem Zeitpunkt ja bereits *durchgesetzte* – LPartG verwiesen wird, sondern auf das hier schon antizipierte EheöffnungsG bzw. den entsprechenden Gesetzentwurf von 2015.<sup>462</sup> Daneben finden sich in G-Twitter 2015 zahlreiche Verwendungen zum Verweis auf verschiedenste Gesetze und Gesetzentwürfe im Ausland; insbesondere in Slowenien, wo 2015 nicht etwa ein mit dem LPartG vergleichbares Gesetz über ein separates Institut, sondern ein mit dem EheöffnungsG vergleichbares Gesetz für ein gemeinsames, geschlechtsunabhängiges Ehe-Institut verabschiedet wurde. Obwohl mit *Homo-Ehe* also durchaus nicht nur auf das LPartG, sondern auch auf das EheöffnungsG und vergleichbare inklusive Gesetze und Gesetzentwürfe verwiesen werden konnte, zeigt Abbildung 102, dass *Homo-Ehe* ab 2016 kaum noch in dieser Gebrauchsform verwendet wird. Belege wie etwa Beispiel (339) geben objekt- sowie metasprachliche Hinweise für mögliche Gründe dieses Rückgangs und der Ablösung durch *Ehe für alle*. Beispiel (339) stammt aus einem Deutschlandfunk-Beitrag, der bereits aus Beispiel (262) bekannt ist und in dem explizit die „Diskussion über [die] Wortwahl Homo-Ehe oder Ehe für alle“ behandelt wird. Die Rektion von *Homo-Ehe* durch *abstimmen* zeigt an, dass der Ausdruck auf ein Gesetz verweist.<sup>463</sup> Im anschließenden Relativsatz wird schließlich das LPartG als Referenzobjekt von *Homo-Ehe* identifiziert,

---

<sup>460</sup> Axel Bach in *Deutschlandfunk* am 29.06.2017 (<https://www.deutschlandfunk.de/diskussion-ueber-wortwahl-homo-ehe-oder-ehe-fuer-alle-100.html>; zuletzt aufgerufen am 05.02.2024).

<sup>461</sup> S. <https://twitter.com/mhstiftung> (zuletzt aufgerufen am 05.02.2024).

<sup>462</sup> S. Drucksache 18/6665 des Deutschen Bundestags vom 11.11.2015 (online abrufbar unter <https://dip.bundestag.de/vorgang/.../67236>; zuletzt aufgerufen am 31.01.2024).

<sup>463</sup> Der Satz könnte auch so verstanden werden, dass *Homo-Ehe* auf eine durch ein Gesetz ermöglichte Institution verweist (s. III), über die abgestimmt bzw. eben nicht abgestimmt würde. Da das Referenzobjekt von *Homo-Ehe* jedoch durch den Verweis darauf, dass es dieses *ja längst gibt*, verworfen wird, scheint das LPartG hier als Referenzobjekt am wahrscheinlichsten. Schließlich wurde in Bezug auf die Institution der eingetragenen Lebenspartnerschaft über einige Änderungen abgestimmt. Hier scheint es also eher um eine initiale Abstimmung zur Verabschiedung eines Gesetzes zu gehen.

insofern es zum Äußerungszeitpunkt im Gegensatz zum EheöffnungsG nur dieses *ja längst gibt*. Die anschließende sprachkritische Äußerung, dass *der Begriff für etwas verwandt werde, das gar nicht gemeint ist*, lässt sich vor diesem Hintergrund nur so verstehen, dass der Autor für den Ausdruck *Homo-Ehe* eine Gebrauchskonvention zum Verweis auf das LPartG bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft feststellt, aufgrund derer dieser ungeeignet sei, um auf das EheöffnungsG bzw. *die vollständige rechtliche Gleichstellung von Schwulen und Lesben in Sachen Ehe* zu verweisen. Insofern haben *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* im Gebrauch zum Verweis auf ein Gesetz also durchaus eine referentielle Schnittmenge im EheöffnungsG (s. Beispiele (336) und (338)); durch die Gebrauchsgeschichte von *Homo-Ehe* zum Verweis auf das LPartG ist diese Referenzidentität jedoch nicht als Eigenschaft der Lexik selbst gegeben, sondern in hohem Maße gebrauchs- und kontextabhängig, so dass auch nur zwischen bestimmten, spezifischen Gebrauchsbedeutungen von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* gegebenenfalls von einer echten Bezeichnungskonkurrenz gesprochen werden kann. Dies wird sich auch im anschließenden Kapitel 10.2.3.3 für die verschiedenen Rechtsinstitute als mögliche Referenzobjekte der beiden Bezeichnungen zeigen.

Der Gebrauch beider Bezeichnungen zum Verweis auf ein Gesetz zeigt sich also sowohl durch die quantitative Analyse (s. Abbildung 102 und Abbildung 103) als auch durch die qualitative Analyse der Beispiele (334)-(339) in einem engen Zusammenhang zu den zum jeweiligen Zeitpunkt diskursiv ausgehandelten konkreten Gesetzen und Gesetzentwürfen. Ein diesbezüglicher Unterschied zwischen den Bezeichnungen selbst lässt sich nur insoweit ausmachen, als sie zu unterschiedlichen Zeiten gebraucht werden und deshalb auf unterschiedliche, zum jeweiligen Zeitraum diskursiv behandelte Gesetze und Gesetzentwürfe verweisen. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass auch mit *Homo-Ehe* auf dasselbe EheöffnungsG bzw. entsprechende Gesetzentwürfe verwiesen werden kann, sobald diese eben im Diskurs behandelt und somit rezeptiv als Referenzobjekte verstehbar werden (s. etwa Beispiele (336) und (338)). Gerade die zahlreichen Verwendungen von *Homo-Ehe* 2015 zum Verweis auf Gesetze und Gesetzentwürfe, die eben nicht dem LPartG entsprechen, sondern das EheöffnungsG konzeptuell vorwegnehmen bzw. antizipieren, zeigen, dass nicht nur auf einen bereits bestehenden Gesetzentwurf verwiesen werden konnte, sondern dass ein solcher auch im Vorfeld gerade unter Verwendung von *Homo-Ehe* schon sprachlich konzeptualisiert und kommuniziert werden konnte und auch musste, sodass *Homo-Ehe* bereits vor dem EheöffnungsG die beschriebene Ambiguität hatte, um verschiedenste Konzepte im Zusammenhang mit gleichgeschlechtlicher Ehe zu versprachlichen (vgl. etwa auch die abstrakteren Beispiele (331) und (333) auf S. 704 f. aus ganz unterschiedlichen Diskurszeiträumen). Diese distinguierten Konzeptualisierungen und Ausdrucksbedürfnisse zu erfüllen und auch verstehbar zu machen, scheint in erster Linie eine Frage der syntagmatischen Kontextuali-

sierung und Disambiguierung eines als bekannt voraussetzbaren Ausdrucks wie *Homo-Ehe* zu sein, bevor das jeweilige Konzept selbst ausreichend im Diskurs etabliert ist, um als Bedeutung eines Lexems kommuniziert und auch rezeptiv abgerufen werden zu können, wie dies eben erst ab 2017 mit *Ehe für alle* der Fall ist. Diese Beobachtung lässt sich mit Blick auf die grundlegende Fragestellung der Arbeit zu der These abstrahieren, dass sich mit einem neuen Ausdruck nicht auch ein neues Konzept im Diskurs etablieren lässt, sondern nur gleichsam indexikalisch auf ein Konzept verweisen lässt, das hierfür bereits im Vorfeld durch spezifische Kombinations- und Gebrauchsformen des bereits konventionalisierten sprachlichen Inventars diskursiv etabliert sein muss. Ein ganz ähnliches Phänomen wird wiederum im Zusammenhang mit dem sehr häufigen syntagmatischen Muster *Gleichstellung der Homo-Ehe* im folgenden Kapitel 10.2.3.3 zu sehen sein.

#### 10.2.3.3 Gebrauchsform im Sinne einer rechtlichen Institution

Im vorigen Kapitel 10.2.3.2 wurde bereits angedeutet, dass *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* durch entsprechende Kontextualisierung nicht nur auf Gesetze oder Gesetzentwürfe verweisen können, die bestimmte Institutionen hervorbringen (sollen), sondern auch zum Verweis auf diese Institutionen bzw. Rechtsinstitute selbst gebraucht werden können. Im Vergleich mit einem Syntagma wie *die Ehe für alle beschließen* in Beispiel (337) zeigt ein Syntagma wie *das Gesetz zur Ehe für alle beschließen* in Beispiel (340), dass die Bezeichnung *Ehe für alle* selbst nicht im Sinne eines Gesetzes gebraucht wird, insofern sie den Phrasenkopf *Gesetz* hier nur attribuiert. Stattdessen verweisen die Bezeichnungen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* innerhalb derartiger syntagmatischer Muster auf das Rechtsinstitut, dass durch das jeweilige Gesetz hervorgebracht wird oder durch den jeweiligen Gesetzentwurf hervorgebracht werden soll. Neben *Ehe für alle* im erwähnten Beispiel (340), kann auch *Homo-Ehe* in einem solchen Sinne gebraucht werden, wie die Beispiele (341) und (342) veranschaulichen.

(340) *Wir erinnern uns: Hals über Kopf und von peinlichem rot-grün-buntem Klamauk begleitet – ich sage nur: irres Herumgetanze und Konfettikanonen hier im Bundestag –, wurde am 30. Juni 2017 das Gesetz zur sogenannten Ehe für alle beschlossen.*<sup>464</sup>

(341) *Dass der Bundestag die Gesetzentwürfe der Grünen, Linken und des Bundesrats zur Einführung der Homoehe seit Jahren nicht auf die Tagesordnung gesetzt habe, sei kein Verstoß gegen das Gesetzesinitiativrecht der Grünen*

---

464 P-Bundestag, Stephan Brandner (AfD), 11.10.2018; Text-ID auf DiscourseLab: 19\_055\_00348.

*Faktion, entschied das Bundesverfassungsgericht in einem am Dienstag veröffentlichten Beschluss.<sup>465</sup>*

- (342) *Wo ich gerade bei den großen Würfen bin, lassen Sie mich auf ein Gesetz zu sprechen kommen, das vor einigen Wochen hier verabschiedet worden ist und das in den letzten Jahren immer als rot-grüner Knüller angekündigt worden ist – Herr Beck hat gerade dazu gesprochen –: die eingetragene Lebenspartnerschaft. [...] Wir alle haben in den letzten Monaten deutlich gesehen, wie schlecht die Öffentlichkeit über dieses Projekt informiert war und ist. Das hat sich daran gezeigt, dass sowohl die CDU/CSU als auch die Betroffenenverbände und große Teile der Bevölkerung nicht begriffen haben, dass die rot-grüne Koalition uns hier mitnichten die Homoehe beschert hat.<sup>466</sup>*

Das bereits behandelte Beispiel (340) zeigt einen Fall, in dem *Ehe für alle* durch die Einbettung in das Präpositionalattribut zum Phrasenkopf *Gesetz* selbst eben nicht aus Bezeichnung eines Gesetzes verstanden werden kann, sondern vielmehr als Ergebnis dieses Gesetzes und somit als das Rechtsinstitut, das aus ihm hervorgeht. Erwähnenswert ist an diesem Beispiel ferner, dass *Ehe für alle* hier keineswegs als Fahnenwort oder in positiver Konnotation verwendet wird (jedoch mit dem Distanzmarker *sogenannt*, vgl. Abbildung 98 auf S. 694), wie dies im Übrigen für alle Verwendungen von *Ehe für alle* bei der AfD und auch einige bei der CDU/CSU gilt (vgl. Abbildung 91, auf S. 630). Auch zu *Homo-Ehe* finden sich zahlreiche Belege für Syntagmen wie *Gesetz zur Homo-Ehe* (s. Abbildung 105), für die Beispiel (341) stellvertretend steht. Genau wie *Ehe für alle* in Beispiel (340) wird hier *Homo-Ehe* bzw. *Homoehe* innerhalb eines Präpositionalattributs zum Phrasenkopf *Gesetz* bzw. hier *Gesetzentwurf* versprachlicht, sodass die Bezeichnung selbst nicht so verstanden werden kann, dass sie auf den Gesetzentwurf referiert, sondern vielmehr auf das Rechtsinstitut, das mit diesem eingeführt werden soll. Zu einer solchen Gebrauchs- und Lesart trägt auch die weitere Einbettung als Genitivattribut zu *Einführung* bei, insofern insbesondere Rechtsverhältnisse und eben Rechtsinstitute als etwas verstanden werden können, das durch Gesetze ›eingeführt‹ wird. Beispiel (342) zeigt überdies ein ambivalenteres Beispiel, das veranschaulicht, wie fließend und uneindeutig die Übergänge zwischen den verschiedenen Gebrauchsformen von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* im Sinne eines abstrakten Konzepts (s. 10.2.3.1), eines Gesetzes (s. 10.2.3.2) oder eben eines Rechtsinstituts sind. Zunächst zeigt sich im ersten Satz, dass die metonymischen Gebrauchsformen zum Verweis auf ein Gesetz einerseits

465 G-DeReKo, Süddeutsche Zeitung, 21.06.2017, S. 5; INLAND; DeReKo-ID: U17/JUN.02500.

466 P-Bundestag, Sabine Jünger (PDS), 28.11.2000; Text-ID auf DiscourseLab: 14\_135\_00112.

und auf die durch das Gesetz beschlossenen Rechtsverhältnisse andererseits nicht nur stärker gemeinsprachlich gebräuchliche Bezeichnungen wie *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* betreffen, sondern auch fachspezifisch gebräuchliche Bezeichnungen wie *eingetragene Lebenspartnerschaft*. So verweist Sabine Jünger mit *auf ein Gesetz zu sprechen kommen* metasprachlich und kataphorisch nicht etwa auf das Wort *Lebenspartnerschaftsgesetz*, sondern auf die *eingetragene Lebenspartnerschaft*. Im letzten Satz des Ausschnitts wird der *eingetragenen Lebenspartnerschaft* schließlich die Bezeichnung *Homo-Ehe* gegenübergestellt, wobei durch die Negation explizit wird, dass *Homo-Ehe* eben nicht auf das Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder das sie begründende LPartG referiert. Vielmehr wird *Homo-Ehe* hier im Sinne eines anderen Rechtsinstituts verwendet, das konzeptuell wohl im Sinne einer gemeinsamen, geschlechtsunabhängigen ehelichen Institution zu verstehen ist. Gleichzeitig bleibt die so versprachlichte Institution zum Äußerungszeitpunkt notwendigerweise auf abstrakter Ebene, insofern im Jahr 2000 noch kein konkretes Rechtsinstitut existiert, auf das gleichsam indexikalisch verwiesen werden könnte. Andererseits wird der Ausdruck *Homo-Ehe* nicht nur dem Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft gegenübergestellt, sondern ferner durch das Verb *bescheren* regiert, dessen direktes Objekt sich eher als Rechtsinstitut verstehen lässt denn als abstraktes Konzept.

Ferner zeigt sich durch einen Vergleich der Beispiele (342) und (343), wie *Homo-Ehe* zum Verweis auf gänzlich unterschiedliche (z. T. eben nur vorgestellte, antizipierte) Rechtsinstitute gebraucht werden kann. Während in Beispiel (342) *Homo-Ehe* explizit nicht auf die eingetragene Lebenspartnerschaft verweist, da diese dem Namen nicht gerecht zu werden scheint (vgl. hierzu auch *echte Homo-Ehe* in Suchanfrage xlviii), wird in Beispiel (343) aus der gleichen politischen Position heraus *Homo-Ehe* gerade zum Verweis auf die eingetragene Lebenspartnerschaft verwendet, die als *Sonderinstitut* abgelehnt wird. Beispiel (344) zeigt exemplarisch, dass auch mit *Ehe für alle* ein separates Rechtsinstitut, zumindest aber differente Rechtsverhältnisse für gleichgeschlechtliche Ehepaare versprachlicht werden kann. Während *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* in den vorigen Beispielen (340)-(342) also gleichermaßen zum Verweis auf ein identisches, geschlechtsunabhängiges Eheinstitut verwendet wurden (bzw. zur abstrakteren, antizipativen Konzeptualisierung eines solchen), werden dieselben Ausdrücke in den folgenden Beispielen (343) und (344) zur Konzeptualisierung separater Rechtsinstitute mit unterschiedlichen Rechten verwendet.

(343) *Vor allen Dingen haben wir damit den gesellschaftlichen Wandel beim Respekt vor den Schwulen und Lesben in dieser Gesellschaft organisiert, und das ist weit bedeutender als die Rechtsfolgen für die Betroffenen. Auch deshalb sagen wir: Wir wollen keine Homoehe. Wir wollen die Ehe für alle Paare, die sich*

*dafür entscheiden – wir wollen, dass die Differenzierung mit einem Sonderinstitut aufgehoben wird -; denn das drückt Respekt aus, das ist dem gesellschaftlichen Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz geschuldet.*<sup>467</sup>

- (344) *Mir war lange nicht bewusst, dass die “Ehe Für Alle” nicht die gleichen Rechte wie die “traditionelle Ehe” hat. Das ist diskriminierend und unmenschlich.*<sup>468</sup>

In Beispiel (343) zeigt sich, wie bereits erwähnt, dass *Homo-Ehe* durch entsprechende Kontextualisierungshinweise nicht nur zur Referenz auf ein geschlechtsunabhängiges Eheinstitut, sondern insbesondere auch auf das separate Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft gebraucht und verstanden werden kann. Dieser Bedeutung von *Homo-Ehe* als *Sonderinstitut*, wie er es nennt, setzt Volker Beck anschließend die Wortfolge *Ehe für alle* entgegen, die hier jedoch noch nicht in der lexikalisierten Bedeutung des feststehenden Phrasems zu verstehen ist, sondern in einer kompositionellen, wörtlichen Bedeutung, die entsprechend durch *Paare, die sich dafür entscheiden*, ergänzt und disambiguiert werden muss. In einer lexikalisierten und geradezu idiomatischen Bedeutung ist *Ehe für alle* hingegen in Beispiel (344) zu verstehen, wo dieser in Abgrenzung zu einer kompositionell-wörtlichen Lesart von *Ehe für alle* durch Anführungszeichen markiert wird (vgl. 10.2.2.4). Indem *Ehe für alle* hier durch einen kontrastiven Vergleich vom Ausdruck *traditionelle Ehe* unterschieden wird, müssen zum Verständnis des Satzes für beide Bezeichnungen unterschiedliche Referenzobjekte bzw. Signifikate angenommen werden. *Ehe für alle* wird in diesem Beispiel entsprechend ähnlich verwendet wie *Homo-Ehe* im Verweis auf die eingetragene Lebenspartnerschaft und somit auch analog zum Ausdruck *eingetragene Lebenspartnerschaft* selbst, was durch einen Vergleich mit analogen, ansonsten identischen Formulierungen offenbar wird, die ausdrücken,

- (345) [...] *dass die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht die gleichen Rechte wie die Ehe hat.*<sup>469</sup>

Nur verweist *Ehe für alle* hier nicht direkt auf die eingetragene Lebenspartnerschaft, die zum Äußerungszeitpunkt 2021 nicht mehr existiert, sondern die Gebrauchsbedeutung lässt sich stattdessen im Sinne eines weiteren, von der Ehe differenten Rechtsinstituts verstehen. Im Zusammenhang mit der Frage nach der

---

<sup>467</sup> P-Bundestag, Volker Beck (Die Linke), 27.02.2013; Text-ID auf DiscourseLab: 17\_224\_00085.

<sup>468</sup> G-Twitter, 27.01.2021; Text-ID auf DiscourseLab: 8660.

<sup>469</sup> G-Twitter, 07.06.2017; Text-ID auf DiscourseLab: 122170.

automatischen Co-Mutterschaft bei der Geburt eines Kindes in eine Ehe zwischen zwei Frauen (vgl. 8.2.2.3) lässt sich die Äußerung jedoch eher beziehen auf unterschiedliche Rechtsverhältnisse zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren innerhalb derselben Institution Ehe. Beispiel (344) zeigt somit, dass auch mit *Ehe für alle* kontextbedingt eine sprachliche Differenzierung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren vorgenommen werden kann, die jedoch eine konzeptuelle Differenzierung nicht erst kausal bewirken muss, sondern vielmehr selbst erst auf eine bereits bestehende juristische Differenzierung reagieren kann und auch muss, um diese wie in diesem Fall kritisieren zu können.

Dieses Phänomen ist bereits aus Kapitel 10.1 bekannt, wo immer wieder festgehalten wurde, dass der rechtliche Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von der Ehe eine inklusivere Verwendung des Ausdrucks *Ehe* in einer gesellschaftlich bedeutsamen oder auch nur verstehbaren Art und Weise derart erschwerte bis unmöglich machte, dass stets durch differenzierende Versprachlichungen auf diese reale Ungleichheit Bezug genommen werden musste. Stärker als mit dem Ausdruck *Ehe für alle*, für den sich nur wenige mit Beispiel (344) vergleichbare Belege finden, wird diese wahrgenommene Ungleichheit jedoch mit dem Ausdruck *Homo-Ehe* reflektiert; dies jedoch vor allem deshalb, weil *Homo-Ehe* zu einer Zeit im Diskurs etabliert war, in der rechtliche Unterschiede zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paaren vorherrschten und entsprechend sprachlich reflektiert, ausgehandelt und kritisiert wurden, wie die folgende quantitative Analyse zeigen wird (s. Abbildung 104–107).

Eine quantitative Analyse der Gebrauchsformen von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* im Sinne eines Rechtsinstituts wird ermöglicht durch sprachliche Muster und Syntagmen, die z. T. bereits aus den Beispielen (340)–(344) bekannt sind und möglichst zuverlässige Indikatoren für diese Gebrauchsform darstellen. Folgende Auflistung liefert hierin einen Einblick in die entsprechenden sprachlichen Muster, die sich aus der Sammlung und Sichtung entsprechender Belege sowie aus einer Analyse der Kookkurrenzen von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* ergeben:

*Abschaffung/Gleichstellung/Zulassung/Legalisierung/Genehmigung/Einführung/Verbot/Erlaubnis/Möglichkeit/Anerkennung/Diskriminierung/Nichtdiskriminierung/Ungleichbehandlung/Schlechterstellung/Besserstellung der Homo-Ehe, Ehe für alle abschaffen/gleichstellen/... /schlechterstellen/besserstellen, abgeschaffte/... /besser gestellte Homoehe, Gesetz zur Ehe für alle, Recht auf (die/eine) Homo-Ehe*<sup>470</sup>

---

**470** Bei Syntagmen wie *Legalisierung der Homo-Ehe* oder *Verbot der Ehe für alle* ist im Übrigen interessant, dass sie im Gegensatz etwa zu *Zulassung der Homo-Ehe* vor allem so verstanden werden können, dass es bereits prinzipiell möglich sei, gleichgeschlechtliche Ehen einzugehen, nur eben nicht erlaubt, so wie dies bei anderen *verbotenen* oder *illegalen* aber durchaus möglichen Handlungen der Fall ist. Wenn man jedoch unter *Ehe* die Zivilehe versteht, ist diese aufgrund

Auch hier lassen sich die sprachlichen Indikatoren zu einer Suchanfrage<sup>1</sup> ausformulieren, mit der sich die Häufigkeit der Gebrauchsform im Sinne eines Rechtsinstituts zwischen den verschiedenen Bezeichnungen, Korpora (s. Tabelle 32 und Tabelle 33) und Zeiträumen vergleichen lässt.<sup>11</sup> Abbildung 104 zeigt dementsprechend die anteilmäßige Häufigkeit dieser Gebrauchsform im Verhältnis zum Gesamtvorkommen von *Homo-Ehe* respektive *Ehe für alle* zum jeweiligen Zeitpunkt im jeweiligen Korpus.



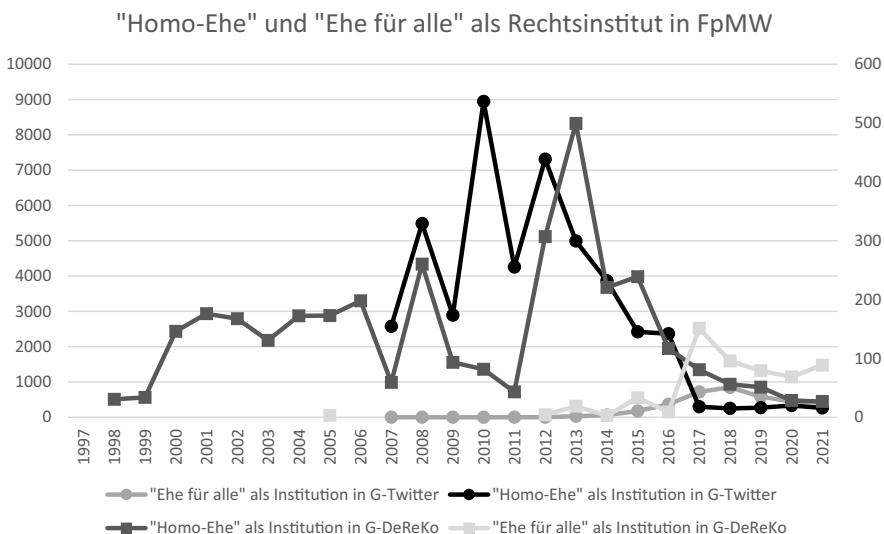
**Abbildung 104:** Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Gebrauch von „Homo-Ehe“ und „Ehe für alle“ im Sinne eines Rechtsinstituts anteilig in Prozent an deren jeweiligem Gesamtvorkommen in G-Twitter und G-DeReKo nach Jahr.

Im Gegensatz zu den Gebrauchsformen im Sinne eines abstrakten Konzeptes (s. 10.2.3.1) und im Sinne eines Gesetz(entwurf)es (s. 10.2.3.2), wo sich bei der anteilmäßigen Häufigkeit diachrone Parallelen zwischen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* erkennen ließen (s. Abbildung 100 auf S. 708 und Abbildung 102 auf S. 716), erscheint die anteilmäßige Häufigkeit der Gebrauchsform im Sinne eines Rechtsinstituts in Abbildung 104

ihrer sozialen und rechtlichen Konstruiertheit nur dann rechtskräftig möglich, wenn sie auch erlaubt ist. Wenn man darunter eine freie oder religiöse Trauung versteht, war diese schon vor dem LPartG für gleichgeschlechtliche Paare möglich und auch erlaubt, nur eben nicht rechtskräftig.

weniger aufschlussreich. Zwar nähern sich die anteilmäßigen Verwendungshäufigkeiten auf G-Twitter mit der Zeit an, da die Verwendung von *Homo-Ehe* in dieser Gebrauchsform mit der Zeit ab- und die von *Ehe für alle* leicht zunimmt, allerdings lässt sich in G-DeReKo kein solcher Trend erkennen, insofern hier die anteilmäßige Verwendung von *Homo-Ehe* in dieser Gebrauchsform nicht vergleichbar abnimmt und die von *Ehe für alle* nicht mehr den relativen Wert von 2012 erreicht. Wie auch ein Blick in die Häufigkeit dieser Gebrauchsformen in Frequenz pro Million Wörtern (FpMW) erkennen lässt (s. Abbildung 105), ergeben sich die hohen anteilmäßigen Werte wie der letztgenannte aus 2012 jedoch auch durch die sehr niedrigen Vergleichswerte der absoluten Häufigkeit zum jeweiligen Zeitpunkt.<sup>471</sup>

Vielversprechender scheint also ein Blick in die Häufigkeit der Gebrauchsform als Rechtsinstitut in Relation zur Korpusgröße zum jeweiligen Zeitpunkt, bei dem sich wiederum ein Unterschied zu den beiden bisherigen Gebrauchsformen und ihren diachronen Häufigkeitsverläufen aufzeigt (s. Abbildung 105).



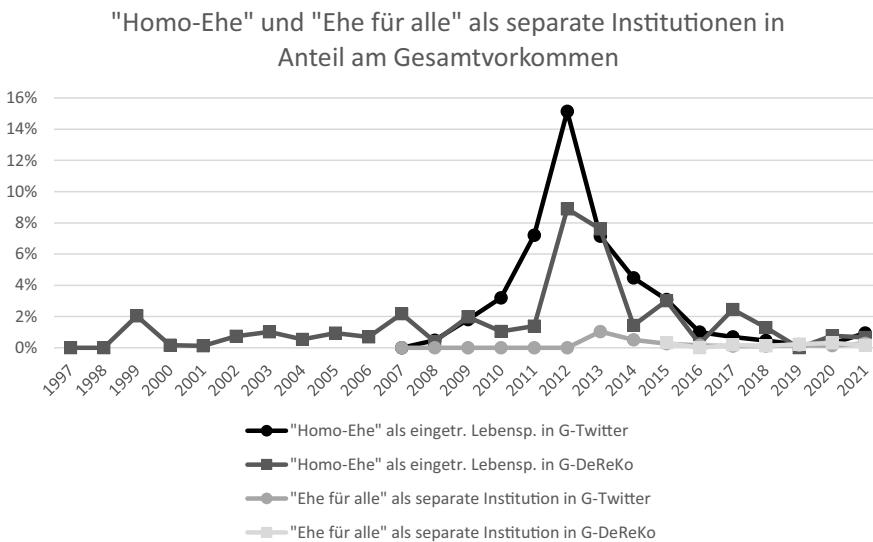
**Abbildung 105:** Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Gebrauch von „Homo-Ehe“ und „Ehe für alle“ im Sinne eines Rechtsinstituts in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in G-Twitter und G-DeReKo nach Jahr.

<sup>471</sup> Etwa wurde *Ehe für alle* in G-DeReKo 2012 nur 15 Mal verwendet, sodass schon drei Belege für die Gebrauchsform im Sinne eines Rechtsinstituts bereits den hohen Wert von 20% ergeben, der in Abbildung 104 zu sehen ist.

In Abbildung 105 zeigt sich, dass die Gebrauchsform im Sinne eines Rechtsinstituts in beiden Corpora und bei beiden Bezeichnungen nach 2017 teilweise deutlich abnimmt. Hierdurch unterscheidet sich diese Gebrauchsform von den Gebrauchsformen im Sinne eines abstrakten Konzeptes (s. 10.2.3.1) und im Sinne eines Gesetz(entwurf)es (s. 10.2.3.2), wo die Gebrauchshäufigkeiten um 2017 zeitgleich bei *Homo-Ehe* ab- und bei *Ehe für alle* zunahmen (s. Abbildung 101 auf S. 710 und Abbildung 103 auf S. 718). Bei diesen Gebrauchsformen war die Deutung, dass weiterhin Ausdrucksbedürfnisse der jeweiligen Gebrauchsbedeutung eine Rolle im Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe gespielt haben und dass *Ehe für alle* auf der lexikalischen Oberfläche von *Homo-Ehe* in dieser Rolle quasi abgelöst hat. Entsprechend lässt sich Abbildung 105 umgekehrt so deuten, dass der Verweis auf ein spezifisches Institut (oder die sprachliche Konzeptualisierung eines solchen) im Zusammenhang mit der gleichgeschlechtlichen Ehe – sei es ein geschlechtsunabhängiges Institut wie in den Beispielen (340) und (341) oder ein rein gleichgeschlechtliches Institut wie in den Beispielen (343) und (344) – nach 2017 vergleichsweise keine große Relevanz mehr für den Diskurs hat. Die einzige Ausnahme hiervon, die sich in Abbildung 105 beobachten lässt, stellt der leichte Anstieg der Gebrauchsform von *Ehe für alle* im Sinne eines Rechtsinstituts in G-DeReKo dar, der sich vor allem durch Verweise auf die fehlende Co-Mutterschaft nach der Geburt und somit auf sprachliche Reaktionen auf bestehende rechtliche Ungleichheiten erklärt (vgl. auch Beispiel (344) von G-Twitter). So scheint es insgesamt auch hier so, dass die sinnverwandten Gebrauchsformen im Sinne eines Rechtsinstituts prinzipiell mit beiden Bezeichnungen möglich sind, jedoch realiter im Diskurs vor allem dann in differenzierender Weise verwendet werden, wenn damit auf bestehende rechtliche und/oder gesellschaftliche Differenzierungen Bezug genommen wird. Derartige bestehende Ungleichheiten geben eben, wie gezeigt wurde, 2021 wiederholt Anlass zur sprachlichen Differenzierung sowie zuvor 2017, insbesondere aber vor der Eheöffnung zum Verweis auf das separate Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft und deren (Un-)Gleichstellung mit der Ehe. Auf die eingetragene Lebenspartnerschaft selbst wird in diesem Zeitraum insbesondere mit *Homo-Ehe* verwiesen und erst die Nicht-Identität dieser Institution mit der Ehe liefert den Grund für die Gebrauchsform von *Homo-Ehe* im Sinne eines separaten Rechtsinstituts.

Dies zeigt sich insbesondere durch eine spezifischere Analyse derjenigen Gebrauchsformen von *Ehe für alle*, vor allem aber von *Homo-Ehe*, die gerade nicht auf ein gemeinsames, geschlechtsunabhängiges Rechtsinstitut verweisen können (wie etwa in den Beispielen (340)-(342)), sondern die eindeutig auf ein separates Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Paare und meistens konkret auf die eingetragene Lebenspartnerschaft verweisen (wie die Beispiele (343)-(344)). Letztere lassen sich von ersteren vor allem durch solche sprachlichen Muster unterscheiden:

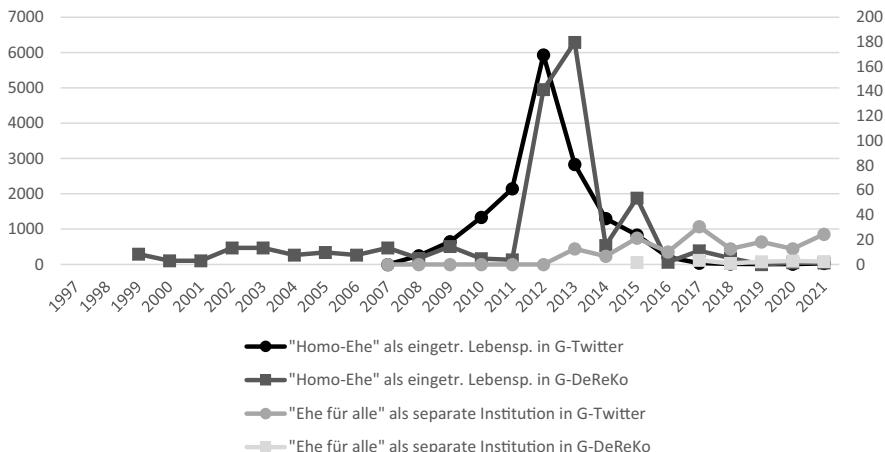
den und quantifizieren, die für die *Homo-Ehe* eine Ungleichheit (zur Ehe) explizieren oder auch präsupponieren – etwa in Syntagmen wie *Ungleichbehandlung/Diskriminierung/Gleichstellung/ ... der Homo-Ehe*. Eine gebündelte Suche<sup>lii</sup> nach derartigen sprachlichen Indikatoren<sup>liii</sup> zeigt zunächst, dass *Gleichstellung der Homo-Ehe* das mit Abstand häufigste Syntagma dieser Gebrauchsform darstellt.<sup>472</sup> Auch wenn das Syntagma innerhalb negierter Sätze auftauchen kann, so bleibt doch die hier zu untersuchende Ungleichheit von eingetragener Lebenspartnerschaft eindeutig als Präsposition enthalten: Auch wer sich gegen die *Gleichstellung der Homo-Ehe* ausspricht präsupponiert damit, dass diese (noch) nicht gleichgestellt ist. Vor allem aber lässt eine gebündelte Suche<sup>liv</sup> dieser Indikatoren erkennen, wann wie häufig *Homo-Ehe* respektive *Ehe für alle* speziell im Sinne eines separaten, mit der Ehe nicht gleichgestellten Rechtsinstituts gebraucht wird (s. Abbildung 106 und Abbildung 107).



**Abbildung 106:** Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Gebrauch von „Homo-Ehe“ und „Ehe für alle“ im Sinne eines separaten Rechtsinstituts anteilig in Prozent an deren jeweiligem Gesamtvorkommen in G-Twitter und G-DeReKo nach Jahr.

472 Etwa stellt *Gleichstellung der Homo-Ehe* in genau dieser Form über 67% der Treffer der Suchanfrage in lii in G-Twitter dar und zusammen mit sinnverwandten Syntagmen wie *Gleichstellung von/bei/für Homo-Ehe*, *Gleichbehandlung der Homo-Ehe*, *die Homo-Ehe gleichstellen* etc. sogar über 87% der Treffer.

"Homo-Ehe" und "Ehe für alle" als separate Institutionen in  
FpMW



**Abbildung 107:** Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Gebrauch von „Homo-Ehe“ und „Ehe für alle“ im Sinne eines separaten Rechtsinstituts in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in G-Twitter und G-DeReKo nach Jahr.

Abbildung 106 und Abbildung 107 zeigen zunächst weniger überraschend, dass Konzeptualisierungen eines separaten Rechtsinstituts (insbesondere im Sinne der eingetragenen Lebenspartnerschaft) weit häufiger mit *Homo-Ehe* als mit *Ehe für alle* durch eine entsprechende Gebrauchsform Kotext-spezifisch ausgedrückt bzw. verständlich gemacht werden. Somit lässt sich der in metasprachlichen Diskursbeiträgen geäußerte Eindruck von *Homo-Ehe*, die Bezeichnung höre sich *wie etwas anderes an* (s. etwa Beispiel (305) auf Seite 621) insofern bestätigen, als mit dem Ausdruck häufiger auf *etwas anderes* referiert wird als mit *Ehe für alle*. Allerdings ist hierbei die Frage nach der Richtung der Kausalität entscheidend: Während metapragmatische Einordnungen wie in 10.2.2.3 die Verweisfunktion von *Homo-Ehe* als kontextunabhängige morphologische Eigenschaft des Ausdrucks selbst postulieren, weist ein Vergleich der Häufigkeiten dieser Referenzen zwischen den verschiedenen Diskurs-Zeiträumen in Abbildung 106 in die gegenteilige Richtung. Dass *Homo-Ehe* nach 2017 praktisch überhaupt nicht mehr zur Konzeptualisierung eines separaten Rechtsinstituts verwendet wird, zeigt, dass diese Gebrauchsform dem Ausdrucks selbst nicht immanent ist, sondern dass der Ausdruck nur zu der Zeit in dieser Gebrauchsbedeutung verwendet wird, in der rechtliche Unterschiede zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften vorherrschen und entsprechend diskursiv behandelt sowie kritisiert werden.

werden (müssen). Ist dies nicht mehr der Fall, wird *Homo-Ehe* auch nicht mehr in diesem differenzierenden Sinne verwendet, sondern vermehrt etwa im Sinne eines abstrakten Konzeptes der institutionellen Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften mit verschiedengeschlechtlichen (vgl. Abbildung 100 auf S. 708).

So scheint es, dass die Bezeichnung *Homo-Ehe* in dem Zeitraum, in dem sie verwendet wird, gerade in der Referenz auf die eingetragene Lebenspartnerschaft und durch die sprachliche Differenzierung zu *Ehe* (jedoch rein kompositio-nell als Hyponym zu *Ehe*; vgl. 10.2.1.2 und 10.2.1.3) die entscheidende Funktion im Diskurs erfüllt, bestehende rechtliche Ungleichheiten zu explizieren, um die For-derung nach deren Beendigung überhaupt artikulierbar zu machen, wie dies ins-besondere in dem häufigsten der hier quantifizierten Syntagmen *Gleichstellung der Homo-Ehe* der Fall ist. Weitaus seltener ist dies jedoch mit *Ehe für alle* der Fall; jedoch nicht deshalb, weil mit dieser Bezeichnung qua Kompositionality gar keine sprachliche Differenzierung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtli-chen Paaren vorgenommen werden könnte (wie Beispiel (344) und etwa auch die Beispiele (347), (348) und (350) im folgenden Kapitel 10.2.2.4 zeigen, ist dies durchaus möglich), sondern deshalb, weil *Ehe für alle* nicht zur Referenz auf die eingetragene Lebenspartnerschaft verwendet wird, weshalb auch nicht uneinge-schränkt von einer Bezeichnungskonkurrenz zwischen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* gesprochen werden kann. Vor allem also wird mit *Ehe für alle* deshalb nicht sprachlich zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paaren differen-ziert, weil die Bezeichnung in dem Zeitraum, in dem entsprechende Unterschiede rechtlich vorherrschen und dementsprechend sprachlich behandelt werden, überhaupt nicht verwendet wird (s. Abbildung 106); und in dem Zeitraum, in dem *Ehe für alle* tatsächlich verwendet wird, scheinen Sprechende allgemein kaum Anlass zur sprachlichen Unterscheidung zu sehen, weshalb auch *Homo-Ehe* dann nicht mehr in diesem differenzierenden Sinne gebraucht wird (s. Abbildung 107).

Dieses Phänomen wird sich auch bei der Gebrauchsform im Sinne individueller rechtlicher Instanzen im folgenden Kapitel 10.2.3.4 zeigen und dort abschließend resümiert werden. Dabei werden sich jedoch auch Gegentendenzen zur hiesigen Deutung aufzeigen, die nahelegen, dass gerade nach 2017 weiterhin Differenzierun-gen zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren vorgenommen werden, jedoch fast ausschließlich mit *Homo-Ehe*.

#### 10.2.3.4 Gebrauchsform im Sinne einer individuellen Instanz (Partnerschaft)

Im vorigen Kapitel ging es um diejenigen Gebrauchsweisen, in denen *Homo-Ehe* bzw. *Ehe für alle* im Sinne eines Rechtsinstituts – eines geschlechtsunabhängigen, vor allem aber eines rein gleichgeschlechtlichen – verwendet und verstanden

werden. Im folgenden Kapitel werden nun solche Gebrauchsweisen untersucht, in denen mit *Homo-Ehe* respektive *Ehe für alle* nicht auf das gesamte Rechtsinstitut, sondern auf einzelne Instanzen desselben verwiesen wird, so wie auch *Ehe* selbst in diesem metonymischen bzw. synekdochischen Sinne verwendet werden kann (wie z. B. in *eine gute Ehe führen*). Jedoch wird hier mit den Bezeichnungen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* nie auf einzelne eheliche Instanzen gänzlich unabhängig vom Geschlecht verwiesen (die ja ggf. einfach als *Ehe* bezeichnet werden können), sondern ausschließlich auf einzelne Ehen bzw. Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare. Zum einen kann eine solche Gebrauchsbedeutung im Sinne individueller Instanzen durch verschiedene lexikalische sowie morphosyntaktische bzw. diskursgrammatische (vgl. Bloching & Felder 2025) Kontextualisierungshinweise ausgedrückt sowie nachvollzogen werden. Zum anderen kann die Individuation gleichgeschlechtlicher (Ehe-)Paare und die damit strukturell einhergehende Differenzierung zu verschiedengeschlechtlichen (Ehe-)Paaren – wie schon in Kapitel 10.2.3.3 – unterschiedliche diskursive Funktionen erfüllen. So finden sich nicht nur sprachliche Differenzierungen, die selbst initiativ eine konzeptuelle Ungleichheit ausdrücken bzw. erkennbar machen, sondern auch solche, die reaktiv bestehende gesellschaftliche und/oder rechtliche Ungleichheiten bzw. Ungleichbehandlungen zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren ansprechen und hierfür auch eine entsprechende sprachliche Differenzierung vornehmen müssen. Die verschiedenen sprachoberflächlichen Ausdrucksformen sowie die verschiedenen diskursiven Funktionen sollen in Folgendem mit den Beispielen (346)-(350) veranschaulicht werden.

In den folgenden Beispielen (346) und (347) zeigt sich mit der Rektion durch das Verb *schließen* exemplarisch, dass durch die Einbettung in bestimmte Syntagmen *Homo-Ehe* respektive *Ehe für alle* unabhängig vom jeweiligen Ausdruck im Sinne individueller Instanzen bzw. institutionalisierter Partnerschaften zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren verwendet und verstanden werden können. Beispiel (348) zeigt überdies einen Kommentar unter dem Tweet in Beispiel (347), der in „procedural consequentiality“ (Deppermann 2001: 70; vgl. auch 6.2) den rezeptiven Nachvollzug des Verweises auf individuelle gleichgeschlechtliche Ehen bestätigt.

(346) *Paar aus #Frankfurt schließt #Hessens erste Homo-Ehe: (346) <http://bit.ly/2hFmfhq>*<sup>473</sup>

---

473 G-Twitter, @Echo\_Online, 30.10.2017; Text-ID auf DiscourseLab: 81449.

(347) *Zehntausende schließen "Ehe für alle"* <http://www.tagesschau.de/inland/ehe-fuer-alle-141.html> #Ehe #Homosexualität #Ehefüralle<sup>474</sup>

(348) *Is geflissentlich auch schon bekannt, wieviele von den 'Ehen für alle' mittlerweile in Scheidung lebe?*<sup>475</sup>

Die Tweets in den Beispielen (346) und (347) zeigen, dass sowohl mit *Homo-Ehe* als auch mit *Ehe für alle* auf individuelle Instanzen der Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren verwiesen wird. Dieser Verweis bzw. diese Konzeptualisierung wird zum einen dadurch nachvollziehbar, dass die jeweilige Bezeichnung als direktes Objekt von *schließen* regiert wird, insofern sich nur einzelne Ehen als die Entität verstehen lassen, die *geschlossen* wird, und nicht etwa die gesamte rechtliche Institution der Ehe, die schon vor der jeweiligen Eheschließung existiert haben muss. Zum anderen enthalten beide Beispiele auch weitere Kontextualisierungshinweise, die die Gebrauchsform im Sinne individueller Instanzen erkennbar machen. Im Tweet von *Echo Online* (der Online-Präsenz der Regionalzeitung *Darmstädter Echo*) in Beispiel (346) wird *Homo-Ehe* durch das ordinale Numerale *erste* attribuiert, sodass für ersteres eine Zählbarkeit präsupponiert wird, die sich nur mit einzelnen Instanzen, nicht etwa mit verschiedenen Institutionen in Verbindung bringen lässt.<sup>476</sup> Eine solche Zählbarkeit ist auch im Tweet von der *Tagesschau* in Beispiel (347) implizit, da auch hier *Ehe für alle* mit einer Numerale in Verbindung gebracht wird, die in substantivierter Form (*Zehntausende*) das Subjekt zu *schließen* bildet. Dass hier nicht geschlechtsunabhängige Instanzen der Ehe gezählt und mit *Ehe für alle* bezeichnet werden, wird durch einerseits durch die Grice'sche Maxime der Relevanz deutbar: Dass auch nach 2017 immer noch Zehntausende Paare insgesamt eine Ehe schließen, steht in keinem Bezug zur Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare und stellt ferner keine erwähnenswerte Meldung mit irgendeinem Nachrichtenwert dar. Andererseits lässt sich die Äußerung auch unter Rückgriff auf Weltwissen weit eher auf rein gleichgeschlechtliche als auf geschlechtsunabhängige Eheschließungen beziehen. Denn wären mit *Ehe*

---

474 G-Twitter, @tagesschau, 19.08.2019; Text-ID auf DiscourseLab: 38913.

475 G-Twitter, 19.08.2019; Text-ID auf DiscourseLab: 38882 (Antwort auf Tweet in G-Twitter mit Text-ID 38913).

476 Theoretisch könnte mit *erste* und *zweite Homo-Ehe* durchaus auf verschiedene Institutionen verwiesen werden, nämlich auf die eingetragene Lebenspartnerschaft und die geschlechtsunabhängige Ehe. In diesem Fall würde mit *erste Homo-Ehe* jedoch auf die eingetragene Lebenspartnerschaft verwiesen, was im vorliegenden Beleg nicht der Fall ist, wie ein Blick auf den Äußerungszeitraum sowie in den im Tweet verlinkten Artikel der *Echo* selbst zeigt (<https://www.echo-online.de/lokales/rhein-main/frankfurter-paar-schliesst-hessens-erste-homo-ehe-1182903>; zuletzt aufgerufen am 12.02.2024).

für alle Eheschließungen unabhängig vom Geschlecht gemeint, müsste das Subjekt des Satzes (ob sich dieser nun auf den Zeitraum seit der Eheöffnung 2017 oder auch nur das laufende Jahr bezieht) nicht *Zehntausende*, sondern *Hunderttausende* lauten.<sup>477</sup> Somit lässt sich *Zehntausende* in der Äußerung weit eher allein auf gleichgeschlechtlichen Ehen beziehen,<sup>478</sup> was in den Kommentaren unter dem Tweet auch einheitlich getan wird. Dies veranschaulicht exemplarisch der Kommentar in Beispiel (348), in dem durch den Plural ebenfalls eine Zählbarkeit präsupponiert wird, sodass sich *Ehen für alle* nur auf individuelle Ehe-Instanzen beziehen kann. Dass sich auch diese Äußerung nicht etwa auf alle Ehen unabhängig vom Geschlecht bezieht, sondern allein auf Ehen zwischen Paaren gleichen Geschlechts, wird nicht nur durch den kohärenten Zusammenhang zum Tweet in Beispiel (347) deutlich, sondern auch wiederum durch die Maxime der Relevanz, die auch diese Frage nur in Bezug auf gleichgeschlechtliche Ehepaare erfüllt. Schließlich stellen die Scheidungszahlen von Ehen im Allgemeinen durchaus *bekanntes* und leicht zugängliches Wissen dar, während dies für die Scheidungszahlen von gleichgeschlechtlichen Ehen insbesondere zum Äußerungszeitpunkt noch keineswegs selbstverständlich ist, was die Frage somit überhaupt erst relevant macht. Die Temporalität des erfragten Wissens (nach Scheidungszahlen für gleichgeschlechtliche Ehen) wird zusätzlich mit dem Adverb *schon* expliziert, das „unterstreicht, dass ein Vorgang, Zustand vor dem Zeitpunkt der Rede abgeschlossen war“<sup>479</sup>. Auch in Beispiel (348) wird also mit der Bezeichnung *Ehe für alle* auf einzelne Instanzen gleichgeschlechtlicher Ehen referiert, genau wie dies auch im übergeordneten Tweet in Beispiel (347) und ferner auch in Beispiel (346) mit *Homo-Ehe* der Fall ist.

Während in den vorigen Beispielen (346)-(348) mit *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* auf Instanzen gleichgeschlechtlicher Ehen referiert wird, die in Deutschland erst seit der Eheöffnung 2017 existieren, finden sich auch Belege dieser Gebrauchsform, in denen – insbesondere mit *Homo-Ehe* – auf einzelne Instanzen der eingetragenen Lebenspartnerschaft verwiesen wird (s. u. Beispiel (349)). Wie die anschließende quantitative Analyse nahelegt (s. u. Abbildung 109), stellen diese Verweise die deutliche Mehrheit innerhalb dieser Gebrauchsform im Sinne individueller Instanzen dar. Ferner lassen sich natürlich auch hier unterschiedliche sprachoberflächliche Indikatoren für diese Gebrauchsform von *Homo-Ehe* und

---

<sup>477</sup> Vgl. hierzu etwa das Statistische Bundesamt: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Eheschliessungen-Ehescheidungen-Lebenspartnerschaften/\\_inhalt.html#sprg234218](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Eheschliessungen-Ehescheidungen-Lebenspartnerschaften/_inhalt.html#sprg234218) (zuletzt aufgerufen am 12.02.2024).

<sup>478</sup> Vgl. auch hierzu das Statistische Bundesamt: [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2022/PD22\\_27\\_p002.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2022/PD22_27_p002.html) (zuletzt aufgerufen am 12.02.2024).

<sup>479</sup> <https://www.dwd.de/wb/schon#d-1-1-1> (zuletzt aufgerufen am 12.02.2024).

*Ehe für alle* ausmachen wie die Rektion durch das Verb *schließen*, die Verbindung mit Numeralen (s. Beispiele (346) und (347)) oder die Verwendung im Plural (s. Beispiele (348), (349) und (350)). Vor allem aber lassen sich für die Gebrauchsform im Sinne individueller Instanzen auch Unterschiede dahingehend ausmachen, wie das Signifikat im weiteren Kontext der Bezeichnung jeweils bewertet wird. Während etwa die Beispiele (346) und (347) eher berichtenden als bewertenden Charakter haben, finden sich auch Verweise auf individuelle Instanzen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, die insofern deontischen Charakter haben, als im weiteren Kontext entweder für (s. etwa Beispiel (349)) oder aber gegen (s. etwa Beispiel (350)) eine Gleichgestellung ebendieser mit verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften (bzw. Ehen) argumentiert wird. Die folgenden Beispiele veranschaulichen dies jeweils exemplarisch.

- (349) *Insbesondere lässt sich nicht schlüssig argumentieren, die „lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften“ seien – im Gegensatz zur eingetragenen „Homoehe“ – unbedeutend und bedürfen daher keiner rechtlichen Regelung. Dem steht nämlich entgegen, dass es ungleich mehr „lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften“ gibt, als eingetragene „Homoehen“.<sup>480</sup>*
- (350) *Die gleichgeschlechtliche Elternschaft ist und bleibt – trotz guten Willens der Beteiligten – widernatürlich. Sie ist weder biologisch noch ethisch, noch genetisch vertretbar. Zudem ist sie verfassungswidrig. Wenn die «Ehen für alle» dereinst zerbrechen, werden sich die vaterlosen Kinder rächen und den Staat, der solches zugelassen hat, auf Wiedergutmachung belangen – gleich wie die früher legal fremdplatzierten Kinder es heute tun. Wer das Ende (finem) bedenkt (respice) und klug sowie verantwortungsbewusst entscheiden will, muss die «Ehe für alle» ablehnen.<sup>481</sup>*

In beiden hier gezeigten Beispielen wird mit dem jeweiligen Lexem *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* gleichermaßen auf individuelle partnerschaftliche Instanzen verwiesen. In beiden Fällen wird durch den Plural eine Zählbarkeit des Referenzobjektes präsupponiert, sodass dieses nur als Summezählbarer Einheiten, also einzelner Instanzen verstanden werden kann (vgl. auch Beispiel (348)). Auch wird in beiden Fällen die jeweilige Bezeichnung sowohl im Plural als auch im Singular in

---

**480** R-Entscheidungen, SG Düsseldorf 35. Kammer, 30.09.2005; Arbeitslosengeld II – Bedarfsgemeinschaft – eheähnliche Gemeinschaft – Anhaltspunkte – verfassungskonforme Auslegung – Staffelung bzw. Höhe der Regelleistung bei volljährigen Angehörigen einer Haushalts- bzw. Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft; Text-ID auf DiscourseLab: 2005\_09\_30\_645.

**481** G-DeReKo, Tages-Anzeiger, 21.09.2021, S. 13; Leserbriefe; DeReKo-ID: E21/SEP.01105.

Anführungszeichen gesetzt (vgl. auch Beispiele (347) und (348)), deren verschiedene Funktionen bereits in Kapitel 10.2.2.4 ausführlich untersucht wurden. Unterschiede zwischen den beiden Beispielen finden sich jedoch im Hinblick auf das genaue Referenzobjekt sowie auf die im Kontext ausgedrückte politisch und/oder deontische Einstellung diesem gegenüber. So wird in Beispiel (349) mit *Homo-Ehen* auf Instanzen der eingetragenen Lebenspartnerschaften verwiesen, in Beispiel (350) jedoch mit *Ehen für alle* auf gleichgeschlechtliche Instanzen der geschlechtsunabhängigen Ehe, wie dies schon in den Beispielen (346)-(348) getan wurde, auch unter Verwendung von *Homo-Ehe*. Entscheidend ist zuletzt die unterschiedliche Bewertung des jeweiligen Referenzobjektes, die auch hier konträr zur im Metadiskurs auffindbaren Wortkritik mit den jeweiligen Bezeichnungen verbindet: So wird *Homo-Ehe* bzw. *Homo-Ehen* in einer Entscheidung (Beispiel (349)) verwendet, in der letztendlich für die rechtliche Gleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft argumentiert wird, um dadurch mittelbar auch für die rechtliche Gleichbehandlung von eheähnlichen und partnerschaftsähnlichen, also zum Äußerungszeitpunkt von verschiedengeschlechtlichen und gleichgeschlechtlichen nicht-ehelichen Partnerschaften zu entscheiden. Laut dieser Entscheidung „verstößt [es] nämlich gegen Art. 3 des Grundgesetzes, dass in § 7 Abs. 3 Nr 3 SGB II zur Bedarfsgemeinschaft – außerhalb von Ehe und Lebenspartnerschaft – nur heterosexuelle, nicht aber homosexuelle Paare gezählt werden.“<sup>482</sup> Hier wird also mit der sprachlichen Differenzierung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften (institutionalisierten sowie nicht-institutionalisierten) eine bestehende rechtliche Ungleichbehandlung zwischen diesen beiden Mengen wiedergegeben, sodass anschließend diese gesetzliche Ungleichheit als verfassungswidrig kritisiert und ihre Abschaffung gefordert werden kann. Der umgekehrte Fall liegt in Beispiel (350) vor. Hier wird *Ehe für alle* bzw. *Ehen für alle* in einem Leserbrief verwendet, der sich im Kontext der Bezeichnung so deutlich und explizit gegen eine Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ausspricht, dass er an dieser Stelle nicht weiter paraphrasiert zu werden braucht. Hier dienen die sprachliche Differenzierung zwischen verschiedenen- und gleichgeschlechtlichen Ehepaaren sowie die Individuierung einzelner gleichgeschlechtlicher Ehen also dazu, generalisierende Aussagen über letztere zu treffen sowie eine rechtliche Ungleichbehandlung zwischen diesen so differenzierten Referenzobjekten zu fordern.

---

<sup>482</sup> R-Entscheidungen, SG Düsseldorf 35. Kammer, 30.09.2005; Arbeitslosengeld II – Bedarfsgemeinschaft – eheähnliche Gemeinschaft – Anhaltspunkte – verfassungskonforme Auslegung – Staffelung bzw. Höhe der Regelleistung bei volljährigen Angehörigen einer Haushalts- bzw. Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft; Text-ID auf DiscourseLab: 2005\_09\_30\_645.

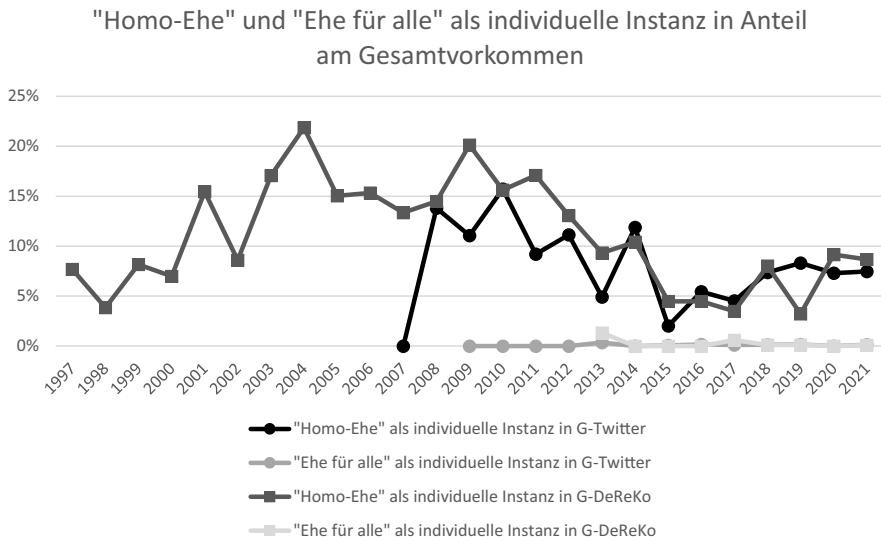
Die Belege der Gebrauchsform von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* im Sinne einzelner Instanzen eines partnerschaftlichen Rechtsinstituts zeigen also Verschiedenes: Zum einen können beide Bezeichnungsalternativen gänzlich referenzidentisch verwendet werden, um isoliert auf gleichgeschlechtliche Instanzen einer geschlechtsunabhängigen Ehe zu verweisen (s. Beispiele (346) und (347)), wohingegen *Homo-Ehe* in dieser Gebrauchsform auch auf eingetragene Lebenspartnerchaften verweisen kann. Zum anderen kann diese sprachliche Individuation gleichgeschlechtlicher Ehen bzw. Partnerschaften in Abgrenzung zu verschiedengeschlechtlichen unabhängig von der gewählten Bezeichnungsalternative sowohl zur Explikation bestehender Ungleichbehandlungen und der Kritik daran verwendet werden (s. Beispiel (349); vgl. auch Beispiele (343) und (344)) als auch umgekehrt zur Kritik an der Gleichstellung und zur Forderung nach Ungleichbehandlung von verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paaren (s. Beispiel (350) und tendenziell auch Beispiel (348)). Die Einzelbelege zeigen also zunächst, dass beide Bezeichnungsalternativen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* gleichermaßen zur isolierten Referenz auf gleichgeschlechtliche Paare verwendet werden können und dies wiederum in Verbindung mit unterschiedlichen politischen Forderungen. Darüber hinaus ist nun die Frage von Interesse, wie häufig die jeweilige Bezeichnung in dieser individuierenden Gebrauchsform vorkommt, welche Rolle letztere also für erstere sowie im Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe spielt.

Auch für die Gebrauchsform im Sinne individueller ehelicher oder partnerschaftlicher Instanzen lassen sich verschiedene Syntagmen als quantifizierbare sprachoberflächliche Indikatoren zusammenstellen, wie die folgende Liste veranschaulichen soll:

*Homo-Ehe eingehen/schließen, in einer Ehe für alle (leben etc.), jede Homoehe, [Ordinalzahlen:] erste Ehe für alle, jede zehnte Homo-Ehe, [Plural:] Ehen für alle*

Diese sprachlichen Indikatoren lassen sich wiederum zu einer Suchanfrage<sup>lv</sup> formulieren, mit der sich die Häufigkeit der Gebrauchsform im Sinne einzelner Partnerschaften zwischen den verschiedenen Bezeichnungen, Korpora (s. Tabelle 32 und Tabelle 33) und Zeiträumen vergleichen lässt.<sup>lv1</sup> Abbildung 108 zeigt entsprechend die anteilmäßige Häufigkeit dieser Gebrauchsform im Verhältnis zum Gesamtvorkommen von *Homo-Ehe* respektive *Ehe für alle* zum jeweiligen Zeitpunkt im jeweiligen Korpus.

In der qualitativen Analyse wurden Belege gezeigt, in denen auch *Ehe für alle* in einer Gebrauchsform verwendet wurde, die isoliert auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften in Abgrenzung zu verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften verweist. Abbildung 108 zeigt nun jedoch, dass diese Gebrauchsform quantitativ zwar für *Homo-Ehe* durchaus eine große Rolle spielt (vergleichbar mit den Gebrauchsformen in 10.2.3.1 und 10.2.3.3), für *Ehe für alle* allerdings die absolute Aus-



**Abbildung 108:** Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Gebrauch von „Homo-Ehe“ und „Ehe für alle“ im Sinne individueller Instanzen anteilig in Prozent an deren jeweiligem Gesamtvorkommen in G-Twitter und G-DeReKo nach Jahr.

nahme darstellt. Hier zeigt sich also der gegenteilige Fall zu der anteiligen Häufigkeit der Gebrauchsformen im Sinne eines abstrakten Konzeptes (s. Abbildung 100 auf S. 708), eines Gesetzes (s. Abbildung 102 auf S. 716) oder eines Rechtsinstituts (s. Abbildung 104 auf S. 726). Während für diese drei Gebrauchsformen die anteiligen Verwendungshäufigkeiten bei *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* weitestgehend parallel verlaufen, also in gleichen Zeiträumen anteilmäßig etwa gleich häufig verwendet werden, zeigt sich hier der mit Abstand größte Unterschied zwischen den beiden Bezeichnungen. Dass in Einzelfällen auch mit *Ehe(n) für alle* eine isolierte Referenz auf gleichgeschlechtliche Ehen sowie eine Abgrenzung zu verschiedengeschlechtlichen Ehen möglich ist, zeigt, dass die Kompositionalität des Wortes selbst die sprachlichen Praktiken, für die es verwendet wird, nicht determiniert. Dass zu einer solchen isolierten Referenz auf gleichgeschlechtliche Ehen jedoch realiter auch nach 2017 fast ausschließlich *Homo-Ehe* verwendet wird, legt nun die Deutung nahe, dass diese Bezeichnung zur Differenzierung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren tatsächlich als geeigneter wahrgenommen wird als die Alternative *Ehe für alle*. Statt in der Morphologie bzw. Kompositionalität der beiden Ausdrücke lässt sich der Grund hierfür jedoch eher in deren Gebrauchsgeschichte suchen, insoweit *Homo-Ehe* in der Zeit, bis *Ehe für alle* überhaupt erstmalig im Diskurs auftrat, nicht nur vielfach zum Verweis auf einzelne eingetragene Lebenspartner-

schaften verwendet wurde (s. Abbildung 108 und Abbildung 109), sondern auch für weitere, bereits vorgestellte sprachliche Praktiken, mit denen aus verschiedenen Gründen zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften differenziert wurde (vgl. etwa Abbildung 104–107). Diese differenzierenden sprachlichen Praktiken scheinen also stärker für die gebrauchsbedingte Bedeutung von *Homo-Ehe* konventionalisiert zu sein, als dies für *Ehe für alle* der Fall ist.

Dies wirft die Frage auf, in welchen Zusammenhängen eine solche isolierte Bezeichnung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften als *Homo-Ehen* auch nach 2017 noch für relevant erachtet wird. Ein Blick in die Kookkurrenzen dieser Gebrauchsformen von *Homo-Ehe* nach 2017 zeigt, dass sie insbesondere in der Wortumgebung von Ländernamen sowie vom Lexem *Kind* vorkommt. Die folgenden Beispiele (351) und (352) sollen dies exemplarisch veranschaulichen.

- (351) *Es ist das erste Mal überhaupt, dass sich ein Papst öffentlich für die Anerkennung homosexueller Partnerschaften ausspricht: Die Öffnung kommt im Vatikan einer kopernikanischen Wende gleich. Der Vorgänger von Franziskus, Papst Benedikt XVI., hatte noch bekräftigt, dass homosexuelle Sexualakte aus katholischer Sicht eine «schwere Sünde» und «ein Verstoss gegen das Naturgesetz» seien; von «Homo-Ehen» oder auch nur von eingetragenen Partnerschaften wollte Joseph Ratzinger nichts hören.*<sup>483</sup>
- (352) *Ich denke, dass man Hetero-Ehen ohne Kinder nicht gegenüber Homo-Ehen ohne Kinder bevorzugen darf. Abgesehen davon können Homo-Paare ja Kinder adoptieren. Bedarf gibt es an Adoption.*<sup>484</sup>

Neben den verschiedenen thematischen Zusammenhängen, in denen auch nach 2017 noch isoliert auf gleichgeschlechtliche Ehen referiert wird, zeigen die Beispiele (351) und (352) auch nochmals, dass eine solche sprachliche Differenzierung mit *Homo-Ehe* weiterhin aus verschiedenen politischen Positionen heraus und zu verschiedenen kommunikativen Zwecken vorgenommen werden kann. Gerade auf Twitter finden sich neben Beispiel (352) auch zahlreiche Referenzen auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften mit *Homo-Ehen*, die sich deutlich gegen eine rechtliche Gleichstellung derselben aussprechen. Beispiel (352) veranschaulicht ferner, wie im thematischen Zusammenhang mit der gleichgeschlechtlichen Ehe und der damit verbundenen extensionalen Erweiterung des Ehebegriffs

---

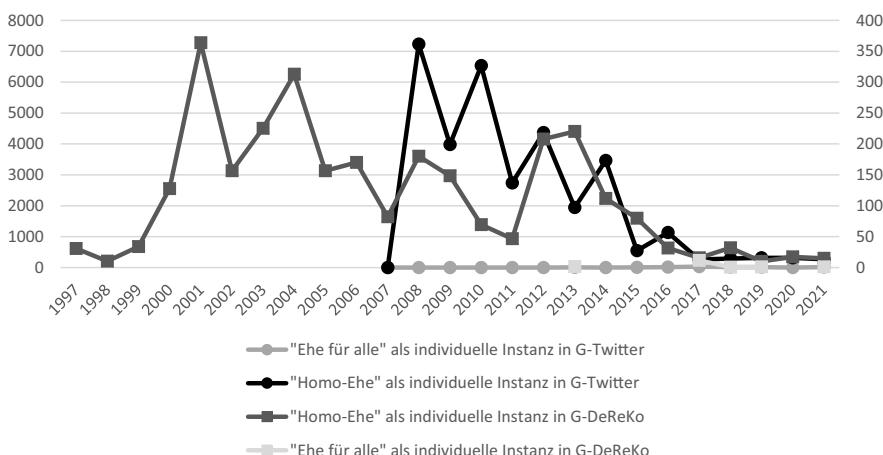
<sup>483</sup> G-DeReKo, St. Galler Tagblatt, 22.10.2020; Papst befürwortet Homo-Lebenspartnerschaften; DeReKo-ID: A20/OKT.06543.

<sup>484</sup> G-Twitter, 31.05.2018; Text-ID auf DiscourseLab: 66047.

(vgl. 9) auch die isolierte Referenz auf verschiedengeschlechtliche Ehen expliziert werden muss (vgl. Abbildung 81–84 auf S. 610–611).

Der Gebrauch zum isolierten Verweis auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften bzw. Ehen scheint also für die Bezeichnung *Homo-Ehe* durchaus auch nach der Eheöffnung 2017 noch geläufig zu sein und somit zu deren Gebrauchskonventionen zu gehören. Dabei bleibt jedoch nicht nur, wie die Beispiele (346), (349), (351) und (352) exemplarisch zeigen, die politischen und deontischen Propositionen des weiteren Ko(n)textes einer solchen Gebrauchsbedeutung offen, auch stellt sich die Frage, welche Relevanz eine isolierte Referenz auf gleichgeschlechtliche Ehen auch nach 2017 noch für den Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe insgesamt hat. Diese Frage lässt sich mit Hilfe von Abbildung 109 beantworten, die die Häufigkeit der Gebrauchsform im Sinne einzelner Instanzen in Relation zur Korpusgröße zum jeweiligen Zeitpunkt zeigt.

"Homo-Ehe" und "Ehe für alle" als individuelle Instanz in FpMW



**Abbildung 109:** Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Gebrauch von „Homo-Ehe“ und „Ehe für alle“ im Sinne individueller Instanzen in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in G-Twitter und G-DeReKo nach Jahr.

Wie Abbildung 109 zeigt, spielt ab 2017 die isolierte Referenz auf einzelne gleichgeschlechtliche Partnerschaften (bzw. ab dann auch auf Ehen) im Vergleich zum Zeitraum davor nur noch eine verschwindend geringe Rolle für den Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe, insofern sie nicht nur mit *Ehe(n) für alle*, sondern auch mit *Homo-Ehe(n)* kaum noch vorgenommen wird. Eine Deutung dessen, wie

diese Diskursprogression nun einerseits mit dem lexikalischen Wandel von *Homo-Ehe* zu *Ehe für alle* (s. Abbildung 88 auf S. 627) zusammenhängt und andererseits mit dem anteilmäßigen differenzierenden Gebrauch dieser Bezeichnungen im Sinne einzelner gleichgeschlechtlicher Partnerschaften (s. Abbildung 108), steht nun vor einem gewissen Kausalitätsdilemma, einem Henne-Ei-Problem: Finden die differenzierenden Verweise auf gleichgeschlechtliche Paare im Diskurs ab 2017 deshalb kaum mehr statt, weil der Ausdruck *Homo-Ehe* kaum noch verwendet wird? Oder wird *Homo-Ehe* umgekehrt nur deshalb kaum mehr verwendet, weil Diskursakteure ab 2017 kaum noch Anlässe sehen, zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Ehepaaren zu unterscheiden? Auf den ersten Blick scheint Abbildung 108 erstere Deutung zu plausibilisieren, insofern *Homo-Ehe* unabhängig vom Zeitraum weit häufiger in einem solchen differenzierenden Sinne gebraucht wird als *Ehe für alle*.

Erstens wird dieses Argument jedoch dadurch eingeschränkt, dass nicht nur die absolute Häufigkeit dieser Gebrauchsform von *Homo-Ehe* mit der Zeit rapide abnimmt, sondern dass sich auch deren anteilmäßige Häufigkeit z. B. in G-DeReKo zwischen den Hochphasen 2004 und 2009 einerseits (>20%) und dem Zeitraum ab 2015 (konstant < 10%) mehr als halbiert. Auch wenn *Homo-Ehe* also auch nach den rechtlichen Gleichstellungen der eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie der Eheöffnung 2017 noch verwendet wird, dann anteilmäßig seltener zur isolierten Referenz auf einzelne gleichgeschlechtliche Partnerschaften und weit eher zum Verweis auf ein Rechtsinstitut (s. 10.2.3.3, Abbildung 104) und insbesondere immer häufiger in einem gänzlich abstrakten Sinne (s. 10.2.3.1, Abbildung 100).

Zweitens lässt sich auch die anteilmäßig häufigere Verwendung von *Homo-Ehe* nicht allein auf kompositionelle, vermeintlich kontextunabhängige Bedeutungsaspekte des Wortes zurückführen (vgl. 10.2.1), sondern, wie gezeigt wurde, in erster Linie auf bestehende rechtliche Ungleichbehandlungen zwischen verschiedenen- und gleichgeschlechtlichen Paaren, die in dem Zeitraum, in dem *Homo-Ehe* im Gegensatz zu *Ehe für alle* geläufig war, vorherrschten und die eine sprachliche Differenzierung zwischen diesen Partnerschaften notwendig machte, um diese Ungleichbehandlung explizieren, kritisieren und ihre Abschaffung fordern zu können. Hierfür sprechen etwa auch die Kookkurrenzen der auf einzelne gleichgeschlechtliche Partnerschaften verweisenden Wortform *Homo-Ehen*, denn sowohl in G-Twitter als auch in G-DeReKo ist *Gleichstellung* der absolut frequenreste sowie auch signifikanteste autosemantische Kookkurrenzpartner dieser Wortform.<sup>485</sup> Das bedeutet, dass vor allem dann mit *Homo-Ehen* isoliert auf

---

<sup>485</sup> Dies gilt bei aktivierter Lemmatisierung, einer Sortierung nach absoluter Frequenz respektive Log-Likelihood-Value und einer Umgebung von 3 Wörtern links bis 3 Wörtern rechts von

gleichgeschlechtliche Partnerschaften referiert wurde, wenn deren rechtliche Ungleichbehandlung präsupponiert und die Möglichkeit einer rechtlichen Gleichbehandlung sprachlich ausgehandelt wurde. In der sprachlichen Differenzierung zwischen gleichgeschlechtlichen und verschiedengeschlechtlichen Ehen und Partnerschaften liegt also einerseits das Potenzial zur sprachlichen Diskriminierung, andererseits aber auch das Potenzial und auch die notwendige Voraussetzung zur Explikation bestehender rechtlicher und sonstiger Diskriminierungsformen, die im Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe die Hauptursache für diese sprachliche Unterscheidung zu sein scheinen. Auch wenn mit Blick auf Abbildung 108 also geschlossen werden kann, dass *Homo-Ehe* sich aufgrund seiner Gebrauchs geschichte tatsächlich besser zur Differenzierung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen (Ehe-)Paaren eignet bzw. so wahrgenommen und verwendet wird, ist damit keineswegs festgelegt, welche Rolle diese Differenzierung für die Diskursprogression und gesellschaftlichen Wandel spielt. Erst ein induktiver Blick in den weiteren Kontext (s. o. Kookkurrenz mit *Gleichstellung*) sowie ein quantitativer Blick in die Relevanz dieser Gebrauchsform für den Diskurs (s. Abbildung 109) zeigt schließlich, dass die sprachliche Differenzierung größtenteils zur Forderung (oder Wiedergabe der Forderung) nach einer Gleichstellung diente.

Drittens erscheint eine gleichsam differenzierende Gebrauchsform von *Ehe für alle*, wenn auch nicht vergleichbar häufig, so doch zumindest sprachlich und kommunikativ möglich. Auch hier kann der isolierte Verweis auf einzelne gleichgeschlechtliche Ehen (bzw. auf deren Gesamtheit) sowohl zur sprachlichen Diskriminierung (vgl. etwa Beispiele (348) und (350) als auch zur sprachlichen Explikation und Beanstandung einer bestehenden rechtlichen Diskriminierung (vgl. etwa Beispiel (344)) vorgenommen werden. Diese Beobachtung lässt daher folgende Vermutung zu: Hätte also der Ausdruck *Ehe für alle* schon vor der Eheöffnung 2017 *Homo-Ehe* vollständig ersetzt – auch in seiner Verweisfunktion auf die eingetragene Lebenspartnerschaft –, hätte auch mit diesem Ausdruck auf bestehende Ungleichheiten reagiert werden müssen und dazu wäre auch er häufiger zur isolierten Referenz auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften verwendet worden. Dass *Ehe für alle* nicht häufiger zum differenzierenden Verweis auf gleichgeschlechtliche (Ehe-)Paare verwendet wird, liegt also augenscheinlich nicht daran, dass ein solcher Verweis qua kompositioneller, vermeintlich kontextunabhängiger Bedeutung des

---

*Homo-Ehen*. Bei einer Umgebung von 5 Wörtern links und rechts ist Gleichstellung in G-DeReKo der zweithäufigste und weiterhin signifikanteste autosemantische Kookkurrenzpartner, in G-Twitter der dritt signifikanteste und weiterhin absolut häufigste. Auch dann weisen die signifikanteren Kookkurrenzpartner auf sinnverwandte Gebrauchskontexte von *Homo-Ehen* hin, wie etwa der Kookkurrenzpartner *US-Gericht* in G-Twitter, der vor allem in Sätzen auftaucht wie *US-Gericht kippt Diskriminierung von Homo-Ehen*.

Wortes nicht möglich wäre, sondern wohl vor allem daran, dass der Ausdruck in dem entscheidenden Diskurs-Zeitraum, als bestehende Ungleichheiten zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren sprachlich reflektiert, ausgehandelt und kritisiert wurden, gar nicht in Gebrauch war (s. Abbildung 88).

All diese Faktoren sprechen hier eher für einen Kausalzusammenhang, der gerade nicht von Gebrauchshäufigkeiten des Einzelwortes, sondern von größeren diskursiven, gesellschaftlichen und auch rechtlichen Prozessen ausgeht. Welche diskursiv und politisch relevanten (produktiven sowie rezeptiven) Konzeptualisierungs- und Referenzpraktiken (im Sinne der vier hier untersuchten kontextsensitiven Gebrauchsformen) zu einem bestimmten Zeitpunkt des Diskurses vorherrschen, hängt demnach nicht davon ab, welches Wort gerade etabliert ist, sondern davon, welche sprachlichen Unterscheidungen und Praktiken aufgrund der diskursiven Bedingungen von vielen Diskursakteuren als relevant erachtet werden. Erst in Abhängigkeit von diesen gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Bedingungen kann sich ein Wort auch mit einer bestimmten Bedeutung durchsetzen. Genauso wie *Homo-Ehe* schon vor der eingetragenen Lebenspartnerschaft und auch im Vorfeld der Eheöffnung immer wieder in der Bedeutung eines gemeinsamen, geschlechtsunabhängigen Rechtsinstituts gebraucht werden konnte (vgl. etwa Beispiele (341) und (342)) – bzw. im Sinne eines Gesetzes zu dessen Einführung (s. 10.2.3.2) –, so kann auch *Ehe für alle* selbst nach der Eheöffnung in einem differenzierenden Sinne gebraucht werden (vgl. etwa Beispiele (344), (347), (348) und (350)). Wie häufig dies der Fall ist, hängt einzig davon ab, ob Sprechende sich dazu veranlasst sehen, zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren zu unterscheiden – etwa zur Kritik an rechtlichen Unterschieden oder auch zur Forderung ebensolcher – und ob sie dafür den Ausdruck *Ehe für alle* verwenden, etwa weil sie die Bezeichnungsalternative *Homo-Ehe* für veraltet halten oder auch soziale Sanktionen für den Wortgebrauch vermeiden wollen (vgl. 10.2.2.2 und 10.2.2.3). Dass nicht nur *Ehe für alle*, sondern eben auch *Homo-Ehe* ab 2017 nicht mehr in einem solchen differenzierenden Sinne gebraucht wird (vgl. sowohl Abbildung 107 als auch Abbildung 109) lässt jedoch nur den Schluss zu, dass Sprechende sich aufgrund der rechtlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten schlicht nichtmehr dazu veranlasst sehen, zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren zu unterscheiden. Die sprachliche Praktik einer ebensolchen Differenzierung, die zuweilen als vermeintlich kontextunabhängige, gleichsam immanente Eigenschaft von *Homo-Ehe* angesehen und kritisiert wird (vgl. 10.2.2.2 und 10.2.2.3), kann somit nicht nur entscheidend zur Diskursprogression beitragen (so etwa bei dem Sprachgebrauchsmuster der *Gleichstellung der Homo-Ehe* vor 2017, s. o., vgl. Abbildung 107), sondern sie scheint auch weniger von dem jeweiligen Lexem als vielmehr von den gesell-

schaftlich und diskursiv gegebenen Bedingungen, Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Artikulation abzuhängen.

#### 10.2.3.5 Zwischenfazit: Bezeichnungsfixierung führt zu Bedeutungskonkurrenz

Insgesamt lässt sich aus der Untersuchung der vier verschiedenen Gebrauchsformen resümieren, dass es zwei typische Verläufe zu geben scheint – zwei Arten von Verhältnissen, die zwischen dem Bezeichnungswandel von *Homo-Ehe* zu *Ehe für alle* einerseits und dem diachronen Verlauf ihrer Gebrauchsweise andererseits bestehen können. Zum einen finden sich solche Referenzpraktiken, die erst durch *Homo-Ehe*, dann durch *Ehe für alle* vollzogen werden (s. u. I), zum anderen solche, die im Zuge der Eheöffnung für gleichgeschlechtliche Paare kaum noch vorgenommen werden und unabhängig von der Bezeichnung im Diskurs vereben (s. u. II).

(I) Der erste Fall findet sich bei den Gebrauchsformen von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* in einem gänzlich abstrakten Sinne (s. 10.2.3.1, Abbildung 101) sowie im Sinne eines Gesetzes oder Gesetzentwurfes (s. 10.2.3.2, Abbildung 103), der jeweils vor 2017 durch *Homo-Ehe* und ab 2017 durch *Ehe für alle* ausgedrückt wird. Allerdings wird mit *Ehe für alle* immer auf das EheöffnungsG verwiesen, während *Homo-Ehe* tendenziell mehrdeutiger ist. Wie ein Blick in die Belege zeigte, liegt das jedoch in erster Linie am jeweiligen Äußerungszeitpunkt und somit am als Referenzobjekt bzw. Denotat bereits vorgängigen Gesetz(entwurf) oder Konzept davon. So verweisen auch Syntagmen wie *die Homo-Ehe durchsetzen*, *Homo-Ehe ist verfassungsmäßig* etc. im Laufe der Zeit immer seltener auf das LPartG und immer häufiger auf das EheöffnungsG (vgl. etwa Beispiel (336) auf S. 714) oder auf antizipative Konzeptionen und Forderungen eines solchen Gesetzes (vgl. etwa Beispiele (331) und (333) auf S. 704 f.). Die Beobachtung, dass verschiedene Wortverbindungen mit *Ehe für alle* ab 2017 häufiger auftreten als mit *Homo-Ehe*, darf zunächst nicht überraschen, da *Ehe für alle* ab 2017 ja auch insgesamt weit häufiger vorkommt als *Homo-Ehe* (s. Abbildung 88 auf S. 627). Nicht ganz trivial ist hierbei jedoch das Ergebnis, dass *Ehe für alle* tatsächlich in vielen Fällen in denkbar ähnlichen Aussagen, Meinungsäußerungen, Pro- sowie Kontra-Argumentationen verwendet wird wie *Homo-Ehe*. Die beiden Bezeichnungen erscheinen in solchen Vergleichen (vgl. etwa die Beispiele (331) und (332), (329) und (333), (336) und (337)) weitestgehend paradigmatisch austauschbar, sodass mit McConnell-Ginet (2020: 233) in solchen Fällen von *mechanical substitutions* gesprochen werden kann (vgl. 3.2.1). Eine kausale Rolle des lexikalischen Wechsels bei der Diskursprogression erscheint unplausibel, wenn man nur diese Fälle in den Blick nimmt, in denen mit beiden Bezeichnungen vergleichbare Aussagen, Argumentationen und auch Wertungen vorgenommen werden. Wie der

folgende Abschnitt zeigen wird, sind solche analogen Gebrauchsweisen zwischen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* jedoch nicht immer quantitativ so ausschlaggebend im Diskurs wie in den hier gezeigten Fällen.

(II) Auch für die anderen beiden untersuchten Gebrauchsformen (s. 10.2.3.3 und 10.2.3.4) finden sich solche analogen Formulierungen mit *Homo-Ehe* sowie *Ehe für alle* (vgl. etwa die Beispiele (340) und (341), (344) und (345), (346) und (347), (349) und (350)). Im Unterschied zum ersten beschriebenen Fall kommen diese Gebrauchsformen jedoch fast nur mit *Homo-Ehe*, vor allem aber fast nur bis 2017 vor, sodass ab 2017 beide Bezeichnungen weder im Sinne eines Rechtsinstituts (s. 10.2.3.3, Abbildung 105) noch im Sinne einzelner, gleichgeschlechtlicher Instanzen eines solchen Rechtsinstituts (s. 10.2.3.4, Abbildung 109) verwendet werden. Insofern dies die beiden Gebrauchsformen sind, mit denen (prinzipiell unabhängig von der Bezeichnung) sowohl sprachlich diskriminiert werden kann als auch eine rechtliche Diskriminierung expliziert, öffentlich kommuniziert und kritisiert werden kann, ist die die Deutung der Ergebnisse entscheidend, die zuletzt am Ende von Kapitel 10.2.3.4 vorgestellt wurde: Demnach taucht *Ehe für alle* nicht deshalb so selten in diesen differenzierenden Gebrauchsformen auf, weil derartige Referenzpraktiken mit *Ehe für alle* gar nicht möglich wären (Beispiele wie (340), (344), (347), (348) oder (350) belegen das Gegenteil), sondern deshalb, weil diese differenzierenden Referenzpraktiken hauptsächlich in dem Zeitraum des Diskurses relevant sind, in dem die rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare diskursiv ausgehandelt wird, in dem *Ehe für alle* jedoch noch gar nicht im Gebrauch ist. Daher werden sie nach der Eheöffnung 2017 auch mit *Homo-Ehe* kaum noch vorgenommen.

Egal, ob die Referenzpraktiken also (I) bis 2017 mit *Homo-Ehe* und ab dann mit *Ehe für alle* oder aber (II) ab 2017 überhaupt nicht mehr vollzogen werden; die vier untersuchten Gebrauchsformen weisen darauf hin, dass die letztlich sinnstiftende Art und Weise, wie eine Bezeichnung syntaktisch eingebettet und kontextualisiert wird, meist stärker zwischen verschiedenen Zeiträumen divergiert als zwischen den beiden strittigen Bezeichnungen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle*. Eine erwähnenswerte Ausnahme hiervon stellt jedoch die Referenz auf einzelne gleichgeschlechtliche Partnerschaften dar, für die sich bei *Homo-Ehe* zu jeder Zeit mehr entsprechende Gebrauchsformen finden als bei *Ehe für alle*, insbesondere, wenn die geringe Häufigkeit von *Homo-Ehe* ab 2017 außer Acht gelassen und nur die anteilmäßige Verwendung in dieser Gebrauchsform betrachtet wird (s. Abbildung 108). Diese Divergenz ließ sich darauf zurückführen, dass *Homo-Ehe*, nicht aber *Ehe für alle* insbesondere bis 2017 zum Verweis auf das LPartG (s. 10.2.3.2), die aus ihm hervorgehende Institution der eingetragenen Lebenspartnerschaft (s. 10.2.3.3) sowie einzelne eingetragene Lebenspartnerschaften (s. 10.2.3.4) verwendet wurde. Eher als bei *Ehe für alle* scheint bei *Homo-Ehe* also

die Gebrauchsmöglichkeit konventionalisiert und entsprechend auch verstehbar zu sein, zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren zu unterscheiden. Sehen Diskursakteure also auch nach 2017 noch Anlass, eine solche Unterscheidung vorzunehmen, ist dies zwar auch mit *Ehe(n) für alle* möglich (s. Beispiele (340), (344), (347), (348) und (350)), jedoch mit *Homo-Ehe(n)* qua in der Gebrauchsgeschichte konventionalisierter Verwendungsweise des Wortes nach wie vor geläufiger (s. Abbildung 108). Damit ist jedoch erstens noch nicht gesagt, worin Diskursakteure jeweils den Anlass zur sprachlichen Differenzierung sehen; etwa zur sprachlichen Diskriminierung oder aber zur Reflexion und Kritik weiterhin bestehender Ungleichberechtigungen zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen (Ehe-)Paaren im In- oder Ausland (vgl. die Beispiele (351) und (352)). Und zweitens darf darüber nicht übersehen werden, dass auch *Homo-Ehe* nicht nur anteilmäßig ab 2017 weit seltener in einem solchen differenzierenden Sinne gebraucht wird (s. Abbildung 108), sondern dass diese Gebrauchsform von *Homo-Ehe* im Diskurs insgesamt ab 2017 kaum eine Rolle spielt (s. Abbildung 109). So scheint es letztlich auch hier so, dass erst die verschiedenen gesellschaftlichen und insbesondere rechtlichen Veränderungen, auch die sprachlichen Unterscheidungen zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paaren entbehrlich machten. Insgesamt lassen die Ergebnisse sich also am plausibelsten so deuten, dass in allen untersuchten Fällen keineswegs die Häufigkeit bestimmter Lexeme den Verlauf diskursiver, gesellschaftlicher, politischer und rechtlicher Veränderungen bestimmt, sondern dass vielmehr umgekehrt, dieses komplexe Zusammenspiel an diskursiven Voraussetzungen überhaupt erst die Wahrscheinlichkeiten, Möglichkeiten, Notwendigkeiten und Bedingungen dafür schafft, dass ein bestimmtes Wort in einer bestimmten Art und Weise, also in einer bestimmten Bedeutung gebraucht wird. Auch hier scheint sich also in einem vergleichsweise kurzen Beobachtungszeitraum bereits zu bestätigen, „daß man nicht in irgendeiner Epoche über irgendetwas sprechen kann; es ist nicht einfach, etwas Neues zu sagen“ (Foucault 1973: 68; vgl. 2.1.2).

Zuletzt sollen diese Ergebnisse noch in zweierlei Hinsicht genauer eingeordnet und auch eingeschränkt werden. Erstens ließen sich, wie eingangs erwähnt, mit ähnlichen Verfahren auch weitere Kookkurrenzpartner zutage fördern und zu semantischen Felder zusammenfassen. Diese Möglichkeit wurde hier nicht weiterverfolgt, da sie dem hiesigen Ziel, konkretere Gebrauchsbedeutungen und Referenzpraktiken im Zusammenhang mit den Bezeichnungen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* zu analysieren, nicht präzise genug gerecht würden. Kookkuriert bspw. eine der Bezeichnungen häufiger mit *verfassungswidrig*, ist über den semantischen Zusammenhang zwischen der jeweiligen Bezeichnung diesen Kookkurrenzpartnern noch keine deutbare Erkenntnis gewonnen – geschweige denn über die Proposition der jeweiligen Äußerung. Etwa kann die Kookkurrenz dieser beiden Lexeme

in Sätzen wie *Die Gleichstellung der Homo-Ehe ist verfassungswidrig* einerseits und *Das Verbot der Homo-Ehe ist verfassungswidrig* andererseits ganz unterschiedliche Aussagen über ganz unterschiedliche Referenzobjekte treffen. Dennoch scheint eine solche umfänglichere Kookkurrenzanalyse im Vergleich zwischen den Bezeichnungen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* für weitergehende Untersuchungen des Diskurses – insbesondere des sprachkritischen Diskurses – um die gleichgeschlechtliche Ehe lohnend, etwa mit Blick auf die weitere kontextabhängige und gebrauchsbedingt konventionalisierbare Konnotationspotenziale der konkurrierenden Bezeichnungen.

Hiermit hängt die zweite Einschränkung der vorliegenden Untersuchung zusammen: Durch den Fokus auf die verschiedenen Gebrauchsformen und die mit ihnen einhergehenden referenziellen Spezifika wurden in erster Linie die verschiedenen Denotationen, nicht aber die Konnotationen von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* quantitativ untersucht. In den qualitativen Analysen der Einzelbelege konnten verschiedenste Phänomene der produktiven sowie rezeptiven Kontextualisierung, Semantisierung und Perspektivierung fallspezifisch beschrieben und gedeutet werden. Dabei hat sich auch gezeigt, dass beide Bezeichnungen kontextabhängig sowohl mit positiver als auch mit negativer Konnotation verwendet werden können. Quantifizieren lassen sich so subtile, fallspezifische und nicht nur kotext- sondern auch kontextabhängige Phänomene wie die gebrauchsbedingte Konnotation eines Ausdrucks mit den hier gewählten Methoden jedoch nicht. Vielmehr stellt sich die Frage, ob eine stark quantitative und somit sprachoberflächlich orientierte Analyse von Worthäufigkeiten und Kookkurrenzen überhaupt zuverlässige Aussagen über eine so kontextsensitive Größe wie die Konnotationen von Einzelwörtern zulässt.

Dass *Homo-Ehe* in bestimmten Zeiträumen und Kontexten eher mit einer negativeren Konnotation wahrgenommen wird als *Ehe für alle* hat und dass dies zumindest ein Grund für die Meidung der erstenen und den Wandel zur letzteren Bezeichnung ist, wurde bereits in den zahlreichen metasprachlichen Diskursbeiträgen in Teilkapitel 10.2.2 ausführlich behandelt und stand hier nicht auf dem Prüfstand. Der Hauptgrund für diesen lexikalischen Wandel scheint jedoch die in diesem Teilkapitel herausgearbeitete Ambiguität von *Homo-Ehe* zu sein, die mit der Verwendung von *Ehe für alle* vermieden wurde: So wurde *Homo-Ehe* so lange zum Verweis auf das LPartG (s. 10.2.3.2) und das Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft (s. 10.2.3.3) verwendet, dass diese Bedeutung konventionalisiert ist und die Verwendung in einer anderen Bedeutung erschwert wird bzw. zu Ambiguität führt, auch wenn sie durchaus kommunizierbar ist (s. etwa die Beispiele (331), (333), (336), (338), (342), (346) etc.). Vor allem hierdurch erklärt sich die häufige Verwendung der jüngeren Bezeichnung *Ehe für alle*, die diese Ambiguität meidet und hier tatsächlich für sprachliche Präzision sorgt. Anstatt um die Konno-

tation ging es in diesem Teilkapitel jedoch darum, die postulierten teleologischen Zusammenhänge zwischen Zeichengebrauch und -Rezeption einerseits und kontextsensitiver Konzeptualisierung des Referenzobjektes andererseits zu prüfen. Dabei wurde gezeigt, dass durch verschiedene syntaktische Einbindungen und Kontextualisierungshinweise insgesamt größere semantische, konzeptuelle und auch pragmatische Unterschiede erkennbar werden als durch die Verwendung der jeweiligen Bezeichnungsalternative *Homo-Ehe* oder *Ehe für alle*. Wenn also die besser positivistisch analysierbare, vermeintlich objektive und statische Denotation so stark von Kontextualisierungshinweisen und verschiedenen diskursiv bedingten Wissensbeständen der Rezipierenden abhängt, muss dies ebenso für die subjektive Bewertung des jeweiligen Referenzobjektes sowie für die Konnotation der jeweiligen Bezeichnungsalternative gelten. Hier sei nur an die metasprachlichen Belege von Gegnern des EheöffnungsG (s. etwa Beispiele (308), (309), (313) und (314)) aber auch von Gegnern der Ehe selbst sowie Befürwortern weiterer Eheöffnungen (s. etwa Beispiele (312) und (316)) zu denken, in denen eine Verwendung bzw. Erwähnung von *Ehe für alle* mit negativer Konnotation ersichtlich wird. Auch hier scheint es also keineswegs so, als würden Diskursakteure mit einer bestimmten Bezeichnung auch eine bestimmte Haltung übernehmen, sondern vielmehr so, als würde jede Bezeichnung vor dem Hintergrund der eigenen politischen Haltung bewertet und entsprechend entweder metasprachlich abgelehnt (s. 10.2.2) oder aber im Sinne der eigenen politischen Haltung kontextualisiert und semantisiert, wie insbesondere die vielfältigen Beispiele in diesem Teilkapitel gezeigt haben.

Aus sprachkritischer Sicht und insbesondere mit Blick auf teleologische Versuche der lexikalischen Beeinflussung des Diskurses (wie z. B. wiedergegeben in 10.2.2.3) bedeutet diese Erkenntnis, dass auch die Durchsetzung eines bestimmten Ausdrucks keineswegs festlegt, mit welcher kontextsensitiven Bedeutung, aus welcher politischen Perspektive und in welcher pragmatischen Funktion dieser Ausdruck verwendet wird. Diese Faktoren, die letztlich zur gebrauchsbedingten Konventionalisierung von Wortbedeutung(en) und auch Konnotation(en) beitragen, sind wiederum von gesellschaftlichen und diskursiven Prozessen jenseits des Einzelwortes und seiner Morphologie abhängig, sodass auch hier umgekehrt zu Kapitel 10.1 resümiert werden kann: Bei bestehender Konzeptualisierung-Konkurrenz führt Bezeichnungsfixierung zu Bedeutungskonkurrenz. Diese Schlussfolgerung soll im folgenden abschließenden Teilkapitel 10.3 als Schlussfolgerung aus der empirischen Untersuchungen genauer ausgeführt werden.

### 10.3 Schlussfolgerung: Das Wechselverhältnis von konkurrierenden Bezeichnungen und ihren Bedeutungen

Im folgenden Zwischenfazit sollen die Ergebnisse der beiden vorigen Teilkapitel 10.1 und 10.2 verdichtet und zugleich abstrahiert werden zu den zwei zentralen Erkenntnissen dieser Arbeit:

- (I) Bedeutungsfixierung bei bestehender Konzeptualisierungs-Konkurrenz führt zu Bezeichnungskonkurrenz (s. 10.1)
- (II) Bezeichnungsfixierung bei bestehender Konzeptualisierungs-Konkurrenz führt zu Bedeutungskonkurrenz (s. 10.2)

Die verschiedenen Formen der Fixierung und Konkurrenz im Zusammenhang mit Sprache wurden bereits im theoretischen Teil der Arbeit ausführlich vorgestellt (s. 3.2). Für das ebenfalls bereits vorgestellte (ebd.) Prinzip der „Konzeptualisierungs-Konkurrenz“ (Felder 2003: 59) ist *Konzeptualisierung* eines Signifikats zu verstehen als die Summe der kognitiven Assoziationen, die subjektiv mit einem Ausdruck in Verbindung gebracht werden. In sie fließen auf der einen Seite individuelle, aber selbstredend auch sozial bedingte Meinungen, Haltungen, Perspektiven, Wahrnehmungsmuster, Affekte etc. ein und auf der anderen Seite beeinflusst die jeweilige Konzeptualisierung eines Signifikats die Art und Weise, wie der damit assoziierte Signifikant verwendet und kontextsensitiv semantisiert wird (vgl. 10.2.3). Die beiden verkürzten Formeln lassen sich also folgendermaßen ausformulieren:

- (I) Ist für einen Ausdruck eine bestimmte Bedeutung von einer Diskursmacht fixiert (Bedeutungsfixierung), so finden Diskursakteure mit von dieser Diskursmacht divergierenden Konzeptualisierungen des strittigen Sachverhalts (Konzeptualisierungs-Konkurrenz) für ebendiese onomasiologisch verschiedene Ausdrucksmöglichkeiten (Bezeichnungskonkurrenz).
- (II) Ist für einen Sachverhalt bzw. in einem thematischen Zusammenhang eine Bezeichnung von einer Diskursmacht fixiert (Bezeichnungsfixierung), so finden Diskursakteure mit von dieser Diskursmacht divergierenden Konzeptualisierungen des strittigen Sachverhalts (Konzeptualisierungs-Konkurrenz) für ebendiese verschiedene Gebrauchsweisen und semasiologische Bedeutungskonstitutionen dieser fixierten Bezeichnung (Bedeutungskonkurrenz).

Zu klären ist hier vor allem die Frage, wie eine solche „Diskursmacht“ zu verstehen ist, die in dieser Formulierung metaphorisch als Agens der Bedeutungs- und Bezeichnungsfixierung dargestellt wird. Mit Blick auf die theoretischen Ausführungen der Arbeit muss eine solche Diskursmacht in erster Linie mit einem dezentrierten Machtbegriff verstanden werden (s. 2.1.2.4–2.1.2.5), sodass diese nicht volitiv besetzt und ausgeübt werden kann, sprich: sodass keine Individuen oder auch Interessen-

gruppen in der Sprachgemeinschaft willkürlich festlegen können, welches Wort benutzt oder gemieden wird (Bezeichnungsfestigung) und welche Bedeutung einem Wort zukommen sollte (Bedeutungsfixierung) (vgl. hierzu auch 3.2.2.4). Vielmehr soll mit dem Terminus *Diskursmacht* beschrieben werden, dass Bedeutungs- und Bezeichnungswandel einerseits emergente Phänomene sprachlichen Verhaltens und intersubjektiver Konventionalisierung sind und dass diese Größen sich andererseits nicht gänzlich chaotisch verhalten, sondern durch Bedeutungs- und insbesondere Bezeichnungsfestigungsversuche auch über bewusste, reflektive Prozesse beeinflusst werden. Wenn *Macht* also in Foucaults (1982: 789) Sinne ›auf Handeln gerichtetes Handeln‹ bedeutet,<sup>486</sup> so kann *Diskursmacht* hier zunächst grob als ›auf Sprechen gerichtetes Sprechen‹ verstanden werden. Dass auch diese Diskursmacht jedoch nicht umfasst, wie genau gesprochen wird, also welche Äußerungen Individuen der Sprachgemeinschaft genau tätigen und auch verstehen können, wird jeweils im zweiten Teil von Satz (I) und (II) angesprochen und im Folgenden mit Blick auf die empirischen Ergebnisse genauer ausgeführt (s. u. I). Bedeutungs- und Bezeichnungsfestigungen bzw. -Wandel sind insofern also abhängig von einer Diskursmacht im Sinne eines gewissen sprachlichen Konsenses, einer Konventionalität, die jedoch etwa von metasprachlichen Normierungsversuchen (vgl. auch 10.2.2) aus verschiedenen Diskurspositionen sowie von der Macht hinter dem Diskurs der jeweiligen Diskursakteure beeinflusst wird (vgl. hierzu etwa 3.2.2.4; 4.2.2.5) und gerade bei einem so stark institutionell kuratierten sozialen Konstrukt wie der ›Ehe‹ auch von institutionellen, quasi deklarativen Sprachnormierungen abhängig ist. Insbesondere letzterer Umstand soll im Folgenden am Beispiel des hiesigen Untersuchungsgegenstands des sich wandelnden Ehebegriffs Rechnung getragen werden.

(I) Der untersuchte Fall des Bedeutungswandels von *Ehe* im Zusammenhang mit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare stellt einen besonders zugespitzten Fall der Bedeutungsfixierung dar, insofern die Bedeutung des Wortes *Ehe* von rechtlichen Bestimmungen abhängig ist und somit auch juristisch definiert, kuriert und gleichsam deklariert wird. Aufgrund dieser Zubereitungsfunktion im Recht (vgl. 5.2) und der daraus resultierenden genauen und trennscharfen Analysierbarkeit wurde dieser Fall letztlich auch als Untersuchungsgegenstand gewählt. In Bezug auf die Frage nach einer Beeinflussung des Diskurses etwa durch Bedeutungsfestigungsversuche stellt dieser Fall quasi einen Idealfall dar, insofern die Fixierung der Bedeutung von *Ehe* hier nicht (oder nicht nur) ein emergentes Phänomen schwer steuerbarer kollektiver Sprachwandelprozesse darstellt, sondern vor allem linear und

---

<sup>486</sup> In der englischen Übersetzung des französischen Originals heißt es wörtlich: „In effect, what defines a relationship of power is that it is a mode of action which does not act directly and immediately on others. Instead, it acts upon their actions: an action upon an action, on existing actions or on those which may arise in the present or the future“ (Foucault 1982: 789).

steuerbar durch eine Gesetzesverabschiedung (EheöffnungsG) bzw. durch eine Gesetzesänderung (des § 1353 BGB) bewirkt werden konnte. Es handelt sich hierbei also um die größtmögliche Diskursmacht zur Bedeutungsfixierung, da der Rechtsstaat nicht einfach vorschreibt, was *Ehe* genannt werden darf, sondern deklarativ die Bedingungen dafür schafft, was überhaupt *Ehe* genannt werden kann: Ehe kann nur das bedeuten, was rechtlich zur ›Ehe‹ erklärt wird. In der Analyse (s. 10.1) ergab sich hieraus zweierlei: Zum einen war die Bedeutung von *Ehe* vor der Eheöffnung 2017 im Sinne eines rein verschiedengeschlechtlichen Ehekonzepthes fixiert, da in Politik und Recht – juristisch gesprochen – am Strukturmerkmal der Verschiedengeschlechtlichkeit festgehalten wurde. Entsprechend konnte das Wort *Ehe* in diesem Zeitraum nicht einfach in einer geschlechtsunabhängigen Bedeutung verwendet werden, insofern Partnerschaften nicht unabhängig vom Geschlecht deklarativ zur Ehe erklärt wurden (vgl. 10.1.1). Zum anderen wurde mit der Eheöffnung 2017 die Bedeutung von *Ehe* nachhaltig in einem neuen, geschlechtsunabhängigen Sinne fixiert, sodass mit *Ehe* nunmehr nicht mehr ohne weiteres ein rein verschiedengeschlechtliches Ehekonzzept denotiert und verstanden werden konnte (vgl. 10.1.3). In beiden Fällen zeigt sich also, dass die Bedeutung von *Ehe* durch eine Diskursmacht fixiert wird, die Gestalt annimmt in Form des Rechtsstaats, der das kulturelle Erbe ›Ehe‹ kuratiert und in seiner Faktizität immer wieder aktualisiert hat (vgl. 5.1).

In beiden Fällen wurde jedoch auch gezeigt, dass selbst eine solche deklarative Diskursmacht von rechtsstaatlicher Seite über die Bedeutungsfixierung selbst hinaus keinen Einfluss darauf hat, in welche komplexeren Wortbildungsverfahren und syntaktischen Sinnstiftungsprozesse das Wort *Ehe* eingebunden wird und welche Konzepte, Haltungen, Ideen und Forderungen im Zusammenhang mit der ›Ehe‹ letztlich kommuniziert werden können.

- Vor der Eheöffnung führte eine Fixierung der rein verschiedengeschlechtlichen Bedeutung von *Ehe* (Bedeutungsfixierung), dazu, dass die hiervon divergierenden Konzeptualisierungen eines gleichgeschlechtlichen oder geschlechtsunabhängigen Eheinstituts (Konzeptualisierungs-Konkurrenz) mit anderen Komposita und Syntagmen quasi als Hyponym von *Ehe* ausgedrückt wurden (Bezeichnungskonkurrenz) (vgl. 10.1.2) – wie z. B. *Homo-Ehe*, *Ehe für gleichgeschlechtliche Paare*, *Schwulen-Ehe*, *Homosexuellen-Ehe*, *gleichgeschlechtliche Ehe*, *Ehe für alle* etc. (vgl. auch 7.2 Tabelle 12 auf S. 309 f.).
- Nach der Eheöffnung führte eine Fixierung der geschlechtsunabhängigen Bedeutung von *Ehe* (Bedeutungsfixierung) dazu, dass die hiervon divergierenden Konzeptualisierungen eines rein verschiedengeschlechtlichen Eheinstituts (Konzeptualisierungs-Konkurrenz) mit anderen Komposita und Syntagmen wiederum als eine Art Hyponym von *Ehe* ausgedrückt wurden (Bezeichnungskonkurrenz) (vgl. 10.1.3) – wie z. B. *Hetero-Ehe*, *Ehe zwischen Mann und Frau*, *Bio-Ehe*, *verschiedengeschlechtliche Ehe*, *traditionelle Ehe* etc.

Wie die vielfältigen Beispiele in diesem Kapitel gezeigt haben, kann in beiden Fällen – vor sowie nach der Eheöffnung 2017 – die Versprachlichung einer solchen von der jeweils fixierten Bedeutung von *Ehe* divergierenden Konzeptualisierung aus ganz unterschiedlichen Anlässen für explikationsbedürftig erachtet und im Zusammenhang mit gleichsam diametral gegensätzlichen politischen Positionen und Forderungen versprachlicht werden – etwa zur Forderung nach einem ehelichen oder aber eheähnlichen Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Paare oder, um die Ablehnung einer solchen Forderung auszudrücken; um Ungleichbehandlungen von gleich- und verschiedengeschlechtlichen (Ehe-)Paaren zu fordern oder aber, um diese zu kritisieren und im Gegenteil ihre Abschaffung zu fordern etc.

Selbst, wenn die Bedeutung eines umkämpften Wortes also mit größter vorstellbarer Diskursmacht fixiert wird, sodass das Wort kaum verstehbar in einer anderen Bedeutung verwendet werden kann, scheinen die onomasiologischen Möglichkeiten der Sprachteilnehmer, die von der fixierten Bedeutung ausgeschlossenen Konzepte auszudrücken und einander auch verständlich zu machen, davon nicht eingeschränkt zu werden. Zur Abstraktion und theoretischen Einordnung dieser Ergebnisse tut sich nun ein gewisses Spannungsverhältnis auf. Einerseits deutet schon die bloße Existenz derart heterogener kompositioneller, vor allem aber kontextsensitiver Ausdrucksmöglichkeiten abseits konventionalisierter Wortbedeutungen darauf hin, dass prinzipiell unabhängig von bestehenden Bedeutungsfixierungen und zu jeder Zeit jede Konzeptualisierung auf die eine oder andere Art kommuniziert werden kann. Andererseits wurde auch im Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe immer wieder mit Foucault (1973: 68) festgehalten, „daß man nicht in irgendeiner Epoche über irgendetwas sprechen kann“. Dies zeigt sich etwa in der Unmöglichkeit, den Ehebegriff voluntativ zu besetzen und im Sprachgebrauch mit einer neuen Bedeutung aufzuladen (s. 10.1.1–10.1.2) sowie in den damit verbundenen (expliziten sowie impliziten) metasprachlichen Bedeutungsfixierungsversuchen (s. 9.1). Vor allem betrifft dies aber auch die tatsächliche Häufigkeit der verschiedenen Ausdrucksmöglichkeiten, die wiederum von verschiedenen diskursiven, gesellschaftlichen und auch rechtlichen Verhältnissen abzuhängen scheint (s. etwa 10.1.3 und zuletzt 10.2.3). So scheint es, dass zwar prinzipiell unabhängig von Bedeutungsfixierungen und anderen diskursiven Bedingungen oder „Epochen“ verschiedene Perspektiven und Konzeptualisierungen kommuniziert werden können, dass dies jedoch nicht zu jeder Zeit und in jedem diskursiven Umfeld in derselben Form geschehen kann. Eine Synopse ermöglicht hier das bereits zitierte (vgl. 2.1.1) Diktum von Roman Jakobson (2013/1959: 236): „Languages differ essentially in what they *must* convey and not in what they *may* convey“. Dieses Postulat ließe sich von Jakobsons zwischen-sprachlichem Vergleich auf den innersprachlichen, diachronen Vergleich einer Einzelsprache und somit auf den vorliegenden Fall übertragen: Die Bedeutungsfi-

xierung von *Ehe* determinierte zu keinem Zeitpunkt, welche Ideen im Zusammenhang mit ›Ehe‹ kommuniziert werden konnten, beeinflusste aber in jedem Fall, wie die jeweilige Konzeptualisierung expliziert werden musste, um kommuniziert und verstanden werden zu können. So kann ein geschlechtsunabhängiges Konzept von ›Ehe‹ ab der Eheöffnung 2017 schlicht mit dem Wort *Ehe* kommuniziert werden, musste zuvor aber als *Homo-Ehe* oder *Ehe für alle* etc. expliziert werden; und umgekehrt konnte bis 2017 ein rein verschiedengeschlechtliches Konzept von ›Ehe‹ schlicht mit dem Wort *Ehe* kommuniziert werden, muss seither jedoch als *traditionelle Ehe* oder *Ehe zwischen Mann und Frau* etc. expliziert werden. Die jeweilige Bedeutungsfixierung und der Bedeutungswandel des Ehebegriffs sind also ihrerseits von zahlreichen Faktoren abhängig und determinieren des Weiteren nicht, was gesagt werden kann, sondern vielmehr, was expliziert werden muss, und damit auch, wie etwas gesagt werden kann.

(II) Während die Bedeutungsfixierung von *Ehe* vor sowie nach der Eheöffnung 2017 jeweils durch die rechtsstaatliche Kuration und Faktizitätsherstellung des kulturellen Erbes ›Ehe‹ (vgl. 5.1) und die damit verbundene deklarative Sprachnormierung (s. o.) mit einer gewissen Absolutheit festgestellt werden konnte, gilt dies für die Bezeichnungsfixierung von *Ehe für alle* nicht in gleichem Maße. Die in Satz (II) erwähnte Diskursmacht ist hier also nicht etwa wie in (I) als relativ souveräner, institutioneller Akteur zu verstehen, der einfach bestimmt, welche Bedeutung ein Wort haben kann, sondern vielmehr als im Diskurs selbst emergierende referentielle Gebrauchskonvention, durch die in einem thematischen Zusammenhang ein lexikalisches Element sich gegenüber einem anderen durchsetzt. Wie bereits erwähnt, ist eine solche diskursive Etabliertheit deshalb jedoch keineswegs nur das Ergebnis rein zufälliger Prozesse, die im luftleeren Raum stattfinden, sondern sie ist auch von bewussten, metasprachlichen Bezeichnungsfixierungsversuchen abhängig, die durch den Zugang der jeweiligen Akteure zum Diskurs (s. o.) (Macht hinter dem Diskurs) sowie durch verschiedene weitere Faktoren wie soziätäre bzw. stilistische Register-Zuordnungen, postulierte politische Ausdrucksfunktionen, moralische Aufladungen etc. (s. 10.2.2) (Macht im Diskurs) unterschiedliches Gewicht haben. Somit muss auch bei den Einflussfaktoren einer Bezeichnungsfixierung bzw. einer Etablierung bestimmter Einzelwörter eine abstrakte Diskursmacht im (post-)strukturalistischen, postsouveränen Sinne berücksichtigt werden.

So ist der lexikalische Wandel, der Sprechenden eine Meidung von *Homo-Ehe* und stattdessen eine Verwendung von *Ehe für alle* nahelegt, zwar nicht in dem gleichen Sinne als sprachliche Fixierung zu verstehen, wie dies in (I) im Zusammenhang mit der deklarativen Macht von rechtsstaatlicher Seite zu beobachten war; dennoch sind Sprechende in ihren Ausdrucksmöglichkeiten und -Bedingungen von derartigen neuen Konventionen abhängig, sodass auch hier im Ergebnis eine Sprachnormierung stattfindet, die vereinfacht als emergente *Bezeichnungsfixierung* verstanden werden

soll. Im Fall von *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* tragen derartige sprachnormierende Konventionen unter anderem dadurch zu einer Bezeichnungsfixierung bei, dass sie metasprachlich vermittelte soziale Anreize schaffen (vgl. 3.1.2), den Ausdruck *Homo-Ehe* zu meiden und durch *Ehe für alle* zu ersetzen, um nicht als ungebildet (s. 10.2.2.1) oder gar als unmoralisch (s. 10.2.2.2) – auch im teleologischen Sinne (s. 10.2.2.3) – zu gelten. Metasprachliche Fixierungsversuche einer solchen indexikalischen Ausdrucksfunktion (vgl. 3.2.1) beeinflussen mit der Zeit das Meidungsbedürfnis einem Ausdruck gegenüber (hier *Homo-Ehe*), sodass sie Tendenzen einer selbsterfüllenden Prophezeiung aufweisen (vgl. 10.2.2.1): Wenn oft genug gesagt wird, dass z. B. nur Homophobe das Wort *Homo-Ehe* benutztten, dann werden mit der Zeit Alle diesen Ausdruck meiden außer denjenigen, denen es nichts ausmacht, als homophob zu gelten (s. 10.2.1.1, v. a. Abbildung 91). Eine solche Bezeichnungsfixierung konventionalisiert also in erster Linie, welche Selbstaussage mit welcher Wortwahl gewollt oder ungewollt einhergeht, und beeinflusst damit in erster Linie, wie eine Aussage getätigter werden kann, nicht aber, ob diese Aussage überhaupt getätigter werden kann. Schließlich lässt sich, so wurde gezeigt, auch ein etablierter Ausdruck nach wie vor im Sinne einer nicht-ebaliierten Konzeptualisierung gebrauchen. So lassen sich auch ab 2017, wenn *Homo-Ehe* aus verschiedensten dargelegten Gründen bereits nicht mehr gebräuchlich und durch *Ehe für alle* ersetzt ist (Bezeichnungsfixierung), diejenigen Konzeptualisierungen, die wiederum aus verschiedensten Gründen zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen (Ehe-)Paaren differenzieren (Konzeptualisierungs-Konkurrenz), auch mit der nun etablierten Bezeichnung *Ehe für alle* kommunizieren, indem diese durch verschiedene syntagmatische Bezüge und Kontextualisierungshinweise in einer entsprechenden Bedeutung gebraucht wird (Bedeutungskonkurrenz).

So lässt sich die im vorigen Teilkapitel 10.2.3 herausgearbeitete, vielfältige Ambiguität der umstrittenen Bezeichnungen *Ehe für alle* und *Homo-Ehe* im Hinblick auf die grundlegende Fragestellung nach dem gesellschaftlichen Wirkungspotenzial einzelner Ausdrücke so deuten, dass es ganz unterschiedliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Thema ›gleichgeschlechtliche Ehe‹ gibt, die zwar nicht der Sprache als solcher vorgängig sind (dies ist auch nicht die Fragestellung), die aber eindeutig den verschiedenen Bezeichnungen vorgängig sind und gerade nicht erst durch diese sag- und denkbar werden (vgl. hierzu etwa 10.2.2.3 oder auch 2.1.3). Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass mit all den Bezeichnungen all diese diskursiv relevanten Konzepte durch entsprechende Kontextualisierungshinweise ausgedrückt (also verständlich, interpretierbar gemacht) werden können. Wie gezeigt wurde, kann aus verschiedensten Gründen das kommunikative Bedürfnis bestehen, von der geschlechtsunabhängigen Bedeutung von *Ehe* divergierende, also zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren differenzierende Konzeptualisierungen zu versprachlichen (s. o. I), und dies auch

speziell mit *Ehe(n)* für alle zu tun (vgl. etwa die Beispiele (340), (344), (347), (348) oder (350)).

Welche Konzeptualisierung im Diskurs kommuniziert und verstanden werden kann und auch tatsächlich kommuniziert wird, hängt demnach gerade nicht von der Etablierung einzelner Bezeichnungen ab, sondern davon, wie diese Bezeichnungen verwendet werden. Der sprachkritische Metadiskurs zielt jedoch in aller Regel auf die Wortwahl, nicht aber auf die Gebrauchsweise des jeweiligen Wortes ab: So finden sich zahlreiche metasprachliche Belege, die die Unangemessenheit des Ausdrucks *Homo-Ehe* behandeln (s. 10.2.2), jedoch kein einziger, der sich sprachkritisch damit auseinandersetzt, in welchen Kontexten es angemessen sei, z. B. isoliert auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften zu verweisen und diese von verschiedengeschlechtlichen sprachlich zu differenzieren, gleich ob sie dann als *Homo-Ehe(n)* oder als *Ehe(n)* für alle bezeichnet werden. So trägt ein sprachkritischer Metadiskurs also in aller Regel zu einer Bezeichnungsfixierung, einer Normierung auf lexikalischer Ebene bei, nicht aber zu einer Normierung der Gebrauchsformen der so fixierten Bezeichnung.

Diese kontextsensitiven Gebrauchsformen jedoch, so wurde abschließend gezeigt, stehen in engerem Zusammenhang zur produktiven sowie rezeptiven Konzeptualisierung des Signifikats als die Wahl der Bezeichnung (s. 10.2.3). Emergent bestimmen sie auch die konventionalisierte Bedeutung des Wortes, denn: „Die Bedeutung eines Wortes ist sein Gebrauch in der Sprache“ (Wittgenstein 1969/1953: § 43; vgl. 2.1.2). Wenn die konventionelle Wortbedeutung vom Gebrauch des Wortes abhängig ist und dieser wiederum von der diskursiv dominanten Konzeptualisierung des Referenzobjekts – also von den darauf bezogenen Haltungen, Meinungen, Perspektiven etc., die mit Foucault (1974a: 22) als Teil der kollektiven Episteme verstanden werden können (vgl. 9.4) –, dann folgt daraus, dass die Bedeutung eines Wortes abhängig ist von der diskursiv dominanten Konzeptualisierung des damit bezeichneten Sachverhalts, insbesondere wenn dieser wie die Ehe nur als soziales Konstrukt existiert. Die hier gedeuteten Zusammenhänge lassen sich also zu folgendem Syllogismus vereinfachen, wobei sich Prämissen 1 aus den theoretischen Ausführungen ergibt (v. a. 2) und Prämissen 2 aus den empirischen Analysen (v. a. 10).

---

Prämissen 1: Die Wortbedeutung ist abhängig von Wortgebrauch.

Prämissen 2: Der Wortgebrauch ist abhängig von der dominanten Konzeptualisierung des Referenzobjekts.

Konklusion: Die Wortbedeutung ist abhängig von der dominanten Konzeptualisierung des Referenzobjekts.

---

Die individuelle sowie kollektiv dominante Konzeptualisierung mag selbst zu großen Teilen oder auch vollständig sprachlich konstruiert sein, dem verwendeten Ausdruck selbst muss sie jedoch vorgängig sein. Im untersuchten Fall erklärt dies, warum sich die Bezeichnung *Ehe für alle* überhaupt erst dann durchsetzen konnte, ohne die konventionalisierte Bedeutung einer geschlechtsunabhängigen Ehe (bzw. des politischen Prozesses zur Installation einer solchen) zu verlieren, als ein entsprechendes Konzept und eine entsprechende politische Haltung bereits im Diskurs etabliert war (s. etwa Abbildung 88 auf S. 627). Andernfalls hätten sich Gebrauchsweisen, die von dieser Konzeptualisierung abweichen – wie etwa in den Beispielen (340), (344), (347), (348), (350) –, gehäuft und emergent eine andere Bedeutung für *Ehe für alle* konventionalisiert. Der lexikalische Wandel von *Homo-Ehe* zu *Ehe für alle* erscheint hier für die Diskursprogression sowie für den kulturellen und rechtlichen Wandel im Zusammenhang mit der gleichgeschlechtlichen Ehe epiphänomenal. Daraus folgt, dass sich auch mit einer Bezeichnungsfixierung – also mit dem metasprachlich forcierten Meidungsgebot des einen und dem Verwendungsgebot eines anderen Wortes – keine bestimmte politische Haltung oder Konzeptualisierung im Diskurs durchsetzen lässt, da die Bedeutung des durchzusetzenden Wortes letztlich von bestehenden Haltungen und Konzeptualisierungen abhängig ist, nicht umgekehrt.

Während Sorgen sowie Hoffnungen einer diskursiven Beeinflussung durch einzelne Wörter also von Bedeutungs-, vor allem aber von Bezeichnungsfixierungsversuchen ausgehen, legen die hier vorgestellten Untersuchungen ein Modell nahe, dass vielmehr von einer Konzeptualisierungs-Konkurrenz ausgeht. Demnach lassen konventionell fixierte Bezeichnungen und selbst mit größter Diskursmacht fixierte Wortbedeutungen denjenigen Diskursakteuren mit divergierenden Meinungen, Haltungen und Perspektiven nicht nur ausreichend onomasiologische Möglichkeiten, diese zu kommunizieren (s. o. I); qua gebrauchsbasierter Konventionalisierung ist die Bedeutung des durchzusetzenden Wortes letztlich auch abhängig von ebendiesen, bereits im Diskurs etablierten Meinungen, Perspektiven, Wahrnehmungsmustern, Affekten etc. etc. Diese Deutung der Ergebnisse gilt es nun abschließend in den vorgestellten theoretischen Rahmen einzuordnen.